

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Kommunikation

pg@bakom.admin.ch

11. Juni 2025

Revision der Postverordnung (VPG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Teilrevision der Postverordnung Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Möglichkeit.

Die Post finanziert die Grundversorgung aus eigenen Erträgen, und aus Sicht des Regierungsrats sollte dieses Modell einer eigenfinanzierten Grundversorgung beibehalten werden. Allerdings sind die dafür zur Verfügung stehenden Erträge aus unterschiedlichen Gründen stark unter Druck (Briefmonopol beziehungsweise Einbruch bei der Briefpost, Konkurrenzsituation im Paketgeschäft, Kreditverbot Postfinance). In dieser Situation ist es eine pragmatische Lösung, die Vorgaben für die Grundversorgung moderat zu lockern, um Kosten und Erträge vorläufig wieder stärker ins Gleichgewicht zu bringen. Dies zumindest bis das Modell der Grundversorgung mit der Revision des Postgesetzes (PG) grundlegender überprüft und allenfalls angepasst wird. Der Regierungsrat hält die vorgeschlagene Herabsetzung der Qualitätsvorgaben für gut tragbar und die Berücksichtigung digitaler Angebote mit der Einführung eines hybriden Zustellsystems für angemessen. Er stimmt der Teilrevision der Postverordnung darum grundsätzlich zu.

Kritisch sieht der Regierungsrat einzig die Lockerung der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Tageszeitungen in Gebieten ohne Frühzustellung. Gerade regionale Zeitungstitel sind wichtig für die Meinungsbildung. Auch wenn die Digitalisierung des Medienkonsums weit fortgeschritten ist, werden diese tagesaktuellen Medien doch geschwächt, wenn sie erst am Nachmittag eintreffen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Laufzeitvorgaben für Tageszeitungen (Art. 31a Abs. 3 Postverordnung) auf dem aktuellen Stand zu belassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatschreiberin



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
pg@bakom.admin.ch

Appenzell, 20. Juni 2025

Revision der Postverordnung (VPG) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Postverordnung (VPG) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt im Grundsatz die vorliegenden Verordnungsanpassungen. Die Verordnungsanpassung ist ein Schritt hin zu einer bedürfnisorientierten und zukunftsgerichteten Grundversorgung.

Vor dem Hintergrund der massiven Abnahme der Anzahl physisch zugestellter Briefe werden mit der Revision der Postverordnung Massnahmen zur Abfederung der finanziellen Last der Grundversorgung bis zum Inkrafttreten des revidierten Postgesetzes sowie eine temporäre Stabilisierung der eigenwirtschaftlichen Finanzierung der Grundversorgung angestrebt. Mit der Möglichkeit elektronischer Sendungen und der damit verbundenen Einführung des hybriden Zustellungssystems wird ein Beitrag zur Digitalisierung der Wirtschaft und der Behördenleistungen geleistet.

Die Standeskommission kann sich mit der Senkung der Laufzeitvorgaben für Briefe und Pakete von 97% respektive 95% auf einheitliche 90% einverstanden erklären. Die Briefmenge ist in den letzten zehn Jahren um ein Drittel zurückgegangen und wird weiter abnehmen. Gleichzeitig nimmt der Versand über digitale Kanäle stetig zu. Mit dem parallelen Aufbau des digitalen Briefs als Angebot der Grundversorgung kann diesem geänderten Kundenbedürfnis Rechnung getragen werden. Die Änderung der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Tageszeitungen lehnt die Standeskommission jedoch ab, da diese die Attraktivität von regionalen Printmedien zusätzlich mindern und damit auch die direkte Demokratie schwächen.

Weiter begrüsst die Standeskommission die Rückkehr zum Siedlungsbegriff (Art. 31), da der Post dadurch erlaubt wird, die Effizienz in der Zustellung zu erhöhen. Ebenfalls wird sie damit wieder verpflichtet, in alle ganzjährig bewohnten Häuser (anstelle von Siedlungen) zustellen zu müssen. Die schrittweise Umsetzung des Siedlungsbegriffs innert einer zehnjährigen Übergangsfrist wird befürwortet.

Ob die Grundversorgung der Post mit einem Online-Bezahlangebot, wie in Art. 43 Abs. 1 lit. a VPG vorgesehen, erweitert werden muss, ist zumindest fraglich, da bereits heute umfassende und einfache Zugänge zu einem digitalen Zahlungsverkehr zur Verfügung stehen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 3. Juli 2025

Eidg. Vernehmlassung; Teilrevision der Postverordnung (VPG); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2025 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr und Kommunikation die Teilrevision der Postverordnung bis zum 6. August 2025 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er unterstützt im Grundsatz die vorliegenden Verordnungsanpassungen, welche der Post künftig mehr Flexibilität geben sowie die Grundversorgung an den hohen Digitalisierungsgrad von Bevölkerung und Unternehmen anpassen soll. Die Änderung der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Tageszeitungen lehnt der Regierungsrat jedoch ab, da diese die Attraktivität von regionalen Printmedien zusätzlich mindern und damit auch die direkte Demokratie schwächen.

Der Regierungsrat begrüsst die Modernisierung der Grundversorgungsbestimmungen mit den vorgeschlagenen neuen digitalen Angeboten. Mit der Möglichkeit elektronischer Sendungen und der damit verbundenen Einführung des hybriden Zustellungssystems wird ein Beitrag zur Digitalisierung der Wirtschaft und der Behördenleistungen geleistet. Die Gewährung an Dritte des diskriminierungsfreien und transparenten Zugangs zu den Einrichtungen und Dienstleistungen des hybriden Zustellsystems ist dabei wesentlich, um Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren.

Die in der Ordnungsrevision vorgesehenen Anpassungen, welche der Post ermöglichen sollen, ihre Abläufe zu optimieren und die Grundversorgungsdienste effizienter und kostengünstiger zu erbringen, gehen faktisch mit einem Abbau der Grundversorgung einher. Der Regierungsrat anerkennt aber die Notwendigkeit von Massnahmen, die dazu beitragen, die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung der Post durch Kosteneinsparungen zu stabilisieren.



Der Regierungsrat ist mit der Senkung der Laufzeitvorgaben für Briefe und Pakete von 97 % respektive 95 % auf einheitliche 90 % einverstanden. Die Briefmenge ist in den letzten zehn Jahren um ein Drittel zurückgegangen und wird weiter abnehmen. Gleichzeitig nimmt der Versand über digitale Kanäle stetig zu. Mit dem parallelen Aufbau des digitalen Briefes als Angebot der Grundversorgung kann diesem geänderten Kundenbedürfnis Rechnung getragen werden.

Auch der vorgesehene Verzicht auf die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes ist aus Sicht des Regierungsrates akzeptabel, insbesondere auch weil eine schrittweise Umsetzung innert einer 10-jährigen Übergangsfrist vorgesehen ist. Betroffenen Haushalten werden zudem immer passende Alternativlösungen zur Hauszustellung zur Verfügung stehen. Der Bundesrat kehrt mit dieser Anpassung wieder zu der ursprünglichen, bis 2021 geltenden Regelung zurück.

Die Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen lehnt der Regierungsrat hingegen ab. Abonnierte Zeitungen in Gebieten ohne Frühzustellung sollen gemäss Verordnungsentwurf nur noch in 90 % der Fälle statt wie bisher in 95 % bis 12.30 Uhr zugestellt werden. Wenn Zeitungen erst nach 12.30 Uhr zugestellt werden, verlieren sie weiter an Attraktivität. Das Parlament hat eben erst in der Märzsession 2025 ein auf sieben Jahre befristetes Massnahmenpaket verabschiedet, um die regionalen Medien zu stärken (Vorstoss Bulliard 22.423). Dazu gehört unter anderem auch die Förderung der Frühzustellung. Das Parlament hat damit klar zum Ausdruck gebracht, dass es die regionalen Printmedien stärken will. Der Vorschlag des Bundesrates, die Laufzeitvorgaben für die abonnierten Zeitungen zu reduzieren, widerspricht diesem Willen. Gerade regionale Zeitungstitel leisten zudem einen wichtigen Beitrag zur politischen Information und Meinungsbildung. Eine Reduktion der Attraktivität von Printmedien schwächt damit auch direktdemokratische Prozesse.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:
pg@bakom.admin.ch

RRB Nr.: 667/2025 25. Juni 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision der Postverordnung (VPG) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Postverordnung Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat bedauert zwar, dass mit der Vorlage die Qualitätsvorgaben für die Laufzeiten von Briefen, Paketen und abonnierten Tageszeitungen sowie für die Regeln zur Hauszustellung gesenkt werden sollen. Verschiedene Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Digitalisierung, wirken sich jedoch spürbar auf die traditionellen Dienstleistungen der Post aus und machen entsprechende Anpassungen in der Postverordnung unumgänglich. Der Regierungsrat begrüsst deshalb die vorgesehenen Anpassungen grundsätzlich. Mit der regulatorischen Erleichterung bei den Postdiensten erhält die Post mehr betriebliche Flexibilität und kann dadurch notwendige Kosteneinsparungen vornehmen, ohne die Qualität der Leistungen wesentlich zu beeinträchtigen. Auch die Anpassungen beim Zahlungsverkehr und beim hybriden Zustellsystem sind aus unserer Sicht sinnvoll.

2. Antrag zu Artikel 31: Verpflichtung zur Belieferung von Paketboxen

Die Revision der Postverordnung ist wichtig für Projekte, die eine bessere Bündelung von Versandangeboten in den urbanen Gebieten mittels anbieterneutraler Paketboxen anstreben. Gemäss Vorlage soll die Post weiterhin verpflichtet werden, lediglich Adressen mit persönlichem Briefkasten zu beliefern. Dies erschwert die Etablierung solcher Paketboxen und verunmöglicht effiziente, gebündelte Zustellungen von Paketen im urbanen Raum praktisch vollständig. Entsprechend ist Artikel 31 dahingehend anzupassen, dass die Anbieter zusätzlich verpflichtet werden, im urbanen Raum Paketboxen zu beliefern.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seines Anliegens.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz
- Finanzdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Staatskanzlei

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Herr
Bundesrat Albert Röstli
Vorsteher Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail an: pg@bakom.admin.ch

Liestal, 12. August 2025

VGD/GS/OKU

Vernehmlassung zur Teilrevision der Postverordnung (VPG): Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2025 haben Sie uns die Revision der Postverordnung (VPG) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit der geplanten Teilrevision will der Bundesrat der Post Kosteneinsparungen ermöglichen und gleichzeitig die Grundversorgung um digitale Angebote erweitern. Damit einher geht eine Anpassung der Qualitätsvorgaben für die Laufzeiten von Briefen, Paketen und abonnierten Tageszeitungen auf 90 Prozent (heute: Briefe 97%, Pakete und abonnierte Tageszeitungen 95%). Weiter will der Bundesrat die Post zur Zustellung in ganzjährig bewohnte Siedlungen verpflichten, und nicht mehr in ganzjährig bewohnte Häuser. Im Bereich der Postdienste soll ein digitaler Zustellkanal die Grundversorgung ergänzen. Zusätzlich zur aktuellen Kontoführungspflicht soll der Grundversorgungsauftrag im Zahlungsverkehr um ein für Online-Zahlungen akzeptiertes Zahlungsmittel sowie den digitalen Zugang zur Abwicklung von Kontotransaktionen erweitert werden.

Wir unterstützen die vorliegenden Verordnungsanpassungen mit dem Ziel, der Post künftig mehr Flexibilität zu geben sowie die Grundversorgung an den hohen Digitalisierungsgrad von Bevölkerung und Unternehmen anzupassen. Mit der Möglichkeit elektronischer Sendungen und der damit verbundenen Einführung des hybriden Zustellungssystems wird ein wesentlicher Beitrag zur Digitalisierung der Wirtschaft und der Behördenleistungen geleistet. Die Gewährung des diskriminierungsfreien und transparenten Zugangs zu den Einrichtungen und Dienstleistungen des hybriden Zustellsystems an Dritte ist dabei wesentlich, um Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren. Vor diesem Gesamt-Hintergrund erachten wir auch die geplante Reduktion der Laufzeitvorgaben bei Briefen, Paketen und abonnierten Zeitungen als nachvollziehbar.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Per Mail an:
p-secretariat@bakom.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Basel, 1. Juli 2025

Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 2025

Teilrevision der Postverordnung (VPG); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2025 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) u.a. die Kantone zu einer Stellungnahme zur geplanten Teilrevision der Postverordnung ein. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat unterstützt im Grundsatz die vorliegenden Verordnungsanpassungen, welche der Post künftig mehr Flexibilität geben sowie die Grundversorgung an den hohen Digitalisierungsgrad von Bevölkerung und Unternehmen anpassen soll. Die Änderung der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Tageszeitungen lehnt der Regierungsrat jedoch ab, da diese die Attraktivität von regionalen Printmedien zusätzlich mindern und damit auch die direkte Demokratie schwächen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Samuel Hess, samuel.hess@bs.ch, Tel. 061 267 85 38, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral nord
3003 Berne

Courriel : pg@bakom.admin.ch

Fribourg, le 23 juin 2025

2025-739

Révision partielle de l'ordonnance sur la poste (OPO) – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons l'honneur de vous faire part de notre prise de position sur l'avant-projet de révision de l'ordonnance sur la poste. Nous saluons la volonté du Conseil fédéral de permettre à la Poste de réduire ses coûts tout en assurant le service universel via un système hybride de distribution incluant des offres numériques. Avec cette révision partielle, le Conseil fédéral entend permettre à la Poste de réduire ses coûts, tout en étendant le service universel à des offres numériques, s'adaptant ainsi aux évolutions de la société et de l'économie en général. Toutefois, il importe qu'une desserte numérique de toutes les régions puisse être assurée à terme, afin de garantir l'accès de toute personne à ces nouvelles offres numériques et des conditions d'accès au marché équitables pour toutes les entreprises. C'est aussi à cette condition que nous pouvons soutenir un abandon progressif de l'obligation de distribution à domicile pour les maisons habitées à l'année situées en dehors des zones habitées.

Nous pouvons admettre que les exigences de qualité en matière de respect des délais d'acheminement des lettres et colis soient abaissées à 90 %, contre 97 % aujourd'hui pour les lettres et 95 % pour les colis. Nous nous opposons toutefois à l'abaissement de ce taux pour les quotidiens en abonnement, ce qui prêterait grandement l'attractivité de la presse régionale, déjà soumise à une forte pression économique.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;
à la Chancellerie d'Etat.

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Concerne : consultation relative à la révision partielle de l'ordonnance sur la poste (OPO)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre courrier du 16 avril 2025 nous est bien parvenu et nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil.

En préambule, nous vous rappelons notre attachement à un service public de qualité basé sur les principes d'universalité et d'accessibilité. En outre, un service postal efficace est une condition-cadre majeure pour l'attractivité de Genève, non seulement pour la population mais également pour les entreprises.

Notre Conseil relève que les modifications prévues par la révision partielle de l'OPO permettent à la Poste de disposer d'une plus grande flexibilité et d'adapter numériquement les prestations du service universel aux besoins actuels de la population et des entreprises. Nous saluons la volonté du Conseil fédéral de déléguer à la Poste la mise en œuvre d'un système de communication électronique national sûr, fiable et juridiquement contraignant, ainsi que de moderniser le service universel en fournissant de nouvelles offres numériques.

Le projet de révision partielle de l'OPO appelle néanmoins les commentaires suivants de notre part :

- Le projet entraîne un affaiblissement du service universel en revenant sur la réglementation initiale selon laquelle la Poste doit distribuer le courrier dans toutes les zones habitées à l'année, les zones étant définies de manière plus restrictive (au moins cinq maisons habitées à l'année réparties sur une surface maximale d'un hectare), ainsi qu'en diminuant le taux de respect des délais d'acheminement à 90% (actuellement 97% pour les lettres, 95% pour les colis et 95% pour les quotidiens).

Dans le même temps, ces mesures contribuent à stabiliser le financement autonome du service universel de la Poste. C'est la raison pour laquelle notre Conseil accepte la réduction des prestations qu'implique la révision au niveau de la définition des zones habitées et du taux de respect de distribution des lettres et des colis.

- La réduction du taux de garantie du délai d'acheminement pour les quotidiens en abonnement avant 12h30 ne serait garantie que dans 90% des cas au lieu des 95% actuel.

Dans un contexte où la presse est confrontée à de nombreux défis, notamment la concurrence des plateformes internet, la distribution de quotidiens après 12h30 réduirait considérablement la pertinence et l'attractivité de ces derniers. Par ailleurs, le Parlement fédéral vient d'adopter un train de mesures visant à soutenir les médias régionaux (initiative parlementaire Bulliard 22.423) qui inclut l'aide à la distribution matinale. En outre, notre Conseil souligne que la presse est un vecteur essentiel de l'information politique et de la formation des opinions.

Pour ces raisons, nous estimons qu'il serait malvenu de baisser le taux de garantie de distribution avant 12h30 de 95% à 90%.

- La Poste assure la mise en œuvre d'un système d'envois électroniques et d'un système de distribution hybride.

Notre Conseil salue le développement d'envois numériques et la mise en place d'un système de distribution hybride. Le mandat de service universel doit être adapté en prenant en considération l'essor du numérique.

Si cette évolution nous semble indispensable, elle soulève toutefois des défis au niveau de la protection des données. Dans ce contexte, il nous semble essentiel que l'expéditeur puisse s'assurer qu'aucun tiers n'ait accès au contenu d'un message et le cas échéant décider du mode de réception du destinataire.

- Finalement, notre Conseil est favorable à l'élargissement du mandat de service universel dans le trafic des paiements par le biais d'un système accepté pour les paiements en ligne (par ex. : carte de débit ou application de paiement) et à un accès numérique au trafic des paiements électroniques.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Le président :

Michèle Righetti-El Zayadi

Thierry Apothéloz

Copie à : pg@bakom.admin.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Glarus, 3. Juli 2025
Unsere Ref: 2025-119 / SKGEKO.4895

Vernehmlassung i. S. Revision der Postverordnung (VPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen gerne mit, dass wir die vorliegenden Verordnungsanpassungen, welche bezwecken der Post künftig mehr Flexibilität zu verschaffen sowie die Grundversorgung an den hohen Digitalisierungsgrad von Bevölkerung und Unternehmen anzupassen, im Grundsatz unterstützen. Die Änderung der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Tageszeitungen lehnen wir jedoch ab, da diese die Attraktivität von regionalen Printmedien zusätzlich mindern und damit auch die direkte Demokratie schwächen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Kaspar Becker
Landammann

Michael Schüepp
Ratsschreiber-Stv.

E-Mail an (PDF- und Word-Version): pg@bakom.admin.ch



Sitzung vom

24. Juni 2025

Mitgeteilt den

24. Juni 2025

Protokoll Nr.

505/2025

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
3003 Bern

Per E-Mail an: pg@bakom.admin.ch

Revision der Postverordnung (VPG)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16. April 2025 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Grundversorgung mit Postdienstleistungen unterliegt dem Wandel. Digitale Kommunikationskanäle und neue Bezahlformen setzen die Finanzierung der postalischen Grundversorgung unter Druck. Verändertes Einkaufsverhalten erfordert Investitionen in eine effiziente Paketlogistik. Mit der Revision der Postverordnung möchte der Bundesrat die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung temporär stabilisieren. Die Regierung ist sich der anspruchsvollen finanziellen Situation im Bereich der Postgrundversorgung bewusst. Wir sprechen uns jedoch klar gegen einen Abbau der postalischen Grundversorgung auf Kosten der Berg- und Randregionen aus. Ein Leistungsabbau darf nicht zu einer Zwei-Klassengesellschaft führen. Der postalische Service public muss in allen Regionen des Landes derselben Qualitätsvorgabe folgen.

Kritischer Siedlungsbegriff

Zuverlässige Postdienstleistungen sind eine Grundvoraussetzung für eine effiziente Volkswirtschaft und funktionierende Gesellschaft. Die Regierung lehnt die Aufgabe der Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebiets daher ab. Die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebiets wurde erst 2021 aufgrund entsprechender Vorstösse im Parlament in die Grundversorgung aufgenommen. Der Bundesrat will diesen Schritt nun auf dem Verordnungsweg wieder rückgängig machen, was demokratiepolitisch fragwürdig ist und die Rand- und Bergregionen schwächt.

Zustellvorgaben bei Printmedien beibehalten

Die Reduktion der Laufzeitvorgaben betreffen insbesondere abgelegene oder dünn besiedelte Gegenden der Schweiz. Hier ist die Wahrscheinlichkeit am höchsten, dass sich die Zustellqualität verschlechtert. Eine Kostenoptimierung der Post allein zu Lasten der ländlichen und wenig besiedelten Gebiete ist nicht hinnehmbar. Ein solches Vorhaben wird dem Anspruch des Service Public auf flächendeckende, gleichwertige Versorgung nicht gerecht.

Insbesondere ist die Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen abzulehnen. An der Vorgabe, dass Zeitungen weiterhin (zu 97 % anstatt 90 %) bis 12:30 Uhr zugestellt werden müssen, ist festzuhalten. Die Attraktivität von Printmedien, insbesondere von Regionalzeitungen, soll nicht durch eine Flexibilisierung der Zustellvorgaben weiter geschwächt werden. In Bezug auf die Förderung der beiden Minderheitensprachen Rätoromanisch und Italienisch könnte dies irreversible Schäden zur Folge haben: Eine spätere Zustellung der Printmedien führt zu einem zunehmenden Medienkonsum im digitalen Raum, sehr häufig zu Ungunsten der lokalen Verwurzelung und – im Fall des Rätoromanischen – der angestammten Sprache.

Wahlfreiheit bei digitalen Angeboten

Wir begrüssen die Modernisierung der Grundversorgungsbestimmungen mit neuen digitalen Angeboten. Dazu gehören namentlich die Beförderung elektronischer Sendungen über ein hybrides Zustellsystem und die Erweiterung des Zahlungsverkehrs um digitale Zahlungsangebote im Rahmen der Grundversorgung. Die Nutzung digitaler Kanäle entspricht immer mehr einem Bedürfnis der Kundinnen und Kunden. Für

beide Bereiche ist aus unserer Sicht entscheidend, dass auch weiterhin herkömmliche analoge Angebote Bestandteil der Grundversorgung bleiben. Diese Wahlfreiheit ist in der vorgeschlagenen Verordnung berücksichtigt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

i.V. Martin Bühler

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication DETEC
Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Palais fédéral Nord
3003 Berne
pg@bakom.admin.ch

Delémont, le 1^{er} juillet 2025

Consultation fédérale du DETEC Révision de l'ordonnance sur la poste (OPO)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien a pris connaissance avec intérêt du projet de révision de l'ordonnance sur la poste et vous remercie de la possibilité qui lui est donnée de faire valoir sa position.

En préambule, le Gouvernement jurassien tient à souligner qu'il est conscient que les habitudes et les besoins de la population évoluent, et qu'en conséquence des adaptations quant au fonctionnement et à la manière de délivrer les prestations de La Poste sont nécessaires.

Il se tient ainsi à disposition pour discuter des évolutions envisagées sur le territoire cantonal jurassien. Or, malgré un dialogue annuel entre la direction de La Poste et les gouvernements cantonaux, ces derniers apprennent toujours les évolutions stratégiques du géant jaune en même temps que l'ensemble de la population. Ce fut encore le cas le 29 mai 2024 avec l'annonce de la fermeture prévue de 170 offices postaux d'ici 2028 au niveau national. Cette situation n'est pas acceptable et le Gouvernement jurassien exige que les cantons soient à l'avenir réellement consultés par La Poste avant toute décision sur les conditions d'accès de la population à ses prestations. En ce sens, il souhaite qu'il soit mieux tenu compte de l'exigence fixée par la loi sur la poste qui précise que La Poste « organise son entreprise en tenant compte des attentes des cantons » (art. 17, al.4).

Cela étant, le canton du Jura va payer, à nouveau, un lourd tribut à la stratégie 2025-2028 de La Poste, avec la fermeture de la moitié de ses offices postaux restants. Des alternatives, par l'ouverture de filiales en partenariat dans chaque commune où cela sera possible, ont été garanties. Cependant, le Gouvernement reste intransigeant quant au maintien d'un service universel de qualité et d'une offre accessible à l'ensemble de la population. Il salue dans ce sens l'élargissement du service universel à l'accès au trafic des paiements électroniques et à la lettre numérique. Par contre, il s'oppose fermement aux modifications de l'ordonnance liées à la restriction de la distribution à domicile ainsi qu'à la réduction des exigences de qualité en matière de délai d'acheminement des lettres, des colis et des quotidiens en abonnement. Cette baisse de qualité pour les prestations de La Poste n'est pas acceptable.

Dans le détail, le Gouvernement s'oppose plus particulièrement aux modifications suivantes :

Art. 31, al. 1, let. a et b, et al. 2bis Distribution à domicile

Le Conseil fédéral propose de revenir à la prescription d'avant le 1^{er} janvier 2021, avec une distribution obligatoire dans les zones habitées à l'année et non plus à toutes les maisons habitées à l'année. Ce retour en arrière serait justifié, selon le rapport explicatif, par une plus grande flexibilité dans le tri et le transport des envois postaux pour La Poste, tout en précisant qu'il ne permettrait que de faibles économies dans la distribution.

La Poste mentionne 60'000 maisons concernées, sans pouvoir détailler exactement où et combien par canton. Les conséquences concrètes de cette modification sont ainsi trop floues et les mesures évoquées pour offrir des alternatives par une desserte numérique pas encore mises en œuvre.

Le Gouvernement jurassien exige ainsi de renoncer à cette modification, dont la plus-value par rapport à la situation actuelle ne semble pas suffisante et qui aurait de potentielles répercussions importantes pour des cantons ruraux comme le Jura. Il convient de renoncer également en parallèle à l'ajout de l'article 83c qui lui est lié.

Art. 31a, al. 3 Distribution des quotidiens en abonnement

Le Gouvernement jurassien réaffirme l'importance de garantir une distribution quotidienne du courrier, particulièrement des journaux avant 12h30. L'enjeu d'une distribution de qualité, dans les délais convenus, est essentiel pour la population, mais également pour la presse régionale. Il en va de l'attractivité de cette dernière. **Ainsi, le Gouvernement s'oppose fermement à une réduction des exigences en matière de délai d'acheminement, pour les quotidiens en abonnement, de 95% à 90%.**

Art. 32, al. 1, let. a et b Délais d'acheminement en trafic postal national

Une baisse du volume de traitement des lettres ou une hausse du traitement des colis ne saurait justifier une baisse de la qualité du service délivré. L'optimisation des processus internes de La Poste, comme il est argumenté, ne doit pas se faire au détriment de la population et des entreprises. **Le Gouvernement refuse ainsi l'abaissement de 97%, respectivement 95%, à 90% des objectifs fixés pour l'acheminement des lettres et des colis.**

Par ailleurs, le Gouvernement rappelle que le traitement de l'initiative cantonale 17.314 qui a notamment pour objectifs de renforcer la notion de service universel, d'améliorer la qualité du réseau et de renforcer le rôle des autorités communales est toujours pendant aux Chambres fédérales. Le

délaï de traitement a été prorogé jusqu'à la session de printemps 2027. L'une des demandes concernaient l'article 33 de l'ordonnance, soit la question de l'accessibilité du service universel. S'agissant de l'alinéa 8 et du dialogue régulier entre La Poste et les cantons, et dans le sens du préambule ci-dessus, le Gouvernement jurassien souhaite que les cantons soient consultés plus formellement avant la mise en œuvre des prochaines stratégies pluriannuelles de La Poste, ou du moins avant toute décision sur les conditions d'accès de la population à ses prestations. Cette exigence pourrait prendre la forme d'un nouvel alinéa.

Enfin, il est essentiel pour la cohésion nationale que la stratégie de diversification des activités de La Poste profite à l'ensemble des régions du pays et pas uniquement aux centres urbains. Aussi, La Poste devrait devoir prendre des mesures compensatoires afin que les cantons particulièrement touchés par des fermetures d'offices bénéficient en contrepartie d'effets positifs de la stratégie de diversification. Dans ce sens, le Gouvernement jurassien a déjà fait part à plusieurs reprises à la direction de La Poste de son intérêt à ce que le Jura soit une région pilote pour le développement de nouvelles technologies ou de nouvelles prestations postales.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de tenir compte de sa position et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Martial Courtet
Président

Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK

Per E-Mail:
pg@bakom.admin.ch

Luzern, 23. Juni 2025

Protokoll-Nr.: 726

Revision der Postverordnung (VPG): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass die Revision der Postverordnung in weiten Teilen positiv beurteilt wird und sich der Kanton Luzern grundsätzlich der Stellungnahme der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz anschliesst.

Wir nehmen insbesondere positiv zur Kenntnis, dass ein elektronischer Kanal angeboten werden soll. Als Anbieterin eines Onlineschalters für Bevölkerung und Wirtschaft und als moderne Verwaltung mit Ziel, kundenzentrierte *end-to-end* Prozesse anzubieten, ist der Kanton Luzern sehr interessiert an einer sicheren Zustellplattform für die elektronische Korrespondenz der Behörden, inklusive des elektronischen Rechtsverkehrs.

Wir unterstützen die Ausführungen in Art. 35, die für uns wichtige Komponenten wie die Ausstellung von Eingangs-, Abruf- und Nichtabholquittungen, das Senden von Push-Nachrichten bei Posteingängen oder auch die jederzeit aufrufbare Benutzeroberfläche beinhaltet. Bei der Authentifizierung wünschen wir uns, dass die Zustellplattform als Übergangslösung auch das Behördenlogin AGOV ebenfalls als Identifikationsmittel zulässt. Der Kanton Luzern setzt bereits heute AGOV ein und weitere Kantone sind im Aufbau.

Weiter begrüßen wir die Datenschutz- und Datensicherheitsausführungen, vor allem die Festlegung, dass sich die technische Infrastruktur in der Schweiz befinden muss und dass nur schweizerisches Recht auf die Plattform respektive die Daten anwendbar ist. Wir empfehlen jedoch, den Zugang zum digitalen Brief im Rahmen der Grundversorgung (elektronische Zustellplattform) in Abstimmung mit der e-Government-Basisinfrastruktur (Agenda DVS) sowie mit Justitia.Swiss zu gestalten, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und Synergien zu nutzen.

Auch der vorgesehene Verzicht auf die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes ist im Sinne der grossen Veränderungen und dem auf der Post lastenden Druck, ihre Aufgaben kostenbewusst zu erledigen, zu akzeptieren. Dies insbesondere auch weil der Bundesrat bei der Umsetzung eine gestaffelte Einstellung der Hauszustellung über einen Zeitraum von zehn Jahren bei denjenigen Häusern vorsieht, für die keine Pflicht mehr bestehen wird. Dieses gestaffelte Vorgehen wird begrüsst. Der Bundesrat kehrt mit dieser Anpassung wieder zu der ursprünglichen, bis 2021 geltenden Regelung zurück. Die geplante Erweiterung der postalischen Dienstleistungen um digitale Angebote kann neue Alternativen schaffen, was die vorgeschlagene Reduktion der Grundversorgung vertretbarer macht. Die digitale Erschliessung aller Regionen ist dabei eine Voraussetzung, weshalb der Kanton Luzern im Gegenzug erwartet, dass die digitale Grundversorgung von Swisscom umgesetzt wird, was dazu führen wird, dass auch der ländlichen Bevölkerung über die digitalen Kanäle jederzeit rasch alle Informationen und Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

Analog zur Stellungnahme der VDK lehnt der Kanton Luzern die Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen ab. Abonnierte Zeitungen in Gebieten ohne Frühzustellung sollen gemäss Verordnungsentwurf nur noch in 90 % der Fälle statt wie bisher in 97 % bis 12.30 Uhr zugestellt werden. Wenn Zeitungen erst nach 12.30 Uhr zugestellt werden, verlieren sie weiter an Attraktivität. Das Parlament hat in der Märzsession 2025 ein auf sieben Jahre befristetes Massnahmenpaket verabschiedet, um die regionalen Medien zu stärken (Vorstoss Bulliard 22.423). Dazu gehört unter anderem auch die Förderung der Frühzustellung. Das Parlament hat damit klar zum Ausdruck gebracht, dass es die regionalen Printmedien stärken will. Der Vorschlag des Bundesrates, die Laufzeitvorgaben für die abonnierten Zeitungen zu reduzieren, widerspricht diesem Willen. Gerade regionale Zeitungstitel leisten zudem einen wichtigen Beitrag zur politischen Information und Meinungsbildung. Eine Reduktion der Attraktivität von Printmedien schwächt damit auch direktdemokratische Prozesse.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Ausführungen bei der weiteren Beratung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter
Regierungsrat

***Envoi par courriel électronique
(Word et PDF)***

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)
Palais fédéral Nord
3003 Berne

pg@bakom.admin.ch

Révision de l'ordonnance sur la poste (OPO) : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du projet de modification de l'ordonnance sur la poste et vous remercie de l'avoir associé à cette consultation.

Nous avons retenu que ces changements concernent quatre sujets principaux, vous voudrez bien trouver nos réponses ci-dessous pour chaque proposition de modification de l'OPO :

- 1) Distribution postale** : La modification consiste en un retour à la distribution par zones habitées à l'année (et non plus chaque maison) :

Nous rejetons cette proposition et proposons de maintenir le statut quo de 2021. Nous demandons que la poste fournisse des explications complémentaires avec une carte par canton qui permette de comprendre le nombre de maisons incluses lors de la réforme de 2021.

- 2) Délais de livraison** : Assouplissement des exigences en lien avec les délais de livraison des colis, lettres et journaux (90% de respect suffisent) :

Les assouplissements sont trop importants aussi nous proposons un taux unique de 95% pour les colis, les lettres et les journaux. En outre, réduire les délais d'acheminement des quotidiens en abonnement réduirait l'attrait de la presse régionale, affaiblirait encore les médias et, par conséquent, la démocratie directe.

- 3) **Systeme hybride** : Introduction d'un service numérique pour envoyer/réceptionner du courrier électronique ou physique :

Nous proposons de reporter cette réforme et attendre de voir si le service hybride actuellement fourni par la poste sous le nom de E-post trouve un certain marché.

- 4) **Paiements** : Extension du droit à un compte avec accès numérique, accès garanti à un système de e-banking et carte de débit :

Nous soutenons cette mesure qui vise à réduire la fracture sociale et numérique.

En vous réitérant nos remerciements pour nous avoir consulté sur ce dossier, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 7 juillet 2025

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 17. Juni 2025

Teilrevision der Postverordnung (VPG) Stellungnahme des Kantons Nidwalden

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 16. April 2025 haben Sie uns eingeladen, zu den Ausführungen im erläuternden Bericht betreffend Anpassungen der Postverordnung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Der Regierungsrat unterstützt im Grundsatz die vorliegenden Anpassungen, welche der Post künftig mehr Flexibilität geben sowie die Grundversorgung an den hohen Digitalisierungsgrad von Bevölkerung und Unternehmen anpassen soll. Die Änderung der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Tageszeitungen lehnt der Regierungsrat allerdings ab, da diese die Attraktivität von regionalen Printmedien zusätzlich mindern und damit auch die direkte Demokratie schwächen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Res Schmid
Landammann

lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- pg@bakom.admin.ch



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VWA/wi

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation UVEK

pg@bakom.admin.ch

Sarnen, 8. Juli 2025/OWSTK.5408

Vernehmlassung zur Teilrevision der Postverordnung (VPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösli
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2025 haben Sie die Kantone zur Vernehmlassung zur Teilrevision der Postverordnung (VPG; SR 783.01) eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 6. August 2025. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

Inhalt der Vorlage

Mit der Teilrevision will der Bundesrat der Post Kosteneinsparungen ermöglichen und gleichzeitig die Grundversorgung um digitale Angebote erweitern. So sollen die Qualitätsvorgaben für die Laufzeiten von Briefen, Paketen und abonnierten Tageszeitungen auf 90 Prozent gesenkt werden (heute: Briefe 97 Prozent, Pakete und abonnierte Tageszeitungen 95 Prozent). Weiter will der Bundesrat die Post zur Zustellung in ganzjährig bewohnte Siedlungen verpflichten und nicht, wie seit 2021 vorgeschrieben, in ganzjährig bewohnte Häuser. Im Bereich der Postdienste soll ein digitaler Zustellkanal die Grundversorgung ergänzen. Zusätzlich zur aktuellen Kontoführungspflicht soll der Grundversorgungsauftrag im Zahlungsverkehr um ein für Online-Zahlungen akzeptiertes Zahlungsmittel sowie den digitalen Zugang zur Abwicklung von Kontotransaktionen erweitert werden.

Stellungnahme Kanton Obwalden

Der Kanton Obwalden unterstützt im Grundsatz die vorgesehenen Verordnungsanpassungen, welche der Post künftig mehr Flexibilität geben sowie die Grundversorgung an den hohen Digitalisierungsgrad von Bevölkerung und Unternehmen anpassen sollen.

Die in der Verordnungsrevision vorgesehenen Anpassungen, welche der Post ermöglichen sollen, ihre Abläufe zu optimieren und die Grundversorgungsdienste effizienter und kostengünstiger zu erbringen, gehen faktisch mit einem Abbau der Grundversorgung einher. Grundsätzlich setzt sich der Kanton Obwalden für eine flächendeckende und nahtlose Grundversorgung ein. Gleichzeitig ist es nachvollziehbar, dass Massnahmen nötig sind, um die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grund-

versorgung der Post zu stabilisieren. Die Briefmenge ist in den letzten zehn Jahren um ein Drittel zurückgegangen und wird weiter abnehmen. Gleichzeitig nimmt der Versand über digitale Kanäle stetig zu. Mit dem parallelen Aufbau des digitalen Briefes als Angebot der Grundversorgung kann diesem geänderten Kundenbedürfnis Rechnung getragen werden. Der Kanton Obwalden ist deshalb mit der Senkung der Laufzeitvorgaben für Briefe und Pakete von 97 Prozent respektive 95 Prozent auf einheitliche 90 Prozent einverstanden.

Vorbehalte

Abonnierte Zeitungen in Gebieten ohne Frühzustellung sollen gemäss Verordnungsentwurf nur noch in 90 Prozent der Fälle statt wie bisher in 95 Prozent bis 12.30 Uhr zugestellt werden. Wenn Zeitungen erst nach 12.30 Uhr zugestellt werden, verlieren sie weiter an Attraktivität. Das Eidgenössische Parlament hat erst kürzlich in der Märzsession 2025 ein auf sieben Jahre befristetes Massnahmenpaket verabschiedet, um die regionalen Medien zu stärken (Vorstoss Bulliard 22.423). Dazu gehört unter anderem auch die Förderung der Frühzustellung. Das Eidgenössische Parlament hat damit klar zum Ausdruck gebracht, dass es die regionalen Printmedien stärken will. Der Vorschlag des Bundesrats, die Laufzeitvorgaben für die abonnierten Zeitungen zu reduzieren, widerspricht diesem Willen. Regionale Zeitungstitel leisten zudem einen wichtigen Beitrag zur politischen Information und Meinungsbildung. In Anlehnung an die Stellungnahme der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) vom 23. Juni 2025 ist der Kanton Obwalden gegen eine Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen.

Bei der geplanten Rückkehr zum Siedlungsbegriff bei der Hauszustellung (Art. 31 VPG) wäre künftig die Post nicht mehr verpflichtet, jedes ganzjährig bewohnte Haus direkt zu bedienen, sondern nur noch ganzjährig bewohnte Siedlungen. Damit würde die 2021 eingeführte Regelung rückgängig gemacht, die eine Hauszustellung an jedes bewohnte Haus vorsah. Diese Änderung hätte jedoch für abgelegene oder verstreut gelegene Haushalte spürbare Nachteile. Im Kanton Obwalden gibt es in Gemeinden wie Engelberg, Giswil oder Lungern nicht nur einzelne, sondern mehrere Häuser, die betroffen wären. Allenfalls könnte die Post hier mit neuen Lösungen wie Zustellpunkten (Sammelbriefkästen z.B.) arbeiten. Das würde den Aufwand der Post reduzieren, den betroffenen Personen aber dennoch einen gewissen Service public bieten.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Daniel Wyler
Landammann

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder des eidgenössischen Parlaments
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Volkswirtschaftsamt
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.5408)



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 7. Juli 2025

Teilrevision der Postverordnung (VPG); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 16. April 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision der eidgenössischen Postverordnung (SR 783.01; abgekürzt VPG) mit Frist bis zum 6. August 2025 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen wie folgt Stellung:

Der Kanton St.Gallen steht der vorliegenden Revision der VPG und insbesondere einer Erweiterung der Grundversorgung um den Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr und den digitalen Brief grundsätzlich positiv gegenüber. Aus unserer Sicht ist aber eine Abstimmung mit laufenden eidgenössischen und kantonalen Projekten im Bereich der Digitalisierung des Geschäfts-, Rechts- und Behördenverkehrs wie z.B. Justitia 4.0, dem Vorprojekt «Zustellplattform» der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) oder kantonalen Projekten im Bereich der elektronischen Zustellung erforderlich. Hierzu erachten wir zusätzliche Erläuterungen bzw. Hinweise in den Vernehmlassungsunterlagen als angezeigt.

Eine inhaltliche Koordination ist zentral, um Synergien und Potenziale effizient zu nutzen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass im Bereich des Verwaltungsverfahrens elektronische Übermittlungen nur im streitigen Verwaltungsverfahren (ohne Einsprachen) über die Plattform justitia.swiss abgewickelt werden können, jedoch noch keine zentrale sichere Plattform für die elektronische Übermittlung im nicht-streitigen Verwaltungsverfahren besteht. Die Kantone sind indes zeitnah auf eine Lösung angewiesen, wobei ein koordiniertes Vorgehen sinnvoll erscheint (vgl. Vorprojekt der DVS). Die Zustelllösung der Post könnte hier Abhilfe schaffen. In diesem Zusammenhang müsste insbesondere die Anbindung an kantonale Fachanwendungen und das Zusammenspiel mit bestehenden Basisservices sichergestellt werden.

Der Kanton St.Gallen fordert daher, dass die vorliegende Teilrevision der Postverordnung mit diesen Entwicklungen abgestimmt und die Bedürfnisse der Kantone berücksichtigt werden.

Den vorgesehenen Massnahmen bei der Hauszustellung und den Laufzeitvorgaben zur Abfederung der finanziellen Last der Grundversorgung stimmen wir zu. Die Rückkehr zum

Siedlungsbegriff und die Lockerung der Vorgaben für die Hauszustellung in entlegenen oder dünn besiedelten Gegenden gewährleisten einen gezielteren Ressourceneinsatz. Des Weiteren trägt die Senkung der Laufzeitvorgaben dazu bei, dass die Post ihre Zustellprozesse optimieren kann. Diese Änderungen haben moderate Qualitätseinbussen zur Folge, die jedoch vertretbar erscheinen.

Zum Erlassentwurf ergeben sich noch folgende Detailbemerkungen:

– *Konkretisierung der Begrifflichkeiten*

Wir regen an, den Begriff des elektronischen Rechtsverkehrs in Art. 1 Bst. i VPG zu überprüfen. Es erscheint unklar, was hierunter verstanden wird und ob der behördliche Geschäftsverkehr Teil davon ist. Zudem ist zu prüfen, ob die Einschränkung bei Sendungen des elektronischen Rechtsverkehrs auf Sendungen, die nur über den elektronischen Kanal zugestellt werden können, zu weitgehend ist. Allenfalls wären so potenzielle Anwendungsfälle ausgeschlossen. Betroffen sein könnten z.B. Benachrichtigungen oder Sendungen, für die keine Pflicht zur elektronischen Zustellung gilt.

– *Leistungsumfang des hybriden Zustellsystems*

Art. 35a VPG regelt abschliessend den Leistungsumfang des neuen hybriden Zustellsystems. Gemäss dem erläuternden Bericht hat die Post die Leistungen nach Art. 35a VPG für alle *natürlichen und juristischen Personen* sicherzustellen. Es ist unklar, ob hierunter auch Behörden erfasst sind – dies wäre in jedem Fall wünschenswert. Die Bestimmung sollte folglich überprüft bzw. die Erläuterungen entsprechend ergänzt werden.

– *Anschlussfähigkeit*

Die Post wird in Art. 35a Bst. b i.V.m. Art. 35g VPG verpflichtet, Benutzeroberflächen und Schnittstellen für das Versenden und Abrufen von Sendungen bereitzustellen. Die technischen Schnittstellen ermöglichen das Anbinden von kantonalen Fachapplikationen an das hybride Zustellsystem (erläuternder Bericht, S. 7), was im Sinn der Anschlussfähigkeit zu befürworten ist. Die Zugangsmöglichkeiten müssen indessen mit einheitlichen Standards geregelt und die dafür notwendigen Anforderungen bekannt sein. Dies sollte folglich in den Erläuterungen präzisiert werden.

– *Übermittlung an anerkannte Plattformen*

Art. 35a Bst. f VPG regelt das Übermitteln an eine anerkannte Plattform gemäss der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (SR 272.1; abgekürzt VeÜ-ZSSV). Unklar erscheint, ob das Projekt Justitia 4.0 bzw. die damit verbundenen rechtlichen Änderungen im Rahmen des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (Referendumsvorlage: BBl 2025, 19; abgekürzt BEKJ), das am 22. April 2025 rechtsgültig wurde, und dem dazugehörigen Ausführungsrecht berücksichtigt wurden. Gemäss aktuellem Kenntnisstand wird die VeÜ-ZSSV revidiert bzw. aufgehoben, weshalb es fragwürdig erscheint, auf diese bald überholten Rechtsgrundlagen Bezug zu nehmen. Weiter wäre im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs vorliegend nicht nur die Anschlussfähigkeit mit den vom BEKJ erfassten Verfahren und Plattformen zu berücksichtigen, sondern auch das kantonale elektronische Verwaltungsverfahren und die entsprechenden kantonalen Erlasse sowie Plattformen.

– *Löschfristen*

Die Abbildung von Löschfristen in Art. 35b Abs. 5 VPG ist im Sinn der Datenschutzprinzipien zu unterstützen. Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs steht die Löschfrist jedoch in einem Spannungsverhältnis zur Informationssicherung. Es ist daher zu prüfen, ob die vorgesehene Löschfrist im Rahmen der Plattformnutzung in langandauernden Verfahren – zum Teil über mehrere Jahre – zweckmässig erscheint. Sollte vorliegend eine Lösung im Sinn eines Briefkastens, d.h. ohne Aktenablage bzw. Dossierführung angedacht sein, wäre die Löschfrist von drei Monaten akzeptabel.

– *Alternative Zustellmöglichkeiten bei technischen Problemen*

Art. 35b Abs. 6 VPG verpflichtet die Post zur Information, sollte eine elektronische Sendung aus technischen oder anderen Gründen nicht über den elektronischen Zustellkanal zugestellt werden können. Aus Sicht des Kantons St.Gallen wäre zu prüfen, ob nicht eine alternative (physische) Zustellmöglichkeit vorzusehen ist.

– *Zustellung von elektronischen Sendungen im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs*

Die Post wird in Art. 35c Abs. 3 VPG nicht zur physischen Zustellung von elektronischen Sendungen im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs verpflichtet. Aus dem erläuternden Bericht ergibt sich nicht, weshalb eine solche Ausnahme vorgesehen ist. Eine Ergänzung wäre wünschenswert.

– *Authentifizierung und Identifizierung*

Gemäss Art. 35e Abs.1 VPG sollen zur Identifizierung und Authentifizierung die briefliche Validierung der Adresse einer natürlichen Person und das Vorzeigen eines amtlichen Dokuments bei natürlichen Personen oder das Überprüfen der Angaben nach Art. 2 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.11) bei juristischen Personen oder der Einsatz eines elektronischen Identitätsnachweises ausreichen. Im Rahmen zahlreicher kantonaler Projekte zur Digitalisierung von Behördenleistungen wird der vom Bund bereitgestellte Authentifizierungsdienst AGOV für die elektronische Authentifizierung der Nutzenden verwendet. Diese Ausgangslage könnte eine Schnittstellenproblematik ergeben, die vertieft zu prüfen ist (z.B. Förderung AGOV und Authentifizierungsdienst Post).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Beat Tinner
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
pg@bakom.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon 052 632 73 80
dino.tamagni@sh.ch

Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

per E-Mail (Word und PDF) an:

pg@bakom.admin.ch

Schaffhausen, 2. Juli 2025

Revision der Postverordnung (VPG); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2025 haben Sie uns in obengenannter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Wir schliessen uns vollumfänglich der Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren VDK CDEP an und verzichten auf weitere Erläuterungen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement
Der Vorsteher:

Dino Tamagni
Regierungsrat

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für
Kommunikation BAKOM
2501 Biel

per E-Mail an:
pg@bakom.admin.ch

1. Juli 2025

Vernehmlassung zur Revision der Postverordnung (VPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2025 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Revision der Postverordnung (VPG) Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die Stossrichtung der Revision. Mit ihr ermöglicht der Bundesrat der Post, Kosteneinsparungen zu realisieren und erweitert gleichzeitig die Grundversorgung um digitale Angebote.

Um Kosteneinsparungen umzusetzen, sollen die Qualitätsvorgaben für die Laufzeiten von Briefen, Paketen und abonnierten Tageszeitungen von 97 Prozent bei Briefen, bzw. 95 Prozent bei Paketen und abonnierte Tageszeitungen auf 90 Prozent gesenkt werden. Weiter sieht die Verordnung vor, dass die Post zur Zustellung in ganzjährig bewohnten Siedlungen verpflichtet wird, und nicht, wie seit 2021 vorgeschrieben, in ganzjährig bewohnten Häusern.

Die Postdienste sollen mit einem digitalen Zustellkanal die Grundversorgung ergänzen. Diese Erweiterung beinhaltet den Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr und den digitalen Brief. In einem zunehmend digitalisierten Umfeld sollten diese Angebote als eine Art Brückenfunktion dienen.

Wir unterstützen im Grundsatz die vorliegenden Verordnungsanpassungen, welche der Post künftig mehr Flexibilität bieten und dazu beitragen, dass die Grundversorgung dem hohen Digitalisierungsgrad von Bevölkerung und Unternehmen gerecht werden kann.

Wir sind mit der Senkung der Laufzeitvorgaben für Briefe und Pakete von 97 Prozent, respektive 95 Prozent auf einheitliche 90 Prozent einverstanden. Die Zahl der Briefe ging in den letzten Jahren deutlich zurück und die Abnahme wird weiter fortschreiten. Anstelle des analogen Versandes treten die digitalen Kanäle. Mit dem parallelen Aufbau des digitalen Briefes als Angebot der Grundversorgung kann diesem geänderten Kundenbedürfnis Rechnung getragen werden.

Die Modernisierung der Grundversorgungsbestimmungen mit den vorgeschlagenen neuen digitalen Angeboten macht aus Sicht des Kantons Solothurn Sinn. Sie trägt dem veränderten Umfeld Rechnung und deckt das digitale Bedürfnis entsprechend ab. Die elektronischen Sendungen und der damit verbundenen Einführung des hybriden Zustellungssystems wird ein Beitrag zur Digitalisierung der Wirtschaft und der Behördenleistungen geleistet. Der Zugang zu den Dienstleistungen und Einrichtungen des hybriden Zustellsystems muss diskriminierungsfrei und

transparent sein.

Der Verzicht auf die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser, ausserhalb des Siedlungsgebiets, ist für den Kanton Solothurn akzeptabel. Zum einen kann dieser Abbau der Grundversorgung durch die neuen digitalen Angebote abgedeckt werden. Grundvoraussetzung ist allerdings die digitale Erschliessung aller Regionen. Zum andern kann die Post so ihre Abläufe optimieren und die Zustellung effizienter sowie kostengünstiger umsetzen.

Die Anpassungen, welche die Verordnungsrevision vorsieht, ermöglichen der Post, ihre Angebote in der Grundversorgung zu optimieren und vor allem kostengünstiger zu erbringen. Natürlich hat dies faktisch einen Abbau der Grundversorgung zur Folge. Grundsätzlich setzen wir uns für eine flächendeckende und nahtlose Grundversorgung ein. Wir anerkennen gleichzeitig, dass Massnahmen notwendig sind, um die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung der Post durch Kosteneinsparungen zu stabilisieren. Aus diesem Grund akzeptieren wir die meisten Reduzierungen der Versorgungsleistungen. Die Lockerung der Qualitätsvorgabe, wonach die Post abonnierte Zeitungen in der Tageszustellung in Gebieten ohne Frühzustellungsangebot bis 12:30 Uhr zustellen muss, lehnen wir hingegen ab. Die regionalen Printmedien verlieren im Verlauf des Tages an News-Wert und somit an Attraktivität. Deshalb sind in diesem Punkt die bisherigen Regelungen beizubehalten. Zudem widerspricht diese Massnahme dem Anliegen des eidgenössischen Parlaments, die regionalen Medien zu stärken. Gerade regionale Zeitungstitel leisten einen wichtigen Beitrag zur politischen Information und Meinungsbildung, was wesentlich für eine funktionierende Demokratie ist.

Abschliessend verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren (VDK). Wir schliessen uns dieser an.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

6431 Schwyz, Postfach 1180

Per E-Mail an

pg@bakom.admin.ch

Ihr Zeichen

Direktwahl

E-Mail

Datum

041 819 18 00

petra.steimen@sz.ch

4. Juli 2025

Revision der Postverordnung (VPG) Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben erwähnter Angelegenheit danken wir Ihnen und äussern uns dazu wie folgt. In unserer Stellungnahme nehmen wir einige spezifische Punkte auf, ansonsten verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK), die wir vollumfänglich unterstützen.

Art. 35a Abs. 1 Bst. f VPG

Die Vorlage führt zwar grundsätzlich bzw. vordergründig zu keinen Überschneidungen mit dem elektronischen Rechtsverkehr bzw. sie stellt diesen weiterhin sicher (vgl. Art. 35a Bst. f). Bundes- bzw. kantonales Verfahrensrecht bestimmen demnach weiterhin, ob und wie die Eingaben und Zustellungen etc. elektronisch erfolgen können. Problematisch werden kann es jedoch dann, wenn beispielsweise eine Person in einem laufenden Verfahren gegenüber einer Behörde keine Zustimmung zur elektronischen Zustellung gegeben hat, wohl aber einmal gegenüber der Post allgemein. Dies könnte im Ergebnis dazu führen, dass sie die Post dann doch elektronisch erhält, die Behörde aber nichts davon weiss und im Ergebnis unklar sein kann, welche Vorschriften nun bezüglich des Zustellungszeitpunkts bzw. der Fristauslösung gelten. Dies gilt es im Auge zu behalten und dafür sind Regelungen zu treffen bzw. Erläuterungen im Bericht vorzunehmen. Zwingend ist sodann die künftige Kompatibilität mit Justitia 4.0. Fragen kann man sich zudem, ob der vorgesehene hybride Kanal nicht zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen wird und dies tatsächlich eine sinnvolle und effiziente Lösung darstellen soll.

Zum Verweis auf die Verordnung vom 18. Juni 2002 über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV, SR 272.1) in Art. 35a Abs. 1 Bst. f VPG wird angemerkt, dass die Ausserkraftsetzung der referenzierten Verordnung bereits angekündigt ist.

Art. 35a Abs. 1 Bst. g VPG sowie Art 35e VPG

Die Post zwingt ihre Kunden aktuell unabhängig vom genutzten Service zur Nutzung von SwissID als Identifikationsmittel, welche von einer Tochtergesellschaft ausgegeben wird. Im Rahmen der Erweiterung des Grundauftrags sollen Lösungen gefunden werden, damit kein Zwang zur SwissID mehr besteht.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdepartement
Departementsvorsteherin

Petra Steimen-Rickenbacher
Regierungsrätin

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 4. August 2025
Nr. [RRB-Nr.]

Revision der Postverordnung (VPG)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der Teilrevision der Postverordnung (VPG; SR 783.01).

Wir beurteilen die vorliegenden Verordnungsanpassungen kritisch bis ablehnend. Die Post trifft mit ihrem Ansinnen zweifellos den Nerv der Zeit. Die Kommunikation zwischen Privatpersonen, Unternehmen und Behörden dürfte zunehmend elektronisch stattfinden. Dennoch bestehen in Bezug auf die Umsetzung der Vorlage sowohl aus marktwirtschaftlicher als auch aus staatsrechtlicher Sicht Bedenken, die es zu berücksichtigen gilt.

Beim digitalen Service public liegt kein Marktversagen vor, das einen Staatseingriff rechtfertigen würde. Dies wird auch im erläuternden Bericht zur Revision der VPG bestätigt. Zudem könnten die geplanten Massnahmen den Wettbewerb verzerren. Die Post hält heute einen dominanten Marktanteil im analogen Briefmarkt und verfügt über ein staatlich geschütztes Monopol bei Briefen unter 50 Gramm. Diese Machtstellung auch noch auf den digitalen Bereich auszuweiten, erachten wir als problematisch. Weiter besteht die Gefahr einer ungerechtfertigten Ausweitung staatlicher Kompetenzen zu Lasten privater Anbieter. Das Konzept von „ePost“ ist nicht neu. Private Unternehmen wie Banken und Krankenversicherungen bieten ihren Kundinnen und Kunden bereits seit Jahren digitale Briefkästen an, in denen sie die wichtigsten Dokumente zur Verfügung stellen. Darüber hinaus gibt es diverse „Secure Mail“-Anbieter auf dem Markt, die eine verschlüsselte Kommunikation erlauben. Zudem ist die Einführung eines digitalen Service public durch die Post per Verordnung aus staatsrechtlicher Sicht problematisch, da ein so grundlegender Eingriff in den Markt eine breite parlamentarische Debatte verdienen würde. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Post auf dem Verordnungsweg ein zusätzliches Monopol zugestanden werden soll.

2/2

Wir stehen deshalb der Erweiterung der Grundversorgung um ein hybrides Zustellsystem, mit dem die Beförderung elektronischer Sendungen angeboten werden soll, kritisch gegenüber.

Den Verzicht auf die Frühzustellung der abonnierten Tageszeitungen lehnen wir ab, da dies die Attraktivität von bereits geschwächten Tageszeitungen zusätzlich mindern dürfte. Die Frühzustellung sowie die allgemeine Zustellung abonniertes Tageszeitungen dürfte für viele Personen ein Grund sein, überhaupt noch eine Tageszeitung zu abonnieren. Diese Form der indirekten Medienförderung ist wichtig, um insbesondere auch nicht digital affinen Personen zu ermöglichen, sich zeitnah mit Nachrichten zu versorgen.

Hingegen können wir uns mit der Herabsetzung der Qualitätsvorgaben für die Laufzeiten von Briefen und Paketen sowie der Rückgängigmachung der per 1. Januar 2021 verschärften Regeln bei der Hauszustellung einverstanden erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Numero
2871

sl

0

Bellinzona
11 giugno 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente, dei
trasporti e delle comunicazioni DATEC
Palazzo federale nord
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
pg@bakom.admin.ch

Consultazione concernente la revisione dell'ordinanza sulle Poste (OPO)

Gentili signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per averci consultato in merito alla revisione dell'ordinanza sulle Poste (OPO), a proposito della quale esprimiamo le seguenti osservazioni.

In linea di principio approviamo le modifiche proposte e accogliamo con favore l'orientamento al digitale che la Posta intende perseguire, convinti che rappresenti un'opportunità importante per mantenere e migliorare il servizio, in particolare anche nelle zone della Svizzera più difficilmente accessibili.

Prendiamo atto con particolare interesse dell'approccio adottato in materia di trattamento dei dati, sicurezza e riservatezza, elementi che riteniamo imprescindibili per la costruzione di un sistema credibile e affidabile, a beneficio tanto della popolazione quanto delle imprese. Valutiamo positivamente, inoltre, l'attenzione riservata all'inclusione finanziaria con l'introduzione nell'offerta del servizio universale dell'apertura e tenuta di un conto per il traffico dei pagamenti che comprenda l'accesso al traffico dei pagamenti digitale e un mezzo di pagamento usuale sul mercato per i pagamenti in Internet (ad es. carta di debito o app di pagamento come Twint).

Di seguito, sottoponiamo alcune riflessioni puntuali sul progetto in consultazione:

- Relativamente all'art. 31 cpv. 1, concernente il tema dell'insediamento, chiediamo di valutare l'opportunità di estendere il tempo di percorrenza previsto da 2 a 4 minuti per evitare un'eccessiva penalizzazione degli insediamenti in zone montane impervie.
- Con riferimento all'art. 32 cpv. 1 lett. a) e b), auspiciamo che queste soglie minime siano effettivamente rispettate e che il loro raggiungimento sia misurato in modo chiaro e trasparente.

- Per quanto concerne l'accessibilità dell'utenza ai servizi digitalizzati, pur senza addentrarci in aspetti tecnici, riteniamo che si tratti di un tema di primaria importanza nell'interesse generale degli utenti. Si auspica pertanto che i servizi digitali siano non solo sicuri, ma anche intuitivi e di facile utilizzo, al fine di agevolare l'accesso anche alle fasce di popolazione meno a loro agio con le nuove tecnologie, indipendentemente dall'età.
- Infine, riteniamo doveroso richiamare l'attenzione sul tema dei posti di lavoro. Auspichiamo a tal proposito che il processo di digitalizzazione non si traduca esclusivamente in una riduzione degli impieghi e in una mera ottimizzazione dei costi attraverso futuri tagli occupazionali. Ci attendiamo, piuttosto, un'evoluzione verso la modernità guidata da valori solidi e non da logiche esclusivamente contabili, con una redistribuzione delle attività e la creazione di nuovi posti di lavoro in ambito digitale o in modalità ibrida. È auspicabile che la Posta continui a rappresentare, anche in futuro, un datore di lavoro di riferimento per l'insieme dei propri collaboratori e capace di attrarre i giovani con posti di lavoro di qualità.

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Il Cancelliere

Norman Gobbi

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Ufficio per lo sviluppo economico (dfe-use@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Revision der Postverordnung (VPG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2025 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zum Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Postverordnung (VPG; SR 783.01) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Der Kanton Uri begrüsst grundsätzlich die Modernisierung der Grundversorgung mit den vorgeschlagenen neuen digitalen Angeboten. Insbesondere die Möglichkeit elektronischer Sendungen und die damit verbundene Einführung eines hybriden Zustellungssystems leistet einen wichtigen Beitrag zur Digitalisierung von Wirtschaft und Behördenleistungen.

Die Senkung der vorgegebenen Beförderungsgeschwindigkeiten (Zustellzeiten) für Briefe und Pakete von 97 Prozent respektive 95 Prozent auf einheitliche 90 Prozent ist nachvollziehbar. Die Briefmenge ist in den letzten zehn Jahren um rund ein Drittel zurückgegangen und wird weiter abnehmen. Gleichzeitig nimmt der Versand über digitale Kanäle stetig zu. Mit dem parallelen Aufbau des digitalen Briefs als Angebot der Grundversorgung kann diesem geänderten Kundenbedürfnis Rechnung getragen werden. Dem Vorschlag wird daher zugestimmt.

Abonnierte Zeitungen in Gebieten ohne Frühzustellung sollen gemäss Verordnungsentwurf nur noch in 90 Prozent der Fälle statt wie bisher in 97 Prozent bis 12.30 Uhr zugestellt werden. Wenn Zeitungen erst nach 12.30 Uhr zugestellt werden, verlieren sie weiter an Attraktivität. Das eidgenössische Parlament hat erst in der Frühjahrssession 2025 ein auf sieben Jahre befristetes Massnahmenpaket zur Stärkung der regionalen Medien verabschiedet (Parlamentarische Initiative «Für eine unabhängige Presse sind die Beträge zur indirekten Förderung anzupassen»; 22.423). Dazu gehört unter anderem auch die Förderung der Frühzustellung. Das Parlament hat damit klar zum Ausdruck gebracht, dass es die regionalen Printmedien stärken will. Der Vorschlag des Bundesrats, die Zustellzeiten für die abonnierten Zeitungen zu reduzieren, widerspricht diesem Willen. Regionale Zeitungstitel leisten einen wesentlichen Beitrag zur politischen Information und Meinungsbildung. Eine Reduktion der Attraktivität von Printmedien schwächt damit auch direktdemokratische Prozesse. Die Reduktion der Zustellzeiten bei den abonnierten Zeitungen wird daher abgelehnt.

Bei der geplanten Rückkehr zum Siedlungsbegriff bei der Hauszustellung (Art. 31 VPG) wäre künftig die Post nicht mehr verpflichtet, jedes ganzjährig bewohnte Haus direkt zu bedienen, sondern nur noch ganzjährig bewohnte Siedlungen. Damit würde die 2021 eingeführte Regelung rückgängig gemacht,

die eine Hauszustellung an jedes bewohnte Haus vorsah. Diese Änderung hätte jedoch für abgelegene oder verstreut gelegene Haushalte spürbare Nachteile. Insbesondere ältere oder mobilitätseingeschränkte Personen müssten ihre Post an Sammelstellen abholen. Für einen ländlich geprägten Kanton wie Uri mit geringer Bevölkerungsdichte und vielen Streusiedlungen mit einzeln gelegenen Häusern, besonders in den Seitentälern, wäre eine solche Einschränkung besonders gravierend. Die Rückkehr zum Siedlungsbegriff bei der Hauszustellung (Art. 31 VPG) wird daher abgelehnt.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 17. Juni 2025

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Christian Arnold Roman Balli



CONSEIL D'ÉTAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Par courriel : pg@bakom.admin.ch

Réf. : 25_COU_3517

Lausanne, le 2 juillet 2025

Révision de l'Ordonnance sur la Poste (OPO)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'État tient à vous remercier pour l'opportunité qui lui est donnée de se prononcer sur le projet de révision de l'Ordonnance sur la poste (OPO).

Il salue les objectifs de modernisation poursuivis, en particulier l'adaptation du service universel aux évolutions du marché postal. L'intégration de la distribution hybride apparaît pertinente, mais le Conseil d'État considère qu'une telle mesure ne saurait être introduite dans une ordonnance sans analyse détaillée ni débat politique de fond.

Le Conseil d'État est en revanche opposé à la suppression de l'obligation de distribution aux habitations isolées ainsi qu'à l'assouplissement des exigences en matière de délais d'acheminement. Ces mesures sont de nature à compromettre la pérennité du service postal universel physique et s'apparenter à un démantèlement progressif du réseau postal, en particulier dans les régions les plus périphériques.

En ce sens, le Conseil d'État invite le Conseil fédéral à garantir, dans la mise en œuvre de la réforme, une accessibilité équitable et durable du service universel sur l'ensemble du territoire, en tenant compte des spécificités et des besoins des collectivités locales.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER

Christelle Luisier Brodard

Michel Staffoni

Copies

- Office des affaires extérieures du Canton de Vaud
- Secrétariat général du DEIEP



Monsieur
Albert Rösti
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de l'énergie
et de la communication
Palais fédéral nord
3003 Berne

Notre réf. SD

Votre réf. /

Date 18 juin 2025

Révision de l'ordonnance sur la poste (OPO) - Consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par lettre du 16 avril 2025, vous avez invité les cantons à participer à la consultation sur la révision partielle de l'ordonnance sur la poste. Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur cette thématique particulièrement sensible dans notre canton.

Avec la révision partielle de l'ordonnance sur la poste, le Conseil fédéral entend adapter le mandat de La Poste aux besoins actuels et réduire à court terme les coûts du service universel. Sur le principe, le Canton du Valais salue les modifications proposées par le Conseil fédéral afin que La Poste dispose d'une plus grande flexibilité et puisse adapter le service universel aux outils de numérisation. Nous nous sommes toutefois exprimés favorablement à la motion 24.3816 « Clarifier le mandat de service universel et le domaine d'activité de La Poste avant toute nouvelle restructuration ou tout nouveau démantèlement », motion rejetée par le Conseil des Etats le 11 mars 2025.

En effet, l'adaptation du service universel et une redéfinition de la marge de manœuvre conférée à La Poste dans l'exercice de son mandat de service public doivent faire l'objet d'un large débat. Celui-ci devrait être mené dans le cadre de la future révision de la loi sur la poste. Une révision à court terme de l'ordonnance sur la poste, destinée à conférer une plus grande souplesse à l'entreprise, ne permet pas de résoudre le financement du service universel à long terme. Les économies réalisées le sont uniquement par une baisse de la qualité des prestations, dont pâtissent en premier lieu les régions les plus périphériques.

Dans cette perspective, nous saluons la proposition d'une mise en œuvre progressive du retour à la notion de zone. Elle répond à une demande importante des communes et des régions de montagne et doit permettre de mettre en œuvre la stratégie Gigabit de la Confédération sur l'ensemble du territoire, de sorte à étendre le service universel à des offres numériques. Une forme appropriée de communication devrait à notre sens tenir compte des différents publics cibles, notamment de leur niveau de compétence numérique et de leur utilisation des technologies de l'information et de la communication.



Si le Conseil d'Etat soutient le projet proposé, il continuera à défendre avec fermeté le maintien d'un service universel efficace sur l'ensemble du territoire, en particulier la présence de filiales en exploitation propre dans toutes les grandes localités de la plaine, au cœur de chaque vallée latérale et dans toutes les destinations touristiques d'importance.

En vous remerciant de bien vouloir tenir compte de notre position, nous restons à votre disposition pour toute question complémentaire et nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

La chancelière

Mathias Reynard

Monique Albrecht

Copie à par courriel à pg@bakom.admin.ch

Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Herr Bundesrat Albert Rösti, Bundesrat
Bundeshaus Nord
3003 Bern

T direkt +41 594 53 37
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 4. Juni 2025 kyal
VD VDS 6 / 552 - 93916

Teilrevision der Postverordnung (VPG) – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2025 wurden die Kantone eingeladen, zur Teilrevision der VPG eine Stellungnahme einzureichen. Die Volkswirtschaftsdirektion wurde vom Regierungsrat mit der direkten Erledigung beauftragt.

Der Kanton Zug schliesst sich dem Entwurf des Vorstands der VDK vom 27. Mai 2025 an. Dies gilt auch für die opponierende Haltung der VDK, die Laufzeitvorgaben für abonnierte Zeitung nicht zu reduzieren.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion

Silvia Thalmann-Gut
Regierungsrätin

Zustellung per E-Mail an:

- pg@bakom.admin.ch (Word und PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (Bernhard.Neidhart@zg.ch)



Elektronisch an pg@bakom.admin.ch



Kanton Zürich
Regierungsrat

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

2. Juli 2025 (RRB Nr. 697/2025)
Revision der Postverordnung (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 16. April 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Revision der Postverordnung (SR 783.01) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Ein qualitativ hochstehender Service Public ist von zentraler Bedeutung. Vor dem Hintergrund sich ändernder Kundenbedürfnisse sind jedoch verschiedene Massnahmen unumgänglich, damit die Post die Grundversorgung effizienter und kostengünstiger erbringen kann. Die vorgeschlagenen Lockerungen der Laufzeitemvorgaben für Briefe, Pakete und abonnierte Tageszeitungen sowie bei der Hauszustellung in entlegene Häuser sind vertretbar und sollen mit 45 Mio. Franken an jährlichen Einsparungen einen substantziellen Beitrag zur Reduktion der Nettokosten der Grundversorgung leisten. Diese Anpassungen sind somit für die temporäre Stabilisierung der eigenwirtschaftlichen Finanzierung der Grundversorgung bis zur Revision des Postgesetzes unabdingbar und somit zu begrüssen.

Ebenso unterstützen wir grundsätzlich die Bestrebungen, die Dienstleistungen der Post zu modernisieren. Die Erweiterung der Grundversorgung um ein hybrides Zustellsystem soll jedoch nicht auf dem Verordnungsweg eingeführt werden: Einerseits, weil durch diese Massnahme mit einem Anstieg der Nettokosten der Grundversorgung zu rechnen ist und andererseits, weil es sich hierbei um eine Konkurrenzierung von privaten Angeboten handelt, das zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte. Das Thema einer allfälligen Erweiterung der Grundversorgung um ein hybrides Zustellsystem ist von erheblicher Tragweite und

soll somit als Gegenstand der grundsätzlichen politischen Diskussionen über die künftige postalische Grundversorgung im Rahmen der geplanten Revision des Postgesetzes behandelt werden. Aus diesen Gründen lehnen wir diesen Teil der Vorlage ab.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatschreiberin:

Dr. Martin Neukom

Dr. Kathrin Arioli



FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bern, 25. August 2025 / HG
20250718_VL_Postverordnung_d

Elektronischer Versand: pq@bakom.admin.ch

Revision der Postverordnung (VPG) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die FDP.Die Liberalen anerkennt die Bedeutung einer funktionierenden postalischen Grundversorgung für die Schweiz. Die nun vorgeschlagene Ausweitung dieser Grundversorgung auf den digitalen Bereich stellt jedoch einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel dar, den wir konzeptionell, rechtlich und wirtschaftspolitisch nicht unterstützen können.

1. Fehlende Rechtsgrundlage

Die geltende gesetzliche Grundlage (Art. 2 und 14 PG) beschränkt die Grundversorgung klar auf physische Leistungen wie Briefe, Pakete und Zeitungen sowie auf gewisse Zahlungsverkehrsdienste. Eine Ausdehnung auf elektronische oder hybride Dienste ist weder gesetzlich vorgesehen noch sachlich gerechtfertigt. Die Vorlage greift damit einer politisch noch offenen Grundsatzdiskussion zur zukünftigen Ausgestaltung der Grundversorgung vor. Ein solcher Vorentscheid auf Verordnungsebene ist aus Sicht der FDP inakzeptabel.

2. Kein Marktversagen im digitalen Bereich

Die FDP.Die Liberalen bekennt sich zur Subsidiarität und zur Wahrung der Wirtschaftsfreiheit. Ein staatlicher Grundversorgungsauftrag ist nur dort zu rechtfertigen, wo ein effektives Marktversagen vorliegt. Dies ist im Bereich der digitalen Kommunikation klar nicht der Fall. Der Markt bietet bereits heute zahlreiche funktionierende Angebote für sichere elektronische Kommunikation – sowohl von privaten Anbietern als auch von der Schweizerischen Post selbst (z.B. ePost, Incamail).

Ein staatlich abgesicherter Ausbau solcher Angebote unter dem Deckmantel der Grundversorgung würde zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, Innovation hemmen und falsche Anreize setzen – zulasten von Effizienz und Konsumentenwohl.

3. Wettbewerbsverzerrung durch Quersubventionen

Mit der vorgeschlagenen Integration digitaler Dienste in den staatlich geschützten Grundversorgungsauftrag würde ein proprietäres System entstehen, das durch das Briefmonopol und

die Konzession privilegiert wäre. Dies schafft ungleiche Wettbewerbsbedingungen und gefährdet den offenen Wettbewerb im digitalen Kommunikationsmarkt. Aus Sicht der FDP ist die Gefahr einer Quersubventionierung privater Marktangebote durch die Grundversorgung evident und inakzeptabel.

4. Politische Grundsatzdiskussionen dürfen nicht vorweggenommen werden

Die Reform der postalischen Grundversorgung ist zweifellos notwendig, muss aber in einem breiteren gesetzgeberischen Rahmen und unter Einbezug aller relevanten Akteure geführt werden. Zahlreiche parlamentarische Vorstösse und Expertenberichte – u.a. der Bericht Egerszegi (2022) und der Evaluationsbericht des UVEK (2024) – zeigen auf, dass zentrale Fragen zur Zukunft der Post, zur Finanzierung und zum Leistungsumfang offen sind.

Die FDP fordert, dass zuerst der Gesetzgeber die Grundsatzentscheide fällt, bevor über eine Verordnungsanpassung neue Fakten geschaffen werden.

5. Fokus auf Qualität und Marktfähigkeit im Kerngeschäft

Statt neue, staatlich geschützte Aufgabenfelder im digitalen Raum zu schaffen, ist die Post aufgerufen, ihre Leistungen in der physischen Grundversorgung zu konsolidieren und marktgerecht weiterzuentwickeln. Dazu gehört insbesondere die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Zustellung – insbesondere von Zeitungen – auch in Randregionen. Diese ist essenziell für Meinungsbildung und Medienvielfalt.

Zugleich fordert die FDP eine zügige Abschaffung des Briefmonopols für Sendungen unter 50g. Dies ist aus liberaler Sicht überfällig und würde Innovation, Wettbewerb und Kundenorientierung fördern – auch in der Peripherie.

6. Rückkehr zum Siedlungsbegriff

Die Rückkehr zum Siedlungsbegriff – so wie dies in Art. 31 vorgenommen wird – ist sinnvoll, um zum einen eine Flexibilisierung der Postzustellung zu erreichen sowie auch in einem kleineren Masse Kosten einzusparen. Daher unterstützen wir diese Änderung explizit.

7. Laufzeiten

Wir verstehen das Anliegen der Lockerung der Mindestanforderungen bezüglich Qualität. Die Konsequenzen der Reduktion der Zustellzeitvorgabe auf 90% stellt jedoch einen zu grossen Qualitätsverlust dar. Wir wären einverstanden mit einer Herabsetzung auf 95%. Tiefer jedoch nicht.

8. Fazit

Die FDP.Die Liberalen lehnt die Vernehmlassungsvorlage in der vorliegenden Form mit wenigen Ausnahmen klar ab. Die vorgeschlagene Revision verfehlt die verfassungsrechtlichen, ordnungspolitischen und marktbezogenen Anforderungen an eine moderne Grundversorgung. Die Zukunft der Postversorgung muss im Gesetz, nicht in der Verordnung geregelt werden – und sie muss sich an Kundennutzen, Effizienz und Wettbewerbsneutralität orientieren.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen

Der Präsident

Der Generalsekretär

Thierry Burkart
Ständerat

Jonas Projer



GRÜNE Schweiz

Miro Poffa
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

miro.poffa@gruene.ch
031 326 66 12

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Per Mail an: pg@bakom.admin.ch

Bern, 30. Juli 2025

Teilrevision der Postverordnung (VPG); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN Schweiz zur Stellungnahme zur Teilrevision der Postverordnung (VPG) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt:

Die GRÜNEN begrüssen die Erweiterung des Grundversorgungsauftrags um ein digitales Angebot im Zahlungsverkehr sowie die Einführung eines digitalen bzw. hybriden Briefs. Beide Elemente tragen der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung und können ein wichtiger Teil der Grundversorgung werden, sofern sie hohe Standards bei Datenschutz und Zugänglichkeit für alle Bevölkerungsgruppen gewährleisten.

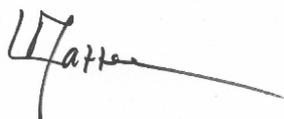
Die geplante Rückkehr zum Siedlungsbegriff hingegen lehnen die GRÜNEN dezidiert ab. Sie stellt einen massiven Abbau des Service Public für die ländliche Bevölkerung dar. Von diesem Abbau wären rund 60'000 Haushalte betroffen, die auf eine verlässliche Hauszustellung angewiesen sind. Eine solche Einschränkung der postalischen Grundversorgung steht im Widerspruch zum Auftrag der Post, alle Regionen gleichwertig zu bedienen.

Auch die vorgeschlagene Reduktion der Laufzeitvorgaben auf 90 % lehnen die GRÜNEN grundsätzlich ab. Die Qualität der Grundversorgung darf nicht verschlechtert werden. Insbesondere die Lockerung der Zustellzeit für abonnierte Tageszeitungen ist kontraproduktiv: Sie schwächt die Position regionaler Printmedien und widerspricht der politischen Zielsetzung der Stärkung der Medienvielfalt. Gerade für eine funktionierende Demokratie sind diese zentral.

Die GRÜNEN kritisieren zudem das Vorgehen des Bundesrates, mit dieser
Verordnungsanpassung vorweg Tatsachen zu schaffen, bevor die im Rahmen der geplanten
Revision des Postgesetzes notwendige politische Debatte über die künftige Ausgestaltung
des Grundauftrages der Post geführt wurde. Weitreichende Eingriffe wie die Einschränkung
der Hauszustellung oder ein klarer Abbau bei der Laufzeit breit diskutiert und demokratisch
legitimiert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Fragen
gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone
Präsidentin



Miro Poffa
Fachsekretär Umwelt, Energie und Verkehr



Par e-mail: pg@bakom.admin.ch

Berne, 27. Juni 2025

Consultation : Révision partielle de l'ordonnance sur la poste (OPO)

Madame, Monsieur,

Vous avez invité notre parti à prendre position sur le projet de consultation visé en titre. Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de nous exprimer à ce sujet.

La présente consultation porte sur des modifications apportées à l'ordonnance sur la poste qui prévoient d'une part, que le service universel comprenne désormais aussi un canal de distribution numérique et un accès aux paiements électroniques et que, d'une autre part, il soit accordé à la Poste suisse davantage de flexibilité dans la distribution.

Le Centre accueille positivement la dynamique de digitalisation qu'emprunte la Poste mais insiste sur le caractère universel de son mandat

Le Centre accueille avec réserve la baisse programmée de la qualité du service de distribution postale. Celle-ci impactera non seulement les régions périphériques mais également l'ensemble des citoyens et citoyennes avec l'abaissement de l'exigence en matière de respect des délais d'acheminement des lettres et colis. Le Centre constate avec inquiétude que la Poste, en revenant au concept de *zone habitée*, écarte près de 60'000 foyers du réseau postal. Ayant à cœur la cohésion de notre pays, Le Centre ne peut que déplorer que ce seront principalement les régions périphériques qui seront une fois de plus les plus impactées. La question de la compatibilité de cette décision avec la mission de service universel de la Poste se pose donc sérieusement. Le Centre appelle par conséquent à explorer les possibilités offertes par une voie qui privilégierait un juste milieu entre les mesures d'économie et de flexibilité nécessaires d'un côté et service universel et cohésion territoriale de l'autre.

Concernant l'extension du service universel à un canal de distribution numérique, Le Centre constate avec satisfaction que la Poste est déterminée à relever les défis posés par l'évolution de notre société, en particulier sur le plan digital. Il est important que la Suisse bénéficie d'un service postal universel agile et adapté aux besoins actuels. Le Centre rappelle cependant qu'aucune modernisation ne doit se faire en perdant de vue le caractère *universel* de la mission attribuée à la Poste. Ainsi, Le Centre est particulièrement attentif au fait qu'aucune catégorie de la population – en particulier les personnes âgées ou personnes en situation de handicap – ni aucune région ne soient être laissés pour compte.

Si, sur le principe, Le Centre accueille positivement la dynamique de digitalisation, il attend des garanties claires et systématique sur l'existence d'un besoin avéré. C'est pourquoi, il juge important que le Parlement et les autorités politiques compétentes reçoivent un état des lieux complet après une période suffisante afin d'évaluer la demande effective d'un service donné. Concernant le projet de courrier électronique sécurisé en particulier, Le Centre estime qu'il serait inopportun que des ressources soit investies pour des solutions offrant déjà pleine satisfaction au niveau du secteur privé et que les citoyennes et citoyens soient contraints de gérer une multitude de comptes auprès de divers prestataires pour un service similaire. Une telle fragmentation

créerait une véritable jungle numérique. Il serait d'ailleurs possiblement bienvenu de veiller à la compatibilité entre les systèmes offerts par différents prestataires.

Le Centre attend de la Poste une responsabilité exemplaire en matière de gestion et de stockage des données. C'est pourquoi, il se réjouit de lire que le projet prévoit le stockage des données dans des infrastructures sûres situées en Suisse. Il en va de la souveraineté numérique. Ainsi, Le Centre attend que ces standards élevés restent la norme à l'avenir. Le Centre salue également la décision d'instaurer un mécanisme de consentement de type *opt-in*, dans lequel l'utilisateur doit donner expressément son accord. Il est essentiel que ce consentement puisse être révoqué à tout moment, de manière simple et accessible. L'existence d'un canal hybride pour les personnes n'ayant pas donné leur consentement explicite est un complément bienvenu. Par ailleurs, l'identification représente un autre défi de taille. Le Centre souhaite que le système soit le plus intuitif possible, tout en assurant une confidentialité rigoureuse et une récolte de données aussi limitée que possible. Un autre aspect important est la transparence concernant tout élément susceptible de compromettre la sécurité des données.

Outre le fait de répondre à la digitalisation grandissante des autorités publiques et de la société en général, le système de distribution hybride présente, par rapport aux lettres physiques des avantages pour les personnes aveugles ou malvoyantes. Les contenus numériques peuvent en effet être convertis en signaux acoustiques ou tactiles avec relativement peu de moyens. Le Centre se réjouit que la Poste poursuive la gratuité des envois électroniques à destination des personnes malvoyantes ou aveugles.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures,

Le Centre

Sig. Gerhard Pfister
Président Le Centre Suisse

Sig. Gianna Luzio
Secrétaire générale Le Centre Suisse



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Zukunftsstrasse 44

Postfach 256

2501 Biel

Per Mail an: pg@bakom.admin.ch

Bern, 3. Juli 2025

Revision der Postverordnung (VPG): Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung.
Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Zusammenfassung der Vorlage

Am 14. Juni 2024 hat der Bundesrat beschlossen, die Postgesetzgebung zu revidieren.
Diese Revision beinhaltet zwei Schritte: Die erste ist eine Teilrevision der
Postverordnung (VPG) und die zweite ist eine Revision des Postgesetzes (PG).

Die vorliegenden Anpassungen der Postverordnung sind somit der erste Schritt.
Diese vorgezogenen Massnahmen sollen die finanzielle Last der Grundversorgung bis
zum Inkrafttreten des revidierten Postgesetzes abfedern und damit die
eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung temporär stabilisieren.

Die Teilrevision der VPG beinhaltet folgende Eckpunkte:

- 1) Die postalische Grundversorgung soll um den Zugang zum digitalen Brief erweitert werden.
- 2) Die Grundversorgung im Zahlungsverkehr soll um den Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr erweitert werden.
- 3) Die Qualitätsvorgaben für die Laufzeiten von Briefen, Paketen und abonnierten Tageszeitungen sollen reduziert werden. Gemäss geltender Postverordnung ist die Post verpflichtet, 97% der Briefe und 95% der Pakete rechtzeitig zuzustellen. Zudem muss der Zustellschluss bis 12:30 Uhr bei der Zeitungszustellung in Gebieten ohne Frühzustellung heute zu 95% eingehalten werden. Neu sollen diese Qualitätsvorgaben auf 90% gesenkt werden.
- 4) Nach der geltenden Postverordnung ist die Post seit 2021 dazu verpflichtet, Postsendungen in alle ganzjährig bewohnten Häuser zuzustellen. Der Bundesrat schlägt nun vor, wieder zum «Siedlungsbegriff», also zur Regelung, die bis Ende 2020 gegolten hat, zurückzukehren.

Stellungnahme der SP Schweiz

Während die SP Schweiz die Weiterentwicklung im digitalen Bereich unterstützt, lehnt sie die geplanten Verschlechterungen im nicht-digitalen Bereich mehrheitlich ab. Zuvor möchten wir grundsätzlich festhalten, dass die Grundversorgung der Zukunft in einem breiten partizipativen Prozess gestaltet und auf Basis der geplanten Revision des Postgesetzes ausgehandelt werden muss. Dass vorab auf dem Verordnungsweg Tatsachen geschaffen werden – so wie es mit anderen Vorlagen im Bereich des Service publics in jüngerer Vergangenheit mehrfach der Fall war – erachten wir als staatspolitisch nicht korrekt. Wir lehnen diese Vorgehensweise entschieden ab.

Erweiterung der digitalen Grundversorgung

Dass in der künftigen Grundversorgung ein stärkerer Fokus auf digitale Inhalte gelegt werden soll, unterstützen wir ausdrücklich. So sollen im Zahlungsverkehr auch ein für Online-Zahlungen akzeptiertes Zahlungsmittel (z. B. Debitkarte oder Bezahl-Applikation) und ein digitaler Zugang (E-Banking) vorgesehen werden. Im Bereich der Postdienste soll ein digitaler Zustellkanal die Grundversorgung ergänzen, und dies ohne die physische Zustellung zu ersetzen (hybrides Zustellsystem). Die "Brückenfunktion zwischen physischen und digitalen Dienstleistungen" dieser neuen Angebote ist im heutigen stark digitalisierten Umfeld sehr wichtig. Mit den vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen zu den elektronischen Sendungen sowie zum hybriden Zustellsystem sind wir grösstenteils einverstanden, erheben aber im Folgenden einige wichtige Anpassungsforderungen:

- Dass dem Datenschutz und dementsprechend auch dessen Überwachung bei der vorliegenden Weiterentwicklung der Grundversorgung hohe Bedeutung

zukommt, wird von der SP Schweiz nicht in Frage gestellt. Kritisch beurteilt die SP Schweiz jedoch die Kompetenzausweitung auf die PostCom und damit die fehlende Abgrenzung zum eigentlichen Aufsichts- und Kompetenzorgan für diese Materie, dem eidgenössischen Datenschutzbeauftragten (EDÖB).

- Im Verordnungsentwurf ist zudem vorgesehen, dass die Post für das neue hybride Zustellsystem im Rahmen der "Bündelung mit Dienstleistungen ausserhalb der Grundversorgungsaufträge" die verwendeten Schnittstellen auch "Dritten" zur Verfügung stellen muss. So wie diese Vorgabe formuliert ist, entspräche sie aber nicht nur der beabsichtigten Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs. Denn sollten unter "Dritte" andere Anbieterinnen von elektronischen Kommunikationsdienstleistungen gemeint sein, könnten diese ihren KundInnen Dienstleistungen anbieten, für welche die Post erstens die Basisinfrastruktur liefern und finanzieren müsste und zweitens deren "Bündelungen" aus Gründen der "Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen" selbst gar nicht nutzen dürfte. Wir fordern daher die Streichung der entsprechenden Bestimmung (Art. 35h Bst. b).
- Gemäss Vorentwurf erhebt die PostCom zur Deckung der Aufsichtskosten über das hybride Zustellsystem bei der Post jährlich eine Aufsichtsabgabe, sofern die ebenfalls geplanten Gebühreneinnahmen dafür nicht ausreichen. Begründet wird diese Kostenzuweisung an die Post damit, dass der Aufwand für die Aufsicht über das hybride Zustellsystem einzig durch die Post verursacht und entsprechend abzugelten sei. Diese einseitige Kostenzuweisung an die Post ist angesichts des geplanten Zugangs externer Postdienstanbieterinnen zum hybriden Zustellsystem nicht gerechtfertigt. Die anderen Postdienstanbieterinnen müssten sich konsequenterweise auch an den Aufsichtskosten beteiligen.

Reduktion der Qualitätsvorgaben für die physische Zustellung

Die SP Schweiz lehnt die geplante Senkung der Laufzeitvorgaben bei Briefen, Paketen und abonnierten Tageszeitungen ab. Diese Massnahme würde eine deutliche Verschlechterung der Qualität des postalischen Service publics mit sich bringen, ohne dass darüber weder eine grundlegende Debatte geführt, noch der digitale Bereich entsprechend ausgebaut worden wäre. Zudem würden tiefere Laufzeitvorgaben für die Angestellten tendenziell zu noch mehr Belastung und Stress führen, was keineswegs akzeptiert werden kann. Selbstverständlich sind wir ebenfalls der Meinung, dass es unsinnig ist, die Kapazitäten der Post auf Shopping-Spitzentage wie die Weihnachtszeit oder den "Black Friday" auszurichten. Da diese Tage allerdings klar identifiziert werden können, wäre es problemlos möglich, sie isoliert und spezifisch von den

Laufzeitvorgaben aufzunehmen, was wir hiermit als alternative Verordnungsänderung vorschlagen möchten.

Die SP Schweiz lehnt die Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen ab. Die Vorgabe, dass die Zeitungen bis 12:30 Uhr zugestellt werden müssen, entspricht einem Parlamentsbeschluss und gilt erst seit 2021. Gleichzeitig ist zu betonen, dass die Einhaltung des Zustellschlusses nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen führen darf. Zu diesem Zweck können wir uns punktuelle Lockerungen vorstellen, wenn eine Verbesserung der Anstellungsbedingungen wie, beispielsweise, die Schaffung von Vollzeitstellen nachgewiesen werden kann.

Die Printmedien kämpfen mit rückläufigen Abonnentenzahlen und rückläufigen Werbeeinnahmen. Wenn Zeitungen erst nach 12:30 Uhr zugestellt werden, verlieren sie weiter an Attraktivität. Das Parlament hat eben erst in der Märzsession ein auf sieben Jahre befristetes Paket verabschiedet, um die regionalen Medien zu stärken. Dazu gehören die Förderung der Frühzustellung und eine Aufstockung der indirekten Presseförderung. Das Parlament hat damit klar zum Ausdruck gebracht, dass es die regionalen Printmedien stärken will. Der Vorschlag des Bundesrates, die Laufzeitvorgaben für die abonnierten Zeitungen zu reduzieren widerspricht diesem Willen ebenso wie die vom Bundesrat vorgesehenen Sparpläne bei der indirekten Presseförderung im Rahmen des Entlastungspakets beziehungsweise Abbaupaket 27.

Rückkehr zum Siedlungsbegriff

Die SP Schweiz lehnt auch die geplante Aufgabe der Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes ab. Diese Bestimmung wurde erst im Jahr 2021 in die Grundversorgung aufgenommen und betrifft rund 60'000 Haushalte vor allem in isolierten und Berggebieten. Ein Verzicht auf die Zustellung an diese Haushalte würde dem Grundsatz der Grundversorgung widersprechen. Der Entscheid, zum Siedlungsbegriff zurückzukehren macht auch deshalb keinen Sinn, weil die Zustellung von Paketen weiter zunimmt und diese nicht digitalisierbar sind. Wird die Zustellung an ganzjährig bewohnte Häuser eingestellt, führt dies auch zu mehr privatem Verkehr, was nicht im Sinne der Klimaziele des Bundes und der Post sein kann.

Die Rückkehr zum Siedlungsbegriff könnte allenfalls dann eine Option werden, wenn eine entsprechend leistungsfähige digitale Erschliessung besteht. Dies ist allerdings gerade für die betroffenen Haushalte noch nicht der Fall, weshalb der Bundesrat im Rahmen der "Gigabit-Strategie" zu Recht ein Förderprogramm für schweizweit schnelles Internet umsetzen will. So lange die Gigabit-Strategie noch nicht realisiert ist, muss auf eine Einschränkung oder gar Aufhebung der physischen Briefzustellung verzichtet werden. Allerdings ist auch dann nur eine Lockerung im Bereich der Briefzustellung vorstellbar. Der langfristig wachsende Paketmarkt macht die Hauszustellung unverzichtbar. Diese Sendungen sind nicht digitalisierbar und würden automatisch zu

Mehrverkehr führen, sei es, weil Einkäufe wieder im Detailhandel getätigt oder Pakete mit motorisierten Fahrzeugen abgeholt würden.

Weiter gilt es an dieser Stelle anzumerken, dass bereits die aktuell gültigen – vermeintlich sehr strikten – Erreichbarkeitsvorgaben es der Post ermöglichen, ihr Filialnetz auf die schweizweit geplanten 300 Filialen drastisch zu reduzieren und damit sowohl den politischen Willen zu umgehen als auch die bis anhin verfolgte eigene Strategie (800 Filialen) komplett aufzuweichen. Bevor die erwartete und nötige grundsätzliche Debatte über die Grundversorgung der Zukunft geführt ist, wäre es entsprechend angemessen, die Erreichbarkeitsvorgaben nicht weiter einzuschränken, sondern im Gegenteil zu stärken. Dies etwa dadurch, dass der in der Realität dysfunktionale und von den Haushalten und KMUs als nicht gleichwertig wahrgenommener Hausservice wieder von den Erreichbarkeitsbestimmungen ausgenommen wird.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse,
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation UVEK
3003 Bern

Elektronisch an:
pg@bakom.admin.ch

Bern, 4. August 2025

Teilrevision der Postverordnung (VPG)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht vor, dass abonnierte Zeitungen in Gebieten ohne Frühzustellung nur noch in 90 % der Fälle statt wie bisher in 95 % der Fälle bis 12:30 Uhr zugestellt werden sollen. Darüber hinaus sieht die Vorlage vor, dass die Post nicht mehr zur Hauszustellung von Postsendungen in allen ganzjährig bewohnten Häusern verpflichtet ist. Schlussendlich motiviert die Vorlage eine Ausdehnung der Grundversorgung auf die digitale Kommunikation, was die Post bereits heute teilweise mit verschiedenen digitalen Angeboten macht.

Die SVP lehnt grundsätzlich eine Senkung der Qualitätsvorgaben für die Laufzeiten von Briefen, Paketen und abonnierten Tageszeitungen sowie für die Regeln zur Hauszustellung ab, die de facto zulasten der ländlichen Regionen geht. Zudem lehnt die SVP die wettbewerbsverzerrende Ausweitung der postalischen Grundversorgung auf den digitalen Bereich ab.

Gemäss Vorlage sollen abonnierte Zeitungen in Gebieten ohne Frühzustellung nur noch in 90 % der Fälle bis 12:30 Uhr zugestellt werden. Aus Sicht der SVP ist jedoch sonnenklar, dass Zeitungen an Attraktivität verlieren, wenn sie erst nach 12:30 Uhr zugestellt werden. Regionale Zeitungstitel leisten einen wesentlichen Beitrag zur politischen Information und Meinungsbildung in den ländlichen Gebieten und insbesondere in den Bergregionen. Deshalb darf die Grundversorgung nicht zulasten dieser Regionen und somit zulasten der Bürgerinnen und Bürger geschmälert werden.

Bei der geplanten Rückkehr zum Siedlungsbegriff wäre die Post bei der Hauszustellung künftig nicht mehr verpflichtet, jedes ganzjährig bewohnte Haus direkt zu bedienen, sondern nur noch ganzjährig bewohnte Siedlungen. Für abgelegene oder verstreut gelegene Haushalte hätte diese Änderung jedoch spürbare Nachteile. Insbesondere ältere oder mobilitätseingeschränkte Personen müssten ihre Post dann an Sammelstellen abholen. Für ländlich geprägte Gebiete und insbesondere für Bergregionen wäre eine solche Einschränkung besonders gravierend. Eine Rückkehr zum Siedlungsbegriff bei der Hauszustellung wird daher abgelehnt.

Aus Sicht der SVP fehlt der Post eine gesetzliche Grundlage für eine Ausdehnung der Grundversorgung auf die digitale Kommunikation. Das heisst, es hat mithin weder die notwendige

Bedürfnisabklärung noch die entsprechenden Grundsatzdiskussionen über diese zukünftige Grundversorgung stattgefunden. Die Vorlage ist in diesem Punkt deshalb unbegründet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Marcel Dettling
Nationalrat

Henrique Schneider

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel

pg@bakom.admin.ch

Flühli, 04. August 2025

Stellungnahme der Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung zur Revision der Postverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme **zur Revision der Postverordnung**.

Die Arbeitsgruppe Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Die AG Berggebiet (Solidaritätsfonds Luzerner Bergbevölkerung) begrüsst sinnvolle digitale Innovationen in der postalischen Grundversorgung ausdrücklich.

Sie lehnt jedoch die geplante Aufweichung der gesetzlichen Laufzeitvorgaben für abonnierte Tageszeitungen, Briefe und Pakete entschieden ab. Eine solche Schwächung der postalischen Dienstleistungen gefährdet die Gleichwertigkeit der Versorgung in ländlichen und peripheren Regionen und ist absolut inakzeptabel. Die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes muss aufrechterhalten werden, wie dies erst im Jahr 2021 in die Grundversorgung aufgenommen wurde. Zu versuchen diesen Schritt auf dem Verordnungsweg rückgängig zu machen, ist demokratiepolitisch sehr fragwürdig.

Neue digitale Postdienste erfordern zudem eine entsprechende leistungsfähige digitale Erschliessung. Die AG Berggebiet fordert vom Bundesrat den Ausbau der Hochbreitbandnetze in den Berggebieten und ländlichen Räumen zu beschleunigen.

Als Beispiel für eine richtige und wichtige Zusammenarbeit kann das Projekt PRIORIS (lanciert im Westen des Kantons Luzern) dienen: 13 Gemeinden in der Region Luzern West bringen zusammen mit Swisscom ultraschnelles Internet in jeden Haushalt und jedes Gebäude in der Region Luzern West - nicht nur im Dorfkern, sondern auch in abgelegene Gebiete. Nachzulesen unter: [Projektvorstellung](#)

**Die Arbeitsgruppe Berggebiet unterstützt somit vollumfänglich die ganze
Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
wie nachfolgend aufgeführt.**

Stellungnahme SAB:

«Die SAB begrüsst die Modernisierung der Grundversorgungbestimmungen mit neuen digitalen Angeboten. Dazu gehören namentlich die Beförderung elektronischer Sendungen über ein hybrides Zustellsystem und die Erweiterung des Zahlungsverkehrs um digitale Zahlungsangebote im Rahmen der Grundversorgung. Die Nutzung digitaler Kanäle entspricht immer mehr einem Bedürfnis der Kundinnen. Für beide Bereiche ist aus unserer Sicht entscheidend, dass auch weiterhin herkömmliche, analoge Angebote Bestandteil der Grundversorgung bleiben. Konkret geht es darum, dass die Kundinnen und Kunden jederzeit die Wahlfreiheit haben, die elektronischen Sendungen digital oder über den hybriden Kanal zugestellt zu erhalten. Ebenso soll beim Zahlungsverkehr weiterhin der Barzahlungsverkehr zum Umfang der Grundversorgung gehören. Diese beiden Aspekte sind in der vorgeschlagenen Verordnung berücksichtigt und können von uns so unterstützt werden.

Die Einführung des digitalen Briefes wird voraussichtlich dazu führen, dass die physischen Transaktionen an den Postschaltern weiter zurückgehen. Das betrifft sowohl die eigenbetriebenen Poststellen als auch die Postagenturen. Andererseits werden die Anforderungen an das Personal in den Poststellen und -agenturen weiter steigen, da sie vermehrt auch Kompetenzen im digitalen Bereich entwickeln müssen. Fragen wie Cybersicherheit und Datenschutz im elektronischen Bereich werden noch mehr an Bedeutung gewinnen. Dafür können in den Poststellen für die Kundinnen und Kunden Beratungsangebote im Umgang mit digitalen Dienstleistungen angeboten werden („Digital enabling“). Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Entschädigungen für die Leistungen der Postagenturen seit langem als zu tief empfunden werden. Das hat auch schon dazu geführt, dass Kooperationen nicht zustande gekommen sind oder wieder aufgekündigt wurden. **Die Frage der Entschädigung für die Postagenturen muss deshalb geklärt werden und es braucht auch mehr Transparenz über diese Entschädigung.**

Die Verordnungsanpassung enthält auch verschiedene Bestimmungen, die auf einen Abbau der Grundversorgung hinauslaufen und welche insbesondere mit Kosteneinsparungen für die Post begründet werden. So sollen insbesondere

- abonnierte Zeitungen in Gebieten ohne Frühzustellung nur noch in 90% der Fälle statt wie bisher in 97% bis 12Uhr30 zugestellt,
- die Laufzeitvorgaben für Briefe und Pakete vereinheitlicht und von 97% respektive 95% auf 90% gesenkt sowie
- auf die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes verzichtet werden.

Die SAB lehnt die Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen ab. Die Vorgabe, dass die Zeitungen bis 12:30 zugestellt werden müssen, entspricht einem Parlamentsbeschluss und gilt erst seit 2021. Die Printmedien kämpfen mit rückläufigen Abbonnentenzahlen und rückläufigen Werbeeinnahmen. Wenn Zeitungen erst nach 12:30 zugestellt werden, verlieren sie weiter an Attraktivität. Das Parlament hat eben erst in der Märzsession ein auf sieben Jahre befristetes Paket verabschiedet, um die regionalen Medien zu stärken. Dazu gehören die Förderung der Frühzustellung und eine Aufstockung der indirekten Presseförderung. Das Parlament hat damit klar zum Ausdruck gebracht, dass es die regionalen Printmedien stärken will. Der Vorschlag des Bundesrates, die Laufzeitvorgaben für die abonnierten Zeitungen zu reduzieren widerspricht diesem Willen ebenso wie die vom Bundesrat vorgesehenen Sparpläne bei der indirekten Presseförderung im Rahmen des Entlastungspakets 27.

Ebenso wird durch die SAB eine Senkung der Laufzeitvorgaben bei den Briefen und Paketen abgelehnt. Die Senkung der Laufzeitvorgaben stellt eine qualitative Verschlechterung der Grundversorgung dar. Dadurch droht das Volumen der zugestellten Briefe noch weiter zu sinken und der Druck zu Poststellenschliessungen wird noch grösser.

Abgelehnt wird durch die SAB die Aufgabe der Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes. Diese Bestimmung wurde erst im Jahr 2021 auf Grund entsprechender Vorstösse im Parlament in die Grundversorgung aufgenommen. Der Bundesrat will diesen Schritt nun auf dem Verordnungsweg wieder rückgängig machen, was nur schon demokratiepolitisch fragwürdig ist.

Vom Abbau betroffen wären rund 60'000 Haushalte vor allem in Streusiedlungsgebieten. Ein Verzicht auf die Zustellung an diese Haushalte würde dem Grundsatz der Grundversorgung widersprechen. Die SAB hat deshalb bereits im Jahr 2024 diesen angekündigten Schritt abgelehnt und sich im Rahmen der Beratung der Motion 24.3816 der KVF-N für ein Moratorium beim Poststellenumbau entsprechend gegenüber dem Parlament geäussert. Ein Verzicht auf die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes könnte nur dann diskutiert werden, wenn eine leistungsfähige digitale Erschliessung besteht. Dies ist aber gerade in den betroffenen Gebieten meist nicht der Fall. Die SAB unterstützt deshalb die Gigabitstrategie des Bundes, welche den Ausbau der Hochbreitbanderschliessung flächendeckend vorantreiben will. Die SAB hat in ihrer Stellungnahme zur Gigabitstrategie gefordert, dass die Umsetzung der Gigabitstrategie wesentlich beschleunigt wird und dass sie nicht an einer unzureichenden Finanzierung durch den Bund scheitern darf. Die SAB hat zudem bereits in der Stellungnahme zur Gigabitstrategie betont, dass die rasche und flächendeckende Umsetzung dieser Strategie eine nötige Voraussetzung ist, um andere Dienste wie eben die hier zur Diskussion stehende postalische Versorgung durch digitale Dienste ersetzen zu können. Ein Verzicht auf die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes kann somit erst diskutiert werden, wenn die Gigabitstrategie flächendeckend umgesetzt ist. Zum jetzigen Zeitpunkt wird die Aufgabe der Zustellung aber durch die SAB abgelehnt.

Die ablehnende Haltung der SAB wird gestützt durch die aktuellen Beschlüsse der KVF-N. Die KVF-N hat sich am 30. Juni und 1. Juli 2025 ebenfalls mit der Revision der Postverordnung befasst und dabei die Kommissionsmotion 25.3948 verabschiedet, in der sie den Bundesrat auffordert, auf einen Abbau in der Grundversorgung zu verzichten. Konkret sollen die Laufzeitvorgaben nicht reduziert und die Zustellung ausserhalb des Siedlungsgebietes nicht eingestellt werden. Der Entscheid in der Kommission fiel mit 18 zu 7 Stimmen sehr klar aus und ist ein deutliches Zeichen, dass das Parlament keinen Abbau in der postalischen Grundversorgung will.»

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Arbeitsgruppe Berggebiet

c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung

Vroni Thalmann, Präsidentin

Claudia Reis-Reis, Sekretariat

Kopien per E-Mail gehen an:

- Arbeitsgruppe Berggebiet
- Solidaritätsfond Luzerner Berggebiet
- SAB
- RET REGION LUZERN WEST



Rue des Sablières 15, 1242 Satigny

+41 (0) 22 939 03 10

info@agrigeneve.ch

www.agrigeneve.ch

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication

M. le Conseiller fédéral Albert Rösti
Palais fédéral nord
3003 Berne

Par courriel à : pg@bakom.admin.ch

Satigny, le 4 août 2025

Révision partielle de l'ordonnance sur la poste OPO Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral Rösti,
Mesdames et Messieurs,

Bien que notre faîtière ne fasse pas directement partie des destinataires de votre lettre du 16 avril 2025, nous nous permettons de vous adresser la présente prise de position, au vu de l'importance du sujet pour les régions rurales, donc pour l'agriculture. AgriGenève s'engage pour les intérêts des familles paysannes genevoises, mais agit également par solidarité pour ceux de l'ensemble de la population paysanne suisse.

Ainsi, AgriGenève s'oppose fermement à la suppression de l'obligation de distribution à domicile pour les maisons habitées toute l'année. En Suisse, l'habitat dispersé est une forme d'habitat très répandue. Il s'agit en premier lieu d'exploitations agricoles situées en dehors des agglomérations et qui dépendent d'une desserte postale fiable.

Une limitation de la distribution à domicile, telle qu'elle est prévue dans la révision de l'ordonnance sur la poste, aurait de graves conséquences pour l'agriculture suisse. Les exploitations situées dans des endroits décentralisés seraient particulièrement touchées - alors que ce sont justement elles qui contribuent de manière déterminante à l'accomplissement du mandat constitutionnel d'occupation décentralisée du territoire.

Prise de position sur les différentes dispositions

Nous souhaitons faire les remarques suivantes sur le projet mis en consultation. Là où aucune remarque n'est faite, nous approuvons les modifications proposées.

Art. 31, al. 1, let. a et b : biffer

AgriGenève s'oppose fermement à la suppression de l'obligation de distribution à domicile pour les maisons habitées toute l'année et demande le maintien des dispositions actuelles.

La modification proposée est en contradiction avec le mandat de l'Etat de garantir le service universel en matière de services postaux et de télécommunications. Ces dernières années, de nombreux offices de poste ont déjà été fermés dans les régions rurales. Un nouveau démantèlement du service universel n'est pas acceptable.

Les exploitations agricoles situées dans des régions décentralisées seraient particulièrement touchées - alors que ce sont précisément elles qui contribuent de manière déterminante à

l'accomplissement du mandat constitutionnel d'occupation décentralisée du territoire, conformément à l'art. 104, al. 1, let. c, de la loi sur l'agriculture.

Une réduction de la distribution à domicile aurait en outre de graves conséquences pour les personnes à mobilité réduite et entraînerait une inégalité de traitement entre la ville et la campagne.

Le rapport explicatif fait état d'économies possibles à hauteur de 34 millions de francs. La situation financière tendue de la Poste ne doit toutefois pas être résolue au dépens de la population rurale.

Nous ne sommes pas d'accord avec l'évaluation de l'impact environnemental d'une restriction de la distribution du courrier. Selon le rapport, celle-ci devrait entraîner une réduction des gaz à effet de serre, de la pollution atmosphérique, de la consommation d'énergie et du bruit. Les personnes concernées devraient à l'avenir aller chercher leur courrier dans des points de collecte centralisés, et les allers-retours nécessaires à cet effet devraient plutôt augmenter la charge environnementale que la réduire.

Art. 31, al. 1, let. a et b

~~1 La Poste est tenue de distribuer les envois postaux à domicile :~~

~~a. si la maison concernée fait partie d'une zone comprenant au moins cinq maisons habitées à l'année et regroupées sur une surface maximale d'un hectare; ou~~

~~b. si le temps nécessaire pour desservir une maison habitée à l'année à partir d'une zone au sens de la let. a ne dépasse pas deux minutes.~~

Art. 83c : Supprimer

AgriGenève s'oppose à la limitation de la distribution à domicile (voir ci-dessus).

~~Art. 83c~~

~~Disposition transitoire relative à la modification du ...~~

~~La Poste supprime progressivement, sur une période de 10 ans, la distribution à domicile pour les maisons pour lesquelles elle n'est plus tenue, conformément à la modification du ..., d'assurer ce service. Elle indique le nombre de maisons concernées dans le rapport exigé à l'art. 60, al. 1.~~

Remarques finales

AgriGenève se prononce clairement contre la limitation prévue de la distribution à domicile dans l'ordonnance sur la poste et demande le maintien du service universel à son niveau actuel.

En espérant que nos préoccupations seront prises en compte, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral Röstli, Mesdames et Messieurs, l'expression de notre haute considération.

Patricia Bidaux

Présidente

Héloïse Candolfi

Directrice

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel
pg@bakom.admin.ch

Rothenthurm, 25. Juni 2025

Revision der Postverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Revision der Postverordnung betrifft direkt einen grossen Teil der Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Schwyz. Aus diesem Grund erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zu dieser Verordnung zuzustellen.

Im Kanton Schwyz sind Streusiedlungen insbesondere in ländlichen und bergigen Gebieten weit verbreitet. Dabei handelt es sich vor allem um landwirtschaftliche Betriebe, die dezentral und abseits geschlossener Siedlungen liegen. Eine Einschränkung der Hauszustellung, wie sie in der Revision der Postverordnung vorgeschlagen wird, hätte entsprechend gravierende Auswirkungen auf die Schwyzer Landwirtschaft.

Wir erlauben uns deshalb, unsere Stellungnahme zur Postverordnung – insbesondere zu Artikel 31, Ziffer 1 – einzureichen und danken Ihnen bereits im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

	Art. 31 Abs. 1 Bst. a und b	Begründung
Art. 31 Hauszustellung Abs. 1 (bisher)	¹ Die Post ist zur Hauszustellung von Postsendungen in alle ganzjährig bewohnten Häuser verpflichtet.	
Art. 31 Hauszustellung Abs. 1, Bst. a und b (neu)	¹ Die Post ist zur Hauszustellung von Postsendungen verpflichtet, wenn:	a) Das betreffende Haus zu einer Siedlung, bestehend aus mindestens fünf ganzjährig bewohnten Häusern auf einer maximalen Fläche von einer Hektare gehört.

	<p>b) Die Wegzeit für die Bedienung eines ganzjährig bewohnten Hauses von einer Siedlung nach Buchstabe a aus insgesamt nicht mehr als zwei Minuten beträgt.</p>
<p>Begründung:</p>	<p>Die Bauernvereinigung des Kantons Schwyz lehnt die Aufhebung der Zustellungspflicht für ganzjährig bewohnte Häuser entschieden ab.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung widerspricht dem staatlichen Auftrag zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Post- und Fernmeldediensten. Das Postgesetz verlangt eine flächendeckende, für alle zugängliche und finanzierbare Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs. Eine funktionierende Grundversorgung ist ein verfassungsrechtlicher Auftrag.</p> <p>Nachdem in den letzten Jahren bereits zahlreiche Poststellen in ländlichen Regionen geschlossen wurden, ist ein weiterer Abbau der Grundversorgung nicht akzeptabel.</p> <p>Besonders betroffen wären landwirtschaftliche Betriebe in dezentralen Lagen – obwohl gerade sie massgeblich zur Erfüllung des Verfassungsauftrages von Artikel 104, Ziff. 1 Bst. c. – der dezentralen Besiedlung des Landes - massgeblich beitragen.</p> <p>Viele der betroffenen Haushalte sind zudem nicht an den öffentlichen Verkehr angeschlossen. Für wenig mobile Menschen in diesen Gebieten wäre der Abbau der Hauszustellung besonders gravierend.</p> <p>Die Gleichstellung von Stadt und Land – ein zentraler Pfeiler des föderalen Zusammenhalts in der Schweiz – würde damit schrittweise aufgeweicht.</p> <p>Noch eine Anmerkung:</p> <p>Die in der Postverordnung vorgeschlagene Definition von Siedlungen – «fünf ganzjährig bewohnte Häuser auf einer maximalen Fläche von einer Hektare» – sowie die «maximal festgelegte Wegzeit von zwei Minuten für von Siedlungen entfernte Häuser», welche als Voraussetzung für die Postzustellung gelten, sind für uns in keiner Weise nachvollziehbar. Im erläuternden Bericht wurde auch nicht weiter darauf eingegangen, wie diese Vorgaben zustande gekommen sind.</p> <p>Gemäss Schätzungen rechnet die Post mit 60'000 Häusern, die von dieser Massnahme betroffen wären, sowie mit Einsparungen in der Höhe von 34 Millionen Franken – Einsparungen, die vor allem den ländlichen Raum betreffen und unsere Befürchtungen bestätigen.</p> <p>Nicht einverstanden sind wir mit der Beurteilung der Auswirkungen der eingeschränkten Postzustellung auf die Umwelt. Der Bund rechnet mit einer Reduktion des «Ausstosses von Treibhausgasen, der Luftverschmutzung, des Energieverbrauchs und der</p>

	Lärmbelastung». Da jedoch die betroffenen Personen ihre Post künftig an einer Sammelstelle abholen und dafür Hin- und Rückfahrten in Kauf nehmen müssen, wird die Umweltbelastung unserer Einschätzung noch zunehmen.
--	---

Wir danken für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse
Bauernvereinigung des Kt. Schwyz



Albin Fuchs
Präsident



Franz Philipp
Sekretär



Bergregion Obersimmental-Saanenland



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Frutigen und Spiez, 07.07.2025

Teilrevision der Postverordnung (VPG): Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Werte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit, uns im Rahmen des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision der Postverordnung äussern zu dürfen, als ersten Schritt in dem durch den Bundesrat am 14. Juni 2024 beschlossenen zweistufigen Vorgehen für eine Revision der Postgesetzgebung.

Die Berg- und Planungsregionen Kandertal und Obersimmental-Saanenland begrüßen die Modernisierung und Erweiterung der Grundversorgungsbestimmungen mit neuen digitalen Angeboten. Dazu gehören namentlich die Beförderung elektronischer Sendungen über ein hybrides Zustellsystem und die Erweiterung des Zahlungsverkehrs um digitale Zahlungsangebote im Rahmen der Grundversorgung. Die Nutzung digitaler Kanäle entspricht immer mehr einem Bedürfnis der Kundinnen. Gerade in unseren ländlichen Räumen, mit einem immer weiter reduzierten Angebot von Poststellen, erlauben digitale Kanäle einen möglichen Zugang unserer Bevölkerung zu den Leistungen der Grundversorgung der Post.

Den Verzicht auf die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes lehnen wir hingegen entschieden ab. Diese Bestimmung wurde erst im Jahr 2021 aufgrund entsprechender Vorstösse im Parlament in die Grundversorgung aufgenommen. Der Bundesrat will diesen Schritt nun auf dem Verordnungsweg wieder rückgängig machen. Vom Abbau betroffen wären vor allem Streusiedlungsgebiete wie die unseren. Ein Verzicht auf die Zustellung an diese Haushalte widerspricht dem Grundsatz der Grundversorgung. Diese Ungleichbehandlung aufgrund des Wohnorts läuft zudem dem regionalpolitischen Leitsatz der dezentralen Besiedlung entgegen.

Auch das Herabsetzen der Qualitätsvorgaben für die Laufzeiten von Briefen, Paketen und abonnierten Tageszeitungen, sowie das Rückgängigmachen der per 1. Januar 2021 eingeführten Regeln bei der Hauszustellung laufen auf einen Abbau der Grundversorgung in unseren Regionen hinaus.

Während wir die Senkung der Leistungsvorgaben bei Briefen und Paketen akzeptieren können, lehnen wir die Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen ab.

Die Printmedien kämpfen generell mit rückläufigen Abonnentenzahlen und rückläufigen Werbeeinnahmen, gerade im Bereich der Regionalzeitungen. Wenn Zeitungen erst nach 12:30 zugestellt werden, verlieren sie weiter an Attraktivität. Das Parlament hat eben erst in der Märzsession ein auf sieben Jahre befristetes Paket verabschiedet, um die regionalen Medien zu stärken. Dazu gehören die Förderung der Frühzustellung und eine Aufstockung der indirekten Presseförderung. Das Parlament hat damit klar zum Ausdruck gebracht, dass es die regionalen Printmedien stärken will. Der Vorschlag des Bundesrates, die Laufzeitvorgaben für die abonnierten Zeitungen zu reduzieren widerspricht diesem Willen ebenso wie die vom Bundesrat vorgesehenen Sparpläne bei der indirekten Presseförderung im Rahmen des Entlastungspakets 27.

Die Kontaktpersonen für allfällige Rückfragen sind:

- Bergregion Obersimmental-Saanenland, die Co-Präsidenten
René Müller, Gemeindepräsident Lenk, rene.mueller@lenkgemeinde.ch, 079 348 79 11
David Schmid, Vize-Gemeindepräsident Saanen, david.schmid@saanen.ch, 078 758 30 04
- Planungsregion Kandertal, der Präsident
Ernst Wandfluh, Nationalrat, bewandfluh@bluewin.ch, 079 210 71 87

Freundliche Grüsse

Evelyn Coleman, Geschäftsführerin



Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication

A l'attention de Monsieur le Conseiller
fédéral Albert Rösti

Par courriel : pg@bakom.admin.ch

Lausanne, le 6 août 2025

Consultation sur la révision partielle de l'ordonnance sur la poste (OPO) - 2025/17

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (ci-après : la FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation visée sous référence.

Avant toute chose, la FRC tient à souligner l'attachement des consommatrices et consommateurs à un service public qualitatif, basé sur les principes d'universalité et d'accessibilité. Pour notre association, le service universel de la Poste vise à garantir des offres à la disposition de *toutes les catégories de la population dans toutes les régions* du pays.

Si nous comprenons évidemment la nécessité d'adapter le cadre juridique aux évolutions sociétales récentes (diminution du volume de lettres et de paiements au guichet postal, notamment) et d'assurer un financement durable des activités de la Poste, nous rejetons l'idée d'un affaiblissement important du service universel, qui se produira inévitablement si les modifications du projet d'OPO entrent en vigueur telles quelles.

A cela s'ajoute que la Poste elle-même indique sur son site internet¹ que les adaptations proposées dans le projet d'ordonnance ici concerné ne permettront pas de résoudre ses problèmes de financement : il serait nécessaire selon elle de procéder à un réexamen global dans le cadre de la future révision de la Loi sur la Poste. Dans ce contexte, pour la FRC, les mesures proposées ne sont clairement pas adaptées au but poursuivi, si sur le fond, ni sur la forme, et devraient par conséquent être abandonnées.

¹ <https://www.post.ch/fr/notre-profil/portrait/poste-et-politique/service-public-pour-la-suisse/l-ordonnance-sur-la-poste-en-perpetuelle-mutation>

Plus particulièrement, la FRC se positionne comme suit par rapport à deux points du projet qu'elle juge centraux :

1) Baisse de la qualité des prestations en matière de distribution

Le projet vise d'abord à réduire la proportion des envois postaux pour lesquels la Poste est tenue de respecter les délais d'acheminement prévus à l'article 29 OPO : actuellement, pour 97% des lettres et 95% des colis et dorénavant, selon le projet, pour 90% seulement des lettres, colis et également journaux.

La FRC rejette ces « assouplissements » qu'elle considère comme trop importants. En outre, en ce qu'ils portent également sur les journaux, ils renforceraient les difficultés actuelles et notoires de **la presse suisse et surtout régionale, ce qui entraînerait des conséquences néfastes sur l'information et la démocratie.**

Il est par ailleurs proposé que la Poste ne soit plus tenue de desservir les immeubles isolés — soit ceux situés en dehors d'un regroupement d'au moins cinq habitations par hectare et nécessitant un détour de plus de deux minutes — même s'ils sont habités à l'année. La FRC rejette clairement une telle réduction des services postaux, surtout en l'absence d'indications claires sur le nombre précis de ménages concernés et sur les alternatives possibles. Selon notre association, il n'est pas acceptable et même contraire à la Constitution que des dizaines de milliers de ménages soient potentiellement privés de distribution des lettres et des colis (cf. art. 92 Cst).

Pour justifier ces mesures d'économie, la Poste avance une perte de revenus liée à la distribution du courrier. A l'instar de la Stiftung für Konsumentenschutz (SKS), la FRC estime que la Poste est en mesure de financer le service universel jusqu'à l'entrée en vigueur de la nouvelle loi sur la Poste. Si tel n'était pas le cas, la Confédération pourrait alors temporairement renoncer à une partie de ses dividendes (100 millions de francs) pour combler les manques à gagner de la Poste (les économies espérées par la présente Ordonnance mise en consultation sont de 45 millions de francs).

2) Système hybride

L'adaptation des services postaux aux outils numériques est importante et compréhensible. Toutefois, il paraît pour le moins étonnant de prévoir par voie d'ordonnance et sans débat approfondi la mise en place par la Poste d'un canal numérique de distribution complète, projet ambitieux qui pose aussi de nombreuses questions, notamment sous l'angle de la protection et de la sécurité des données.

Ces préoccupations sont renforcées par les remarques très laconiques de la fin du rapport explicatif concernant les conséquences de ce changement, admettant – sans autre complément d'information – un risque de distorsion de la concurrence.

Pour ces motifs, la FRC estime qu'il est prématuré de modifier la législation de la manière proposée par le projet et s'oppose donc aux changements proposés sur ce point. Un rapport complémentaire

devrait être fourni, présentant concrètement les défis en matière de protection et sécurité des données, les solutions ainsi que les alternatives possibles.

Nous vous remercions d'avance de l'intérêt que vous porterez à ces lignes et nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.



Sophie Michaud Gigon
Secrétaire générale

Fédération romande des consommateurs



Sevan Pearson
Responsable économie



Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK
Herr Bundespräsident Albert Rösti
3003 Bern

per E-Mail:
pg@bakom.admin.ch

14. Juni 2025

Stellungnahme des HEV Schweiz

Vernehmlassung zur Revision der Postverordnung (VPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2025 haben Sie die Vernehmlassung zur Revision der Postverordnung (VPG) eröffnet.

Mit Befremden haben wir festgestellt, dass der Hauseigentümerversand Schweiz (HEV Schweiz) nicht zu dieser Vernehmlassung eingeladen wurde. Dies obwohl der HEV Schweiz mit seinen rund 340'000 Mitgliedern nicht nur der grösste Vertreter der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer in der Schweiz ist, sondern auch einer der grössten Dachverbände der Schweizer Wirtschaft überhaupt. Wir bitten Sie deshalb freundlich, uns in Zukunft stets zu berücksichtigen. Aufgrund der direkten Betroffenheit unserer Mitglieder durch die vorliegende Revision erlauben wir uns, fristgerecht Stellung zu nehmen.

Der HEV Schweiz äusserst sich nachfolgend ausschliesslich zur geplanten **Änderung der Hauszustellung** (Art. 31 Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 2^{bis} nVPG).

Für den HEV Schweiz ist nicht erwiesen, dass aufgrund der Kostenstruktur der Grundversorgung durch die Post die mit der vorgeschlagenen Einschränkung bei der Hauszustellung anvisierten Einsparungen notwendig sind. Wir erachten deshalb die geplante Rückkehr zur Zustellung nur noch in den Siedlungen als nicht verhältnismässig. Es ist nicht nachvollziehbar und demokratisch fragwürdig, eine nach dem Willen des Parlaments eingeführte Änderung der Verordnung ohne Not bereits wieder aufzuheben. Dies gilt umso mehr, als die Regelung erst rund vier Jahre in Kraft ist. Überdies hat die Umsetzung der beiden Motionen 14.4075/14.4091 Clottu/Maire «Die Post. Postsendungen sollen allen zugestellt werden!», welche zur Änderung der Hauszustellung in alle ganzjährig bewohnten Häuser geführt hat, bereits sehr lange gedauert.

Die Erfüllung der Aufgabe der Grundversorgung durch die Post setzt nach Auffassung des HEV Schweiz eine flächendeckende Hauszustellung in der bisherigen geltenden Form voraus, also die Zustellung der Post in alle ganzjährig bewohnten Häuser. **Der HEV Schweiz lehnt deshalb die geplante Änderung der Hauszustellung (Art. 31 Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 2^{bis} nVPG) ab.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz

NR Gregor Rutz
Präsident

MLaw Annekäthi Krebs
Juristische Mitarbeiterin



Stiftung für Konsumentenschutz
Nordring 4
Postfach
3001 Bern

UVEK
Generalsekretariat
Bundeshaus Nord
3003 Bern
Per E-Mail:
pg@bakom.admin.ch

Rückfragen:

André Bähler, Leiter Politik und Wirtschaft
a.baehler@konsumentenschutz.ch; 031 370 24 21

Vernehmlassung Teilrevision der Postverordnung (VPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Teilrevision der Postverordnung (VPG) Stellung nehmen zu können.

Der Konsumentenschutz lehnt die Reduktion der Qualitätsvorgaben für die Laufzeiten von Briefen, Paketen und abonnierten Tageszeitungen sowie den Abbau bei der Hauszustellung ab. Unterstützt wird hingegen die Anpassung der Regeln beim (elektronischen) Zahlungsverkehr. Beim «digitalen Brief» regt der Konsumentenschutz an, erst bei der bevorstehenden Revision des Postgesetzes über die Aufnahme in die Grundversorgung zu entscheiden.

1. Qualitätsvorgaben und Hauszustellung – Flexibilität bei der Dividendenzahlung

Der Konsumentenschutz spricht sich gegen eine Senkung der Qualitätsvorgaben bei der Zustellung von Briefen, Paketen und Tageszeitungen aus. Die Gewissheit, dass beispielsweise ein A-Post-Brief tatsächlich am nächsten Tag zugestellt wird, ist ein wichtiger Teil des Service Public und ein Qualitätsmerkmal, das nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden sollte, zumal die möglichen Einsparungen (12 Mio. Fr.) überschaubar sind.

Die Zustellung an ganzjährig bewohnte Haushalte wurde im Parlament (Motionen Clottu, bzw. Maire) und den vorberatenden Kommissionen ausführlich diskutiert und mit grosser Mehrheit beschlossen. Dass sich der Bundesrat nun mit einer Verordnungsänderung über diesen Beschluss hinwegsetzen will, ist nicht angezeigt. Ein Szenario, wonach die Postzustellung an bewohnte Haushalte 2021 eingeführt, vom Bundesrat per Verordnungsänderung wieder aufgehoben und vom Parlament im Rahmen der Revision des Postgesetzes nochmals eingebracht wird, sollte auf jeden Fall vermieden werden.

Grund für diese Verordnungsänderung ist gemäss Anschreiben «die finanzielle Last der Grundversorgung bis zum Inkrafttreten des revidierten Postgesetzes

abzufedern und damit die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung temporär zu stabilisieren». Der Konsumentenschutz ist überzeugt, dass die Post die Grundversorgung bis zum Inkrafttreten des revidierten Postgesetzes auch ohne diese Verordnungsänderung aus eigener Kraft finanzieren kann. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, könnte temporär die Dividendenausschüttung an den Bund reduziert oder aufgehoben werden. Im letzten Geschäftsjahr zahlte die Post 100 Mio. Franken Dividende an den Bund aus - mehr als doppelt so viel wie die erwarteten Einsparungen (45 Mio.) aus den beiden Abbauvorschlägen bei den Hauszustellungen und den Qualitätsvorgaben.

2. Elektronischer Zahlungsverkehr

Der Konsumentenschutz begrüsst die Anpassungen der Grundversorgung beim Zahlungsverkehr. Die Massnahmen bieten einen bedeutenden Mehrwert für viele Bürger:innen und dies ohne grosse Kostenfolgen für die Post bzw. PostFinance.

3. Digitaler Brief

Das Bedürfnis und die Nutzung eines hybriden Zustellsystems hängen von vielen Faktoren ab, unter anderem auch von der Ausgestaltung der Grundversorgung bei der rein physischen Zustellung von Postsendungen.

Mit «ePost» besteht bereits ein Angebot, das zwar nicht mit dem in der Verordnung skizzierten «digitalen Brief» identisch ist, aber wichtige Teile davon abdeckt. Falls die Annahme der Post zutrifft, dass «ePost» mittelfristig profitabel sein wird, würde sie den Dienst langfristig weiterführen. Trifft das Gegenteil ein, würde «ePost» die Post finanziell belasten, müsste aber als Teil der Grundversorgung weiterhin angeboten werden und würde so die verfügbaren Mittel für andere Bereiche der Grundversorgung schmälern.

Der Konsumentenschutz regt deshalb an, mit dem Projekt «ePost» weitere Erfahrungen zu sammeln und die Diskussion über eine allfällige Aufnahme eines digitalen Briefes in die Grundversorgung im Rahmen einer Gesamtschau bei der anstehenden Revision des Postgesetzes zu führen.

* * *

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit und bitten Sie, unsere Anregungen wohlwollend zu prüfen.

Sig. André Bähler

Leiter Politik und Wirtschaft
Konsumentenschutz



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44

2501 Biel

pg@bakom.admin.ch

Bern, 3. Juli 2025
TE / 17

Stellungnahme der SAB zur Revision der Postverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Mit der Revision der Postverordnung will der Bundesrat der Post mehr Handlungsspielraum verschaffen und die Grundversorgung modernisieren. Insbesondere soll die Grundversorgung neu um digitale Angebote erweitert werden. Andererseits sollen die Laufzeitvorgaben für Briefe und Pakete gesenkt und auf die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes verzichtet werden.

Die SAB begrüsst die Modernisierung der Grundversorgungsbestimmungen mit neuen digitalen Angeboten. Dazu gehören namentlich die Beförderung elektronischer Sendungen über ein hybrides Zustellsystem und die Erweiterung des Zahlungsverkehrs um digitale Zahlungsangebote im Rahmen der Grundversorgung. Die Nutzung digitaler Kanäle entspricht immer mehr einem Bedürfnis der Kundinnen. Für beide Bereiche ist aus unserer Sicht entscheidend, dass auch weiterhin herkömmliche, analoge Angebote Bestandteil der Grundversorgung bleiben. Konkret geht es darum, dass die Kundinnen und Kunden jederzeit die Wahlfreiheit haben, die elektronischen Sendungen digital oder über den hybriden Kanal zugestellt zu erhalten. Ebenso soll beim Zahlungsverkehr weiterhin der Barzahlungsverkehr zum Umfang der Grundversorgung gehören. Diese beiden Aspekte sind in der vorgeschlagenen Verordnung berücksichtigt und können von uns so unterstützt werden.

Die Einführung des digitalen Briefes wird voraussichtlich dazu führen, dass die physischen Transaktionen an den Postschaltern weiter zurückgehen. Das betrifft sowohl die eigen-

betriebenen Poststellen als auch die Postagenturen. Andererseits werden die Anforderungen an das Personal in den Poststellen und -agenturen weiter steigen, da sie vermehrt auch Kompetenzen im digitalen Bereich entwickeln müssen. Fragen wie Cybersicherheit und Datenschutz im elektronischen Bereich werden noch mehr an Bedeutung gewinnen. Dafür können in den Poststellen für die Kundinnen und Kunden Beratungsangebote im Umgang mit digitalen Dienstleistungen angeboten werden („Digital enabling“). Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Entschädigungen für die Leistungen der Postagenturen seit langem als zu tief empfunden werden. Das hat auch schon dazu geführt, dass Kooperationen nicht zustande gekommen sind oder wieder aufgekündigt wurden. **Die Frage der Entschädigung für die Postagenturen muss deshalb geklärt werden und es braucht auch mehr Transparenz über diese Entschädigung.**

Die Verordnungsanpassung enthält auch verschiedene Bestimmungen, die auf einen Abbau der Grundversorgung hinauslaufen und welche insbesondere mit Kosteneinsparungen für die Post begründet werden. So sollen insbesondere

- abonnierte Zeitungen in Gebieten ohne Frühzustellung nur noch in 90% der Fälle statt wie bisher in 97% bis 12Uhr30 zugestellt,
- die Laufzeitvorgaben für Briefe und Pakete vereinheitlicht und von 97% respektive 95% auf 90% gesenkt sowie
- auf die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes verzichtet werden.

Die SAB lehnt die Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen ab.

Die Vorgabe, dass die Zeitungen bis 12:30 zugestellt werden müssen, entspricht einem Parlamentsbeschluss und gilt erst seit 2021. Die Printmedien kämpfen mit rückläufigen Abonnentenzahlen und rückläufigen Werbeeinnahmen. Wenn Zeitungen erst nach 12:30 zugestellt werden, verlieren sie weiter an Attraktivität. Das Parlament hat eben erst in der Märzsession ein auf sieben Jahre befristetes Paket verabschiedet, um die regionalen Medien zu stärken. Dazu gehören die Förderung der Frühzustellung und eine Aufstockung der indirekten Presseförderung. Das Parlament hat damit klar zum Ausdruck gebracht, dass es die regionalen Printmedien stärken will. Der Vorschlag des Bundesrates, die Laufzeitvorgaben für die abonnierten Zeitungen zu reduzieren widerspricht diesem Willen ebenso wie die vom Bundesrat vorgesehenen Sparpläne bei der indirekten Presseförderung im Rahmen des Entlastungspakets 27.

Ebenso wird durch die SAB eine Senkung der Laufzeitvorgaben bei den Briefen und Paketen abgelehnt. Die Senkung der Laufzeitvorgaben stellt eine qualitative Verschlechterung der Grundversorgung dar. Dadurch droht das Volumen der zugestellten Briefe noch weiter zu sinken und der Druck zu Poststellenschliessungen wird noch grösser.

Abgelehnt wird durch die SAB die Aufgabe der Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes. Diese Bestimmung wurde erst im Jahr 2021 auf Grund entsprechender Vorstösse im Parlament in die Grundversorgung aufgenommen. Der Bundesrat will diesen Schritt nun auf dem Verordnungsweg wieder rückgängig machen, was nur schon demokratiepolitisch fragwürdig ist. Vom Abbau betroffen wären rund 60'000 Haushalte vor allem in Streusiedlungsgebieten. Ein Verzicht auf die Zustellung an diese Haushalte würde dem Grundsatz der Grundversorgung widersprechen. Die SAB hat deshalb bereits im Jahr 2024 diesen angekündigten Schritt abgelehnt und sich im Rahmen der Beratung der Motion 24.3816 der KVF-N für ein Moratorium beim Poststellenumbau entsprechend gegenüber dem Parlament geäussert. Ein Verzicht auf die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes könnte nur dann diskutiert werden, wenn eine leistungsfähige digitale Erschliessung besteht. Dies ist aber gerade in den betroffenen Gebieten meist nicht der Fall. Die SAB unterstützt deshalb die Gigabitstrategie des Bundes, welche den Ausbau der Hochbreitbanderschliessung flächendeckend vorantreiben will. Die SAB hat in ihrer Stellungnahme zur Gigabitstrategie gefordert, dass die Umsetzung der Gigabitstrategie wesentlich beschleunigt wird und dass sie nicht an einer

unzureichenden Finanzierung durch den Bund scheitern darf. Die SAB hat zudem bereits in der Stellungnahme zur Gigabitstrategie betont, dass die rasche und flächendeckende Umsetzung dieser Strategie eine nötige Voraussetzung ist, um andere Dienste wie eben die hier zur Diskussion stehende postalische Versorgung durch digitale Dienste ersetzen zu können. Ein Verzicht auf die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes kann somit erst diskutiert werden, wenn die Gigabitstrategie flächendeckend umgesetzt ist. Zum jetzigen Zeitpunkt wird die Aufgabe der Zustellung aber durch die SAB abgelehnt.

Die ablehnende Haltung der SAB wird gestützt durch die aktuellen Beschlüsse der KVF-N. Die KVF-N hat sich am 30. Juni und 1. Juli 2025 ebenfalls mit der Revision der Postverordnung befasst und dabei die Kommissionsmotion 25.3948 verabschiedet, in der sie den Bundesrat auffordert, auf einen Abbau in der Grundversorgung zu verzichten. Konkret sollen die Laufzeitvorgaben nicht reduziert und die Zustellung ausserhalb des Siedlungsgebietes nicht eingestellt werden. Der Entscheid in der Kommission fiel mit 18 zu 7 Stimmen sehr klar aus und ist ein deutliches Zeichen, dass das Parlament keinen Abbau in der postalischen Grundversorgung will.

Zusammenfassung:

Die SAB unterstützt die Modernisierung der postalischen Grundversorgung durch neue digitale Dienste, lehnt jedoch die Änderung der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Tageszeitungen, Briefen und Paketen ab. Die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes muss aufrechterhalten werden. Neue digitale Postdienste erfordern zudem eine entsprechende leistungsfähige digitale Erschliessung. Die SAB fordert deshalb den Bundesrat erneut dazu auf, die sogenannte Gigabitstrategie und damit den Ausbau der Hochbreitbandnetze in den Berggebieten und ländlichen Räumen zu beschleunigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Der Präsident:

Der Direktor:

Pius Kaufmann
Nationalrat

Thomas Egger

Résumé

Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne - soutient globalement la modernisation de la desserte postale de base, par le biais de nouveaux services numériques. Toutefois, nous nous opposons à la modification des prescriptions de durée pour les quotidiens en abonnement, les lettres et paquets. En effet, le principe selon lequel les journaux sont distribués avant 12h30, correspond à une décision du Parlement et n'est en vigueur que depuis 2021. De même, la distribution dans les maisons habitées toute l'année en dehors des zones d'habitation doit être maintenue. Le SAB demande au Conseil fédéral d'accélérer la stratégie du Gigabit puisque des connexions performantes sont une précondition pour la digitalisation et des services numériques.



SBLV. USPF. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern
Per Mail an: pg@bakom.admin.ch

Brugg, 05. August 2025

Teilrevision der Postverordnung VPG: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der Teilrevision der Postverordnung VPG Stellung zu nehmen.

Als einer der grössten Frauendachverbände der Schweiz setzt sich der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV mit seinen 28 Mitgliedorganisationen in allen Kantonen und Sprachregionen seit 1932 für die Anliegen und Rechte von Frauen und Familien im ländlichen Raum ein. Er gibt rund 50'000 Bäuerinnen und Landfrauen sowie ihren Familien auf nationaler Ebene eine Stimme.

Zur Vernehmlassungsvorlage möchten wir nachfolgende Bemerkungen anbringen. Wo keine Bemerkungen gemacht werden, stimmen wir den vorgeschlagenen Änderungen zu.

In Bezug auf die Modernisierung der Grundversorgungsbestimmungen mit neuen digitalen Angeboten betont der SBLV, dass Netz und Verbindungsmöglichkeiten jederzeit gewährleistet sein müssen. Der Bund ist hier in der Pflicht. Ebenso müssen die Nutzer:innen Zugang zu diesen Möglichkeiten haben, d. h. sie dürfen nicht benachteiligt werden, insbesondere diejenigen, die nicht versiert im Umgang mit digitalen Mitteln sind.

Der SBLV lehnt die Aufhebung der Zustellungspflicht für ganzjährig bewohnte Häuser entschieden ab. In der Schweiz ist die Streusiedlung eine weit verbreitete Siedlungsform. Es handelt sich dabei um Personen und Familien, sei es in der Landwirtschaft oder auf dem Land, die ausserhalb geschlossener Siedlungen liegen und auf eine zuverlässige postalische Versorgung angewiesen sind. Diese Klientel, Einwohner:innen und landwirtschaftliche Betriebe, in dezentralen Lagen, tragen massgeblich zur Erfüllung des Verfassungsauftrags zur dezentralen Besiedlung des Landes bei. Eine Einschränkung der Hauszustellung, wie sie in der Revision der Postverordnung vorgesehen ist, hätte gravierende Auswirkungen auf die Schweizer Landwirtschaft und die ländliche Bevölkerung. 60'000 Häuser werden von dieser Änderung betroffen sein, das ist ein Bevölkerungsanteil, der nicht vernachlässigt werden darf. Diese Änderung hätte zudem gravierende Folgen für Personen mit eingeschränkter Mobilität.



Mit der Beurteilung der Umweltauswirkungen einer eingeschränkten Postzustellung sind wir nicht einverstanden. Gemäss Bericht sollte diese zu einer Reduktion von Treibhausgasen, Luftverschmutzung, Energieverbrauch und Lärm führen. Die betroffenen Personen müssten ihre Post künftig an zentralen Abholstellen abholen, die dafür benötigten Hin- und Rückfahrten dürften die Umweltbelastung eher erhöhen als senken.

Der SBLV lehnt auch die Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen wie bei den Briefen und Paketen ab. Die Senkung der Laufzeitvorgaben stellt eine qualitative Verschlechterung der Grundversorgung dar. Zudem kann eine verspätete Zustellung von Zeitungen deren Attraktivität verringern und sich negativ auf die Abonnentenzahlen und damit indirekt auf den Erhalt der Presse auswirken.

Diese drei oben erwähnten Elemente gehören zu den grundlegenden öffentlichen Dienstleistungen, um eine korrekte Versorgung, Kommunikation und Information der Bevölkerung auch in abgelegenen Gebieten zu ermöglichen. Es ist nicht gerecht, den Menschen, die in diesen Gebieten leben und die dezentrale Besiedlung des Landes sicherstellen, das gleiche Dienstleistungsniveau vorzuenthalten wie den Menschen, die in dichter besiedelten Gebieten wohnen.

Letztendlich gehen diese Änderungen eindeutig in die entgegengesetzte Richtung dessen, was das Parlament 2021 ausdrücklich beschlossen hat.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir das Projekt grundsätzlich unterstützen können, jedoch folgende Punkte entschieden ablehnen:

- **Die Aufhebung der Zustellungspflicht für ganzjährig bewohnte Häuser**
- **Die Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen**
- **Die Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den Briefen und Paketen**

Vielen Dank, dass unsere Stellungnahme und die Anliegen des SBLV berücksichtigt werden.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV

Anne Challandes
Präsidentin SBLV und Präsidentin
des Fachbereichs Agrarpolitik

Kathrin Bieri
Geschäftsführerin SBLV



SBV FSA

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Fédération suisse des
aveugles et malvoyants

Könizstrasse 23, Postfach, 3001 Bern

Vorsteher des Eidgenössischen
Departementes für Umwelt Verkehr
Energie und Kommunikation UVEK

Geschäftsstelle
Könizstrasse 23
Postfach
3001 Bern

Daniela Lehmann
Abteilungsleiterin Interessenvertretung und
Sensibilisierung
+41 31 390 88 19
daniela.lehmann@sbv-fsa.ch

Per Mail an:
pg@bakom.admin.ch

Bern, 5. August 2025 / DALE

Teilrevision der Postverordnung (VPG) – Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband sbv vertritt als Selbsthilfeorganisation die kollektiven Anliegen von Personen mit Sehbeeinträchtigung. Der sbv begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Teilrevision und nimmt wie folgt Stellung.

Allgemeines

Im Hinblick auf die Aspekte der Digitalisierung dieser Vorlage weisen wir darauf hin, dass die Barrierefreiheit (Accessibility und Usability) gewährleistet sein muss, um die Zugänglichkeit für alle Personen (einschliesslich Menschen mit Behinderungen) von Anfang an sicherzustellen. Dadurch lassen sich personelle und finanzielle Ressourcen minimieren und spätere Zusatzkosten vermeiden.

Mit einer Verankerung des Barrierefreiheitsaspekts in der Verordnung werden die diesbezüglich geltenden, rechtlichen Bestimmungen vollzogen (Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG, SR 151.3], Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen [BRK, SR 0.109]).

Einschränkung der Hauszustellung

Art. 31 Abs. 1

Für Personen mit Sehbeeinträchtigung bietet die Hauszustellung eine Vielzahl von Vorteilen. Wir plädieren deshalb dafür, die Einschränkung der Hauszustellung so gering wie möglich zu halten. Wo dies nicht möglich ist, müssen für ganzjährig bewohnte Häuser, welche nicht unter Art. 31 Abs. 1 Bst. A und b fallen, adäquate Ersatzlösungen angeboten werden. Diese müssen den Bedürfnissen von blinden und sehbeeinträchtigten Menschen gerecht werden und den insbesondere zeitlich flexiblen Erhalt der entsprechenden Post gewährleisten.





Hybrides Zustellsystem

Damit das hybride Zustellsystem barrierefrei funktioniert, müssen die Überlegungen zur Barrierefreiheit von Anfang an in die Entwicklung und den Betrieb miteinfließen. Für blinde Menschen kann bereits der Authentifizierungsvorgang für ein hybrides Zustellsystem das Aus bedeuten. So ist beispielsweise die SwissID App (SwissSign AG), welche ein Service der Schweizerischen Post, ist, gemäss Aussagen¹ der Post im Bereich der E-Accessibility nur teilkonform. Teilkonform ist für Betroffene, aber gleichbedeutend mit «nicht autonom nutzbar». Zudem muss auch daran gedacht werden, dass die Benutzeroberfläche mittels gängiger Bildschirmleseprogrammen sowie Vergrößerungs- und Farbumkehrfunktionen bedienbar sein muss.

Erfahrungsgemäss werden die, betreffend Barrierefreiheit geltenden, rechtlichen Bestimmungen häufig nicht vollzogen. Wir fordern deshalb, dass in der Verordnung ein neuer Artikel zur Barrierefreiheit des Zustellsystems eingefügt wird, analog dem Artikel 35g Nicht-diskriminierender Zugang.

Art. 35j Barrierefreier Zugang (neu)

1 Die Post gewährt einen barrierefreien Zugang zu den Einrichtungen (inklusive Eröffnung eines Benutzerkontos) und Dienstleistungen des hybriden Zustellsystems. Sie tut dies namentlich, indem:

- a. sie die Anforderungen des European Accessibility Act EAA² einhält; und**
- b. betroffene Kreise und entsprechende Fachstellen frühzeitig miteinbezogen werden; und**
- c. Prozesse und Zuständigkeiten für die Erstellung, den laufenden Betrieb und die Kontrolle definiert werden**

Wie können Unternehmen die Anforderungen des European Accessibility Act EAA erfüllen?

Es gibt verschiedene Richtlinien und Standards, die Unternehmen bei der Umsetzung der Barrierefreiheit helfen können. Die wichtigsten sind die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG). Sie enthalten detaillierte Anforderungen an barrierefreie Webinhalte. Um den EAA zu erfüllen, müssen die [WCAG 2.2](#) der Konformitätsstufe AA eingehalten werden.

Die Kriterien der WCAG sind ein integraler Bestandteil der [EN 301 549](#). Die EN 301 549 mit dem Titel "Accessibility requirements for ICT products and services" ist eine europäische Norm für digitale Barrierefreiheit. Diese Norm beschreibt das Vorgehen, um sicherzustellen, dass die Produkte und Dienstleistungen unter dem European Accessibility Act barrierefrei sind.

¹<https://www.post.ch/de/pages/footer/barrierefreiheit-bei-der-post>

² [Internationale Rahmenbedingungen - Allianz Digitale Inklusion Schweiz ADIS](#)



SBV FSA

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Fédération suisse des
aveugles et malvoyants

Wir bitten Sie, die Anliegen von blinden und sehbehinderten Menschen bei Ihren Bemühungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Kannarath Meystre
Geschäftsleiter

Daniela Lehmann
Abteilungsleiterin Interessenvertretung
und Sensibilisierung



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: pg@bakom.admin.ch

Bern, 27. Juni 2025

Revision der Postverordnung VPG

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) bedankt sich für die Gelegenheit, zur Revision der Postverordnung (VPG) Stellung zu nehmen. Der SAV vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Akteure im Sömmerungsgebiet der Schweiz. Die Sömmerungsgebiete sind wirtschaftlich und sozial eng verknüpft mit dem Berggebiet. Somit setzt sich der SAV auch für die Interessen der Bevölkerung im Berggebiet ein.

Grundsätzliche Erwägungen

Der SAV lehnt die Aufhebung der Zustellungspflicht für ganzjährig bewohnte Häuser entschieden ab. In der Schweiz ist die Streusiedlung eine weit verbreitete Siedlungsform. 60'000 Häuser wären gemäss erläuterndem Bericht von der Aufhebung betroffen (und noch eine höhere Anzahl an Haushalten). Bei den betroffenen Häusern würde es sich in erster Linie um Landwirtschaftsbetriebe handeln, die ausserhalb geschlossener Siedlungen liegen und sowohl privat als auch unternehmerisch auf eine zuverlässige postalische Versorgung angewiesen sind.

Eine Einschränkung der Hauszustellung, wie sie in der Revision der Postverordnung vorgesehen ist, hätte weitere negative Auswirkungen auf die Konkurrenzfähigkeit der Landwirtschaft im Berggebiet. Obwohl gerade sie massgeblich zur Erfüllung des Verfassungsauftrags zur dezentralen Besiedlung des Landes beiträgt.

Auch andere gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Berglandwirtschaft, wie die Pflege von ökologisch wertvollen Wiesen und Weiden, würden weiter unter Druck kommen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage möchten wir nachfolgende Bemerkungen anbringen. Wo keine Bemerkungen gemacht werden, stimmen wir den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Art. 31 Abs. 1 Bst a und b: streichen

Der SAV lehnt die Aufhebung der Zustellungspflicht für ganzjährig bewohnte Häuser entschieden ab und fordert den Erhalt der heutigen Regelungen.

Die vorgeschlagene Änderung steht im Widerspruch mit dem staatlichen Auftrag zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Post- und Fernmeldediensten. In den letzten Jahren wurden bereits zahlreiche Poststellen in ländlichen Regionen geschlossen. Ein weiterer Abbau der Grundversorgung ist nicht akzeptabel.

Besonders betroffen wären Landwirtschaftsbetriebe in dezentralen Lagen – obwohl gerade sie massgeblich zur Erfüllung des Verfassungsauftrages der dezentralen Besiedelung des Landes gemäss Art. 104, Abs. 1, Bst. c LWG beitragen.

Landwirtschaftsbetriebe sind Unternehmen, die auf eine funktionierende Postdienstleistung angewiesen sind. Eine Direktvermarktung kann beispielsweise nur funktionieren, wenn regelmässiges Versenden und Empfangen von Paket- und Briefsendungen ohne übermässigen Zusatzaufwand gewährleistet ist (Einkauf von Verarbeitungszutaten, Verkauf der Hofprodukte, allgemeiner Kundenkontakt). Eine Einschränkung der Postzustellung würde die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit der betroffenen Berglandwirtschaftsbetriebe nochmals stark einschränken.

Eine Reduktion der Hauszustellung hätte zudem gravierende Folgen für Personen mit eingeschränkter Mobilität und würde zu einer ungleichen Behandlung von Stadt und Land führen.

Im erläuternden Bericht wird auf mögliche Einsparungen in der Höhe von 34 Millionen Franken verwiesen. Die angespannte finanzielle Lage der Post darf jedoch nicht auf dem Rücken der ländlichen Bevölkerung gelöst werden.

Mit der Beurteilung der Umweltauswirkungen einer eingeschränkten Postzustellung sind wir nicht einverstanden. Gemäss Bericht sollte diese zu einer Reduktion von Treibhausgasen, Luftverschmutzung, Energieverbrauch und Lärm führen. Die betroffenen Personen müssten ihre Post künftig an zentralen Abholstellen abholen, die dafür benötigten Hin- und Rückfahrten dürften die Umweltbelastung eher erhöhen als senken.

~~Art. 31 Abs. 1 Bst. a und b~~

~~1 Die Post ist zur Hauszustellung von Postsendungen verpflichtet, wenn:~~

~~a. Das betreffende Haus zu einer Siedlung, bestehend aus mindestens fünf ganzjährig bewohnten Häusern auf einer maximalen Fläche von einer Hektare gehört.~~

~~b. Die Wegzeit für die Bedienung eines ganzjährig bewohnten Hauses von einer Siedlung nach Buchstabe a aus insgesamt nicht mehr als zwei Minuten beträgt.~~

Art. 83c: streichen

Der SAV lehnt die Einschränkung der Hauszustellung ab (siehe oben).

~~Art. 83c~~

~~Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (neu) Die Post stellt die Hauszustellung für Häuser, bei denen sie aufgrund der Änderung von Artikel 31 Absatz 1 vom ... 1 nicht mehr zur Hauszustellung verpflichtet ist, schrittweise innerhalb von 10 Jahren ein. Sie weist die Anzahl der betroffenen Häuser im Bericht nach Artikel 60 Absatz 1 aus.~~

Schlussbemerkungen

Der SAV spricht sich klar gegen die geplante Einschränkung der Hauszustellung in der Postverordnung aus und fordert die Bewahrung der Grundversorgung auf dem aktuellen Niveau.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen!

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Ernst Wandfluh in cursive script.

Ernst Wandfluh
Präsident

Handwritten signature of Selina Droz in cursive script.

Selina Droz
Geschäftsführerin

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel

per E-Mail an: pg@bakom.admin.ch

Herr Bundesrat Albert Rösti, Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Frau Annette Scherrer, Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Frau Carole Leuenberger, Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Vernehmlassung über die Revision der Postverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Frau Scherrer, sehr geehrte Frau Leuenberger
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Revision der Postverordnung will der Bundesrat die postalische Grundversorgung modernisieren und der Post mehr Spielraum einräumen. Vorgesehen ist unter anderem die Aufnahme digitaler Dienstleistungen in das Grundversorgungsangebot. Gleichzeitig sollen die Laufzeitvorgaben für Sendungen, darunter massgeblich Tages- und Wochenzeitungen, reduziert und die Zustellung an ganzjährig bewohnte Liegenschaften ausserhalb geschlossener Siedlungen aufgegeben werden.

Als bedeutende Fachzeitschrift für die Schweizer Landwirtschaft möchte die Betriebsgesellschaft Schweizer Bauer die Gelegenheit nutzen, zu den Änderungen in der Postverordnung Stellung zu beziehen.

Stellungnahme zu einzelnen Elementen

Die Aufgabe der Zustellung an ganzjährig bewohnte Haushalte ausserhalb des Siedlungsgebiets lehnen wir entschieden ab. Dies würde einen erheblichen Teil unserer Leserschaft betreffen, welche zur Planung und Durchführung ihrer Tätigkeiten auf eine zuverlässige Zustellung unserer Fachinformationen angewiesen sind. Auch gibt es im Berggebiet, wie auch im voralpinen Raum viele Einzelhöfe, welche nicht innerhalb der geforderten Wegzeit erreicht werden können. Es sind aber genau solche Einzelhöfe, welche unter erschwerten Bedingungen wertvolle Lebensmittel produzieren und den wichtigen Verfassungsauftrag der dezentralen Besiedelung wahrnehmen. Solche Liegenschaften nun vom postalischen Zugang auszuschliessen, widerspricht der Idee eines flächendeckenden Grundversorgungsauftrages der Schweizerischen Post und somit auch ihrem Verfassungsauftrag.

Auch eine Lockerung der Zustellpflichten lehnen wir ab. Dies würde die Attraktivität der Printtitel weiter mindern – in einer Phase, in der die Branche ohnehin stark unter rückläufigen Abozahlen und sinkenden Werbeeinnahmen leidet. Wenn Abonnenten das Vertrauen in die pünktliche Zustellung verlieren, führt dies dazu, dass sie sich für andere Informationsquellen entscheiden oder ihre Abonnemente kündigen. Zudem geht es auch bei diesem Punkt um die Chancengleichheit: Reduzierte Laufzeitvorgaben könnten besonders ländliche und abgelegene Haushalte benachteiligen, da diese möglicherweise noch weniger von einer konstanten und regulären Postzustellung profitieren würden.

Zusammenfassend hätten die Aufgabe der Zustellung an ganzjährig bewohnte Haushalte ausserhalb des Siedlungsgebiets und die Reduktion der Laufzeitvorgaben (12:30-Regel nur noch in 90% der Fälle) sowohl für die Bevölkerung als auch für die betroffenen Unternehmen weitreichende Konsequenzen. Einhaltung der 12:30-Regel (dort, wo es keine Frühzustellung gibt) nur noch in 90% der Fälle. Für die gleichwertige Versorgung aller Bevölkerungsteile ist eine pünktliche und vollständige Zustellung abonniertes Tageszeitungen auch in peripheren Regionen zwingend erforderlich.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen in der bevorstehenden Revision der Postverordnung.

Freundliche Grüsse



Simon Langenegger
Geschäftsführer Schweizer Bauer



Beat Lauber
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail an: pg@bakom.admin.ch

Bern, 3. Juli 2025

Zuständig: Marion Zufferey
Sekretariat: Jeannette Saurer
Dokument: 250703_Teilrevision
Postverordnung_Stellungnahme
SBV.docx

Teilrevision der Postverordnung VPG Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 16. April 2025 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizer Bauernverband (SBV) setzt sich für die Interessen der Bauernfamilien in der Schweiz ein. In diesem Zusammenhang vertritt er auch die Anliegen der Bevölkerung im ländlichen Raum.

Der SBV lehnt die Aufhebung der Zustellungspflicht für ganzjährig bewohnte Häuser entschieden ab. In der Schweiz ist die Streusiedlung eine weit verbreitete Siedlungsform. Es handelt sich dabei in erster Linie um Landwirtschaftsbetriebe, die ausserhalb geschlossener Siedlungen liegen und auf eine zuverlässige postalische Versorgung angewiesen sind.

Eine Einschränkung der Hauszustellung, wie sie in der Revision der Postverordnung vorgesehen ist, hätte gravierende Auswirkungen auf die Schweizer Landwirtschaft. Besonders betroffen wären Betriebe in dezentralen Lagen – obwohl gerade sie massgeblich zur Erfüllung des Verfassungsauftrags zur dezentralen Besiedlung des Landes beitragen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage möchten wir nachfolgende Bemerkungen anbringen. Wo keine Bemerkungen gemacht werden, stimmen wir den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Art. 31 Abs. 1 Bst a und b: streichen

Der SBV lehnt die Aufhebung der Zustellungspflicht für ganzjährig bewohnte Häuser entschieden ab und fordert den Erhalt der heutigen Regelungen.

Die vorgeschlagene Änderung steht im Widerspruch mit dem staatlichen Auftrag zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Post- und Fernmeldediensten. In den letzten Jahren wurden bereits zahlreiche Poststellen in ländlichen Regionen geschlossen. Ein weiterer Abbau der Grundversorgung ist nicht akzeptabel.

Besonders betroffen wären Landwirtschaftsbetriebe in dezentralen Lagen – obwohl gerade sie massgeblich zur Erfüllung des Verfassungsauftrages der dezentralen Besiedlung des Landes gemäss Art. 104, Abs. 1, Bst. c LWG beitragen.

Eine Reduktion der Hauszustellung hätte zudem gravierende Folgen für Personen mit eingeschränkter Mobilität und würde zu einer ungleichen Behandlung von Stadt und Land führen.

Seite 2 | 2

Im erläuternden Bericht wird auf mögliche Einsparungen in der Höhe von 34 Millionen Franken verwiesen. Die angespannte finanzielle Lage der Post darf jedoch nicht auf dem Rücken der ländlichen Bevölkerung gelöst werden.

Mit der Beurteilung der Umweltauswirkungen einer eingeschränkten Postzustellung sind wir nicht einverstanden. Gemäss Bericht sollte diese zu einer Reduktion von Treibhausgasen, Luftverschmutzung, Energieverbrauch und Lärm führen. Die betroffenen Personen müssten ihre Post künftig an zentralen Abholstellen abholen, die dafür benötigten Hin- und Rückfahrten dürften die Umweltbelastung eher erhöhen als senken.

Art. 31 Abs. 1 Bst. a und b

~~1 Die Post ist zur Hauszustellung von Postsendungen verpflichtet, wenn:~~

~~a. — Das betreffende Haus zu einer Siedlung, bestehend aus mindestens fünf ganzjährig bewohnten Häusern auf einer maximalen Fläche von einer Hektare gehört.~~

~~b. — Die Wegzeit für die Bedienung eines ganzjährig bewohnten Hauses von einer Siedlung nach Buchstabe a aus insgesamt nicht mehr als zwei Minuten beträgt.~~

Art. 83c: streichen

Der SBV lehnt die Einschränkung der Hauszustellung ab (siehe oben).

Art. 83c

~~Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (neu) Die Post stellt die Hauszustellung für Häuser, bei denen sie aufgrund der Änderung von Artikel 31 Absatz 1 vom ... 1 nicht mehr zur Hauszustellung verpflichtet ist, schrittweise innerhalb von 10 Jahren ein. Sie weist die Anzahl der betroffenen Häuser im Bericht nach Artikel 60 Absatz 1 aus.~~

Schlussbemerkungen

Der Schweizer Bauernverband spricht sich klar gegen die geplante Einschränkung der Hauszustellung in der Postverordnung aus und fordert die Bewahrung der Grundversorgung auf dem aktuellen Niveau.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband

Markus Ritter
Präsident

Martin Rufer
Direktor

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:
pg@bakom.admin.ch

Bern, 2. Juli 2025

Revision der Postverordnung (VPG): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Grundsätzliche Anmerkungen

Mit den hiermit in Vernehmlassung gegebenen Verordnungsänderungen will der Bundesrat den ersten Schritt eines verfolgten zweistufigen Vorgehens für eine Revision der Postgesetzgebung umsetzen. Diese vorgezogenen Massnahmen sollen die finanzielle Last der Grundversorgung bis zum Inkrafttreten des revidierten Postgesetzes (zweiter Schritt) abfedern und damit die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung temporär stabilisieren. Durch Herabsetzen der Qualitätsvorgaben für die Laufzeiten von Briefen, Paketen und abonnierten Tageszeitungen sowie das Wiederaufheben der 2021 verschärften Regeln bei der Hauszustellung, sollen der Post betriebswirtschaftliche Optimierungen ermöglicht werden, was die Erbringung der Grundversorgung effizienter und effektiver machen soll. Gleichzeitig soll die Grundversorgung um den elektronischen Zahlungsverkehr und den digitalen Brief erweitert werden.

Während der SGB die Weiterentwicklung im digitalen Bereich unterstützt, lehnt er die geplanten Verschlechterungen im nicht-digitalen Bereich grossmehrheitlich ab und begründet dies untenstehend im Detail. Zuvor möchten wir aber grundsätzlich festhalten, dass die Grundversorgung der Zukunft in einem breiten partizipativen Prozess gestaltet und auf Basis der geplanten Revision des Postgesetzes ausgehandelt werden muss. Dass vorab auf dem Verordnungsweg präjudizielle Tatsachen geschaffen werden – so wie es mit anderen Vorlagen im Bereich des Service public in jüngerer Vergangenheit mehrfach der Fall war – erachten wir als nicht korrekt. Wir lehnen diese Vorgehensweise entsprechend ab.

Anmerkungen zur Reduktion der Qualitätsvorgaben für die physische Zustellung

Gemäss Vorschlag des Bundesrats sollen die Qualitätsvorgaben für die Laufzeiten von Briefen, Paketen und abonnierten Tageszeitungen in der Grundversorgung auf 90 Prozent herabgesetzt werden (heute sind es für Briefe 97 Prozent und für Pakete sowie abonnierte Tageszeitungen 95 Prozent). Dadurch soll die Post in Spitzenzeiten wie Weihnachten oder am «Black Friday» mehr Handlungsspielraum erhalten.

Die Gewerkschaften lehnen die geplante Senkung der Laufzeitvorgaben bei Briefen, Paketen und abonnierten Tageszeitungen ab. Diese Massnahme würde eine deutliche Verschlechterung der Qualität des postalischen Service public mit sich bringen, ohne dass darüber weder eine grundlegende Debatte geführt noch der digitale Bereich entsprechend ausgebaut worden wäre. Zudem würden tiefere Laufzeitvorgaben für die Angestellten tendenziell zu noch mehr Belastung und Stress führen, was keineswegs akzeptiert werden kann (eine höhere Pünktlichkeit ist deshalb zum Schutz der Arbeitnehmenden, weil der Druck damit stärker auf eine korrekte Mengenerrechnung pro Tour und damit auf Planungsverantwortung fällt, und weniger auf die Zustellung).

Selbstverständlich sind wir ebenfalls der Meinung, dass es unsinnig ist, die Kapazitäten der Post auf den Weihnachtsstress oder die im Trend liegenden Shoppingtage, wie den «Black Friday» (oder den «Singles' Day» oder den «Cyber Monday»), auszurichten. Da diese Tage allerdings klar identifiziert werden können, wäre es problemlos möglich, sie isoliert und spezifisch von den Laufzeitvorgaben auszunehmen, was wir hiermit als alternative Verordnungsänderung vorschlagen möchten.

Die generelle Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen lehnt der SGB noch aus einem weiteren Grund ab: Die Vorgabe, dass Zeitungen bis 12:30 Uhr zugestellt werden müssen, entspricht einem Parlamentsbeschluss und gilt erst seit 2021. Zudem hat das Parlament eben erst in der Märzsession eine auf sieben Jahre befristete Aufstockung der indirekten Presseförderung verabschiedet, inklusive expliziter neuer Förderung der Frühzustellung. Der politische Willen ist damit klar die Stärkung der regionalen (Print-)Medien, und sicher nicht deren Schwächung. Die generelle Lockerung der Vorgabe zur Einhaltung der Zustellzeit widerspricht diesem Willen aber (übrigens ebenso die vom Bundesrat im Rahmen des «Entlastungspakets 27» vorgesehenen Einsparungen im Medienbereich, siehe separate Stellungnahme des SGB). Gleichzeitig ist zu betonen, dass die Einhaltung des Zustellschlusses nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen führen darf. Zu diesem Zweck wären punktuelle Lockerungen allenfalls vorstellbar, wenn damit eine Verbesserung der Anstellungsbedingungen, wie beispielsweise die Schaffung von mehr Vollzeit-, anstelle von Teilzeitstellen, nachgewiesen werden kann.

Abschliessend ein finanzieller Aspekt hierzu: Durch die Senkung der Laufzeitvorgaben für Briefe und Pakete auf einheitlich 90 Prozent könnte gemäss Post das jährliche Betriebsergebnis um insgesamt 12 Millionen Franken verbessert werden. Dies mag nach einer relevanten Summe klingen, doch stehen die Einsparungen in keinem Verhältnis zum langfristig – das heisst bei unveränderter regulatorischer Lage – nötigen Mittelbedarf im Bereich der Logistik-Dienstleistungen der Post (geschweige denn des gesamten Postkonzerns inklusive PostFinance). Dasselbe gilt im Übrigen für die von der Post prognostizierten Einsparungen durch die Einstellung der Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser (34 Millionen Franken), siehe folgender Punkt.

Anmerkungen zur Streichung der Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser

Weiter will der Bundesrat die Verpflichtung der Post zur Zustellung auf ganzjährig bewohnte Siedlungen beschränken – und nicht, wie seit 2021 vorgeschrieben, in ganzjährig bewohnte Häuser. Der SGB lehnt auch die geplante Aufgabe der Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes ab. Diese Bestimmung wurde erst im Jahr 2021 in die Grundversorgung aufgenommen und betrifft rund 60'000 Haushalte vor allem in Streusiedlungsgebieten. Ein Verzicht auf die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes könnte allenfalls dann eine Option werden, wenn eine entsprechend leistungsfähige digitale Erschliessung besteht. Dies ist allerdings gerade für die betroffenen Haushalte noch nicht der Fall, weshalb der Bundesrat im Rahmen der «Gigabit-Strategie» zu Recht ein Förderprogramm für schweizweit schnelles Internet umsetzen will. So lange die Gigabit-Strategie noch nicht realisiert ist, muss auf eine Einschränkung oder gar Aufhebung der physischen Zustellung verzichtet werden.

Weiter gilt es an dieser Stelle anzumerken, dass bereits die aktuell gültigen – vermeintlich sehr strikten – Erreichbarkeitsvorgaben es der Post ermöglichen, ihr Filialnetz auf die schweizweit geplanten 300 Filialen drastisch zu reduzieren und damit sowohl den politischen Willen zu umgehen als auch die bis anhin verfolgte eigene Strategie (800 Filialen) komplett aufzuweichen. Bevor die erwartete und nötige grundsätzliche Debatte über die Grundversorgung der Zukunft geführt ist, wäre es entsprechend angemessen, die Erreichbarkeitsvorgaben nicht weiter einzuschränken, sondern im Gegenteil zu stärken. Dies etwa dadurch, dass der in der Realität dysfunktionale und von den Haushalten und KMUs als nicht gleichwertig wahrgenommener Hausservice wieder von den Erreichbarkeitsbestimmungen ausgenommen wird.

Anmerkungen zur Erweiterung der digitalen Grundversorgung

Dass in der künftigen Grundversorgung ein stärkerer Fokus auf digitale Inhalte gelegt werden soll, unterstützen wir ausdrücklich. So sollen im Zahlungsverkehr auch ein für Online-Zahlungen akzeptiertes Zahlungsmittel (z. B. Debitkarte oder Bezahl-Applikation) und ein digitaler Zugang (E-Banking) vorgesehen werden. Im Bereich der Postdienste soll ein digitaler Zustellkanal die Grundversorgung ergänzen, und dies, ohne die physische Zustellung zu ersetzen (hybrides Zustellsystem). Die «Brückenfunktion zwischen physischen und digitalen Dienstleistungen» dieser neuen Angebote ist im heutigen stark digitalisierten Umfeld natürlich sehr wichtig. Mit den vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen zu den elektronischen Sendungen sowie zum hybriden Zustellsystem sind wir grösstenteils einverstanden, erheben aber im Folgenden einige wichtige Anpassungsforderungen:

- Was die Vorgaben für die Festlegung der technischen und organisatorischen Anforderungen in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit betrifft, ist die im Entwurf vorgesehene Verantwortung der PostCom falsch festgelegt. Unseres Erachtens muss diese zwingend vom EDöB wahrgenommen werden, welcher entsprechend auch die von der Post gemeldeten, als sicherheitsrelevant eingestuften Vorfälle zu registrieren und zu bearbeiten hätte.
- Im Verordnungsentwurf ist zudem vorgesehen, dass die Post für das neue hybride Zustellsystem im Rahmen der «Bündelung mit Dienstleistungen ausserhalb der Grundversorgungsaufträge» die verwendeten Schnittstellen auch «Dritten» zur Verfügung stellen muss. So wie diese Vorgabe formuliert ist, entspräche sie aber bei Weitem nicht nur der beabsichtigten Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs. Denn sollten unter «Dritte» andere Anbieter:innen von elektronischen Kommunikationsdienstleistungen gemeint sein,

könnten diese ihren Kund:innen Dienstleistungen anbieten, für welche die Post erstens die Basisinfrastruktur liefern und finanzieren müsste, und zweitens deren «Bündelungen» aus Gründen der «Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen» selbst gar nicht nutzen dürfte. Wir fordern daher die Streichung der entsprechenden Bestimmung (Art. 35h Bst. b.).

- Gemäss Vorentwurf erhebt die PostCom zur Deckung der Aufsichtskosten über das hybride Zustellsystem bei der Post jährlich eine Aufsichtsabgabe, sofern die ebenfalls geplanten Gebühreneinnahmen dafür nicht ausreichen. Begründet wird diese Kostenzuweisung an die Post damit, dass der Aufwand für die Aufsicht über das hybride Zustellsystem einzig durch die Post verursacht und entsprechend abzugelten sei. Diese einseitige Kostenzuweisung an die Post ist angesichts des geplanten Zugangs externer Postdienstanbieter:innen zum hybriden Zustellsystem nicht gerechtfertigt. Die anderen Postdienstanbieter:innen müssten sich konsequenterweise auch an den Aufsichtskosten beteiligen.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard
Präsident

Reto Wyss
Zentralsekretär



Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti
Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne
pg@bakom.admin.ch

Berne, le 8 juillet 2025 usam-MH/zh

**Réponse à la procédure de consultation :
Revision de l'ordonnance sur la poste (OPO)**

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Plus grande organisation faïtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et plus de 600 000 PME, soit 99,7% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faïtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Le 16 avril 2025, le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) nous a convié à prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur la révision de l'ordonnance sur la poste (OPO)

I. Contexte

La révision partielle de l'ordonnance sur la Poste, actuellement en consultation jusqu'au 6 août 2025, propose d'étendre le service universel de la Poste à la communication numérique. Cette proposition intervient dans un contexte où les services postaux traditionnels voient leur volume diminuer, notamment en raison de la numérisation croissante des communications. L'objectif affiché de cette révision est d'améliorer la situation financière de la Poste en lui permettant de proposer des services numériques sécurisés et hybrides, combinant communication électronique et physique. Cependant, cette extension du service universel soulève des questions importantes concernant la concurrence, la régulation du marché, et la liberté entrepreneuriale. Le marché de la communication numérique est déjà bien établi et concurrentiel, avec de nombreuses entreprises privées offrant des services sécurisés et fiables. L'extension du service universel à ce secteur pourrait avoir des implications significatives pour la concurrence et l'innovation.

II. Appréciation de l'usam

L'usam s'oppose fermement à l'extension du service universel de la Poste à la communication numérique. Nous défendons une approche qui favorise le libéralisme économique et la liberté entrepreneuriale. L'extension du service universel à la communication numérique créerait une distorsion de la concurrence sur un marché déjà bien établi et concurrentiel. La Poste bénéficierait d'un avantage indu en utilisant les revenus de son monopole pour subventionner ses activités numériques, ce qui est inacceptable dans un environnement de marché libre. Il est crucial de maintenir un marché ouvert et concurrentiel pour favoriser l'innovation et la liberté entrepreneuriale. Une telle extension renforcerait la position dominante de la Poste et entraverait l'innovation et la diversité des services offerts par d'autres acteurs du marché.

Le marché de la communication numérique fonctionne efficacement sans intervention étatique. Les entreprises privées offrent déjà une large gamme de services de communication numérique sécurisés et fiables. Il n'y a donc pas lieu d'étendre le service universel à ce secteur. Nous demandons un réexamen rigoureux du mandat légal de la Poste pour s'assurer qu'il ne s'appuie pas sur des prétendues défaillances de marché non avérées. Les solutions proposées par le marché sont suffisantes pour répondre aux besoins des consommateurs et des entreprises.

L'introduction d'un service universel pour la communication numérique entraînerait une surrégulation préjudiciable. Cela irait à l'encontre des principes de liberté économique et de subsidiarité, et créerait des inefficacités économiques. Nous proposons de limiter le système de paiement de la Poste aux services essentiels et de permettre à d'autres acteurs du marché de proposer des solutions innovantes et concurrentielles.

Nous exigeons que la Poste notifie toute acquisition et la justifie auprès du propriétaire pour approbation préalable. Cette information doit être publiée de manière transparente pour tous les acteurs du marché. Cette mesure est essentielle pour garantir une concurrence équitable et éviter les abus de position dominante. La transparence dans les acquisitions et les opérations de la Poste est cruciale pour maintenir la confiance dans le marché et assurer que toutes les entreprises opèrent sur un pied d'égalité.

III. Conclusion

L'usam appelle le Conseil fédéral à rejeter catégoriquement l'extension du service universel de la Poste à la communication numérique. L'usam combattra cette extension injuste du service universel. Nous soutenons une approche qui favorise la liberté du marché, la concurrence et l'innovation. Il est essentiel de limiter le système de paiement, de réexaminer le mandat légal de la Poste, et d'imposer un devoir de notification et de transparence pour toutes les acquisitions. Ces mesures sont cruciales pour promouvoir le libéralisme économique et la liberté entrepreneuriale en Suisse.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous présentons, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations.

Union suisse des arts et métiers usam

Urs Furrer
Directeur

Mikael Huber
Responsable du dossier



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: pg@bakom.admin.ch

Bern, 4. Juli 2025

Vernehmlassung zur Postverordnung Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr und Kommunikation dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Das Geschäft mit Briefen und Bareinzahlungen ist stark rückläufig, während gleichzeitig digitale Dienstleistungen wie E-Mail, elektronischer Zahlungsverkehr und Bezahl-Apps immer beliebter werden. Entsprechend schwierig gestaltet es sich für die Schweizerische Post, die Grundversorgung auch weiterhin eigenwirtschaftlich zu erfüllen.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen der Postverordnung will der Bundesrat in einem ersten Schritt einige als dringend erachtete Massnahmen vorziehen. Diese sollen die finanzielle Last der Grundversorgung bis zum Inkrafttreten des revidierten Postgesetzes abfedern.

I. Allgemeine Bemerkungen

Für den SGV ist unbestritten, dass die Post die Grundversorgung auch in Zukunft eigenwirtschaftlich erbringen muss. Das macht eine Weiterentwicklung des Grundversorgungsauftrags unumgänglich. Eine Modernisierung des Postnetzes und der Grundversorgung darf jedoch nicht auf Kosten einer guten sowie für alle Regionen und deren Bevölkerung zugänglichen Grundversorgung erfolgen. Insbesondere wäre es aus unserer Sicht ein klarer Rückschritt zulasten der ländlichen und peripheren Regionen, die Zustellung nur noch an alle ganzjährig bewohnten Siedlungen vorzusehen. Der Vorstand des SGV hat in diesem Zusammenhang im Dezember 2024 [fünf Grundsätze für die Weiterentwicklung der Post](#) definiert, die auch einen ersten Bezug zur Stossrichtung für eine Revision der Postverordnung nehmen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Einführung eines digitalen Briefes

Der SGV **begrüss** die **Aufnahme neuer digitaler Dienstleistungen in die Grundversorgung**. Neben dem Zugang zu digitalen Zahlungssystemen (E-Banking) sowie Zahlungsmitteln für online-Zahlungen (Debitkarte, Bezahl-Apps), welche mittlerweile nicht mehr aus dem Alltag wegzudenken sind, umfasst dies neu einen digitalen Brief. Mit diesem wird eine sichere Übermittlung sensibler Daten zwischen Unternehmen, Privatpersonen und Behörden Teil der Grundversorgung. Insbesondere zwischen Privatpersonen und Unternehmen sowie Behörden werden etwa wichtige Dokumente sowie rechtliche verbindliche Mitteilungen nach wie vor brieflich zugestellt, da insbesondere Privatpersonen oft nicht über sichere elektronische Kanäle erreichbar sind. Dies bremst die Digitalisierung von Behörden und Wirtschaft. Der SGV begrüsst es daher, dass die Post die entsprechende Infrastruktur für die Einführung eines digitalen Briefes bereitstellt, die Nutzung des Angebots jedoch freiwillig bleibt (hybrides System). Wichtig in diesem Zusammenhang, dass die **A-Post in der Übergangsphase zum neuen System weiterhin aufrechterhalten** wird. Beides ist notwendig, um auch digital weniger affine Bürgerinnen und Bürger abzuholen.

Reduktion der Laufzeitvorgaben

Der SGV **kann mit der Reduktion der Vorgaben für die Einhaltung der Laufzeiten auf neu 90%** (heute: 97% (Briefe) resp. 95% (abonnierte Zeitungen und Pakete)) **leben**. Dies gibt der Post in Zeiten mit sehr hohem Aufkommen (Weihnachten, Black Friday etc.) Spielraum und verhindert, dass sie ihre Infrastruktur und die Abläufe auf Spitzenzeiten ausrichten muss.

Hingegen lehnt es der SGV ab, die Vorgabe zu streichen, wonach abonnierte Zeitungen bis spätestens 12.30 Uhr zugestellt sein müssen. Wenn Zeitungen erst nach 12.30 Uhr zugestellt werden, verlieren sie weiter an Attraktivität. Das Parlament hat in der Frühjahrssession ein Paket verabschiedet, um die regionalen Medien zu stärken. Dieses beinhaltet eine neue Förderung der Frühzustellung sowie eine Aufstockung der indirekten Presseförderung. Das Parlament hat damit klar zum Ausdruck gebracht, dass es die regionalen Printmedien stärken will. Hier abzubauen, widerspräche damit in fundamentaler Weise dem Willen des Parlaments und würde die sowieso schon ums Überleben kämpfenden regionalen Printmedien zusätzlich belasten.

Abbau der Hauszustellung ausserhalb des Siedlungsgebietes

Grundsätzlich sieht der SGV die **Aufgabe der Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes sehr kritisch**. Von diesem Abbau wären rund 60'000 Haushalte betroffen, vor allem in Streusiedlungsgebieten in ländlichen und peripheren Regionen. Diese Ungleichbehandlung gegenüber den urbanen Regionen lehnen wir ab. Zudem wird damit eine erst im Jahre 2021 aufgrund von Beschlüssen des Parlaments eingeführte Bestimmung wieder rückgängig gemacht. Dass der Bundesrat **die Hauszustellung schrittweise innerhalb einer 10-jährigen Übergangsfrist aufheben will, nimmt der SGV indes positiv zur Kenntnis**. Diese bietet die Gelegenheit, neue Zustellmodelle zu testen.

Der entsprechende Art. 83c zu den Übergangsbestimmungen ist jedoch zu wenig konkret formuliert und enthält keine Bedingungen für einen Abbau. Damit ist ein behutsames, für die betroffenen Gemeinden akzeptables Vorgehen nicht garantiert.

Der SGV fordert daher, den Art. 83c an die folgenden Bedingungen zu knüpfen und so umzuformulieren, dass

- Eine **Erschliessung mit einem Hochbreitbandanschluss Bedingung sein muss für die gestaffelte Einstellung der Hauszustellung**. Eine solche ermöglicht es, digitale Briefe und digitale Behördendienstleistungen auch in abgelegenen Gebieten anzubieten und ist demnach eine Voraussetzung für den Abbau der physischen Zustellung (vgl. dazu auch [unsere Stellungnahme zur Gigabitstrategie](#)).
- Der **Abbau in Absprache mit den betroffenen Gemeinwesen erfolgen muss**. Im Falle einer Nichteinigung sind Beschwerdemöglichkeiten bei der Postcom oder einer anderen geeigneten Stelle vorzusehen.
- In den ersten fünf Jahren der Übergangsfrist die Hauszustellung bei jeweils maximal 10% der betroffenen Häuser eingestellt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktorin



Mathias Zopfi
Ständerat

Claudia Kratochvil-Hametner

Kopie an:

- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB
- Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren VDK
- Schweizerische Post

Résumé

Pour l'ACS, il est incontestable que la Poste doit continuer à financer le service universel de manière autonome. Cela rend inévitable un développement du mandat de service universel. La modernisation du réseau postal et du service universel ne doit toutefois pas se faire au détriment d'un service universel de qualité et accessible à toutes les régions et à leur population.

Dans ce contexte, l'ACS salue l'intégration de nouvelles prestations numériques dans le service universel, notamment la lettre numérique ou hybride. Il est important à cet égard que le courrier A soit maintenu pendant la phase de transition vers le nouveau système. L'ACS peut s'accommoder de la réduction à 90% des exigences relatives au respect des délais d'acheminement. En revanche, l'ACS refuse de supprimer l'exigence selon laquelle les journaux en abonnement doivent être distribués au plus tard à 12h30. Si les journaux ne sont distribués qu'après 12h30, ils perdent encore de leur attrait. Le Parlement s'est également prononcé récemment en faveur d'un renforcement de la presse écrite régionale. Par ailleurs, l'ACS est très critique quant à l'abandon de la distribution à domicile dans les maisons habitées toute l'année en dehors des zones d'habitation. Cela pénaliserait de manière disproportionnée les régions rurales et périphériques. L'ACS prend toutefois bonne note de la volonté du Conseil fédéral de supprimer progressivement la distribution à domicile au cours d'une période transitoire de 10 ans. Pour que la suppression soit le plus supportable possible pour les personnes concernées, elle doit toutefois être liée à certaines conditions. Le démantèlement doit avant toute chose se faire en concertation avec les collectivités publiques concernées.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Wilchingen, 06.08.2025

Per Mail an: pg@bakom.admin.ch

Teilrevision der Postverordnung VPG Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur oben genannten Vorlage Stellung und danken Ihnen für die gegebene Möglichkeit.

Grundsätzliche Erwägungen

Der Schaffhauser Bauernverband (SHBV) setzt sich für die Interessen der Schaffhauser Bauern-familien ein und vertritt somit auch die Anliegen der Bevölkerung des ländlich geprägte Kantons Schaffhausen. Der SHBV lehnt die Aufhebung der Zustellungspflicht für ganzjährig bewohnte Häuser entschieden ab. Im Kanton Schaffhausen gibt es etliche Streusiedlung, bei welchen es sich in erster Linie um Landwirtschaftsbetriebe handelt, die ausserhalb geschlossener Siedlungen liegen und auf eine zuverlässige postalische Versorgung angewiesen sind.

Eine Einschränkung der Hauszustellung, wie sie in der Revision der Postverordnung vorgesehen ist, hätte gravierende Auswirkungen auf den ländlich geprägten Kanton Schaffhausen und die Schaffhauser Landwirtschaft.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage möchten wir nachfolgende Bemerkungen anbringen. Wo keine Bemerkungen gemacht werden, stimmen wir den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Art. 31 Abs. 1 Bst a und b: streichen

Der SHBV lehnt die Aufhebung der Zustellungspflicht für ganzjährig bewohnte Häuser entschieden ab und fordert den Erhalt der heutigen Regelungen.

Die vorgeschlagene Änderung steht im Widerspruch mit dem staatlichen Auftrag zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Post- und Fernmeldediensten. In den letzten Jahren wurden bereits zahlreiche Poststellen in ländlichen Regionen geschlossen. Ein weiterer Abbau der Grundversorgung ist nicht akzeptabel.

Besonders betroffen wären Landwirtschaftsbetriebe in dezentralen Lagen – obwohl gerade sie massgeblich zur Erfüllung des Verfassungsauftrages der dezentralen Besiedelung des Landes gemäss Art. 104, Abs. 1, Bst. c LWG beitragen.

Eine Reduktion der Hauszustellung hätte zudem gravierende Folgen für Personen mit eingeschränkter Mobilität und würde zu einer ungleichen Behandlung von Stadt und Land führen.

Im erläuternden Bericht wird auf mögliche Einsparungen in der Höhe von 34 Millionen Franken verwiesen. Die angespannte finanzielle Lage der Post darf jedoch nicht auf dem Rücken der ländlichen Bevölkerung gelöst werden.

Mit der Beurteilung der Umweltauswirkungen einer eingeschränkten Postzustellung sind wir nicht einverstanden. Gemäss Bericht sollte diese zu einer Reduktion von Treibhausgasen, Luftverschmutzung, Energieverbrauch und Lärm führen. Die betroffenen Personen müssten ihre Post künftig an zentralen Abholstellen abholen, die dafür benötigten Hin- und Rückfahrten dürften die Umweltbelastung eher erhöhen als senken.

Art. 31 Abs. 1 Bst. a und b

1 Die Post ist zur Hauszustellung von Postsendungen verpflichtet, wenn:

a. Das betreffende Haus zu einer Siedlung, bestehend aus mindestens fünf ganzjährig bewohnten Häusern auf einer maximalen Fläche von einer Hektare gehört.

b. Die Wegzeit für die Bedienung eines ganzjährig bewohnten Hauses von einer Siedlung nach Buchstabe a aus insgesamt nicht mehr als zwei Minuten beträgt.

Art. 83c: streichen

Der SHBV lehnt die Einschränkung der Hauszustellung ab (siehe oben).

Art. 83c

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (neu) Die Post stellt die Hauszustellung für Häuser, bei denen sie aufgrund der Änderung von Artikel 31 Absatz 1 vom ...1 nicht mehr zur Hauszustellung verpflichtet ist, schrittweise innerhalb von 10 Jahren ein. Sie weist die Anzahl der betroffenen Häuser im Bericht nach Artikel 60 Absatz 1 aus.

Schlussbemerkungen

Der Schaffhauser Bauernverband spricht sich klar gegen die geplante Einschränkung der Hauszustellung in der Postverordnung aus und fordert die Bewahrung der Grundversorgung auf dem aktuellen Niveau.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schaffhauser Bauernverband

Virginia Stoll

Geschäftsführung



Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti
Office fédéral de la communication OFCOM

Par courriel: pg@bakom.admin.ch

Berne, le 6 août 2025

Révision partielle de l'ordonnance sur la poste (OPO) Consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position sur la Révision partielle de l'ordonnance sur la poste (OPO). L'Union des villes suisses représente les villes, les communes urbaines et les agglomérations de notre pays, soit bien trois quarts de la population suisse. Par leur densité, les villes représentent des zones de dessertes particulièrement importantes et sont très concernées par la présente révision.

Considérations générales

En préambule, les villes s'étonnent que de tels changements dans le fonctionnement de La Poste soient uniquement réglés dans l'ordonnance et non pas dans la loi concernée. Ce faisant, la marge de manœuvre de la société civile est limitée, alors que les propositions en question la toucheront très directement.

Les villes sont particulièrement critiques sur les aspects du projet, qui réduisent les prestations de distribution de La Poste. La baisse du seuil de ponctualité à 90% dans la distribution des quotidiens et du trafic postal et le retour au système de zonage consistent de réelles détériorations du service public, que déplorent les villes.

L'Union des villes suisse se réjouit cependant de la modernisation apportée à l'offre de La Poste. En effet, les envois électroniques, le système de distribution hybride et les services bancaires en ligne sont des améliorations bienvenues, qui correspondent aux besoins des utilisateurs et utilisatrices et de la société actuelle.

Demandes concernant les différentes dispositions

Distribution à domicile



La proposition de limiter les distributions aux zones habitées à l'année, plutôt qu'à toutes les habitations revient à une détérioration du service postale. Bien que l'Union des villes suisses comprenne la situation tendue dans laquelle se trouve les services postaux, la solution ne doit pas se faire au détriment d'une partie de la population. Cette mesure aurait non seulement des conséquences très négatives sur les régions de montagne et les campagnes, mais aussi directement dans les villes. Celles-ci ne se composent pas exclusivement de zones denses et centrales, mais aussi de quartiers plus excentrés qui seraient touchés par cette mesure. La ville de Lucerne, par exemple, estime que 153 bâtiments ne seraient plus desservis, sans compter sa zone du Littau, encore plus impactée. En tant que service public, La Poste doit répondre aux besoins de toute la population, et cette mesure en exclurait une partie dans de nombreuses régions suisses. Afin d'anticiper les impacts de cette mesure, les villes demandent à être informées rapidement et en toute transparence des secteurs de leur territoire affectés.

Délais d'acheminement en trafic postal national et distribution de quotidiens en abonnement

La modification de l'ordonnance prévoit de réduire les exigences en matière de délai d'acheminement à 90%. La livraison du courrier joue un rôle important dans la vie quotidienne des usagers, qu'il s'agisse d'envois professionnels, de procédures administratives ou même du vote par correspondance : ce service doit être fiable et ponctuel. La ponctualité et la fiabilité sont, en effet, des critères de qualité essentiels des services postaux, et cette baisse des exigences aurait donc un impact sur la réputation de La Poste. Du point de vue des villes, la baisse de qualité proposée pourrait encourager les utilisateurs à changer de prestataires pour leurs envois et distributions. Ce faisant le nombre de concurrents augmenterait et avec eux le nombre de véhicules de livraison en circulation, or aujourd'hui la distribution du courrier participe déjà à la densité du trafic en ville. Du point de vue des villes, La Poste doit rester concurrente et éviter ainsi une multiplication des services de livraisons sur les routes. Les villes s'inquiètent aussi que cette mesure appliquée à la distribution de quotidiens serait un nouvel obstacle à la promotion de la presse, puisque cela aurait un impact négatif sur leur offre journalistique. Pour ces raisons une telle baisse des exigences de qualité n'est pas admissible pour les villes. Elles estiment que d'autres solutions existent pour rendre ses distributions plus efficaces.

La solution des boîtes à colis

La Poste est aujourd'hui confrontée à des défis de gestion importants, mais ceux-ci ne doivent pas avoir de conséquences sur la qualité de ses prestations. En l'occurrence, les villes s'étonnent que la solution des boîtes à colis ne soit pas évoquée dans cette modification d'ordonnance, alors qu'elle représente l'occasion de simplifier la distribution des colis, et ainsi de faciliter le travail de La Poste, en réduisant le nombre de trajets nécessaires. Cette solution, particulièrement adaptée aux milieux urbains, a été testée avec succès dans des projets pilotes menés dans plusieurs villes suisses et il s'est avéré que la réglementation actuelle sur la livraison à domicile constitue un obstacle décisif à la diffusion des boîtes à colis. Tel que demandé dans la motion [25.3370](#), l'ordonnance doit être modifiée pour intégrer les boîtes à colis comme une alternative aux boîtes à lait. Ce n'est qu'ainsi que cette solution sera développée dans les quartiers et rendue accessibles à tous les prestataires de livraison. Afin de trouver des solutions d'acheminement efficace pour la livraison de colis, et de proposer une manière de faire adaptée aux besoins spécifiques des villes, l'Union des villes suisse demande que la réglementation des boîtes à colis soit intégrée dans la modification de cette ordonnance. Si ce n'est pas possible de régler cette question dans la présente consultation, ce devra être intégrée dès que possible dans une future modification.



Envoi électronique, système de distribution hybride et mandat de service universel

Les villes saluent les propositions de modernisations du projet. Tant l'envoi électronique, que le système de distribution hybride ou les services bancaires en lignes, sont des ajouts bienvenus au catalogue de prestations de La Poste. Ces services ont l'avantage d'être des compléments à l'offre actuelle, qui rend La Poste plus concurrentielle et attractive. Certaines villes soulignent, cependant, que la mise en place de ces services devra être faite en restant vigilant à la protection des données et être mises en œuvre de manière aussi intuitive que possible, en tenant compte des besoins. L'Union des villes suisse souligne, que L'Administration numérique suisse (ANS) réalise déjà une stratégie et met en œuvre des structures pour le traitement de données sensibles par les services publics. Il faut absolument que La Poste utilise les ressources publiques existantes et reprennent la stratégie déjà élaborée par la Confédération, afin de mettre en place des soutions cohérentes entre les différents services, d'en faciliter l'accès, et d'économiser des ressources.

Propositions d'amendement

Nous demandons donc les modifications suivantes :

- Les villes doivent être informées dès que possibles des zones d'habitations touchées par la définition de l'article 31 alinéa 1, afin de pouvoir s'en prémunir de manière adéquate.
- La réglementation des boîtes à colis doit être intégrée dans la présente modification ou dès que possible.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos remarques, nous vous adressons, Mesdames, Messieurs, nos cordiales salutations.

Union des villes suisses

Président

Directrice

Anders Stokholm

Monika Litscher

Copie: Association des Communes suisses

UVEK
Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern
E-Mail: pg@bakom.admin.ch

Bern, 5. August 2025

Stellungnahme SVBK zur Vernehmlassung betreffend Teilrevision der Postverordnung (VPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Teilrevision der Postverordnung (VPG). Die Revision der Postverordnung soll die Grundversorgungserbringung effizienter und kostengünstiger machen. Zudem soll die Grundversorgung um einen digitalen Zustellkanal und dem Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr erweitert werden. Leider ist aber auch angedacht, künftig unter gewissen Voraussetzungen auf die Postzustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebiets zu verzichten.

Gebäude von Bürgergemeinden und Korporationen sind stark betroffen

Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen vertritt die Interessen von rund 1650 Körperschaften in der ganzen Schweiz. Viele von ihnen zählen zu ihrem Eigentum Immobilien, Baurechte und landwirtschaftliche Liegenschaften ausserhalb des Siedlungsgebietes. Die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Immobilien und der verpachteten Landwirtschaftsbetrieben wären von der angedachten Änderung bei der Postzustellung direkt betroffen. Der SVBK lehnt daher die Aufhebung der Zustellpflicht für ganzjährig bewohnte Gebäude in Streusiedlungen respektive ausserhalb des Siedlungsgebietes ab.

Auftrag zur dezentralen Besiedlung

Die vorgeschlagene Änderung in der Postverordnung bezüglich Zustellung ausserhalb des Siedlungsgebietes steht einerseits im Widerspruch mit dem staatlichen Auftrag zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Post- und Fernmeldediensten. Andererseits erinnert der SVBK daran, dass die Schweizer Landwirtschaft einen Verfassungsauftrag zur dezentralen Besiedlung des Landes hat (vgl. Bundesverfassung Artikel 104 Buchstabe c).

Ausbau der digitalen Erschliessung hinkt hinterher

Im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassungsvorlage wird unter anderem auf mögliche Einsparungen in der Höhe von 34 Millionen Franken verwiesen, welche die eingeschränkte Postzustellung ausserhalb des Siedlungsgebietes mit sich bringen soll. Der SVBK ist der Ansicht, dass diese Kosteneinsparung nicht auf dem Buckel der ländlichen und alpinen Bevölkerung ausgetragen werden darf, zumal der Ausbau der digitalen Erschliessung gerade

im ländlichen und alpinen Raum der Schweiz weiterhin hinterherhinkt. Umso mehr ist die ländliche Bevölkerung auf den analogen Service-Public der Post angewiesen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Im Konkreten äussert sich der SVBK zu folgenden Artikeln der Vernehmlassungsvorlage:

Art. 31 Abs. 1 Bst a und b: Forderung SVBK: komplette Streichung

~~¹Die Post ist zur Hauszustellung von Postsendungen verpflichtet, wenn:~~

- ~~a. Das betreffende Haus zu einer Siedlung, bestehend aus mindestens fünf ganzjährig bewohnten Häusern auf einer maximalen Fläche von einer Hektare gehört.~~
- ~~b. Die Wegzeit für die Bedienung eines ganzjährig bewohnten Hauses von einer Siedlung nach Buchstabe a aus insgesamt nicht mehr als zwei Minuten beträgt.~~

Art. 83c: Forderung SVBK: komplette Streichung

~~Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (neu). Die Post stellt die Hauszustellung für Häuser, bei denen sie aufgrund der Änderung von Artikel 31 Absatz 1 vom ... 1 nicht mehr zur Hauszustellung verpflichtet ist, schrittweise innerhalb von 10 Jahren ein. Sie weist die Anzahl der betroffenen Häuser im Bericht nach Artikel 60 Absatz 1 aus.~~

Modernisierung durch digitale Angebote wird begrüsst

Zu den übrigen Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage äussert sich der SVBK nicht, da er diese im Grundsatz befürwortet. Insbesondere begrüsst der SVBK die Modernisierung der Bestimmungen betreffend Grundversorgung mit neuen digitalen Angeboten.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen



Georges Schmid
Präsident SVBK



Elias Bricker
Geschäftsführer SVBK

Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK)

Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) vertritt rund 1650 Körperschaften in der ganzen Schweiz. Diese sind mehrheitlich im Rahmen des kantonalen Rechts öffentlich-rechtlich organisiert. Je nach Region haben sie unterschiedliche Aufgaben und Bezeichnungen – so nennt man sie Bürgergemeinden, Bürgergemeinden, Korporationen, Patriziati, Communes bourgeoises, Bourgeoisies, Genossamen, Bürgerkorporationen, Bürte, Teilsamen, etc.

Die Bürgergemeinden und Korporationen sind im Eigentum von rund 41 Prozent der Waldfläche in der Schweiz. Zum Eigentum der Bürgergemeinden gehören zudem grosse landwirtschaftlich genutzte Flächen, darunter auch Rebanbauflächen, Obstplangagen und Alpengebiete. Zudem engagieren sich die Bürgergemeinden und Korporationen im Sozial- und Gesundheitswesen sowie in den Bereichen Energieproduktion, Regalien, (gemeinnütziger) Wohnbau, Kultur, Jugend, Sportförderung, Gesellschaft, etc. Im Fokus ihres Engagements steht stets das Wohl der Allgemeinheit.

Mehr Infos gibt es unter www.svbk.ch.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
pg@bakom.admin.ch

Zürich, 05.08.2025

Teilrevision der Postverordnung (VPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der festgesetzten Frist Stellung zur Vernehmlassung zur Teilrevision der Postverordnung (VPG) zu nehmen.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 750 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken.

1 Allgemeine Würdigung

Die Förderung digitaler Dienstleistungen erachten wir als wichtiger Standortfaktor und zentral für die erfolgreiche Digitalisierung der Schweiz. Swico anerkennt, dass sich der Postmarkt verändert hat und sich die Bedürfnisse der Haushalte und der Unternehmen zur Zustellung ihrer Post stark gewandelt haben. Die vorliegende Teilrevision, die zu einer Ausweitung der postalischen Grundversorgung um einen digitalen Zustellkanal führt, hinterfragt Swico kritisch. Einerseits sind wir der Meinung, dass es im Postgesetz keine ausreichende Rechtsgrundlage für die vorgeschlagene Stossrichtung gibt. Andererseits kritisieren wir, dass mit der vorliegenden Revision stipuliert wird, dass bei digitalen Dienstleistungen ein Marktversagen auszumachen sei, das eine «Monopolisierung» digitaler Dienste rechtfertigen würde. Hier sind wir anderer Meinung und weisen auf bereits bestehende und funktionierende Lösungen in Punkt 3 hin.

2 Fehlende Rechtsgrundlage

Art. 2 Postgesetz (PG) definiert die vom Gesetz erfassten Dienstleistungen. Diese Definition beinhaltet weder elektronische noch hybride Sendungen im Sinne der Vernehmlassungsvorlage, sondern beschränkt sich klar auf physische Dienstleistungen sowie Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs. Des

Weiteren beschränkt Art. 14 Abs. 1 PG den Umfang der Grundversorgung eindeutig auf «die Beförderung von Briefen, Paketen, Zeitungen und Zeitschriften». Aufgrund dieser Voraussetzungen ist eine Ausweitung der Grundversorgung – insbesondere auch, wie hier vorliegend, auf dem Verordnungsweg – auf den digitalen Postversand kritisch zu hinterfragen.

Wir sind der Auffassung, dass im betroffenen Bereich keine Unterversorgung besteht. Das Angebot einer «sicheren, vertrauenswürdigen elektronischen Kommunikation» oder einer hybriden Zustellung wird heute umfassend und flächendeckend vom Markt bereitgestellt. Es ist daher auch nicht überraschend, wird im erläuternden Bericht zu dieser Verordnung festgehalten, dass kein klassisches Marktversagen besteht, das einen Staatseingriff für die digitale Post gerechtfertigt.¹ Diese und weitere Erwägungen werden in den massgebenden Grundlagenberichten zum Postmarkt bestätigt.² Sowohl der Expertenbericht Egerszegi von 2022 als auch der Evaluationsbericht des UVEK von 2024 kommen zum Schluss, dass die Rechtfertigung eines Staatseingriffs im digitalen Bereich per se nicht gegeben ist. Ein allfälliger staatlicher Eingriff im digitalen Bereich wäre erstens zu prüfen und zweitens müsste eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Aus unserer Sicht ist es nicht nachvollziehbar, dass diese Erkenntnisse in der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage ignoriert oder sogar umgedeutet werden.

3 Bestehende Angebote und Verzerrung des Wettbewerbs

Die Regulierung der Grundversorgung stellt einen einschneidenden Markteingriff dar, weshalb sie im Lichte anderer Verfassungsziele (Wirtschaftsfreiheit, Subsidiarität) nur dort zur Anwendung kommen darf, wo der Markt die Versorgung tatsächlich nicht erbringt.

Privatwirtschaftliche Unternehmen sind bereits heute mit digitalen oder hybriden Zustellsystemen sowie mit sicherer Kommunikation im Markt positioniert. Auch die Schweizerische Post hat mit ePost und Incamail entsprechende Dienste aufgebaut, die im Wettbewerb zu anderen Angeboten stehen. Dies steht ihr gemäss aktueller Gesetzgebung auch frei, solange keine verzerrenden Quersubventionen vorliegen. Die Erarbeitung eines hybriden Systems über den Verordnungsweg, das mit staatlichem Schutz und mit staatlichem Grundversorgungsauftrag in den digitalen Kommunikationsmarkt eingreift, erachten wir jedoch als einen zu weitreichend und unverhältnismässig Markteingriff.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swico

Dr. Jon Fanzun
CEO

Annika Bos
Public Affairs Manager

¹ UVEK & BAKOM, Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens «Teilrevision der Postverordnung», abgerufen am 09.07.2025 https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/17/cons_1

² BAKOM, «Bericht zur künftigen Ausgestaltung der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten», abgerufen am 08.07.2025 von <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/post-presse/evaluation.html>

Arbeitsgruppe «Alter im Alltag»pg@bakom.admin.chEidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation**U V E K**Herr Bundesrat Albert Röstli
3003 Bern

Bern, 2. August 2025 bh/mk

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

im Auftrag des Bundesrates hat das BAKOM am 16. April 2025 die Vernehmlassung zu Änderungen in der Postverordnung eröffnet. Zur Vernehmlassung wurden weder die **VASOS** noch andere Seniorenorganisationen eingeladen, sondern bloss die Konsumentenorganisationen, in denen Seniorinnen und Senioren nicht explizit eingebunden sind. Die **VASOS** engagiert sich als nationaler Dachverband aktiver Seniorinnen und Senioren sowie Selbsthilfeorganisationen für ein Alter in Würde und Selbstbestimmung. Gerade im Sinn der Selbstbestimmung und der dafür erforderlichen Grundvoraussetzungen erlaubt sich die VASOS deshalb, sich ebenfalls vernehmen zu lassen.

Im Allgemeinen

Die **VASOS** stellt fest, dass neben einem ganz neuen Angebot (elektronische Sendungen) mehrere Verschlechterungen in der Grundversorgung auf dem blossen Verordnungsweg verankert werden sollen. Darunter sticht jene zur Hauszustellung (Art. 31 VPG) hervor, wo die 2021 eingeführten Verbesserungen nach gerade einmal vier/fünf Jahren wieder rückgängig gemacht werden sollen.

Im Einzelnen (gemäss Erläuterndem Bericht)Hauszustellung (Punkt 1.1)

Aus Sicht der **VASOS** liegen keine ausreichenden Begründungen vor, die 2021 eingeführten Vorgaben zur Hauszustellung rückgängig zu machen. Denn diese Lösung ist besonders für Senior:innen und mobilitätseingeschränkte Personen für ihr selbstbestimmtes Leben zu Hause zur Vermeidung von frühzeitigen Heimeintritten von grundlegender Bedeutung.

Die **VASOS** ersucht deshalb, von den damit verbundenen Änderungen (Art. 31, 60, 83a und 83c) abzusehen.

Zustellung von abonnierten Tageszeitungen (Punkt 1.2) und Laufzeiten im inländischen Postverkehr (Punkt 1.3)

Mit allem Verständnis für die Finanzierung der Grundversorgung bedauert die **VASOS** dennoch den Abbau der ganzjährigen Qualitätsvorgaben aufgrund von einzelnen Schnäppchen-Jäger-Tagen und der Weihnachtszeit. Im Bereich der Zeitungszustellung zuwiderläuft die neue Regelung den Bestrebungen, die Medienvielfalt in der Schweiz aufrecht zu erhalten.

Die **VASOS** ersucht deshalb, von diesem gesamten Qualitätsabbau abzusehen.

Elektronische Sendungen und hybrides Zustellsystem (Punkt 1.4)

Die **VASOS** kann den Bedarf nach solchen neuen Lösungen und die damit verbundenen Regelungen grundsätzlich nachvollziehen.

Allerdings stellt die **VASOS** fest, dass insbesondere mit der Preisbildung für die Dienstleistungen (Art. 47) ein Konkurrenzverhältnis zwischen analogen und digitalen Dienstleistungen geschaffen wird, das in der Grundversorgung die Ungleichbehandlung und Benachteiligung von Personen ohne digitalen Zugang verursacht oder verursachen kann, zwar auch abgesehen von der hybriden Zustellung, in der die Post in der Tat zusätzliche Leistungen erbringt.

Die **VASOS** ist ausdrücklich der Auffassung, dass die Entwicklung in der postalischen Grundversorgung keinesfalls zur Abschaffung der analogen (physischen) Zustellungen von Sendungen zu gleichen Bedingungen führen darf.

Grundversorgungsauftrag im Zahlungsverkehr (Punkt 1.5)

Die **VASOS** begrüsst die vorgeschlagen Änderungen und Präzisierungen in den Art. 43 und 44, insbesondere auch die Erweiterung in Bezug auf das Anrecht auf ein digitales Zahlungsmittel.

Die **VASOS** dankt Ihnen im Voraus bestens für die Berücksichtigung der vorstehenden Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

VASOS FARES



Bea Heim
Präsidentin



Max Krieg
Arbeitsgruppe «Alter im Alltag»

BAKOM	
03. JULI 2025	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
M	
IR	
TP	P
KF	
RA	

Veledes, Auenstrasse 10, 8600
Dübendorf

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel

Dübendorf, 19. Juni 2025

Stellungnahme Veledes zur Revision der Postverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Veledes bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der Postverordnung. Veledes vertritt mit seiner Fachgruppe Post seit 2025 die selbständigen Postagenturen in der Schweiz.

Wer ist Veledes

Seit unserer Gründung im Jahr 1900 setzen wir uns engagiert für die Interessen der kleinflächigen, selbständigen Lebensmitteldetaillist:innen in der Schweiz ein. Mit der Fusion mit dem Postagenturverband und der Gründung der Fachgruppe Post vertreten wir auch die Interessen der Postagenturen. Als Branchen- und Berufsorganisation unterstützen wir unsere Mitglieder mit praxisnaher Information, Weiterbildung und gezielter Interessenvertretung. Unser Ziel ist die Stärkung des Einzelhandels sowie die Wahrung der Interessen der Postagenturbetriebe, insbesondere im Hinblick auf faire Rahmenbedingungen, angemessene Abgeltung und nachhaltige Einbindung in das Versorgungsnetz der Post.

Grundsätzliche Bemerkungen

Veledes anerkennt den grundsätzlichen Reformbedarf bei der Postverordnung. Die vorgeschlagenen Anpassungen enthalten jedoch erhebliche Mängel, die in der weiteren Bearbeitung korrigiert werden müssen. Ohne substanzielle Änderungen kann Veledes die Revision in dieser Form nicht unterstützen.



Abgeltung Postagenturen

Die Reduktion von rund 160 Poststellen erfordert einen gezielten Ausbau der Postagenturen. Die Postverordnung (Art. 33 Abs. 4) verlangt die Erreichbarkeit eines Zugangspunktes innert 20 bzw. 30 Minuten. Wird dieser Grundsatz durch die Schliessungen gefährdet, müssen Postagenturen einspringen. Sie tragen somit eine zentrale Versorgungsfunktion. Diese Leistung muss angemessen vergütet werden. Die aktuelle Grundentschädigung genügt weder den Anforderungen der Praxis noch den Erwartungen der Agenturbetreiber:innen.

Digitaler hybrider Brief

Die Einführung des hybriden Briefs wird direkte Auswirkungen auf die Agenturfrequenz haben. Durch die Verlagerung physischer Zustellungen in den digitalen Raum sinkt der Kundenkontakt am Schalter, was sich negativ auf Umsatz und Frequenz auswirkt. Gleichzeitig stellen sich neue Fragen rund um Datenschutz, Datenhoheit und Cybersicherheit. Diese Aspekte müssen zwingend gesetzlich geregelt und kontrolliert werden.

Siedlungsbegriff

Veledes lehnt die Einstellung der postalischen Grundversorgung in dauerhaft bewohnten Liegenschaften ausserhalb des Siedlungsgebiets entschieden ab. Der Rückzug betrifft bis zu 60'000 Haushalte. Ein solcher Schritt untergräbt den Versorgungsauftrag der Post und stellt die Gleichbehandlung der Bevölkerung in Frage. Besonders in peripheren Regionen führt dies zu einem doppelten Abbau – der Hausservice entfällt, ohne dass ein Ersatz geschaffen wird. Diese Entwicklung ist nicht tragbar und öffnet Tür und Tor für weiteren Leistungsabbau.

Wir danken für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren.

Freundliche Grüsse

Marcel Mautz, Geschäftsführer
Veledes

Felix Bischofberger, Mitglied
Veledes Fachgruppe Post

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail an: pg@bakom.admin.ch

Weinfelden, 3. Juli 2025

Unser Zeichen: JF

Teilrevision der Postverordnung VPG

Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 16. April 2025 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Der Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) setzt sich für die Interessen der Bauernfamilien im Kanton Thurgau ein. In diesem Zusammenhang vertritt er auch die Anliegen der Bevölkerung im ländlichen Raum.

Wir lehnen die Aufhebung der Zustellungspflicht für ganzjährig bewohnte Häuser entschieden ab. Im Kanton Thurgau sind Streusiedlung weit verbreitet. Es handelt sich dabei auch um Landwirtschaftsbetriebe, die ausserhalb geschlossener Siedlungen liegen und auf eine zuverlässige postalische Versorgung angewiesen sind.

Eine Einschränkung der Hauszustellung, wie sie in der Revision der Postverordnung vorgesehen ist, hätte negative Auswirkungen für die ländliche Bevölkerung im Thurgau. Besonders betroffen wären Betriebe in dezentralen Lagen – obwohl gerade sie massgeblich zur Erfüllung des Verfassungsauftrags zur dezentralen Besiedlung des Landes beitragen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage möchten wir nachfolgende Bemerkungen anbringen. Wo keine Bemerkungen gemacht werden, stimmen wir den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Art. 31 Abs. 1 Bst a und b: streichen

Der VTL lehnt die Aufhebung der Zustellungspflicht für ganzjährig bewohnte Häuser entschieden ab und fordert

den Erhalt der heutigen Regelungen.

Die vorgeschlagene Änderung steht im Widerspruch mit dem staatlichen Auftrag zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Post- und Fernmeldediensten. In den letzten Jahren wurden bereits zahlreiche Poststellen in ländlichen Regionen geschlossen. Ein weiterer Abbau der Grundversorgung ist nicht akzeptabel.

Besonders betroffen wären Landwirtschaftsbetriebe in dezentralen Lagen – obwohl gerade sie massgeblich zur Erfüllung des Verfassungsauftrages der dezentralen Besiedlung des Landes gemäss Art. 104, Abs. 1, Bst. c LWG beitragen.

Eine Reduktion der Hauszustellung hätte zudem gravierende Folgen für Personen mit eingeschränkter Mobilität und würde zu einer ungleichen Behandlung von Stadt und Land führen.

Im erläuternden Bericht wird auf mögliche Einsparungen in der Höhe von 34 Millionen Franken verwiesen. Die angespannte finanzielle Lage der Post darf jedoch nicht auf dem Rücken der ländlichen Bevölkerung gelöst werden.

Mit der Beurteilung der Umweltauswirkungen einer eingeschränkten Postzustellung sind wir nicht einverstanden. Gemäss Bericht sollte diese zu einer Reduktion von Treibhausgasen, Luftverschmutzung, Energieverbrauch und Lärm führen. Die betroffenen Personen müssten ihre Post künftig an zentralen Abholstellen abholen, die dafür benötigten Hin- und Rückfahrten dürften die Umweltbelastung eher erhöhen als senken.

~~Art. 31 Abs. 1 Bst. a und b~~

~~1 Die Post ist zur Hauszustellung von Postsendungen verpflichtet, wenn:~~

- ~~a. Das betreffende Haus zu einer Siedlung bestehend aus mindestens fünf ganzjährig bewohnten Häusern auf einer maximalen Fläche von einer Hektare gehört.~~
- ~~b. Die Wegzeit für die Bedienung eines ganzjährig bewohnten Hauses von einer Siedlung nach Buchstabe a aus insgesamt nicht mehr als zwei Minuten beträ.~~

Art. 83c: streichen

Der VTL lehnt die Einschränkung der Hauszustellung ab (siehe oben).

~~Art. 83c~~

~~Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (neu) Die Post stellt die Hauszustellung für Häuser, bei denen sie aufgrund der Änderung von Artikel 31 Absatz 1 vom ... nicht mehr zur Hauszustellung verpflichtet ist, schrittweise innerhalb von 10 Jahren ein. Sie weist die Anzahl der betroffenen Häuser im Bericht nach Artikel 60 Absatz 1 aus.~~

Schlussbemerkungen

Der Verband Thurgauer Landwirtschaft spricht sich klar gegen die geplante Einschränkung der Hauszustellung in der Postverordnung aus und fordert die Bewahrung der Grundversorgung auf dem aktuellen Niveau.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Landwirtschaft



Maja Grunder
Präsidentin



Jürg Fatzer
Geschäftsführer

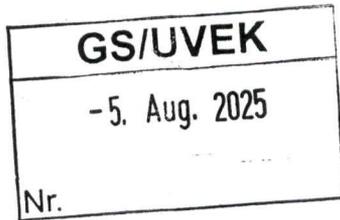
Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden | T 071 626 20 58 | F 071 626 28 89 | juerg.fatzer@vtgl.ch

Beilagen: keine



STAMPA SVIZZERA

SCHWEIZER MEDIEN | MÉDIAS SUISSES | SWISS MEDIA



**Dipartimento Federale dell'Ambiente,
dell'energia e delle comunicazioni
a.c.att. Consigliere Federale A. Rösti
3003 Berna**

Bellinzona, 30 luglio 20225

Revisione dell'Ordinanza sulle poste (OPO); Consultazione

Egregio Consigliere federale Rösti,

Gentile Signore Egregi Signori,

Con lettera del 16 aprile 2025 ci avete invitato, in qualità di associazione Stampa Svizzera a prendere posizione nell'ambito della procedura di consultazione sulla revisione parziale dell'Ordinanza sulle poste (OPO; RS 783.01). Vi ringraziamo per questa opportunità.

Stampa Svizzera accoglie favorevolmente, in linea di principio, l'ammodernamento del servizio universale tramite le nuove offerte digitali proposte. In particolare, la possibilità di invii elettronici e la conseguente introduzione di un sistema di recapito ibrido costituiscono un contributo importante alla digitalizzazione dell'economia e dei servizi pubblici.

La riduzione delle velocità di trasporto previste (tempi di consegna) per lettere e pacchi dal 97% e 95% rispettivamente a un valore uniforme del 90% è comprensibile. Il volume delle lettere è diminuito di circa un terzo negli ultimi dieci anni e continuerà a diminuire. Parallelamente, la trasmissione tramite canali digitali è in costante aumento. Con lo sviluppo parallelo della lettera digitale come offerta del servizio universale, si risponde a queste mutate esigenze dei clienti. Pertanto, si approva la proposta.

Secondo il progetto di ordinanza, i giornali sottoscritti in aree prive di recapito mattutino dovrebbero essere consegnati entro le 12:30 solo nel 90% dei casi, invece del 97% come in precedenza. Se i giornali vengono consegnati dopo le 12:30, perdono ulteriormente di attrattiva.

Il Parlamento federale ha appena approvato, nella sessione primaverile 2025, un pacchetto di misure di durata settennale per il rafforzamento dei media regionali (Iniziativa parlamentare “Per una stampa indipendente è necessario adeguare i contributi al sostegno indiretto”; 22.423). Tra queste misure vi è anche il sostegno al recapito mattutino.

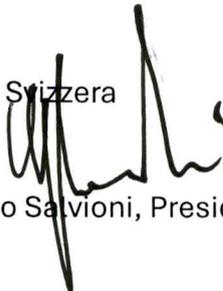
Il Parlamento ha quindi espresso chiaramente la volontà di rafforzare la stampa regionale. La proposta del Consiglio federale di allungare i tempi di consegna dei giornali in abbonamento contraddice questa volontà. I titoli regionali forniscono un contributo essenziale all'informazione politica e alla formazione dell'opinione. Una riduzione dell'attrattiva dei quotidiani indebolisce quindi anche i processi democratici diretti. L'allungamento dei tempi di consegna per i quotidiani in abbonamento è quindi respinto.

Con il previsto ritorno alla definizione di “insediamento” per la consegna a domicilio (art. 31 OPO), in futuro la Posta non sarebbe più obbligata a servire direttamente ogni casa abitata tutto l'anno, ma solo gli insediamenti abitati tutto l'anno. In questo modo verrebbe annullata la regolamentazione introdotta nel 2021, che prevedeva la consegna a domicilio per ogni casa abitata. Tuttavia, questa modifica comporterebbe svantaggi sensibili per le economie domestiche isolate o situate in zone discoste.

In particolare, le persone anziane o con mobilità ridotta dovrebbero ritirare la posta presso punti di raccolta. Per un cantone a vocazione turistica e rurale come il Ticino, con bassa densità abitativa e numerosi insediamenti sparsi con case isolate, specialmente nelle valli laterali, tale restrizione sarebbe particolarmente grave. Il ritorno al concetto di insediamento per la consegna a domicilio (art. 31 OPO) è quindi respinto.

Egregio Consigliere federale, egregi Signore e Signori, vi ringraziamo per la possibilità di esprimere il nostro parere e vi porgiamo i nostri più cordiali saluti.

Stampa Svizzera


Giacomo Salvioni, Presidente

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel

per E-Mail an: pg@bakom.admin.ch

Herr Bundesrat Albert Rösti, Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Frau Annette Scherrer, Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Frau Carole Leuenberger, Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Vernehmlassung über die Revision der Postverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Frau Scherrer, sehr geehrte Frau Leuenberger
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Branchenorganisation der privaten Schweizerischen Medienunternehmen möchte der Verlegerverband SCHWEIZER MEDIEN (VSM) die Gelegenheit nutzen, zu den Änderungen in der Postverordnung Stellung zu beziehen. Der Verlegerverband vereinigt mit seinen Schwesterverbänden MEDIAS SUISSES und STAMPA SVIZZERA rund 100 Medienunternehmen, die zusammen über 300 Publikationen herausgeben und zahlreiche digitale Newsplattformen sowie über 20 Radio- und TV-Sender betreiben.

Als zentraler Nachfrager postalischer Dienstleistungen und als wesentlicher Pfeiler der medialen Grundversorgung in der Schweiz sieht sich der VSM als wesentlicher Stakeholder betreffend die geplante Änderung der Postverordnung. Er bedauert, nicht direkt zur betreffenden Vernehmlassung eingeladen worden zu sein.

Mit der Revision der Postverordnung will der Bundesrat die postalische Grundversorgung modernisieren und der Post mehr Spielraum einräumen. Vorgesehen ist unter anderem die Aufnahme digitaler Dienstleistungen in das Grundversorgungsangebot. Gleichzeitig sollen die Laufzeitvorgaben für Sendungen, darunter massgeblich Tages- und Wochenzeitungen, reduziert und die Zustellung an ganzjährig bewohnte Liegenschaften ausserhalb geschlossener Siedlungen aufgegeben werden.

Stellungnahme zu einzelnen Elementen

Der Verlegerverband SCHWEIZER MEDIEN (VSM) lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene **Reduktion der Laufzeitvorgaben** bei der Zustellung abonniertes Zeitungen entschieden ab. Die aktuelle Vorgabe, wonach abonnierte Tageszeitungen (in Gebieten ohne Frühzustellung) bis spätestens 12:30 Uhr zugestellt werden müssen, basiert auf einem

parlamentarischen Entscheid. Eine Aufweichung dieser Regelung, in dem die Post die Regel nur noch in 90% der Fälle einhalten müsste, würde die Attraktivität der Printtitel weiter mindern – in einer Phase, in der die Branche ohnehin stark unter rückläufigen Abonnementszahlen und sinkenden Werbeeinnahmen leidet.

Das Parlament hat sich erst kürzlich im Rahmen der Frühjahrssession 2025 klar für die Stärkung regionaler Medien ausgesprochen. Mit dem auf sieben Jahre befristeten Förderpaket wurden unter anderem die Frühzustellung sowie die indirekte Presseförderung ausgebaut. Der Vorschlag des Bundesrats zur Reduktion der Laufzeitvorgaben steht im Widerspruch zu diesen Beschlüssen und gefährdet den medienpolitisch gewünschten Erhalt einer vielfältigen Presselandschaft in der Schweiz.

Der VSM anerkennt die Notwendigkeit der Anpassung bei der Zustellung von Briefen und Paketen, da die Briefmengen seit Jahren sinken und sich die Kommunikation zunehmend in den digitalen Raum verlagert. Die parallele Einführung eines digitalen Briefangebots im Rahmen der Grundversorgung ist grundsätzlich sinnvoll und entspricht einem sich wandelnden Kundenbedürfnis.

Entschieden lehnt der VSM jedoch die beabsichtigte **Aufgabe der Zustellung an ganzjährig bewohnte Haushalte ausserhalb des Siedlungsgebiets** ab. Diese Zustellpflicht wurde erst 2021 nach entsprechenden parlamentarischen Vorstössen in die Grundversorgung aufgenommen. Die nun geplante Rücknahme auf Verordnungsebene ist demokratiepolitisch heikel und würde rund 60'000 Haushalte – insbesondere in ländlichen Streusiedlungen – vom postalischen Zugang ausschliessen. Dies widerspricht der Idee eines flächendeckenden Grundversorgungsauftrages der Schweizerischen Post.

Zusammenfassung

Der Verlegerverband Schweizer Medien unterstützt grundsätzlich die Ausrichtung der Grundversorgung auf digitale Entwicklungen. Im Hinblick auf die Versorgung mit abonnierten Tageszeitungen lehnt er jedoch sowohl die geplante Lockerung der Laufzeitvorgaben als auch die Einschränkung der flächendeckenden Zustellung entschieden ab. Für die Pressevielfalt und die gleichwertige Versorgung aller Bevölkerungsteile ist eine pünktliche und vollständige Zustellung abonniertes Tageszeitungen auch in peripheren Regionen zwingend erforderlich.

Freundliche Grüsse



Andrea Masüger
Präsident



Pia Guggenbühl
Direktorin



Andreas Zoller
Leiter Public Affairs

Bundesamt für Kommunikation
 Zukunftsstrasse 44
 2501 Biel
 pg@bakom.admin.ch

Rothenthurm, 27. Juni 2025

Revision der Postverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Zentralschweizer Bauernbund ist der Zusammenschluss der Bauernverbände Uri, Nid- und Obwalden, Luzern, Zug, Schwyz und der zentralschweizer Milchproduzenten. Er vertritt die Interessen der Mitglieder dieser Verbände und dementsprechend auch die ländlichen Regionen der Zentralschweiz.

In der Zentralschweiz sind Streusiedlungen insbesondere in ländlichen und bergigen Gebieten weit verbreitet. Dabei handelt es sich vor allem um landwirtschaftliche Betriebe, die dezentral und abseits geschlossener Siedlungen liegen. Eine Einschränkung der Hauszustellung, wie sie in der Revision der Postverordnung vorgeschlagen wird, hätte entsprechend gravierende Auswirkungen auf die Zentralschweizer Landwirtschaft.

Wir erlauben uns deshalb, unsere Stellungnahme zur Postverordnung – insbesondere zu Artikel 31, Ziffer 1 – einzureichen und danken Ihnen bereits im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

	Art. 31 Abs. 1 Bst. a und b	Begründung
Art. 31 Hauszustellung Abs. 1 (bisher)	¹ Die Post ist zur Hauszustellung von Postsendungen in alle ganzjährig bewohnten Häuser verpflichtet.	
Art. 31 Hauszustellung Abs. 1, Bst. a und b (neu)	¹ Die Post ist zur Hauszustellung von Postsendungen verpflichtet, wenn:	

	<p>a) Das betreffende Haus zu einer Siedlung, bestehend aus mindestens fünf ganzjährig bewohnten Häusern auf einer maximalen Fläche von einer Hektare gehört.</p> <p>b) Die Wegzeit für die Bedienung eines ganzjährig bewohnten Hauses von einer Siedlung nach Buchstabe a aus insgesamt nicht mehr als zwei Minuten beträgt.</p>
Begründung:	<p>Der Zentralschweizer Bauernbund (ZBB) lehnt die Aufhebung der Zustellungspflicht für ganzjährig bewohnte Häuser entschieden ab.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung widerspricht dem staatlichen Auftrag zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Post- und Fernmeldediensten. Das Postgesetz verlangt eine flächendeckende, für alle zugängliche und finanzierbare Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs. Eine funktionierende Grundversorgung ist ein verfassungsrechtlicher Auftrag.</p> <p>Nachdem in den letzten Jahren bereits zahlreiche Poststellen in ländlichen Regionen geschlossen wurden, ist ein weiterer Abbau der Grundversorgung nicht akzeptabel.</p> <p>Besonders betroffen wären landwirtschaftliche Betriebe in dezentralen Lagen – obwohl gerade sie massgeblich zur Erfüllung des Verfassungsauftrages von Artikel 104, Ziff. 1 Bst. c. – der dezentralen Besiedlung des Landes - massgeblich beitragen.</p> <p>Viele der betroffenen Haushalte sind zudem nicht an den öffentlichen Verkehr angeschlossen. Für wenig mobile Menschen in diesen Gebieten wäre der Abbau der Hauszustellung besonders gravierend.</p> <p>Die Gleichstellung von Stadt und Land – ein zentraler Pfeiler des föderalen Zusammenhalts in der Schweiz – würde damit schrittweise aufgeweicht.</p> <p>Noch eine Anmerkung:</p> <p>Die in der Postverordnung vorgeschlagene Definition von Siedlungen – «fünf ganzjährig bewohnte Häuser auf einer maximalen Fläche von einer Hektare» – sowie die «maximal festgelegte Wegzeit von zwei Minuten für von Siedlungen entfernte Häuser», welche als Voraussetzung für die Postzustellung gelten, sind für uns in keiner Weise nachvollziehbar. Im erläuternden Bericht wurde auch nicht weiter darauf eingegangen, wie diese Vorgaben zustande gekommen sind.</p> <p>Gemäss Schätzungen rechnet die Post mit 60'000 Häusern, die von dieser Massnahme betroffen wären, sowie mit Einsparungen in der Höhe von 34 Millionen Franken – Einsparungen, die vor allem den ländlichen Raum betreffen und unsere Befürchtungen bestätigen.</p>

	<p>Nicht einverstanden sind wir mit der Beurteilung der Auswirkungen der eingeschränkten Postzustellung auf die Umwelt. Der Bund rechnet mit einer Reduktion des «Ausstosses von Treibhausgasen, der Luftverschmutzung, des Energieverbrauchs und der Lärmbelastung». Da jedoch die betroffenen Personen ihre Post künftig an einer Sammelstelle abholen und dafür Hin- und Rückfahrten in Kauf nehmen müssen, wird die Umweltbelastung unserer Einschätzung noch zunehmen.</p>
--	---

Wir danken für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse
Zentralschweizer Bauernbund



Jakob Lütolf
Präsident



Franz Philipp
Sekretär

Gemeinde Arosa

Gemeindekanzlei
Rathaus
Postfach 85
Poststrasse 168
CH-7050 Arosa

t +41 81 378 67 57
kanzlei@gemeindearosa.ch
www.gemeindearosa.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
UVEK
3003 Bern

Arosa, 6. August 2025

jd-jd

Vernehmlassung Revision der Postverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben von der Revision der Postverordnung und der laufenden Vernehmlassung erfahren und nehmen hiermit gerne die Möglichkeit zu einer Stellungnahme wahr.

Ziel der Revision der Postverordnung ist, die Grundversorgungserbringung effizienter und kostengünstiger zu machen und die Grundversorgung um einen digitalen Zustellkanal und dem Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr zu erweitern. Die Revision der Postverordnung ist erforderlich, um die Finanzierung der Grundversorgung aufgrund des Drucks durch die Digitalisierung und dem veränderten Kundenverhalten zu stabilisieren. Dies ist ein berechtigtes wirtschaftliches Anliegen.

Wir stellen jedoch fest, dass die Revision der Postversorgung einen Abbau der postalischen Grundversorgung auf Kosten der Berg- und Randregionen zur Folge hat. Davon werden wir als Berggemeinde unmittelbar betroffen sein und sprechen uns klar gegen diesen Abbau aus. Die postalische Grundversorgung muss für alle gleicher-massen gelten.

Ablehnung der Aufgabe der Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebiets.

Diese Bestimmung wurde erst im Jahr 2021 auf Grund entsprechender Vorstösse im Parlament in die Grundversorgung aufgenommen. Dies will der Bundesrat nun auf dem Verordnungsweg wieder rückgängig machen, was demokratiepolitisch fragwürdig ist und zu einer Schwächung der Rand- und Bergregionen führt. Aus diesem Grund und auch als direkt betroffene Berggemeinde lehnt die Gemeinde Arosa die Aufgabe der Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebiets ab.

Ablehnung der Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen.

An der Vorgabe, dass Zeitungen weiterhin (zu 97% anstatt 90%) bis 12:30 Uhr zugestellt werden müssen, ist festzuhalten. Wenn die Zeitungen erst nach 12:30 Uhr zugestellt werden, verlieren diese an Attraktivität. Die Attraktivität von Printmedien, insbesondere die Regionalzeitungen (die Arosa Zeitung ist in unserer Gemeinde das offizielle Publikationsorgan), soll nicht durch eine Flexibilisierung der Zustellvorgaben weiter geschwächt werden. Die Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen ist daher abzulehnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

N A M E N S D E S G E M E I N D E V O R S T A N D E S

Die Gemeindepräsidentin:


Yvonne Altmann

Der Gemeindegeschreiber:


Jan Diener

Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an:
pg@bakom.admin.ch

Bern, 6. August 2025

Revision der Postverordnung (VPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 16. April 2025 eröffnete Vernehmlassung zur «Revision der Postverordnung (VPG)». Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) vertritt die Interessen der Telekommunikations-, Netzwerk- und Datacenterbranche in der Schweiz und setzt sich für einen fairen, freien und dynamischen Wettbewerb ein. Das in der VPG vorgesehene hybride Zustellsystem im Rahmen einer neuen Grundversorgung hat direkte Auswirkungen auf diesen Wettbewerb. Gerne senden wir Ihnen daher fristgerecht unsere Einschätzung zu dieser Revisionsvorlage.

Grundsätzliche Beurteilung der Revisionsvorlage

Digitale Dienste haben vielfältige Auswirkungen auf die Post: Dank Online-Shopping ist das Paketvolumen deutlich angewachsen, wohingegen Email, Messaging und Online-Banking zu einer deutlichen Abnahme im Brief- und Zahlungsverkehr geführt haben. Die zunehmende Verfügbarkeit sicherer Email- und Datenaustauschsysteme sowie die – einen zustimmenden Volksentscheid vorausgesetzt – bevorstehende Einführung der e-ID und damit der sicheren Authentifizierung von Absender und Adressaten wird diese Entwicklung verstärken und beschleunigen. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir die Initiative der Post für elektronische Sendungen und eine hybride Zustellung. Insbesondere die hybride Zustellung hat das Potential, zumindest in einer Übergangsphase, eine mögliche Lücke zwischen Online- und Offline-Welt zu schliessen.

Im Bereich der elektronischen Sendungen besteht bereits heute ein breites und flächendeckendes Angebot an digitalen Kommunikationsdiensten. Es ist daher fraglich, wieso für die hybride Zustellung durch die Post eine neue Grundversorgungspflicht eingeführt werden muss. Insbesondere, da mit der e-ID in Kürze ein Instrument zur Verfügung stehen wird, welches die sichere elektronische Kommunikation von Behörden oder in sensiblen Bereichen wie Gesundheitswesen oder Finanzbereich erlauben wird. Im erläuternden Bericht des Bundesrates zur Revisionsvorlage wird explizit darauf hingewiesen, dass aktuell kein Marktversagen in diesem Bereich vorliegt. Und es fehlen konkrete Angaben, welche Versorgungslücke besteht, die zwingend durch eine neue Grundversorgung durch die Post behoben werden soll.

Die Einführung einer neuen Grundversorgung für die hybride Zustellung hat zudem negative Auswirkungen auf den Wettbewerb im Bereich der elektronischen Zustellung. Wie bereits erwähnt gibt es in diesem Bereich zahlreiche Dienstleister inklusive der Post mit dem Dienst ePost. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die Post davon überzeugt ist, dass ePost in den kommenden Jahren den Betriebsertrag steigern und damit profitabel sein wird. Daher will die Post diesen digitalen Dienst

aus kommerziellen Gründen auch ohne politischen Auftrag weiterführen. Solange diese Aktivitäten wettbewerbsorientiert und marktkonform verlaufen, begrüssen wir den Beitrag der Post zur Digitalisierung der Schweiz. Es ist dann jedoch nicht nachvollziehbar, wieso ein erfolgreiches kommerzielles Geschäftsmodell durch eine Grundversorgungspflicht wieder eingeschränkt werden soll. Denn gemäss erläuterndem Bericht wird die neue Pflicht negative finanzielle Auswirkungen auf ePost haben.

Der digitale Kommunikationsmarkt funktioniert gut und bietet keine Anzeichen eines Marktversagens, das eine staatliche Grundversorgung rechtfertigen würde. Die vorgeschlagene Erweiterung ist zudem gesetzlich unzureichend abgestützt, führt zu einer Verzerrung des Wettbewerbs und gefährdet funktionierende Marktstrukturen sowie letztlich auch kommerziell erfolgreiche Dienstleistungen der Post. Zudem scheint der Zeitpunkt zur Einführung einer neuen Grundversorgung nicht optimal, da die Vorlage der politischen Grundsatzdebatte, die aktuell im Parlament geführt wird, vorgeht. asut lehnt daher die vorliegende Vorlage zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Detaillierte Einschätzung zur Vorlage

Funktionierender Markt – kein Marktversagen

Ein zentrales Kriterium für das Eingreifen des Staates im Rahmen der Grundversorgung ist das Vorliegen eines Marktversagens. Im Bereich der digitalen Kommunikation ist davon keine Rede. Im Gegenteil: Zahlreiche Anbieter – von etablierten Unternehmen bis hin zu spezialisierten Anbietern – stellen bereits heute sichere, benutzerfreundliche und weit verbreitete Lösungen zur Verfügung. Auch grosse Unternehmen haben eigene digitale Kommunikationslösungen etabliert, etwa über Kundenportale und Banking-Apps. Es besteht keinerlei strukturelle Versorgungslücke.

Sichere elektronische Sendungen durch e-ID

Mit der e-ID soll ein zentraler Baustein für eine sichere und vertrauenswürdige elektronische Kommunikation geschaffen werden. Die e-ID ermöglicht es Privatpersonen und Unternehmen, sich digital eindeutig auszuweisen und beispielsweise sensible Informationen rechtlich verbindlich auszutauschen. Zudem kann die e-ID zu mehr Sicherheit und Effizienz im digitalen Alltag führen, indem sie bisherige aufwendige Verfahren ersetzt – etwa die Zustellung von Zugangsdaten für e-Banking in separaten physischen Briefen – und so die «sichere Briefpost» in vielen Anwendungsfällen ergänzt oder ersetzt. Damit stehen künftig staatlich anerkannte Mittel zur Verfügung, um sichere Kommunikation zu gewährleisten, ohne dass diese zusätzlich als Teil der postalischen Grundversorgung verankert werden muss.

Wettbewerbsverzerrung durch privilegierte Marktstellung

Die geplante Regelung würde es der Post erlauben, ihre digitalen Angebote unter dem Schutz eines Grundversorgungsauftrags zu betreiben. In einem funktionierenden Markt führt dies zwangsläufig zu Wettbewerbsverzerrungen. Die Kombination aus staatlichem Schutz, möglicher Quersubventionierung durch das Briefmonopol und der Beauftragung durch den Bund schafft ungleich lange Spiesse. Damit würden innovative Marktakteure systematisch benachteiligt und unter Umständen verdrängt.

Grundversorgungskriterien nicht erfüllt

Die Aufnahme eines Dienstes in die Grundversorgung setzt voraus, dass dieser für die gesamte Bevölkerung unverzichtbar ist, eine hohe Marktdurchdringung aufweist, keine Alternativen bestehen, die Kosten tragbar sind und ein erkennbarer gesellschaftlicher Nutzen entsteht. Bereits heute sind digitale Kommunikationsformen allgegenwärtig und flächendeckend nutzbar. Die aktuelle Versorgung im digitalen Bereich deckt diese Anforderungen ab. Der erläuternde Bericht des Bundesrates zeigt zudem nicht auf, wieso eine zusätzliche Grundversorgung notwendig oder sachgerecht sein soll.

Fehlende gesetzliche Grundlage

Die im Entwurf vorgesehene Ausweitung der postalischen Grundversorgung auf digitale Angebote basiert auf keiner ausreichenden rechtlichen Grundlage. Art. 2 und Art. 14 des Postgesetzes (PG) beschränken die Grundversorgung auf physische Kommunikationsdienstleistungen sowie Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs. Weder hybride noch rein digitale Kommunikationsdienste sind vom bestehenden gesetzlichen Rahmen abgedeckt. Zudem haben sowohl der Expertenbericht Egerszegi (2022) als auch der UVEK-Bericht (2024) ausdrücklich festgehalten, dass für eine solche Ausweitung eine Revision des Postgesetzes notwendig wäre.

Vorwegnahme politischer Grundsatzdiskussionen

Die langfristige Ausrichtung der postalischen Grundversorgung ist eine politische Frage. Im Parlament sind derzeit zahlreiche Vorstösse hängig, die genau diese Diskussion anstossen. Die Verordnung greift diesen politischen Entscheidungsprozessen jedoch vor, indem sie regulatorische Tatsachen schafft, bevor ein gesetzgeberischer Konsens überhaupt in Sicht ist. Auch der Bundesrat hat in seinen Berichten betont, dass es vor einer möglichen Erweiterung klare Abklärungen und eine gesonderte Gesetzesgrundlage braucht.

Fazit

Das Angebot an digitalen Kommunikationsdiensten ist heute umfassend, sicher und vielfältig am Markt verfügbar. Eine Ausweitung der postalischen Grundversorgung auf diesen Bereich ist sachlich nicht notwendig und rechtlich problematisch. Sie führt zu Wettbewerbsverzerrungen und schwächt letztlich das Vertrauen in eine marktgerechte und zukunftsfähige Grundversorgung. Wir empfehlen dem Bundesrat deshalb, von der vorgeschlagenen Ausweitung zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

asut – Schweizerischer Verband
der Telekommunikation



Judith Bellaiche
Präsidentin



Christian Grasser
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
3003 Bern

Per E-Mail an: pg@bakom.admin.ch

Breil/Brigels, 31. Juli 2025

Revision der Postverordnung (VPG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Aus der Medienmitteilung des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM vom 16. April 2025 haben wir erfahren, dass der Bundesrat eine Revision der Postverordnung in die Vernehmlassung geschickt hat. Als von der Revision voraussichtlich stark betroffene Gemeinde möchten wir die Gelegenheit nutzen, seitens unserer Gemeinde auch eine Vernehmlassung einzureichen.

Die Grundversorgung mit Postdienstleistungen unterliegt, wie viele andere Bereiche und Dienstleitungen unseres Alltags, zweifellos einem Wandel. Mit der Revision der Postverordnung möchte der Bundesrat die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung temporär stabilisieren. Der Gemeindevorstand Breil/Brigels ist sich der anspruchsvollen finanziellen Situation im Bereich der Postgrundversorgung bewusst. Wir sprechen uns jedoch klar gegen einen Abbau der postalischen Grundversorgung auf Kosten der Berg- und Randregionen aus. Ein Leistungsabbau darf nicht zu einer Zwei-Klassengesellschaft führen. Der postalische Service public muss in allen Regionen unseres Landes derselben Qualitätsvorgabe folgen.

Zuverlässige Postdienstleistungen sind eine Grundvoraussetzung für eine funktionierende Gesellschaft und eine effiziente Volkswirtschaft. **Der Gemeindevorstand lehnt die Aufgabe der Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebiets daher ab.** Diese Zustellung wurde erst 2021 aufgrund entsprechender Vorstösse im Parlament in die Grundversorgung im Gesetz aufgenommen. Der Bundesrat will diesen Schritt nun auf dem Verordnungsweg – **mit Definition eines neuen Siedlungsbegriffs** – wieder rückgängig machen. Das ist demokratiepolitisch fragwürdig, schwächt die Rand- und Bergregionen und kann so nicht hingenommen werden.

Die Reduktion der Laufzeitvorgaben betreffen ebenfalls die Rand- und Bergregionen, insbesondere abgelegene oder dünn besiedelte Gebiete. Hier ist die Wahrscheinlichkeit am höchsten, dass sich die Zustellqualität verschlechtert. Eine Kostenoptimierung der Post allein zu Lasten der ländlichen und wenig besiedelten Gebiete ist nicht hinnehmbar. Ein solches Vorhaben wird dem Anspruch des Service Public auf flächendeckende, gleichwertige Versorgung nicht gerecht. **Entsprechend ist die Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen sowie bei Briefen und Paketen abzulehnen.** An der Vorgabe, dass Zeitungen, Briefe und Pakete weiterhin zu 97 % anstatt wie zu ändern vorgesehen 90 % bis 12:30 Uhr zugestellt werden müssen, ist somit festzuhalten.

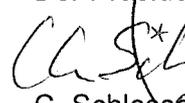
Der Gemeindevorstand begrüsst die Modernisierung der Grundversorgungsbestimmungen mit neuen digitalen Angeboten. Die Nutzung digitaler Kanäle entspricht zweifellos immer mehr einem Bedürfnis der Kundinnen und Kunden. Dabei ist aus unserer Sicht jedoch entscheidend, dass auch weiterhin herkömmliche, analoge Angebote Bestandteil der Grundversorgung bleiben. Konkret geht es darum, dass die Kundinnen und Kunden jederzeit die **Wahlfreiheit** haben, die elektronischen Sendungen digital oder über den hybriden Kanal zugestellt zu erhalten. Ebenso soll beim Zahlungsverkehr weiterhin der Barzahlungsverkehr zum Umfang der Grundversorgung gehören. Diese beiden Aspekte sind in der vorgeschlagenen Verordnung berücksichtigt und können von uns so unterstützt werden. Die Einführung des digitalen Briefes wird voraussichtlich dazu führen, dass die physischen Transaktionen an den Postschaltern weiter zurückgehen. Das betrifft sowohl die eigen betriebenen Poststellen als auch die Postagenturen. Andererseits werden die Anforderungen an das Personal in den Poststellen und -agenturen weiter steigen, da sie vermehrt auch Kompetenzen im digitalen Bereich entwickeln müssen. Fragen wie Cybersicherheit und Datenschutz im elektronischen Bereich werden noch mehr an Bedeutung gewinnen. Dafür können in den Poststellen für die Kundinnen und Kunden Beratungsangebote im Umgang mit digitalen Dienstleistungen angeboten werden („Digital enabling“). Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Entschädigungen für die Leistungen der Postagenturen seit langem als zu tief empfunden werden. **Die Frage der Entschädigung für die Postagenturen muss deshalb geklärt werden und es braucht auch mehr Transparenz über diese Entschädigung.**

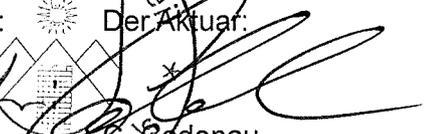
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

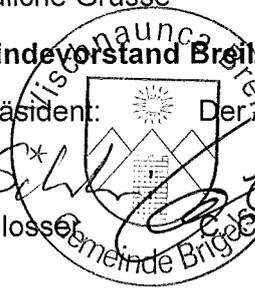
Freundliche Grüsse

Gemeindevorstand Breil Brigels

Der Präsident: Der Aktuar:


C. Schlosser


C. Cadonau



Chambre d'agriculture du Jura-Bernois
Beau-Site 9
2732 Loveresse
info@cajb.ch
032 481 51 10
www.cajb.ch



NOUS POUR VOUS WWW.CAJB.CH
CHAMBRE D'AGRICULTURE DU JURA BERNOIS

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication DETEC
Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti
Palais fédéral nord
3003 Berne
Par courriel : pg@bakom.admin.ch

Loveresse, le 31 juillet 2025

Objet : Révision partielle de l'ordonnance sur la poste (OPO)
Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Par votre lettre du 16 avril 2025, vous nous invitez à prendre position sur le projet mentionné ci-dessus. Nous vous remercions de cette possibilité et souhaitons exprimer notre point de vue.

Considérations générales

La Chambre d'agriculture du Jura bernois représente les intérêts des exploitations agricoles et de l'économie rurale de notre région. À ce titre, nous partageons pleinement la position de l'Union suisse des paysans (USP) : une desserte postale fiable est un élément essentiel pour la vie et l'activité économique dans les zones rurales.

Nous nous opposons fermement à la suppression de l'obligation de distribution à domicile pour les maisons habitées toute l'année. Dans une région comme le Jura bernois, l'habitat dispersé est la règle : de nombreuses fermes et habitations se trouvent en dehors des agglomérations et dépendent directement d'un service postal universel de qualité.

La réduction prévue de la distribution à domicile entraînerait des conséquences particulièrement graves pour notre région :

- Les exploitations agricoles éloignées seraient pénalisées, alors même qu'elles contribuent fortement à l'occupation décentralisée du territoire.
- Une telle mesure accentuerait la fracture entre zones rurales et urbaines.
- Les personnes à mobilité réduite en seraient particulièrement affectées.

Prise de position sur les dispositions

Art. 31, al. 1, let. a et b : à biffer.

Nous demandons le maintien intégral de l'obligation actuelle de distribution à domicile. Cette modification va à l'encontre du mandat constitutionnel de garantir le service universel en matière postale et de télécommunication. Après la fermeture de nombreux offices de poste ces dernières années, un nouveau démantèlement n'est pas acceptable.

Nous vous invitons donc à renoncer à cette suppression et à préserver les dispositions actuelles, garantes d'une desserte postale équitable et fiable dans les régions rurales, conformément à l'art. 104, al. 1, let. c, de la loi sur l'agriculture.

Avec nos salutations distinguées,
Martin Kohli
Président CAJB

Daniela Allemann-Gerber
Secrétaire générale

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
DETEC
Palais fédéral Nord
CH-3003 Berne

Genève, le 5 août 2025

Par courriel à :

finanzierung@bav.admin.ch

Révision partielle de l'ordonnance sur la Poste

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 30 avril 2025, votre département a lancé une consultation concernant la révision partielle de l'ordonnance sur la Poste. Cette démarche vise à moderniser le mandat de la Poste et à l'adapter aux besoins actuels.

La Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG) tient tout d'abord à affirmer son soutien aux activités menées par la Poste, qui assure un service public de qualité, fondé notamment sur le principe d'universalité. Notre organisation souhaite toutefois attirer votre attention sur un point précis de la révision, à savoir l'extension prévue du service universel au domaine de la communication numérique.

La régulation du service universel, qui suppose une intervention étatique significative dans le marché, ne se justifie que lorsque celui-ci est incapable de fournir les prestations requises. Or, plusieurs fournisseurs sont déjà présents sur le marché suisse, ce qui montre qu'il n'y a pas de manque dans l'offre actuelle. Dans cette optique, la CCIG estime que l'extension du service universel à ce domaine créerait une distorsion de la concurrence, en conférant un avantage significatif à la Poste. Par ailleurs, l'offre numérique envisagée dans le nouveau projet d'ordonnance ne répond pas aux critères d'un service universel. Elle n'est effectivement ni essentielle, ni économiquement viable, et ses bénéfices sociaux ne sont pas clairement établis.

Il convient par ailleurs de souligner que cette extension du service universel à la communication numérique ne repose sur aucune base légale, puisque l'article 2 de la loi sur la Poste n'inclut pas, parmi les services universels, les envois électroniques tels que définis dans le projet soumis à consultation. Nous tenons également à rappeler que la Poste a elle-même développé des services numériques, tels que ePost et IncaMail, qui sont actuellement en concurrence avec d'autres prestataires suisses. Par conséquent, elle est aujourd'hui tenue de respecter les règles de la concurrence dans ce secteur.

La mesure envisagée désavantagerait les acteurs privés et irait à l'encontre des principes du service public dans un marché concurrentiel.

La CCIG tient enfin à souligner que la procédure retenue soulève un problème important. En effet, [le Conseil fédéral a annoncé](#), le 14 juin 2024, que le DETEC lui soumettrait en 2025 un projet de révision de la loi sur la Poste. Nous estimons que vouloir étendre le service universel par une simple modification de l'ordonnance ne respecte pas le cadre institutionnel. Une telle démarche reviendrait à mettre le législateur devant le fait accompli, alors même qu'il sera prochainement saisi du dossier concernant l'orientation future de la Poste. En d'autres termes, cette procédure anticiperait prématurément les débats au sein du Parlement.

En conclusion, la CCIG estime que l'extension du service universel de la Poste aux offres numériques constituerait une ingérence injustifiée dans un marché déjà bien établi, conférant à la Poste un avantage indu et entraînant une distorsion de la concurrence. Pour toutes ces raisons, la CCIG recommande le retrait des dispositions relatives à la communication numérique du projet d'ordonnance.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à ces éléments, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, nos salutations distinguées.

Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève

Vincent Subilia
Directeur général

Mohamed Atiek
Directeur Département promotion
et soutien à l'économie

La Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG) a pour objectif d'assurer une économie forte, permettant aux acteurs qui constituent le tissu économique local d'exercer leur activité de manière pérenne. Association de droit privé, indépendante des autorités politiques, la CCIG fait entendre la voix des entreprises, par exemple lors de consultations législatives cantonales et fédérales, et en formulant des propositions ayant trait aux conditions cadre économiques. La CCIG compte plus de 2 600 entreprises membres.

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Département de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)

Par courrier électronique :
pg@bakom.admin.ch

Paudex, le 14 juillet 2025
PGB

Consultation fédérale : révision partielle de l'ordonnance sur la poste

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance du projet de révision mentionné en titre, mis en consultation par vos services. Par la présente, nous nous permettons de vous livrer notre position.

Les modifications que la Confédération propose d'inclure dans l'ordonnance sur la poste peuvent se regrouper en deux catégories, que nous abordons ici successivement.

1. Réduction des exigences de distribution des lettres et colis

Actuellement, la Poste est tenue de respecter les délais d'acheminement des envois postaux (tels qu'ils sont définis à l'art. 29 OPO) pour 97% des lettres et pour 95% des colis. Le projet mis en consultation propose d'harmoniser ces exigences en les diminuant à 90%. La Poste justifie cette demande par un besoin de flexibilisation dans l'organisation de tournées de distributions mixtes (lettres+colis). Accessoirement, elle fait valoir une économie potentielle de 12 millions de francs.

Il peut paraître paradoxal que le très fort recul du nombre d'envois postaux entraîne une diminution des capacités d'acheminement et des exigences de délais. Intuitivement, on s'attendrait plutôt au contraire. Cela étant, nous comprenons les défis que rencontre la Poste face aux changements des comportements sociaux en matière de communication. Face à ces changements, il s'agit de tester de nouvelles solutions, qui mettent parfois l'accent sur des critères différents de ceux des modèles précédents. En l'occurrence, le développement rapide des communications électroniques, mais aussi des sociétés privées de livraisons, réduit probablement un peu le niveau des attentes à l'égard des services postaux.

→ Nous ne nous opposons pas à la fixation d'une exigence uniforme de 90% concernant le respect des délais de livraison.

Toujours au chapitre des exigences de distribution, il est aussi proposé que la Poste reste obligée de distribuer le courrier dans les «zones» habitées durant toute l'année, mais plus dans les maisons isolées (c'est-à-dire les maisons situées hors d'une zone d'au moins cinq maisons sur un hectare, et qui nécessitent un détour de plus de deux minutes), même si ces maisons sont habitées durant toute l'année. L'économie potentielle est chiffrée ici à 34 millions de francs.

Comme mentionné plus haut, nous ne sommes pas insensibles aux difficultés auxquelles font face les dirigeants de la Poste. Une telle mesure nous laisse néanmoins perplexes. Il nous semble qu'elle est susceptible de détériorer inutilement l'image d'une entreprise

publique à laquelle on octroie un mandat de service public pour maintenir un lien physique entre tous les habitants du pays. Nous pouvons parfaitement comprendre la diminution de la densité des offices de postes dans des régions urbanisées, et nous pourrions aussi admettre une diminution du niveau de service pour les habitations isolées (fréquence de passage, délais d'acheminement) ; en revanche il nous paraît discutable d'abandonner complètement la desserte d'habitations isolées.

→ Nous ne soutenons pas la proposition d'abandonner complètement la desserte de maisons isolées habitées durant toute l'année.

2. Extension du mandat de service universel (système de distribution hybride)

Ce chapitre comprend notamment une mention explicite d'un accès électronique aux services de paiement nationaux en francs suisses. Dans la mesure où cet accès est déjà proposé par PostFinance, nous ne jugeons pas utile de l'aborder ici de manière critique.

La principale nouveauté réside dans l'ajout au mandat de service universel d'une solution de courrier électronique, présenté sous le titre de «système de distribution hybride». Le système comprendrait une interface électronique à disposition des particuliers, des entreprises et des autorités, permettant d'envoyer et de recevoir des communications électroniques – d'une manière semblable aux «e-mails» que nous utilisons quotidiennement, mais avec une garantie publique de transmission sécurisée et de vérification de l'identité des expéditeurs et des destinataires, pouvant servir notamment dans les communications avec des autorités. Le système permettrait aussi l'option d'une distribution physique des envois électroniques (impression et mise sous pli d'un message, emballage sous forme de colis), d'où sa qualification d'«hybride».

A nos yeux, un tel développement n'est pas anodin. Il mériterait à tout le moins de faire l'objet d'une argumentation détaillée, d'une comparaison entre plusieurs options, d'une analyse des solutions existant à l'étranger, et finalement d'un débat politique sérieux. Il serait anormal qu'il voie le jour dans une simple modification d'ordonnance.

A cet égard, nous relevons que le rapport explicatif qui accompagne la présente consultation est étonnamment léger par rapport à ceux que la Confédération produit habituellement : il commence directement par la présentation des nouvelles dispositions, sans introduction, et se conclut par une analyse de diverses conséquences. Au chapitre de ces conséquences, il est expressément mentionné que «l'extension du service universel à un système de distribution hybride peut avoir des effets négatifs sur les autres prestataires de services postaux et sur les fournisseurs de solutions de communication numérique», et aussi qu'il existe un «risque de distorsion de la concurrence». Les auteurs du rapport explicatif semblent se satisfaire de ce constat abrupt.

→ Faute d'une analyse plus détaillée et d'un débat politique de fond, nous sommes opposés à l'inscription dans l'ordonnance d'un nouveau mandat de service universel relatif à un «système de distribution hybride».

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Pierre-Gabriel Bieri

CH Media
Neumattstrasse 1 · CH-5001 Aarau

BUNDESAMT FÜR KOMMUNIKATION
ZUKUNFTSSTRASSE 44
2501 BIEL

Aarau, 5. August 2025

Vernehmlassung über die Revision der Postverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Frau Scherrer, sehr geehrte Frau Leuenberger
Sehr geehrte Damen und Herren

Als eines der führenden privaten Medienhäuser der Schweiz mit einem breiten Portfolio aus Tages- und Wochenzeitungen nimmt CH Media mit grossem Interesse Kenntnis von den geplanten Änderungen der Postverordnung. Als bedeutender Nutzer der postalischen Infrastruktur und zentraler Akteur der nationalen und regionalen Medienlandschaft sieht sich CH Media direkt von den vorgeschlagenen Anpassungen betroffen. Die geplante Revision der Postverordnung hat erhebliche Auswirkungen auf die Sicherstellung der Medienvielfalt und der flächendeckenden Informationsversorgung in der Schweiz. Dies insbesondere im Bereich der regionalen Tagespresse.

Bewertung der für CH Media zentralen Elemente der Revision:

Reduktion der Laufzeitvorgaben bei Zeitungszustellung

CH Media lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene Lockerung der heutigen Zustellverpflichtung für abonnierte Tageszeitungen klar ab. Die bestehende Vorgabe, wonach Tageszeitungen bis spätestens 12.30 Uhr zugestellt werden müssen, ist das Ergebnis eines parlamentarisch abgestützten medienpolitischen Willens. Eine Senkung dieser Anforderung auf eine Erfüllungsquote von 90% würde die Attraktivität der gedruckten Presse weiter schwächen. Und dies in einer Zeit, in der unsere Branche bereits stark unter rückläufigen Abonnementszahlen und Werbeeinbrüchen leidet. Gerade vor dem Hintergrund der im Frühjahr 2025 verabschiedeten Erhöhung der Indirekten Presseförderung, die ausdrücklich auf die Stärkung regionaler Medien abzielt, widerspricht der Vorschlag des Bundesrats der medienpolitischen Zielsetzung von Parlament und Gesellschaft.

Aufhebung der Zustellung an ganzjährig bewohnte Haushalte ausserhalb des Siedlungsgebiets

Die vorgesehene Streichung der Zustellpflicht an ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebiets lehnt CH Media ebenfalls ab. Diese Vorgabe wurde erst 2021 als Bestandteil des postalischen Grundversorgungsauftrags definiert – nach entsprechenden parlamentarischen Vorstössen. Eine Rücknahme auf Verordnungsebene ist demokratiepolitisch heikel und würde rund 60'000 Haushalte – insbesondere in ländlichen Streusiedlungen – von der Zustellung ausschliessen und damit auch Leserinnen und Leser regionaler Medien von der täglichen Versorgung mit Nachrichten abschneiden. Dies insbesondere zum Nachteil von regionalen Tages- und Wochenzeitungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Argumente im weiteren Vernehmlassungsprozess gebührend zu berücksichtigen. Für weiterführende Fragen resp. Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael Wanner

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Michael Wanner".

CEO CH Media

Abs. Diartis Solutions AG, Bahnhofstrasse 41, Postfach, CH-5600 Lenzburg 1

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Als PDF/Word an: pg@bakom.admin.ch

Bereich	CEO
Kontaktperson	Beat Hohermuth
Telefon direkt	+41 58 510 35 00
E-Mail	beat.hohermuth@diartis.solutions
Datum	04. August 2025

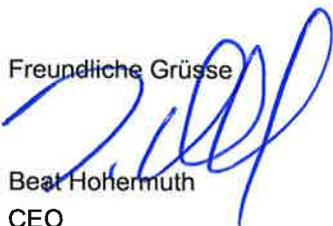
Stellungnahme der Diartis Solutions AG zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Postverordnung (VPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Postverordnung (VPG) Stellung nehmen zu können.

Mit seinem Vorschlag einer revidierten Postverordnung, die den hybriden Brief in die Grundversorgung integriert und Anpassungen in der Logistik und im Zahlungsverkehr vorsieht, modernisiert der Bundesrat den Auftrag der Post und passt ihn den heutigen Bedürfnissen an. Wir sind mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden. Es ist wichtig, dass mit der Aufnahme der digitalen Angebote in die Grundversorgung die Postgesetzgebung den Entwicklungen der vergangenen Jahre angepasst wird. Für Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Post, welche wir vollumfänglich unterstützen. Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Prüfung der Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Beat Hohermuth', written over the printed name and title.

Beat Hohermuth
CEO

Beilagen:

- Stellungnahme der Schweizerischen Post

Abs. Diartis AG, Bahnhofstrasse 41, Postfach, CH-5600 Lenzburg 1

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Als PDF/Word an: pg@bakom.admin.ch

Bereich	GL Stab
Kontaktperson	Wolfgang Scheidegger
Telefon direkt	+41 56 675 91 33
E-Mail	wolf-gang.scheidegger@diartis.ch
Datum	04. August 2025

Stellungnahme der Diartis AG zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Postverordnung (VPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Postverordnung (VPG) Stellung nehmen zu können.

Mit seinem Vorschlag einer revidierten Postverordnung, die den hybriden Brief in die Grundversorgung integriert und Anpassungen in der Logistik und im Zahlungsverkehr vorsieht, modernisiert der Bundesrat den Auftrag der Post und passt ihn den heutigen Bedürfnissen an. Wir sind mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden. Es ist wichtig, dass mit der Aufnahme der digitalen Angebote in die Grundversorgung die Postgesetzgebung den Entwicklungen der vergangenen Jahre angepasst wird. Für Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Post, welche wir vollumfänglich unterstützen. Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Prüfung der Anliegen.

Freundliche Grüsse

Wolfgang Scheidegger
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Beilagen:

- Stellungnahme der Schweizerischen Post

DPD (Schweiz) AG
Mülbachstrasse 41
8107 Buchs

Rückfragen zur Stellungnahme:

Tilmann Schultze, CEO
tilmann.schultze@dpd.ch
+41 43 355 21 31

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

17.07.2025

Revision der Postverordnung (VPG): Vernehmlassungsantwort DPD (Schweiz) AG

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Postverordnung Stellung nehmen zu können. DPD Schweiz äussert sich im Folgenden zu den Anpassungen bei der Hauszustellung ausserhalb der Siedlungsgebiete (Art. 31 Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 2bis VPG).

Der Bundesrat schlägt vor, die Post nicht mehr zur Zustellung in alle ganzjährig bewohnten Häuser zu verpflichten, sondern nur noch in die ganzjährig bewohnten Siedlungen.

Nach Ansicht von DPD Schweiz ist die vorgeschlagene Regelung aus folgenden Gründen zielführend:

1. Die Post erhält mehr Spielraum, um die Grundversorgung zu optimieren und kostengünstig zu erbringen.
2. Elektronische Zustellungslösungen verdrängen die traditionelle Briefpost. Diese wird schon bald – insbesondere für abgelegene Haushalte – eine untergeordnete Rolle spielen. Das neue hybride Zustellungssystem unterstützt diese Entwicklung.

3. Die Paketpost in Haushalte ausserhalb der Siedlungen kann durch private Anbieter erbracht werden. DPD Schweiz liefert in alle 60'000 Haushalte, die von der geplanten Anpassung von Art. 31 VPG betroffen sind. Die Zustellung erfolgt dabei, mit Ausnahme einiger weniger sehr abgelegener Gebiete, täglich.
4. Die Begrenzung des Leistungsumfangs der Grundversorgung auf Siedlungen hilft den privaten Anbietern, den Ausbau ihrer Infrastruktur in den Randregionen zu planen (z.B. Mikrodepots).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüssen

Tilman Schultze
CEO DPD (Schweiz) AG



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
pg@bakom.admin.ch

24. Juli 2025

Teilrevision der Postverordnung (VPG): Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2025 haben Sie uns eingeladen zur Teilrevision der Postverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

economiesuisse bündelt die Interessen von rund 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt circa 100'000 Unternehmen in der Schweiz. Unsere Mitgliederbasis mit ihren rund 2 Millionen Angestellten im Inland ist stark an einer zukunftsfähigen postalischen Grundversorgung interessiert.

Durch die Ausweitung der postalischen Grundversorgung in den digitalen Bereich will die Vernehmlassungsvorlage einen Paradigmenwechsel herbeiführen. Dieser überzeugt jedoch konzeptionell und inhaltlich nicht. economiesuisse lehnt die Vorlage deshalb ab. Weder besteht im Postgesetz eine ausreichende Rechtsgrundlage für die vorgeschlagene Stossrichtung, noch ist bei digitalen Dienstleistungen ein Marktversagen auszumachen, das eine Grundversorgung digitaler Dienste durch die Post rechtfertigen würde. Darüber hinaus nehmen die vorgeschlagenen Änderungen politische Grundsatzdiskussionen zur nachhaltigen Ausrichtung der Grundversorgung der Post unnötig vorweg.

Fehlende Rechtsgrundlage

Art. 2 PG definiert die vom Gesetz erfassten Dienstleistungen. Diese Definition beinhaltet weder elektronische noch hybride Sendungen im Sinne der Vernehmlassungsvorlage, sondern beschränkt sich klar auf physische Dienstleistungen sowie Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs. Des Weiteren beschränkt Art. 14 Abs. 1 PG den Umfang der Grundversorgung eindeutig auf «die Beförderung von Briefen, Paketen, Zeitungen und Zeitschriften». Aufgrund dieser Voraussetzungen sehen wir keine ausreichende gesetzliche Grundlage für die vorgeschlagenen Anpassungen. Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass die Einführung eines digitalen Angebots in der postalischen Grundversorgung auch andere Gesetze wie das FMG oder das neue E-ID-Gesetz tangieren, da ein transversaler Charakter besteht. Unserer Ansicht nach lässt sich dies nicht isoliert in der Postgesetzgebung regeln. Darüber hinaus erfüllt das neu vorgesehene digitale Angebot der Post die Anforderung nicht, welche an einen Grundversorgungsdienst gestellt werden. Weder ist dieses unverzichtbar, noch sind die Kosten

der Bereitstellung tragbar oder die sozialen Vorteile erkennbar. Vor allem aber besteht im betroffenen Bereich absolut keine Unterversorgung. Das Angebot einer «sicheren, vertrauenswürdigen elektronischen Kommunikation» oder einer hybriden Zustellung wird heute umfassend und flächendeckend vom Markt bereitgestellt.

Diese und weitere Erwägungen werden in den massgebenden Grundlagenberichten zum Postmarkt bestätigt.¹ Sowohl der Expertenbericht Egerszegi von 2022 als auch der Evaluationsbericht des UVEK von 2024 kommen an verschiedenen Stellen zum Schluss, dass die Rechtfertigung eines Staatseingriffs im digitalen Bereich erstens zu prüfen wäre und zweitens eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden müsste. Aus unserer Sicht ist es nicht nachvollziehbar, dass diese Erkenntnisse in der vorliegenden Vernehmlassung ignoriert oder umgedeutet werden.

Fehlendes Marktversagen und Verzerrung des Wettbewerbs

Die Finanzierung von Grundversorgungslasten, die sich am Markt nicht decken lassen, erfolgt über reservierte Bereiche (Restmonopole mit Monopolrenten) wie bei der Post, über Teilmonopole und Subventionen wie bei den SBB oder über einen Branchenfonds, wie in der Telekom vorgesehen. Die Regulierung der Grundversorgung erfordert einen starken Markteingriff, weshalb sie im Lichte anderer Verfassungsziele (Wirtschaftsfreiheit, Subsidiarität) nur dort zur Anwendung kommen darf, wo der Markt die Versorgung tatsächlich nicht erbringt. Die Vernehmlassungsvorlage führt zu einer Instrumentalisierung der Grundversorgungspolitik im einseitigen Interesse der Schweizerischen Post (und entgegen den Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten). Dies führt auf Dauer zu erheblichen Effizienz- und Wohlfahrtsverlusten.

Privatwirtschaftliche Unternehmen sind bereits heute mit digitalen oder hybriden Zustellsystemen sowie mit sicherer Kommunikation im Markt positioniert. Auch die Schweizerische Post hat mit ePost und Incamail entsprechende Dienste aufgebaut, die im Wettbewerb zu anderen Angeboten stehen. Dies steht ihr gemäss aktueller Gesetzgebung auch frei, solange keine verzerrenden Quersubventionen vorliegen. Mit der Vernehmlassungsvorlage steht nun allerdings eine Quersubvention und faktische Abschottung im Raum. So soll die Post mit staatlichem Schutz und mit staatlichem Grundversorgungsauftrag in den digitalen Kommunikationsmärkten ein proprietäres, hybrides Kommunikationssystem etablieren, welches sich auch des Monopols der physischen Zustellung bedienen soll. Damit würde Letzteres mit einem Wettbewerbsmarkt verzahnt. Durch den öffentlichen Auftrag und Konzessionsschutz entstünden im besten Fall ungleichlange Spiesse für private Konkurrentinnen. Im schlimmsten Fall müsste die Post ein politisch ausgerichtetes, proprietäres System an den echten Markt- und Kundenbedürfnissen vorbei betreiben. Dies wäre weder vorwärtsgerichtet noch effizient. Der Wettbewerb um die kundenfreundlichsten und innovativsten Geschäftsmodelle würde zumindest in gewissen Gebieten komplett ausgeschaltet.

Unnötige Vorwegnahme politischer Grundsatzdiskussionen

Die Zukunftsfrage der postalischen Grundversorgung ist alles andere als neu. Die erwähnten Grundlagenberichte stellen sie umfassend dar und legen in der Schlussfolgerung eine Revision des Postgesetzes nahe. Der Gesetzgeber muss sich mit der Frage beschäftigen, wie die politisch gewünschten Leistungen künftig erbracht und finanziert werden sollen. Auch die Frage der unternehmerischen Zukunft der Schweizerischen Post muss adressiert werden. Der Kundennutzen muss bei diesen Überlegungen stets im Zentrum stehen. economiesuisse hat hierzu bereits 2021 ein Konzept vorgelegt.² Mit den richtigen Reformen ist ein gleiches Leistungsniveau mit tieferem Aufwand und weniger Kollateralschäden an Wettbewerbsmärkten erreichbar. Die aktuelle Vernehmlassungsvorlage führt jedoch zu Strukturverlust und bekämpft Symptome, anstatt die ursächlichen Problemstellungen anzugehen. Derweil sind im

¹ <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/post-presse/evaluation.html>

² <https://www.economiesuisse.ch/de/dossier-politik/post-welche-rahmenbedingungen-braucht-es-fuer-die-versorgung-der-zukunft>

Parlament eine Vielzahl von Vorstössen³ hängig oder bereits verabschiedet, die zeigen, dass der Gesetzgeber die Grundsatzfragen beantwortet haben will.

Qualitätssicherung in den Kernaufgaben, Aufhebung des Briefmonopols

Angesichts der beschriebenen Sachverhalte ist es unverständlich, dass die Kernbereiche der postalischen Grundversorgung mit der Vernehmlassungsvorlage geschwächt werden sollen. Im Bereich der Postzustellung besteht nämlich tatsächlich eine Rechtfertigung für eine staatliche Grundversorgung, auch wenn wir davon ausgehen, dass selbst in der Peripherie rund 90 Prozent Adressen eigenwirtschaftlich bedienbar wären, wenn private Dienstleister neben der Post eine Rolle in der Versorgung einnehmen könnten.⁴ Dies gilt insbesondere für die Zustellung von Zeitungen, die für die Informationsversorgung und Meinungsbildung in der Bevölkerung eine wichtige Rolle spielen. Eine Verschlechterung der Zustell-Qualität ist hier inkohärent mit den Zielen der indirekten Presseförderung.

Die beabsichtigte Stärkung der Rentabilität der Schweizerischen Post bei gleichzeitigem Leistungsabbau in der Grundversorgung verdeutlicht die Schieflage der heutigen Postmarktregulierung. Es braucht eine Stärkung des Marktes und eine Fokussierung auf die Kundenbedürfnisse und die Leistungen anstatt auf die wirtschaftlichen Interessen der Leistungserbringerin. Der Schweizer Postmarkt ist heute leistungsfähig, aber durch das Restmonopol der Post auf Sendungen unter 50g bleibt die Handbremse angezogen. Die längst überfällige Abschaffung dieses Monopols wäre der Grundstein für eine nachhaltigere strukturelle Entwicklung, welche auch die Versorgung in der Peripherie stärkt. Mehr Wettbewerb bringt Qualität, tiefe Preise und Innovation. Wo dies punktuell nicht zum Tragen kommt, kann der Staat in Zukunft eine Grundversorgung definieren, die jedoch auszuschreiben und abzugelten wäre. In jedem Fall sind dies Richtungsentscheide, welche zu diskutieren sind, bevor mit einer Revision der Postverordnung Tatsachen geschaffen werden.

Wir danken Ihnen vielmals für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter
Energie, Infrastruktur & Umwelt

Lukas Federer
Stv. Bereichsleiter Energie, Infrastruktur & Umwelt

³ 23.461, 23.462, 23.469, 22.4226, 21.4595 usw.

⁴ Vgl. <https://www.economiesuisse.ch/de/dossier-politik/zukuenftige-marktorganisation-und-neue-grundversorgung>



ePost Service AG
Schlössli Schöneegg, Wilhelmshöhe, 6003 Luzern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Als PDF/Word an: pg@bakom.admin.ch

Renato Stalder
E-Mail: renato.stalder@epostservice.ch

Luzern, 04. August 2025

Stellungnahme der ePost Service AG zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Postverordnung (VPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Postverordnung (VPG) Stellung nehmen zu können.

Mit seinem Vorschlag einer revidierten Postverordnung, die den hybriden Brief in die Grundversorgung integriert und Anpassungen in der Logistik und im Zahlungsverkehr vorsieht, modernisiert der Bundesrat den Auftrag der Post und passt ihn den heutigen Bedürfnissen an. Wir sind mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden. Es ist wichtig, dass mit der Aufnahme der digitalen Angebote in die Grundversorgung die Postgesetzgebung den Entwicklungen der vergangenen Jahre angepasst wird. Für Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Post, welche wir vollumfänglich unterstützen. Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Prüfung der Anliegen.

Freundliche Grüsse

Renato Stalder
CEO

Von: zemp.hans@bluewin.ch
An: [_BAKOM-T-Post](#); zemp.hans@bluewin.ch
Betreff: Revision Postverordnung VPG
Datum: Mittwoch, 6. August 2025 15:26:09

Hans Zemp
dipl.ing.agr.ETH
Mooshof 12
6182 Escholzmatt

Escholzmatt, 5. August 2025

UVEK

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehrs, Energie und Kommunikation

Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern
per E-Mail

Revision der Postverordnung VPG

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir lehnen die Aufhebung der Zustellungspflicht für ganjährig bewohnte Häuser entschieden ab.

Es ist gegen den Verfassungsauftrag zur dezentralen Besiedlung des Landes.

Die Post muss nicht rentieren. Solange die elektronische Mobilität in abgelegenen Gebieten noch nicht flächendeckend funktioniert, finden wir solche Entscheide grob fahrlässig. Die Swisscom hat ihre Hausaufgaben noch nicht gemacht.

In abgelegensten Berggebieten war die tägliche Zustellung zu Fuss, auch im Winter möglich. Zustellungsbeamte hatten sogar Todesfälle wegen Erfrierung zu beklagen.

In einem Kriegsfall, von dem wir nicht weit weg sind, ist die Kommunikation nur noch per tägliche Postzustellung möglich. Ohne Strom läuft nichts mehr.

Bitte um seriöse Überprüfung.

Besten Dank

Hans Zemp



Einwohnergemeinde Hasliberg
Urseni 331c
6085 Hasliberg Goldern
Tel. 033 972 11 51
monika.wehren@hasliberg.ch
www.hasliberg.ch

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel

pg@bakom.admin.ch

Hasliberg, 04.08.2025

07.1111 / CMI 2025.66

Stellungnahme zur Revision der Postverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Möglichkeit, zur laufenden Revision der Postverordnung Stellung zu nehmen und stützen uns dabei auf die Stellungnahme der Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB).

Mit der Revision der Postverordnung will der Bundesrat der Post mehr Handlungsspielraum verschaffen und die Grundversorgung modernisieren. Insbesondere soll die Grundversorgung neu um digitale Angebote erweitert werden. Andererseits sollen die Laufzeitvorgaben für Briefe und Pakete gesenkt und auf die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes verzichtet werden.

Wir begrüssen die Modernisierung der Grundversorgungsbestimmungen mit neuen digitalen Angeboten. Dazu gehören namentlich die Beförderung elektronischer Sendungen über ein hybrides Zustellsystem und die Erweiterung des Zahlungsverkehrs um digitale Zahlungsangebote im Rahmen der Grundversorgung. Die Nutzung digitaler Kanäle entspricht immer mehr einem Bedürfnis der Kunden/innen. Für beide Bereiche ist aus unserer Sicht entscheidend, dass auch weiterhin herkömmliche, analoge Angebote Bestandteil der Grundversorgung bleiben. Konkret geht es darum, dass die Kunden/innen jederzeit die Wahlfreiheit haben, die elektronischen Sendungen digital oder über den hybriden Kanal zugestellt zu erhalten. Ebenso soll beim Zahlungsverkehr weiterhin der Barzahlungsverkehr zum Umfang der Grundversorgung gehören. Diese beiden Aspekte sind in der vorgeschlagenen Verordnung berücksichtigt und werden von uns so unterstützt.

Die Einführung des digitalen Briefes wird voraussichtlich dazu führen, dass die physischen Transaktionen an den Postschaltern weiter zurückgehen. Das betrifft sowohl die eigenbetriebenen Poststellen als auch die Postagenturen. Andererseits werden die Anforderungen an das Personal in den Poststellen und -agenturen weiter steigen, da sie vermehrt auch Kompetenzen im digitalen Bereich entwickeln müssen. Fragen wie Cybersicherheit und Datenschutz im elektronischen Bereich werden noch mehr an Bedeutung gewinnen. Dafür können in den Poststellen für die Kunden/innen Beratungsangebote im Umgang mit digitalen Dienstleistungen angeboten werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Entschädigungen für die Leistungen der Postagenturen seit langem als zu tief empfunden werden. Das hat auch schon dazu geführt, dass Kooperationen nicht zustande gekommen sind oder wieder aufgekündigt wurden. Die Frage der

Entschädigung für die Postagenturen muss deshalb geklärt werden und es braucht auch mehr Transparenz über diese Entschädigung.

Die Anpassung der Verordnung sieht auch verschiedene Bestimmungen vor, die auf einen Abbau der Grundversorgung hinauslaufen und die insbesondere mit Kosteneinsparungen für die Post begründet werden. So sollen insbesondere

- abonnierte Zeitungen in Gebieten ohne Frühzustellung nur noch in 90% der Fälle statt wie bisher in 97% bis 12.30 Uhr zugestellt,
- die Laufzeitvorgaben für Briefe und Pakete vereinheitlicht und von 97% respektive 95% auf 90% gesenkt sowie
- auf die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes verzichtet werden.

Wir lehnen die Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen ab. Die Vorgabe, dass die Zeitungen bis 12.30 Uhr zugestellt werden müssen, entspricht einem Parlamentsbeschluss und gilt erst seit 2021. Die Printmedien kämpfen mit rückläufigen Abonentenzahlen und rückläufigen Werbeeinnahmen. Wenn Zeitungen erst nach 12.30 Uhr zugestellt werden, verlieren sie weiter an Attraktivität. Das Parlament hat eben erst in der Märzsession ein auf sieben Jahre befristetes Paket verabschiedet, um die regionalen Medien zu stärken. Dazu gehören die Förderung der Frühzustellung und eine Aufstockung der indirekten Presseförderung. Das Parlament hat damit klar zum Ausdruck gebracht, dass es die regionalen Printmedien stärken will. Der Vorschlag des Bundesrates, die Laufzeitvorgaben für die abonnierten Zeitungen zu reduzieren widerspricht diesem Willen ebenso wie die vom Bundesrat vorgesehenen Sparpläne bei der indirekten Presseförderung im Rahmen des Entlastungspakets 27.

Ebenso lehnen wir eine Senkung der Laufzeitvorgaben bei den Briefen und Paketen ab. Die Senkung der Laufzeitvorgaben stellt eine qualitative Verschlechterung der Grundversorgung dar. Dadurch droht das Volumen der zugestellten Briefe noch weiter zu sinken und der Druck zu Poststellenschliessungen wird noch grösser.

Wir lehnen auch die Aufgabe der Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes ab. Diese Bestimmung wurde erst im Jahr 2021 auf Grund entsprechender Vorstösse im Parlament in die Grundversorgung aufgenommen. Der Bundesrat will diesen Schritt nun auf dem Verordnungsweg wieder rückgängig machen, was nur schon demokratiepolitisch fragwürdig ist. Vom Abbau betroffen wären rund 60'000 Haushalte vor allem in Streusiedlungsgebieten, wie in unserer Gemeinde. Ein Verzicht auf die Zustellung an diese Haushalte würde dem Grundsatz der Grundversorgung widersprechen. Ein Verzicht auf die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes könnte nur dann diskutiert werden, wenn eine leistungsfähige digitale Erschliessung besteht. Dies ist aber gerade in den betroffenen Gebieten meist nicht der Fall. Wir unterstützen deshalb die Gigabitstrategie des Bundes, die den Ausbau der Hochbreitbanderschliessung flächendeckend vorantreiben will. Ein Verzicht auf die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes kann somit frühestens diskutiert werden, wenn die Gigabitstrategie flächendeckend umgesetzt ist. Zum jetzigen Zeitpunkt wird die Aufgabe der Zustellung aber durch uns abgelehnt.

Zusammenfassung

Wir unterstützen die Modernisierung der postalischen Grundversorgung durch neue digitale Dienste, lehnen jedoch die Änderung der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Tageszeitungen, Briefen und Paketen ab. Die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes muss aufrechterhalten werden. Neue digitale Postdienste erfordern zudem eine entsprechende leistungsfähige digitale Erschliessung. Wir fordern deshalb den Bundesrat dazu auf, die sogenannte Gigabitstrategie und damit den Ausbau der Hochbreitbandnetze in den Berggebieten und ländlichen Räumen zu beschleunigen.

Besten Dank für die die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Hasliberg

Adelheid Rubi Huber
Gemeindepräsidentin

Monika Wehren
Bereichsleiterin Gemeindeschreiberei und Finanzen

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen jw
E-Mail jasmin.waldvogel@bern-cci.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundes-
haus Nord
CH - 3003 Bern

pg@bakom.admin.ch

Bern, 5. August 2025

Teilrevision der Postverordnung (VPG) – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Als wichtige Wirtschaftsorganisation im Kanton Bern erlaubt sich der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV), eine Stellungnahme zur Teilrevision der Postverordnung (VPG) einzureichen.

I. Ausgangslage

Die Post soll künftig mehr Flexibilität bei der Hauszustellung von Briefen, Paketen und Tageszeitungen erhalten. Auch soll die Grundversorgung dem hohen Digitalisierungsgrad von Bevölkerung und Unternehmen stärker Rechnung tragen und um digitale Angebote erweitert werden. Der Bundesrat hat am 16. April 2025 eine entsprechende Revision der Postverordnung in die Vernehmlassung geschickt.

II. Stellungnahme

Als kantonaler Wirtschaftsverband setzt sich der HIV für eine liberale Wirtschaftsordnung, unternehmerische Freiheit, marktwirtschaftliche Lösungen und einen schlanken Staat ein. In diesem Sinne lehnt er die vorgeschlagene Ausweitung der postalischen Grundversorgung auf digitale Angebote (insb. eBrief) entschieden ab.

Keine Versorgungslücke – keine Legitimation für staatliches Eingreifen

Die Digitalisierung der Kommunikation ist weit fortgeschritten und wird durch private Unternehmen bereits heute in hoher Qualität und zu wettbewerbsfähigen Preisen angeboten. Elektronische Zustelldienste, sichere Datenübermittlung, Kundenportale, E-Mail-Systeme oder hybride Lösungen sind im Markt etabliert – von Start-ups bis zu etablierten Schweizer Anbietern. Ein Marktversagen, das einen staatlichen Leistungsauftrag rechtfertigen würde, liegt **nicht** vor. Im Gegenteil: Die Intervention greift unnötig in einen funktionierenden Markt ein.

Eine Grundversorgung im Sinne der Bundesverfassung ist nur dort erforderlich, wo der Markt die Versorgung der Bevölkerung nicht sicherstellt. Dies ist beim eBrief ganz offensichtlich **nicht** gegeben.

Überregulierung und ordnungspolitisch falsches Signal

Die Ausweitung der Grundversorgung auf digitale Kanäle widerspricht dem Prinzip der Subsidiarität. Die Post agiert zunehmend unternehmerisch und sollte auch im Bereich der Digitalisierung unter denselben Wettbewerbsbedingungen agieren wie andere Unternehmen, ohne staatlich privilegierte Sonderrolle.

Ein staatlicher Auftrag für den eBrief würde nicht nur den Wettbewerb verzerren, sondern auch die Innovationskraft der Branche bremsen. Die Post würde dank staatlichem Auftrag Subventionen erhalten, während privatwirtschaftliche Anbieter unter härteren Marktbedingungen operieren müssen. Dies untergräbt den fairen Wettbewerb, eine Entwicklung, die wir als Wirtschaftsverband dezidiert ablehnen.

Fehlende gesetzliche Grundlage

Die derzeitige Gesetzeslage stützt sich auf physisch erbrachte Postdienstleistungen. Eine Erweiterung auf digitale Angebote würde eine gesetzliche Revision erfordern, eine Verordnungsänderung reicht hier nicht aus.

Wettbewerbsverzerrung durch Quersubventionierung

Mit einem erweiterten Grundversorgungsauftrag könnten Post-Tochtergesellschaften wie SwissSign, Tresorit oder Unblu massiv profitieren – zu Lasten ihrer privat finanzierten Konkurrenz. Die Gefahr von Quersubventionierungen aus dem Monopolbereich in den Wettbewerbsteil ist real und widerspricht dem Gebot des fairen Wettbewerbs. Staatliche Schutzmechanismen wie diskriminierungsfreier Zugang (Art. 35g VE-VPG) vermögen diese Verzerrung nicht aufzuheben.

Digitalisierung ja – aber über den Markt, nicht über den Staat

Die Digitalisierung ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Ihre Umsetzung gehört in die Hände des Marktes, nicht in ein Grundversorgungsmandat. Der Staat sollte Rahmenbedingungen schaffen, aber keine Lösungen vorschreiben oder über die Post zentralistisch durchsetzen. Die Wettbewerbslandschaft ist dynamisch und innovationsgetrieben. Staatliche Monopollösungen sind das Gegenteil dessen, was die digitale Transformation braucht.

III. Fazit

Der HIV lehnt die Ausweitung der Grundversorgung auf digitale Dienste wie den eBrief entschieden ab. Er beantragt, die vorgesehenen Bestimmungen (Art. 29 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 35a ff. VE-VPG) **ersatzlos zu streichen**. Stattdessen soll eine breit abgestützte politische Grundsatzdiskussion zur zukünftigen Ausrichtung der Grundversorgung geführt werden, mit klarem Bekenntnis zu Wettbewerb, unternehmerischer Eigenverantwortung und technologieneutralem Fortschritt.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Henrik Schoop
Direktor



Jasmin Waldvogel
Stv. Direktorin, Leiterin Recht und Politik

Per E-Mail an:
pg@bakom.admin.ch

St.Gallen, 6. August 2025

Vernehmlassungsantwort Teilrevision Postverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne machen wir von der Möglichkeit, zur Teilrevision der Postverordnung Stellung zu nehmen, Gebrauch. Wir beziehen uns dabei in unserer Antwort auf grundsätzliche Überlegungen zur Zukunft der Postversorgung und nehmen dabei explizit Stellung auf die Studie «Postalische Grundversorgung im digitalen Zeitalter – Den Service Public neu denken» von Samuel Rutz (Avenir Suisse).

1. Ausgangslage und Grundhaltung

Die Ostschweizer Wirtschaft ist auf verlässliche, aber zugleich wettbewerbsfähige Post- und Logistikdienste angewiesen. Wir begrüssen daher den Willen des Bundesrates, betriebswirtschaftliche Flexibilität zu schaffen und die Postdienste an das digitale Zeitalter anzupassen. Gleichzeitig erfordern tiefgreifende Änderungen eine Abwägung zwischen Service Public und gesamtwirtschaftlichen Marktüberlegungen.

Folgende Faktoren spiegeln die Herausforderungen des heutigen Postwesens in der Schweiz:

- Finanzielle Schwierigkeiten
 - Seit Beginn der 2000er-Jahre ist das Briefvolumen in der Schweiz um knapp die Hälfte eingebrochen.
 - Das Volumen der versendeten Briefe sinkt kontinuierlich um jährlich 2 % bis 4 %.
 - Auch das Paketgeschäft bleibt herausfordernd, mit tiefen Margen und rückläufigen Mengen.
 - Dabei bewegt sich die Mehrbelastung durch die Grundversorgung in der Schweiz trotz Effizienzmassnahmen seit Jahren zwischen 350 und 400 Millionen Franken.
 - Es ist somit ohne tiefgreifende Reformen eine Frage der Zeit, bis die Post die Grundversorgung nicht mehr eigenwirtschaftlich erbringen kann.
- Digitalisierungsdruck
 - Die Post ist, wie alle Unternehmen, dem Digitalisierungsdruck ausgesetzt. Dadurch entfernt sich die Post vom klassischen Service-public-Anbieter und versucht, die wegbrechenden Umsätze durch Expansion in neue Märkte zu kompensieren.
 - Somit werden Tech-Unternehmen wie Google und Meta zunehmend zu Konkurrenten der Post. Diese ist allerdings trotz Trend zu E-Banking und elektronischer Kommunikation an den Grundversorgungsauftrag gebunden.
- Politische Herausforderungen

- Grundsätzlich sollte der Staat nur jene Dienstleistungen bereitstellen, die der freie Markt aufgrund eines Marktversagens nicht erbringen kann. Es stellt sich daher die Frage, ob heute noch ein Marktversagen in der Postzustellung besteht und ob dieses potenzielle Marktversagen einen Eingriff durch den Staat gerechtfertigt.
- Auch wenn ein Marktversagen bestehen sollte, stellt sich die Frage, ob es im digitalen Zeitalter effizientere Wege gäbe, um die Postversorgung zu decken. Der Staat kann diese etwa selber produzieren, sie mit entsprechenden Vorgaben von privaten Anbietern einfordern, oder die Leistungen ausschreiben und bei privaten Unternehmen beschaffen.

2. Würdigung der vorgeschlagenen Teilrevision

2.1 Reduktion der Qualitätsvorgaben auf 90 %

Im Bereich der Postdienste lautet der Grundversorgungsauftrag der Post, Briefe und Pakete landesweit an mindestens fünf Wochentagen zuzustellen; Zeitungen und Zeitschriften an sechs Wochentagen. Werden die Qualitätsvorgaben, wonach 97 % der Briefe und 95 % der Pakete rechtzeitig zugestellt werden müssen, auf 90 % gesenkt, stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit des Post-Monopols umso dringlicher. Eine solche Senkung würde einerseits das Vertrauen in die A-Post-Zustellung gefährden; andererseits eröffnet sie der Post Spielräume, die nur im Monopolbereich Einsparungen bringen und dort wiederum Quersubventionen ermöglichen.

Eine moderate Anpassung und Harmonisierung der Qualitätsvorgaben auf 94–95 % wäre dabei laut Branchenangaben ausreichend, um operative Spielräume zu schaffen und gleichzeitig den Kundenerwartungen gerecht zu werden.

2.2 Erweiterung der Grundversorgung um digitale Angebote

Die geplante Aufnahme eines «digitalen Zustellkanals» birgt drei ordnungspolitische Risiken:

- Kein Marktversagen: Elektronische Kommunikationskanäle (E-Mail, Kundenportale, ePost-Dienst etc.) weisen heute eine breite Marktdurchdringung auf. Eine Unterversorgung liegt nicht vor. Die Schweizer Post muss jährlich für hunderte Millionen Franken eine schrumpfende Briefgrundversorgung finanzieren, während die elektronische Kommunikation stetig wächst – auch ohne Grundversorgungsauftrag. Aus ordnungspolitischer Sicht ist das Ausbleiben eines Marktversagens genügend, um einen Service-public-Anspruch auszuschliessen.
- Wettbewerbsverzerrung: Ein staatlich geschützter Hybridkanal würde die Marktmacht des bestehenden Monopolisten in einen funktionierenden Digitalmarkt hinein verlängern. Private Anbieter – auch aus der Region Ostschweiz – müssten künftig gegen ein Unternehmen mit einem staatlichen Auftrag antreten. Dadurch besteht die Gefahr einer sich verlangsamenden Innovation, weil sich der Marktzugang für neue Anbieter und Angebote durch den staatlich geschaffenen Wettbewerbsvorteil für die Post erschweren würde. Darüber hinaus sollten Leistungen nicht vorab an einen staatsnahen Akteur gebunden werden, sondern ein Auftrag technologieneutral formuliert und, wo nötig, über Ausschreibungen vergeben werden.
- Gesetzgebung vorweggenommen: Die Frage, ob im digitalen Raum überhaupt ein Grundversorgungsauftrag notwendig ist, muss im Rahmen der Postgesetz-Totalrevision entschieden werden, nicht per Verordnung. Erstens verlangt das Legalitätsprinzip, dass solch substanzielle Staatsaufgaben auf einer formell-gesetzlichen Grundlage beruhen; zweitens würde das ordentliche Gesetzgebungsverfahren die demokratische Mitwirkung samt Referendumsrecht sichern und schüfe somit dauerhafte Rechtssicherheit für Bevölkerung und Wirtschaft. Drittens lässt sich der neue Auftrag nur im Rahmen der anstehenden Totalrevision systemisch mit Finanzierung, Restmonopol und Wettbewerbsfragen verzahnen.

3. Forderungen der IHK St.Gallen-Appenzell

Von den vorgehenden Bemerkungen leiten wir für diese Vorlage zwei konkrete Forderungen ab und nehmen darüber hinaus einen Reformvorschlag von Avenir Suisse auf, der unsere Position abrundet und den Weg zu einer zukunftsfähigen Postordnung weist.

- Prüfung alternativer Modelle der Postversorgung: Die IHK St.Gallen-Appenzell ist nicht überzeugt, dass in der Postversorgung ein Marktversagen vorliegt. Sollte sich dennoch herausstellen, dass dies (teilweise) der Fall ist, sollten verschiedene Modelle der staatlich gelenkten Postversorgung geprüft und gegeneinander abgewogen werden. Einen ersten Schritt hin zu einer schlankeren Grundversorgung hat Avenir Suisse in ihrer Studie vorgestellt und wird hier als 3. Forderung vorgestellt.
- Gesetzgebungsweg ist dem Verordnungsweg vorzuziehen: Diese Teilrevision der Postverordnung erweitert den Auftragsbereich der Post signifikant. Es sollte im Rahmen der Postgesetz-Totalrevision statt per Verordnung entschieden werden, ob im digitalen Raum überhaupt ein Grundversorgungsauftrag notwendig ist.
- Zeitgemässe, schlanke Grundversorgung: Die postalische Grundversorgung soll auf das wirtschaftlich und gesellschaftlich notwendige Minimum reduziert werden: nicht-prioritäre Briefe und Pakete, technologieneutral formuliert und ohne Vorgabe des konkreten Zustellkanals. Dazu gehört zwingend die vollständige Aufhebung des Restmonopols bis 50 g. Erst diese Marktöffnung schafft die Voraussetzung, den Grundversorgungsauftrag – wie auch in der EU üblich – regelmässig auszuschreiben und damit ein transparentes «Preisschild» auf die Leistung zu setzen. So bleibt der Service public gesichert, ohne Innovation und Wettbewerb zu bremsen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung der Anliegen.

Freundliche Grüsse



Markus Bänziger
Direktor IHK St.Gallen-Appenzell

Verband KEP+Mail Bern

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44
2503 Biel/Bienne

Bern, 24. Juli 2025

Revision der Postverordnung (VPG); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend nehmen wir als Verband der privaten Postdienstleister KEP+Mail zur Revision VPG gemäss Ihrem Schreiben vom 16. April 2025 Stellung.

Grundsätzliches

In der neu vorgeschlagenen VPG werden die Grundversorgung mit Postdiensten und damit der Grundversorgungsauftrag der Post deutlich verändert.

Im Postgesetz Artikel 2 sind alle Dienstleistungen aufgeführt, die unter das Postgesetz fallen. Von elektronischen Sendungen oder hybriden Dienstleistungen ist nicht die Rede. Bisher freiwillig im Wettbewerb erbrachte elektronische Sendungen und hybride Dienstleistungen der Post werden ohne gesetzliche Grundlage als Ersatz für die physische Zustelleistung zur Grundversorgungspflicht erklärt, mit Anrechnung an die Nettokosten der Grundversorgung bzw. späterem Anrecht auf Abgeltung. Zusätzlich wird auch die Verpflichtung zur Bedienung von entfernten Haushalten eingeschränkt.

Bei diesen Veränderungen stellen sich grundsätzliche Fragen zur Regulierung, weil das aktuelle Postgesetz nur die Zustellung von physischen Brief- und Paketsendungen umfasst. Elektronische Dienstleistungen betreffen zudem viele andere Gesetze und Akteure z.B. Telekommunikationsgesetz, Gesetz über die Digitale Signatur (EID) etc., wobei letzteres durch die vorgesehene Postverordnung überspielt würde. Die Anpassungen führen zwangsweise auch zur Überprüfung der Berechnung der Nettokosten der Grundversorgung. Die neu definierten elektronischen Dienstleistungen und die Einschränkung zur Bedienung von entfernten Haushalten verursachen gegenüber heute weniger Kosten in der Grundversorgung und erfordern somit letztlich eine Senkung der Monopolgrenze.

Der direkte Weg über die Verordnung ist demzufolge aus Sicht KEP+Mail nicht zulässig (siehe auch Motion 24.3816). Es braucht eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Frage der künftigen Dienstleistungsgestaltung in der Grundversorgung, speziell auch für elektronische Dienstleistungen deren Wirkung weit über das Postgesetz hinaus reichen.

Hybrides und elektronisches Zustellsystem

Mit dem hybriden Zustellsystem und den damit verbundenen elektronischen Sendungen bzw. der elektronischen Vermittlung von Texten und Dokumenten (eigentlicher neuer Fokus) werden Dienstleistungen in die Grundversorgung übernommen, die heute schon ausreichend und überall ohne jede Grundversorgungspflicht verfügbar sind.

In der vorliegenden Revision der Postverordnung wird die elektronische Sendung als Postdienstleistung definiert, obwohl diese Dienstleistung eigentlich nichts mit der Post zu tun hat, sondern von verschiedensten Akteuren schon längst auf sicheren Wegen übers Internet angeboten werden. Niemand wird eine z.B. das E-Mail bzw. secure E-Mail oder ein SMS als Postsendung definieren. Plattformen für die elektronische Kommunikation gibt es zu Hauf. Bspw. kommuniziert eine Behörde oder ein Versender direkt mit den Betroffenen Personen/Haushalten, ohne dass der Umweg über einen Postdienstleister beansprucht wird. Selbst im sensiblen Gesundheitsbereich bestehen Prozesse, die verschlüsselte Mitteilungen unter Respektierung des Datenschutzes ohne Umweg über einen Postdienstleister verbreitet werden können. Zu guter Letzt gibt es das Gesetz über die EID, das verschiedenen Autoritäten (Trusted Parties) die Kompetenz erteilt, sensible, rechtsverbindliche Dokumente sicher auszutauschen. Dazu braucht es keine separate der Post zugesprochene Vertrauensautorität über den Weg der Postverordnung. Genau das geschieht aber, wenn der Post und einzig der Post die Grundversorgungspflicht für elektronische Dienstleistungen (Sendungen) mit einem Vertrauenssiegel übertragen wird. Die Post wird damit faktisch zur wichtigsten, vertrauenswürdigsten Autorität, ganz im Gegensatz zur politischen Absicht bei der EID.

Bisher erbringt die Post die definierten Dienstleistungen im elektronischen Bereich ohne Auftrag im Gesetz, weil es für sie kostengünstiger ist als die physische Zustellung. Durch Zukäufe der wichtigsten Schweizer Druckzentren für Briefe und des alleinigen Rechts, Briefe unter 50 Gramm zustellen zu dürfen, kann die Post heute in der ganzen Kette der Leistungserstellung durch nahtloses Ineinandergreifen der Prozesse, d.h. die Briefproduktion über elektronische Kanäle mit direkter Einlieferung ins Beförderungssystem der Post, namhafte Kostenvorteile erzielen. Der Wettbewerb konnte mit den Zukäufen einfach ausgehebelt werden, weil der diskriminierungsfreie Zugang vorher nicht funktioniert hat. Dass der digitale und hybride Bereich nun in der Grundversorgung zementiert werden soll, ist geradezu absurd. Die Post erbringt heute diese Dienstleistungen ohnehin und freiwillig.

Die Aufnahme dieser Dienstleistungen in die Grundversorgung bedeutet, dass sie neu in den Nettokosten der Grundversorgung berücksichtigt werden müssen, was längerfristig zu ungewollten Abgeltungen für eine Dienstleistung führen kann, die bisher freiwillig im Wettbewerb erbracht wird. Mit der Aufnahme der elektronischen Sendungen in die Postverordnung stellt sich zudem die Frage, ob künftig andere Anbieter von solchen Dienstleistungen neu unter das Postgesetz fallen bzw. der Registrierungspflicht gemäss Postgesetz unterstellt würden. Diese Dienstleistungen wären neu Postdienste, was kaum anzustreben ist.

Nebenbei sei noch bemerkt, dass die umfangreiche Beschreibung der neuen Dienstleistungen in der VPG in einem krassen Missverhältnis zur Beschreibung der übrigen Dienstleistungen der Grundversorgung der VPG steht.

Wenn trotz unserer grossen Bedenken elektronische Sendungen in die Postverordnung aufgenommen würden, dann müssten sie wettbewerbsneutral beschrieben werden und dürfen keinesfalls nur der Post zugeordnet werden. Die Wirkungen auf übrige Gesetze wären aufzuzeigen.

Einschränkung der Zustellung zur Bedienung entfernter Haushalte

Die Einschätzung der Wirkung auf die Kund:innen im Postmarkt ist in der Vorordnung ungenügend dargestellt, so dass es nicht möglich ist, die Auswirkungen dieser Beschränkung der Grundversorgung zu beurteilen. Aber auch hier gilt, dass diese Veränderungen nicht eingeführt werden können ohne gesetzliche Grundlage und nicht ohne die Auswirkungen auf die Monopolfinanzierung zu einzubeziehen.

Fazit und Anträge

Unseres Erachtens ist es nicht zulässig, in der Postverordnung derart einschneidende Veränderungen vorzunehmen, ohne die Gesetzesbasis zu ändern bzw. ohne die Gesamtwirkung auf andere gesetzliche Erlasse und weitere Akteure zu bedenken. Es kann nicht sein, dass neue Dienstleistungen in die Grundversorgung aufgenommen oder bestehende verändert werden, ohne die Wirkung auf den Markt und andere Wettbewerber sowie die Monopolfinanzierung bzw. die Aufrechterhaltung des Briefmonopols zu überprüfen. Zudem steht die Postverordnung mit den neuen Dienstleistungen in Konkurrenz mit anderen Gesetzen und führt dazu, dass heute branchenfremde Akteure sinnloserweise unter die Postgesetzgebung fallen könnten.

Wir beantragen, die vorgesehene Revision der Postverordnung zu stoppen und baldmöglichst eine Revision des Postgesetzes mit einer Gesamtbetrachtung des ganzen Marktumfelds einzuleiten.

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Peter Sutterluti
Präsident KEP+Mail

Kopie:
Eidgenössische Postkommission PostCom



[Schweiz. Konsumentenforum, Belpstrasse 11, 3007 Bern](#)

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
2503 Biel

Per Mail an pg@bakom.admin.ch

Bern, 25. Juli 2025

Revision der Postverordnung (VPG); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an dieser Vernehmlassung teilzunehmen und nehmen nachfolgend als Schweizerisches Konsumentenforum kf zur Revision VPG gemäss Ihrem Schreiben vom 16. April 2025 Stellung.

Das kf setzt sich dafür ein, dass für die Konsumenten eine gute Auswahl bzw. genügend Alternativen an Postdienstleistungen vorhanden sind, die für alle frei zugänglich und gleichwertig verfügbar sind. Unter Wettbewerbsbedingungen und mit gleichen Voraussetzungen erbrachte Dienstleistungen sind für die Konsumenten Garant für marktfähige und kundenfreundliche Dienstleistungen. In der neu vorgeschlagenen Postverordnung wird die Grundversorgung mit Postdiensten deutlich verändert, so dass das heute bestehende Modell für Konsumenten in Frage gestellt wird.

Neue elektronische und hybride Angebote sollen aufgenommen werden, die u.E. nicht mit dem im Postgesetz aufgeführten Dienstleistungsportfolio im Einklang sind. Im Gesetz sind weder elektronische noch hybride Sendungen erwähnt. Dies ist deshalb wichtig, weil bisher die Grundversorgung auf einem Minimum gehalten wurde, um nicht durch Pflichtleistungen der Post faktisch den Wettbewerb zu behindern. Die Verpflichtung zu Grundversorgungsdiensten stärkt der Post unweigerlich den Rücken mit einem Siegel des Vertrauens. Unser Bestreben ist es, Anreize zu schaffen, dass attraktive Angebote unter Wettbewerbsbedingungen möglichst ohne staatliche Beihilfe erbracht werden. Wenn nun bisher freiwillig im Wettbewerb erbrachte elektronische Sendungen und hybride Dienstleistungen der Post ohne gesetzliche Grundlage als Ersatz für die physische Zustelleistung zur Grundversorgungspflicht erklärt werden, so steht das im Widerspruch zu unseren Bestrebungen.

Wenn überhaupt elektronische Dienstleistungen reguliert werden sollen, ist es für das kf auch fraglich, ob Postgesetz und -Verordnung das richtige Gefäss dafür sind. Andere Gesetze sowie Dienstleister aus anderen Branchen wie Telecom, IT etc. haben unserer Meinung nach keinen Bezug zur Postgesetzgebung. Zudem bietet die Post heute schon elektronische Dienstleistungen an, die ohne Regulierung funktionieren und auch ohne Anrechnung an die Nettokosten der Grundversorgung, die letztlich das Briefmonopol bestimmen. Die neu angedachten Bestimmungen in der Postverordnung verbessern die Dienstleistung für die Kunden in keiner Weise. Im Gegenteil, sie werden zementiert und damit auch nicht weiterentwickelt. Gerade bei digitalen Angeboten ist das fatal, weil was heute gilt, morgen schon wieder überholt sein kann.

Der direkte Weg über die Verordnung ist demzufolge aus Sicht des kf nicht machbar. Es braucht eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Frage der künftigen Dienstleistungsgestaltung in der Grund-

versorgung, speziell für elektronische Dienstleistungen, deren Wirkung auch andere Gesetze und Branchen betreffen.

Aus den genannten Gründen beantragen wir, die Revision der Postverordnung zurückzustellen und raschmöglichst eine Gesamtschau mit einer Postgesetzesrevision in die Wege zu leiten.

Wir danken Ihnen bestens für die Prüfung unserer Argumente

Mit freundlichen Grüßen



Babette Sigg Frank, Präsidentin

praesidentin@konsum.ch; 076 373 83 18

Der Lesefreundlichkeit verpflichtet, verzichtet das kf auf Gendersprache und setzt auf generisches Maskulinum.

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel
pg@bakom.admin.ch

Sursee, 31. Juli 2025

REVISION DER POSTVERORDNUNG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband setzt sich für die Interessen der gesamten Landwirtschaft im Kanton Luzern ein. Ein grosser Teil dieser über 4'000 Betriebe befindet sich in ländlichen und bergigen Regionen, oftmals dezentral gelegen und ausserhalb geschlossener Ortschaften. Die in der Revision der Postverordnung vorgeschlagene Einschränkung der Hauszustellung würde daher erhebliche negative Folgen für die Luzerner Landwirtschaft mit sich bringen.

Wir erlauben uns deshalb, unsere Stellungnahme zur Postverordnung – insbesondere zu Artikel 31, Ziffer 1 – einzureichen und danken Ihnen bereits im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

	Art. 31 Abs. 1 Bst. a und b	Begründung
Art. 31 Hauszustellung Abs. 1 (bisher)	¹ Die Post ist zur Hauszustellung von Postsendungen in alle ganzjährig bewohnten Häuser verpflichtet.	
Art. 31 Hauszustellung Abs. 1, Bst. a und b (neu)	¹ Die Post ist zur Hauszustellung von Postsendungen verpflichtet, wenn: a) Das betreffende Haus zu einer Siedlung, bestehend aus mindestens fünf ganzjährig bewohnten Häusern auf einer maximalen Fläche von einer Hektare gehört. b) Die Wegzeit für die Bedienung eines ganzjährig bewohnten Hauses von einer Siedlung nach Buchstabe a aus insgesamt nicht mehr als zwei Minuten beträgt.	
Begründung:	Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) lehnt die Aufhebung der Zustellungspflicht für ganzjährig bewohnte Häuser entschieden ab. Die vorgeschlagene Änderung widerspricht dem staatlichen Auftrag zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Post- und Fernmeldediensten. Das Postgesetz verlangt eine flächendeckende, für alle zugängliche und finanzierbare Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs. Eine funktionierende Grundversorgung ist ein verfassungsrechtlicher Auftrag.	

	<p>Nachdem in den letzten Jahren bereits zahlreiche Poststellen in ländlichen Regionen geschlossen wurden, ist ein weiterer Abbau der Grundversorgung nicht akzeptabel.</p> <p>Besonders betroffen wären landwirtschaftliche Betriebe in dezentralen Lagen – obwohl gerade sie massgeblich zur Erfüllung des Verfassungsauftrages von Artikel 104, Ziff. 1 Bst. c. – der dezentralen Besiedlung des Landes - massgeblich beitragen.</p> <p>Viele der betroffenen Haushalte sind zudem nicht an den öffentlichen Verkehr angeschlossen. Für wenig mobile Menschen in diesen Gebieten wäre der Abbau der Hauszustellung besonders gravierend.</p> <p>Die Gleichstellung von Stadt und Land – ein zentraler Pfeiler des föderalen Zusammenhalts in der Schweiz – würde damit schrittweise aufgeweicht.</p> <p>Noch eine Anmerkung:</p> <p>Die in der Postverordnung vorgeschlagene Definition von Siedlungen – «fünf ganzjährig bewohnte Häuser auf einer maximalen Fläche von einer Hektare» – sowie die «maximal festgelegte Wegzeit von zwei Minuten für von Siedlungen entfernte Häuser», welche als Voraussetzung für die Postzustellung gelten, sind für uns in keiner Weise nachvollziehbar. Im erläuternden Bericht wurde auch nicht weiter darauf eingegangen, wie diese Vorgaben zustande gekommen sind.</p> <p>Gemäss Schätzungen rechnet die Post mit 60'000 Häusern, die von dieser Massnahme betroffen wären, sowie mit Einsparungen in der Höhe von 34 Millionen Franken – Einsparungen, die vor allem den ländlichen Raum betreffen und unsere Befürchtungen bestätigen.</p> <p>Nicht einverstanden sind wir mit der Beurteilung der Auswirkungen der eingeschränkten Postzustellung auf die Umwelt. Der Bund rechnet mit einer Reduktion des «Ausstosses von Treibhausgasen, der Luftverschmutzung, des Energieverbrauchs und der Lärmbelastung». Da jedoch die betroffenen Personen ihre Post künftig an einer Sammelstelle abholen und dafür Hin- und Rückfahrten in Kauf nehmen müssen, wird die Umweltbelastung unserer Einschätzung noch zunehmen.</p>
--	--

Wir danken für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Herzliche Grüsse
Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband



Markus Kretz
Präsident



Raphael Felder
Geschäftsführer



7144 Vella, 31 da fenadur 2025

6400 scv/DS

Persuna da contact: Silvana Caviezel

Telefon: +41 81 920 60 17

E-mail: silvana.caviezel@lumnezia.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
3003 Bern

Per E-Mail an: pg@bakom.admin.ch

Revision der Postverordnung (VPG); Vernehmlassung

Preziau signur cusseglier federal
Preziadas damas, stimai signurs

Aus der Medienmitteilung des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM vom 16. April 2025 haben wir erfahren, dass der Bundesrat eine Revision der Postverordnung in die Vernehmlassung geschickt hat. Als von der Revision voraussichtlich stark betroffene Gemeinde möchten wir die Gelegenheit nutzen, seitens unserer Gemeinde auch eine Vernehmlassung einzureichen.

Die Grundversorgung mit Postdienstleistungen unterliegt, wie viele andere Bereiche und Dienstleitungen unseres Alltags, zweifellos einem Wandel. Mit der Revision der Postverordnung möchte der Bundesrat die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung temporär stabilisieren. Der Gemeindevorstand Obersaxen Mundaun ist sich der anspruchsvollen finanziellen Situation im Bereich der Postgrundversorgung bewusst. Wir sprechen uns jedoch klar gegen einen Abbau der postalischen Grundversorgung auf Kosten der Berg- und Randregionen aus. Ein Leistungsabbau darf nicht zu einer Zwei-Klassengesellschaft führen. Der postalische Service public muss in allen Regionen unseres Landes derselben Qualitätsvorgabe folgen.

Zuverlässige Postdienstleistungen sind eine Grundvoraussetzung für eine funktionierende Gesellschaft und eine effiziente Volkswirtschaft. **Der Gemeindevorstand lehnt die Aufgabe der Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebiets daher ab.** Diese Zustellung wurde erst 2021 aufgrund entsprechender Vorstösse im Parlament in die Grundversorgung im Gesetz aufgenommen. Der Bundesrat will diesen Schritt nun auf dem Verordnungsweg – **mit Definition eines neuen Siedlungsbegriffs** – wieder rückgängig machen. Das ist demokratiepolitisch fragwürdig, schwächt die Rand- und Bergregionen und kann so nicht hingenommen werden.

Die Reduktion der Laufzeitvorgaben betreffen ebenfalls die Rand- und Bergregionen, insbesondere abgelegene oder dünn besiedelte Gebiete. Hier ist die Wahrscheinlichkeit am höchsten, dass sich die Zustellqualität verschlechtert. Eine Kostenoptimierung der Post allein zu Lasten der ländlichen und wenig besiedelten Gebiete ist nicht hinnehmbar. Ein solches Vorhaben wird dem Anspruch des Service public auf flächendeckende, gleichwertige Versorgung nicht gerecht. **Entsprechend ist die Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen sowie bei Briefen und Paketen abzulehnen.** An der Vorgabe, dass Zeitungen, Briefe und Pakete weiterhin zu 97 % anstatt wie zu ändern vorgesehen 90 % bis 12:30 Uhr zugestellt werden müssen, ist somit festzuhalten.

Der Gemeindevorstand begrüsst die Modernisierung der Grundversorgungsbestimmungen mit neuen digitalen Angeboten. Die Nutzung digitaler Kanäle entspricht zweifellos immer mehr einem Bedürfnis der Kundinnen und Kunden. Dabei ist aus unserer Sicht jedoch entscheidend, dass auch weiterhin herkömmliche, analoge Angebote Bestandteil der Grundversorgung bleiben. Konkret geht es darum, dass die Kundinnen und Kunden jederzeit die **Wahlfreiheit** haben, die elektronischen Sendungen digital oder über den hybriden Kanal zugestellt zu erhalten. Ebenso soll beim Zahlungsverkehr weiterhin der Barzahlungsverkehr zum Umfang der Grundversorgung gehören. Diese beiden Aspekte sind in der vorgeschlagenen Verordnung berücksichtigt und können von uns so unterstützt werden. Die Einführung des digitalen Briefes wird voraussichtlich dazu führen, dass die physischen Transaktionen an den Postschaltern weiter zurückgehen. Das betrifft sowohl die eigen betriebenen Poststellen als auch die Postagenturen. Andererseits werden die Anforderungen an das Personal in den Poststellen und -agenturen weiter steigen, da sie vermehrt auch Kompetenzen im digitalen Bereich entwickeln müssen. Fragen wie Cybersicherheit und Datenschutz im elektronischen Bereich werden noch mehr an Bedeutung gewinnen. Dafür können in den Poststellen für die Kundinnen und Kunden Beratungsangebote im Umgang mit digitalen Dienstleistungen angeboten werden („Digital enabling“). Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Entschädigungen für die Leistungen der Postagenturen seit langem als zu tief empfunden werden. **Die Frage der Entschädigung für die Postagenturen muss deshalb geklärt werden und es braucht auch mehr Transparenz über diese Entschädigung.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Salids amicabels

Suprastonza communal Lumnezia

Il president communal:



Daniel Solèr

L'actuara:



Silvana Caviezel

Regionalkonferenz Oberland-Ost, Postfach 312, 3800 Interlaken

Bundesamt für Kommunikation

Zukunftsstrasse 44
2501 Biel

e-mail: pg@bakom.admin.ch

Unsere Referenz Dominic Freitag
Direkt 033 823 20 49
E-Mail dominic.freitag@oberland-ost.ch
OS-Nr. 463\...\STN_RKOO_Teilrevision Postverordnung (VPG)_20250717.docx

Interlaken, 26. August 2025

Revision der Postverordnung (VPG) Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir im Rahmen der Vernehmlassung der titelerwähnten Angelegenheit Stellung.

Die Regionalkonferenz Oberland-Ost (RKO) vereinigt 28 Gemeinden im östlichen Berner Oberland. Sie ist ein wichtiges Bindeglied zwischen den Gemeinden und den Kantons- sowie Bundesbehörden. In der sehr ländlich geprägten Berg-Region leben weniger als 50'000 Menschen auf einer Fläche von 1'229 km² (dies entspricht ungefähr der Fläche des Kantons Aargau). Ca. 25'000 Menschen leben auf dem Bördeli (v.a. in Interlaken, Matten und Unterseen). Die andere Hälfte der Einwohner der Region wohnt in einwohnermässig kleinen aber flächenmässig grossen Gemeinden (häufig mit Streusiedlungscharakter).

Grundlagen

- Vernehmlassungsunterlagen vom April 2025.

Für unsere Beurteilung stützen wir uns auf folgende regionale Grundlagen:

- Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (2021, genehmigt)
- Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (2025, vor Schlussprüfung und Genehmigung)
- Integrale Entwicklungsstrategie Oberland-Ost (2023, genehmigt)

Beatenberg
Bönigen
Brienz
Brienzwiler
Därigen
Grindelwald
Gsteigwiler
Gündlischwand
Guttannen
Habkern
Hasliberg
Hofstetten
Innertkirchen
Interlaken
Iseltwald
Lauterbrunnen
Leissigen
Lütschental
Matten
Meiringen
Niederried
Oberried
Ringgenberg
Saxeten
Schattenhalb
Schwanden
Unterseen
Wilderswil

Zu den geplanten Anpassungen der VPG

1. Herabsetzen der Qualitätsvorgaben für die Laufzeiten von Briefen, Paketen und abonnierten Tageszeitungen

In Gebieten, in denen keine Frühzustellung (d.h. bis 06:30 Uhr) für abonnierte Tageszeitungen angeboten wird, plädieren wir für eine einheitliche Regelung der Laufzeiten von Briefen, Paketen und abonnierten Tageszeitungen mit Zustellungsgarantie bis 12:30 Uhr. In ländlichen Regionen werden bereits viele solcher gemischten Zustell Touren gefahren. Dabei soll betreffend die Laufzeiten der bisherige hohe Qualitätsanspruch von min. 95 - 97 Prozent beibehalten, aber auf 95 Prozent vereinheitlicht werden.

Eine Reduktion der Laufzeitvorgaben auf 90% erachten wir insbesondere für Printmedien unter dem Aspekt der staats- und demokratiepolitischen Funktion als nachteilig - kommen die Zeitungen erst nach dem Mittag, sind sie entweder überholt oder werden nicht mehr gelesen.

Artikel 31a, Abs. 2 VPG bietet ausreichend Spielraum für Ausnahmen. Eine Weiterentwicklung des sogenannten XY-Systems bei der Zustellung und/oder eine Verlängerung der Laufzeit für B-Post gemäss Art. 29 Abs. 1, lit. a, Nr. 2 VPG könnte zusätzlichen Handlungsspielraum für die Post bewirken.

2. Lockerung der Pflicht zur Hauszustellung in ganzjährig bewohnte Häuser

Wir verstehen die Bestrebungen, durch eine Lockerung der Zustellpflicht die Effizienz der Post zu steigern. Nachdem aber das Parlament erst vor kurzem die Ausgestaltung der Hauszustellung kundenfreundlicher geregelt haben wollte, erachten wir das nun gewählte Vorgehen über eine Teilrevision der VPG für demokratiepolitisch fragwürdig.

Zudem halten wir den Lösungsansatz für nicht zu Ende gedacht und auch für im Widerspruch zum Service-Public-Gedanken stehend.

Auf den ersten Blick mag das Entfallen der Hauszustellungspflicht in alle ganzjährig bewohnten Häuser einen Zeitgewinn generieren. Statt lange Zufahrtswege in den Streusiedlungsgebieten der Bergregionen auf sich zu nehmen, könnte die Einführung zentraler Postabholstellen (z.B. ein einziger Standort für alle Briefkästen in Weilern/Dörfern oder an Weggabelungen) wie man es aus den skandinavischen Ländern kennt oder die Selbstabholung in den bewährten Postdienststellen des Einzelhandels, attraktiv erscheinen.

Dies erscheint uns aus folgenden Gründen nicht praktikabel:

Die dabei eingesparte Zeit, würde die Post für längere Touren des Zustellpersonals einsetzen. Denn mit längeren Touren könnte ein grösseres Gebiet versorgt werden. Jedoch würde sich u.E. gleichzeitig das Zustellvolumen erheblich vergrössern. Vor dem Hintergrund der Abnahme von Brief - und der parallelen - Zunahme von Paketzustellungen wäre das Personal aufgrund der (sowieso schon) beschränkten Platzverhältnisse der Zustellfahrzeuge gezwungen Leerfahrten zu tätigen, um Nachschub zu holen. Wir bezweifeln, dass diese zusätzlichen Fahrten, effizienter wären als die «zeitfressenden» Fahrten zu einzelnen entlegenen Häusern.

Des Weiteren würde eine Lockerung der Hauszustellungspflicht, die eingeschränkt mobilen Bewohner von entlegenen Häusern - meist ältere Menschen - benachteiligen. Für sie gäbe es keinen Service Public mehr. Unter 'Service Public' fällt nach unserem Dafürhalten aber nicht nur der Zustellungsakt als solches, sondern 'Service Public' bedeutet im Sinne eines Dienstes an der Allgemeinheit in den strukturschwachen Bergregionen eben auch, dass ältere

Menschen täglich einen regelmässigen sozialen Kontakt haben können. Der Kontakt mit der Briefträgerin ist häufig der einzige regelmässige soziale Kontakt. Das Zustellpersonal übernimmt dadurch auch eine wichtige Aufgabe im Rahmen des 'Service Public'.

Wir sind zudem der Auffassung, dass die bestehenden Ausnahmeregelungen in puncto Hauszustellung, der Post durchaus genügend Handlungsspielraum einräumen.

Um die Zustellung zu entlegenen Häusern effizienter zu gestalten, müssen unserer Meinung nach, andere Lösungen ins Auge gefasst werden:

- Briefzustellungen werden zukünftig vermehrt elektronisch erfolgen. Sobald der Zugang zu sehr schnellem Internet (vgl. Gigabitstrategie des Bundes) auch in den Bergregionen sichergestellt ist, können evtl. reduzierte Zustellfrequenzen (evtl. unter konsequenter Anwendung des XY-Systems bei der Zustellung und/oder Verlängerung der Laufzeiten der B-Post) geprüft werden.
- Hingegen können Paketzustellungen auch mit schnellem Internet nicht elektronisch erfolgen. Ein Abholen an zentralen Abholstellen (Paketboxen) ist für eingeschränkt mobile, ältere Mitmenschen nicht praktikabel. Aber die Zustellung mit Drohnen könnte eine zukünftige Zustellungsvariante sein.
- Darüber hinaus könnte auch geprüft werden, ob Kunden die Möglichkeit eines freiwilligen (auch temporären) Verzichts auf tägliche Hauszustellungen von Briefen ermöglicht werden könnte und als Gegenleistung Pakete z.B. zweimal in der Woche bis ans Haus geliefert werden (individualisierte, bedarfsorientierte Zustellung).

3. Aufnahme des Zugangs zum elektronischen Zahlungsverkehr in die Grundversorgung

Wir begrüssen die Aufnahme des elektronischen Zahlungsverkehrs in die Grundversorgung.

4. Aufbau und Sicherstellung rechtlich verbindlicher und sicherer elektronischer Kommunikation (hybrides Zustellsystem)

Wir begrüssen grundsätzlich die Modernisierung der Grundversorgung mit elektronischen Kanälen.

Bis die Digitalisierung auf einem ausgereiften Niveau ist, halten wir es für sinnvoll, dass auch weiterhin herkömmliche, analoge Angebote Bestandteil der Grundversorgung bleiben. Konkret geht es darum, dass die Kundinnen und Kunden (vorerst) jederzeit die Wahlfreiheit haben, die elektronischen Sendungen digital oder über den hybriden Kanal zugestellt zu erhalten.

Wir stellen uns jedoch die Frage, ob das Aufbauen und Betreiben eines hybriden Zustellsystems im vorgesehenen Umfang nicht teilweise anachronistische Züge trägt. Investitionen in ein System, das elektronisch aufgegebene Briefe ausdrucken, kuvertieren und frankieren kann, erscheint uns auf den ersten Blick als etwas aus der Zeit gefallen.

Zudem halten wir es vor Aufbau und Betrieb einer Plattform zur elektronischen Kommunikation durch die Post für überlegenswert, ob nicht bereits vorhandene bzw. im Aufbau befindliche Systeme des Bundes (z.B. AGOV) für eine offizielle «Bürger-E-Mail» genutzt werden sollten. Eine solche staatliche Lösung zur zukünftigen Sicherstellung rechtlich verbindlicher E-Kommunikation (im Geschäfts- und Behördenverkehr), wäre wirtschaftlich unabhängig und hätte u.E. eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung.

Fazit

Die RKOÖ unterstützt eine Modernisierung der postalischen Grundversorgung durch neue digitale Postdienste.

Die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebiets muss aufrechterhalten werden.

Freundlich grüssen

Dominic Freitag,

Leiter Fachbereich Verkehr & Siedlung
Stv. Geschäftsführer
Regionalkonferenz Oberland-Ost

Stefan Schweizer,

Geschäftsführer
Regionalkonferenz Oberland-Ost

Beilagen: -

Kopie an: - Daniel Studer, Präsident Kommission Verkehr & Siedlung RKOÖ
(per E-Mail) - Gemeinden Oberland-Ost

intern an: - Admin/Fin RKOÖ
(per E-Mail)



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per E-Mail an: pg@bakom.admin.ch

0260

Obersaxen Mundaun, 31. Juli 2025

Revision der Postverordnung (VPG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, Stellung zum Richtplanentwurf zu nehmen.

Aus der Medienmitteilung des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM vom 16. April 2025 haben wir erfahren, dass der Bundesrat eine Revision der Postverordnung in die Vernehmlassung geschickt hat. Als von der Revision voraussichtlich stark betroffene Gemeinde möchten wir die Gelegenheit nutzen, seitens unserer Gemeinde auch eine Vernehmlassung einzureichen.

Die Grundversorgung mit Postdienstleistungen unterliegt, wie viele andere Bereiche und Dienstleistungen unseres Alltags, zweifellos einem Wandel. Mit der Revision der Postverordnung möchte der Bundesrat die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung temporär stabilisieren. Der Gemeindevorstand Obersaxen Mundaun ist sich der anspruchsvollen finanziellen Situation im Bereich der Postgrundversorgung bewusst. Wir sprechen uns jedoch klar gegen einen Abbau der postalischen Grundversorgung auf Kosten der Berg- und Randregionen aus. Ein Leistungsabbau darf nicht zu einer Zwei-Klassengesellschaft führen. Der postalische Service public muss in allen Regionen unseres Landes derselben Qualitätsvorgabe folgen.

Zuverlässige Postdienstleistungen sind eine Grundvoraussetzung für eine funktionierende Gesellschaft und eine effiziente Volkswirtschaft. **Der Gemeindevorstand lehnt die Aufgabe der Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebiets daher ab.** Diese Zustellung wurde erst 2021 aufgrund entsprechender Vorstösse im Parlament in die Grundversorgung im Gesetz aufgenommen. Der Bundesrat will diesen Schritt nun auf dem Verordnungsweg – **mit Definition eines neuen Siedlungsbegriffs** – wieder rückgängig machen. Das ist demokratiepolitisch fragwürdig, schwächt die Rand- und Bergregionen und kann so nicht hingenommen werden.

Die Reduktion der Laufzeitvorgaben betreffen ebenfalls die Rand- und Bergregionen, insbesondere abgelegene oder dünn besiedelte Gebiete. Hier ist die Wahrscheinlichkeit am höchsten, dass sich die Zustellqualität verschlechtert. Eine Kostenoptimierung der Post allein zu Lasten der ländlichen und wenig besiedelten Gebiete ist nicht hinnehmbar. Ein solches Vorhaben wird dem Anspruch des Service Public auf flächendeckende, gleichwertige Versorgung nicht gerecht. **Entsprechend ist die Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen sowie bei Briefen und Paketen abzulehnen.** An der Vorgabe, dass Zeitungen, Briefe und Pakete weiterhin zu 97 % anstatt wie zu ändern vorgesehen 90 % bis 12.30 Uhr zugestellt werden müssen, ist somit festzuhalten.

Der Gemeindevorstand begrüsst die Modernisierung der Grundversorgungbestimmungen mit neuen digitalen Angeboten. Die Nutzung digitaler Kanäle entspricht zweifellos immer mehr einem Bedürfnis der Kundinnen und Kunden. Dabei ist aus unserer Sicht jedoch entscheidend, dass auch weiterhin herkömmliche, analoge Angebote Bestandteil der Grundversorgung bleiben. Konkret geht es darum, dass die Kundinnen und Kunden jederzeit die **Wahlfreiheit** haben, die elektronischen Sendungen digital oder über den hybriden Kanal zugestellt zu erhalten. Ebenso soll beim Zahlungsverkehr weiterhin der Barzahlungsverkehr zum Umfang der Grundversorgung gehören. Diese beiden Aspekte sind in der vorgeschlagenen Verordnung berücksichtigt und können von uns so unterstützt werden. Die Einführung des digitalen Briefes wird voraussichtlich dazu führen, dass die physischen Transaktionen an den Postschaltern weiter zurückgehen. Das betrifft sowohl die eigen betriebenen Poststellen als auch die Postagenturen. Andererseits werden die Anforderungen an das Personal in den Poststellen und -agenturen weiter steigen, da sie vermehrt auch Kompetenzen im digitalen Bereich entwickeln müssen. Fragen wie Cybersicherheit und Datenschutz im elektronischen Bereich werden noch mehr an Bedeutung gewinnen. Dafür können in den Poststellen für die Kundinnen und Kunden Beratungsangebote im Umgang mit digitalen Dienstleistungen angeboten werden («Digital enabling»). Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Entschädigungen für die Leistungen der Postagenturen seit langem als zu tief empfunden werden. **Die Frage der Entschädigung für die Postagenturen muss deshalb geklärt werden und es braucht auch mehr Transparenz über diese Entschädigung.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDEVORSTAND OBERSAXEN MUNDAUN

Der Gemeindepräsident

Die operative Leiterin

Ernst Sax

Andrea Portmann

Vernehmlassungsantwort

Paketbox Schweiz zur Teilrevision der Postverordnung (VPG)

Paketboxen Schweiz dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Postverordnung. Wir begrüssen die grundsätzliche Absicht des Bundesrates, die Postverordnung an moderne Anforderungen und technologische Entwicklungen anzupassen. In diesem Zusammenhang möchten wir auf einen aus unserer Sicht zentralen Aspekt hinweisen, der in der Vorlage bislang unberücksichtigt bleibt: die Gleichstellung in der Zustellung von Paketboxen mit Milchkästen ("Ablagefach").

1. Gleichbehandlung von Paketboxen und Milchkästen in der Hauszustellung

Wir fordern, dass die zustellerneutrale Paketbox im Sinne der Gleichbehandlung in der Zustellung mit dem Ablagefach ebenfalls als standardisiertes, anerkanntes Empfangsobjekt in die Postverordnung aufgenommen wird.

Begründung:

- Paketboxen sind bereits heute technisch weit verbreitet, abschliessbar, wetterfest und ermöglichen einen kontaktlosen Empfang.
- Sie tragen wesentlich zur Effizienzsteigerung in der Zustellung bei (weniger Rückläufer, weniger zweite Zustellversuche).
- Im Sinne der Nachhaltigkeit reduzieren sie Verkehrsaufkommen und Emissionen.
- Die Verankerung in der VPG schafft Rechtssicherheit für Nutzerinnen und Nutzer, Anbieter und Zustelldienste.

Abgrenzung: Paketboxanlagen müssen – wie auch das Ablagefach – auf der betroffenen Liegenschaft errichtet werden. Sie sind zustellerseitig für alle Anbieterinnen von Postdienstleistungen sowie – analog zum Ablagefach – beliebige Dritte offen: empfängerseitig sind sie dagegen nur für die Bewohnerinnen und Bewohner der Liegenschaft zugänglich.

2. Beitrag zur Qualität und Nachhaltigkeit der postalischen Grundversorgung

Im Entwurf zur Teilrevision wird eine Lockerung der Qualitätsziele diskutiert. Wir sind überzeugt, dass eine flächendeckende Integration von Paketboxen im Gegenteil zur Verbesserung der Versorgungsqualität beitragen kann.

Vorteile bei Umsetzung:

- Erhöhung der Erstzustellquote bei Paketen
- Zeitersparnis und höhere Zuverlässigkeit

- Verbesserung der Versorgung in abgelegenen Gebieten durch dezentrale Empfangsmöglichkeiten
- Kosteneinsparungen

3. Konkrete Vorschläge zur Anpassung der Verordnung

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen – insbesondere Art. 73 f. sowie Anhang 1 Postverordnung – im Rahmen der aktuell geplanten Revision der Postverordnung so anzupassen, dass Paketboxen als gleichwertige Zustelllösung anerkannt werden.

Artikel 73. Abs. 1

Die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Liegenschaft muss für die Zustellung von Postsendungen auf eigene Kosten einen frei zugänglichen Briefkasten oder eine frei zugängliche Briefkastenanlage einrichten.

Wir schlagen vor, folgende Punkte in die Verordnung aufzunehmen und Artikel 73 durch folgende Ergänzung zu präzisieren:

Art. 73. Abs. 2 (neu):

Als geeignetes Behältnis im Sinne von Absatz 1 gilt neben dem Ablagefach auch eine auf Kosten der Eigentümerin oder der Eigentümer errichtete zustellerneutrale und frei zugängliche Paketboxanlage. Die Paketboxanlage ist empfängerseitig ausschliesslich für die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Liegenschaft zugänglich. Der Standort richtet sich sinngemäss nach Artikel 74. Dabei sollten Briefkästen und Paketboxanlagen wenn möglich immer am selben Standort liegen.

Art. 73. Abs. 3 (neu):

Das BAKOM erlässt im Einvernehmen mit der Branche die technischen Mindestanforderungen an Paketboxen. Diese betreffen insbesondere Grösse, Sicherheit, Zugänglichkeit, Zustellprozess (Schnittstellen) und Kompatibilität, etc.

Art. 74 Standort (*Änderungen kursiv*)

¹ Der Briefkasten *und die Paketbox* oder *der kombinierte Briefkasten inkl. Paketbox* sind an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang zum Haus aufzustellen.

² Mehrere Briefkästen *und die Paketboxanlage* oder *die kombinierte Briefkasten- und Paketboxanlage* für die gleiche Hausnummer sind wenn möglich immer am gleichen Standort zu platzieren. Sind verschiedene Standorte möglich, so ist derjenige zu wählen, der am nächsten zur Strasse liegt.

³ Bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern können die Briefkästen *und die Paketboxanlage* oder *die kombinierte Briefkasten- und Paketboxanlage* im Bereich der Hauszugänge aufgestellt werden, sofern der Zugang von der Strasse her möglich ist.

⁴ Bei Überbauungen, die aus Ferien- und Wochenendhäusern bestehen, ist an der Zufahrt zur Überbauung eine zentrale Briefkastenanlage einzurichten. *Dies gilt ebenfalls, falls Paketboxanlagen eingerichtet werden.*

4. Fazit

Paketbox Schweiz ist überzeugt, dass die Aufnahme der Paketbox in die Postverordnung ein notwendiger und logischer Schritt im Zuge der Modernisierung der postalischen Grundversorgung darstellt. Sie bringt Vorteile für Empfänger, Zusteller und die Umwelt. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für einen Dialog mit dem BAKOM und weiteren Beteiligten gerne zur Verfügung.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Lukas Wegmüller

Paketbox Schweiz
Falkenplatz 11
3012 Bern

+41 31 313 33 21

info@paketboxschweiz.ch

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

3. August 2025

Vernehmlassung zur Revision der Postverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Vernehmlassungsantwort zur Revision der Postverordnung einreichen zu dürfen.

Formelles

Wir protestieren gegen die Anforderung an Vernehmlassungsantworten, ein Word-Dokument mitzuliefern. Dies ist für uns unmöglich, da wir weder Word noch eine kompatible Software, sondern LaTeX verwenden, um unsere Dokumente abzufassen. Zudem ist das Word-Format ein proprietäres Format und kein offener Standard.

Im Sinne der Barrierefreiheit liefern wir Ihnen eine HTML-Datei, welche Sie mit dem Browser öffnen können, bitten aber darum zukünftig von den Teilnehmer*innen der Vernehmlassung anstelle einer Word-Datei eine maschinenlesbare oder einfach zu kopierende Datei oder aber ein offenes, standardisiertes Format wie HTML, Textile oder Markdown zu anfordern.

Zustellung der Briefpost

Wir sind der Meinung, dass die Zustellung von Briefen weiterhin im aktuellen geografischen und zeitlichen Umfang erfolgen muss, solange das Zivilrecht bei vielen wichtigen

Schreiben wie Kündigungen, Erklärungen, Mahnungen und gesetzlich vorgeschriebener Information auf den Zeitpunkt des Zugangs abstellt.

Es kann nicht sein, dass der Sender solcher zivilrechtlich fristwahrenden oder fristauslösenden Briefen zukünftig nicht mehr davon ausgehen kann, diese alle Adressaten zur rechten Zeit erreichen. Aus diesen Gründen lehnen wir die Änderungen in Art. 31 Abs. 1 sowie Art. 31a Abs. 3 und Art. 32 Abs. 1 ab, solange das Zivilrecht weiter auf den Zugang von Sendungen abstellt.

Elektronisches Zustellsystem

Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

Aktuell werden fast täglich sensible Daten von den IT-Systemen von Unternehmen und Behörden jeder Grösse durch Angreifer gestohlen. Es besteht kein Anlass zur Annahme, dass die Post selbst bei höchsten Anstrengungen hiervon verschont bleiben könnte. Im Gegenteil wäre ein elektronisches Zustellsystem, auf welchem auch nur vorübergehend auf Inhalten von Postsendungen zugegriffen werden könnte, ein besonders verlockendes Ziel für kriminelle und staatliche Angreifer und zudem ein für die Bevölkerung und Wirtschaft der Schweiz inakzeptables Klumpenrisiko.

Aus diesem Grund muss für elektronische Zustellsystem zwingend die Ende-Zu-Ende-Verschlüsselung vorgeschrieben werden. Die Empfänger*in muss zu diesem Zweck einen öffentlichen Schlüssel beglaubigen lassen und bei der Post hinterlegen. Dazu sollte ein ähnliches Verfahren zur Anwendung kommen wie zur Erstellung der E-ID. Die Sender*in kann diesen Schlüssel abrufen, seine Authentizität prüfen und den Inhalt der elektronischen Sendung damit Verschlüsseln. Nur so ist sichergestellt, dass kein Angreifer auf bei der Post lagernde Inhalte zugreifen kann.

Dabei sollte festgeschrieben werden, dass die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nach einem offenen Standard erfolgen muss und nicht etwa durch eine proprietäre App der Post.

Automatisierter Abruf

Im Gegensatz zum hybriden System ist für das elektronische Zustellsystem nicht festgelegt, dass Sender*innen und Empfänger*innen diskriminierungsfrei und automatisiert mit ihren Fachanwendungen auf das elektronische Zustellsystem zugreifen können (Art. 35g e contrario). Dies sollte korrigiert werden.

Insbesondere sollte auch festgelegt werden, dass der nicht diskriminierende Zugang auch automatisiert erfolgen können muss, also keine Authentifizierungsverfahren gemäss Art. 35e Abs. 5 zum vorausgesetzt werden dürfen, die einen manuellen Schritt eines Menschen erfordern.

Zudem sollte vorgeschrieben werden, dass für den nicht diskriminierenden Zugang für Sender*innen und Empfänger*innen keine über das Versandentgelt hinausgehenden Kosten erhoben werden dürfen, die technische Dokumentation frei Verfügbar sein muss und das Anlegen und Freischalten eines entsprechenden Accounts auch für Einzelpersonen und kleine Vereine problemlos möglich sein muss.

Hybrides Zustellsystem

Da sich das hybride Zustellsystem nicht implementieren lässt ohne dass die Inhalte von Briefen bei der Post zumindest vorübergehend im Klartext vorliegen und somit von kriminellen und staatlichen Angreifern gestohlen werden können, sollte auf dieses System gänzlich verzichtet werden.

Falls doch am hybriden Zustellsystem festgehalten wird, sollte zumindest festgeschrieben werden, dass es für besonders schützenswerte Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung nicht verwendet werden darf.

Zudem sollten Empfänger*innen im Sinne der Selbstverantwortung und selbstbestimmten Kontrolle ihrer Personendaten die Möglichkeit haben, das hybride Zustellsystem nur für bestimmte Sender*innen freizugeben (Whitelisting) oder bestimmte Sender*innen, gerade auch Behörden, blockieren zu können (Blacklisting).

Haftung für Verletzungen des Postgeheimnisses

Die Verordnung sollte für Schäden aus der Verletzung des Postgeheimnisses, d.h. für den unerlaubten Zugriff auf Inhalten Postsendungen im elektronischen und hybriden Zustellsystem, sei es durch Insider*innen oder externe Angreifer*innen eine Haftung der Post vorsehen. Das Verschulden der Post für den unerlaubten Zugriff sollte gesetzlich unwiderlegbar fingiert werden, da aus dem Fakt des verbotenen Zugriffs bereits folgt, dass die Sicherheitsmassnahmen der Post ungenügend waren. Zudem sollte ein gesetzliche fingiertes Minimum des Schadens aus dem unerlaubten Zugriff auf Sendungsinhalten von 100 Franken pro Sendung festgeschrieben werden.

Freundliche Grüsse

Stefan Thöni



Die Schweizerische Post AG
Stab CEO
Regulatory Affairs
Wankdorffallee 4
3030 Bern

Telefon +41 58 341 43 51
www.post.ch

Die Schweizerische Post AG, Stab CEO RA, Wankdorffallee 4, 3030 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Als PDF/Word an: pg@bakom.admin.ch

Datum 4. August 2025
Kontaktperson Luca Bossard
E-Mail regulatoryaffairs@post.ch

Stellungnahme der Schweizerischen Post zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Postverordnung (VPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Postverordnung (VPG) Stellung nehmen zu können.

Management Summary

Die Post begrüsst die mit der Verordnungsänderung eingeschlagene Stossrichtung grundsätzlich. Es ist wichtig, dass mit der Aufnahme der digitalen Angebote in die Grundversorgung die Postgesetzgebung den Entwicklungen der vergangenen Jahre angepasst wird. Die vorgeschlagenen Flexibilisierungen bei der Zustellung ermöglichen zudem wichtige Effizienzgewinne und tragen kurzfristig zur Stabilisierung der Finanzierung der Grundversorgung bei. Die Post sieht eine Erweiterung der Grundversorgung im Zahlungsverkehr um digitale Dienstleistungen nur dann als sinnvoll an, wenn mit den Anpassungen für Post und PostFinance keine hohen rechtlichen Risiken einhergehen und diese ein erster Schritt hin zu einer umfassenden Evaluierung und Modernisierung der Grundversorgung im Zahlungsverkehr sind. Die Post weist ausserdem darauf hin, dass die vorgeschlagenen Anpassungen an der Postverordnung das Finanzierungsproblem der Grundversorgung nicht abschliessend zu lösen vermögen. Kurzfristig können die Erleichterungen in der Logistik, begleitet von weiteren Massnahmen, die Post gerade noch über Wasser halten. Um die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung auch mittel- und langfristig zu sichern, ist eine umfassende Neubeurteilung des regulatorischen Systems Post im Zuge der anstehenden Postgesetzrevision notwendig.

1 Ausgangslage

Die Schweizerische Post stellt im Auftrag des Bundes eine weltweit einzigartige postalische Grundversorgung sicher. In den vergangenen 175 Jahren wurde der Grundversorgungsauftrag laufend den technologischen Entwicklungen und gesellschaftlichen Bedürfnissen angepasst. Und auch die Post hat sich im Laufe dessen fortwährend verändert. Gleich geblieben ist jedoch die Rolle der Post als vertrauenswürdige und sichere Transporteurin von Informationen, Waren, Menschen und Geld. Als die aktuelle Postgesetzgebung entwickelt wurde, waren Briefe, Zeitungen und Barzahlungen noch stärker im Schweizer Alltag verankert als heute. Seither erlitten diese Dienstleistungen einen markanten Bedeutungsverlust. Auch hat die Geschwindigkeit dieses Wandels in den letzten Jahren spürbar zugenommen.

Der tiefgreifende und unumkehrbare Strukturwandel in den klassischen Postmärkten gefährdet das heutige Modell des Systems Post akut. So ist seit 2002 ein konsequenter Rückgang der jährlich durch die Post beförderten Briefmenge zu beobachten. Ausschlaggebend für diese Entwicklung sind die ab der Jahrtausendwende neu aufgekommenen digitalen Kommunikationsmöglichkeiten. Erschwerend kommt hinzu, dass der Rückgang sich zunehmend beschleunigt. Die Briefmenge (2024: ca. 1.5 Mrd. Briefe) hat sich seit ihrem Höchststand im Jahr 2002 halbiert, noch vor 2040 wird sie sich voraussichtlich ein weiteres Mal halbiert haben. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bevölkerungszahl ist diese Entwicklung noch eindrücklicher: 2022 wurden pro Einwohnerin und Einwohner und Woche noch 8 Briefe empfangen, heute sind es lediglich noch 4, und im Jahr 2040 wird es voraussichtlich nicht mehr als 1 Brief pro Woche sein.

Noch kritischer sind die Entwicklungen im Barzahlungsverkehr am Postschalter, dessen Rückgang sich insbesondere in den letzten 5 Jahren stark beschleunigt hat (seit 2020 jährliche Rückgänge zwischen 10-20%). Wurden im Jahr 2000 im Durchschnitt noch 36 Bareinzahlungen pro Einwohnerin und Einwohner getätigt, sind es heute noch 7 und 2040 wird es voraussichtlich nicht mehr als 1 Bareinzahlung pro Einwohnerin und Einwohner sein. Auch dieser Abwärtstrend ist auf das Aufkommen bzw. die Vereinfachung und Zugänglichkeit digitaler Bezahlmöglichkeiten wie Bezahlapps oder QR-Code-Rechnung zurückzuführen und hat sich während der Covid-19-Pandemie noch einmal deutlich beschleunigt. Erschwerend zum Erlösrückgang kommt hinzu, dass sich dieser Rückgang auch stark negativ auf die Kundenfrequenz in den Poststellen auswirkt.

Anders als private Unternehmen kann die Post nicht völlig frei und rein unternehmerisch auf die beschriebenen Marktentwicklungen reagieren. Die Grundversorgung mit Postdiensten und Zahlungsverkehr schreibt der Post nicht nur vor, wie ihr Angebot auszusehen, sondern auch mit welcher Qualität, Produkt-Differenzierung, Preislogik und geografischer Abdeckung sie dieses zu erbringen hat. Diese Vorgaben hindern die Post daran, gewisse Optimierungen vorzunehmen, welche aus rein betriebswirtschaftlichen Überlegungen schon lange angezeigt wären und verursacht in diesem Sinne Kosten von jährlich rund CHF 300-400 Mio. (dies kann durch die Kennzahl «Nettokosten der Grundversorgung» gemessen werden), für welche die Post nicht entschädigt wird.

Der tiefgreifende Strukturwandel in den klassischen Postmärkten veranlasste die Post in den vergangenen Jahren dazu, zahlreiche Massnahmen zu ergreifen, um sich für die Zukunft zu rüsten. In Übereinstimmung mit den strategischen Zielen des Bundesrates investierte sie in innovative, digitale Kommunikationslösungen, um auch zukünftig den Bedürfnissen der Gesellschaft und Wirtschaft entsprechen zu können. Gleichzeitig hat die Post zahlreiche Effizienz- und Preissmassnahmen ergriffen. Letztere konnten dazu beitragen, die Post kurzfristig finanziell zu stabilisieren. Doch die Zahlen verdeutlichen: Die Post kämpft gegen Windmühlen. Die Nettokosten der Grundversorgung sind heute genauso hoch wie 2014, trotz zahlreicher und teils umfassender Effizienzmassnahmen in den vergangenen zehn Jahren. Die Effizienzmassnahmen innerhalb des geltenden gesetzlichen Rahmens haben also lediglich dazu beigetragen, die Finanzierungssituation zu stabilisieren, konnten sie allerdings nicht verbessern.

In Zukunft wird die Post aufgrund der strengen und bereits heute nicht mehr zeitgemässen regulatorischen Rahmenbedingungen der Grundversorgung kaum mehr weitere Optimierungsmassnahmen ergreifen können – was zur Folge hat, dass die Grundversorgung zu einer immer grösseren, finanziellen Belastung für die Post wird. Die geplante Inkraftsetzung der Revision der Postverordnung ab 2026 verschafft der Post zwar etwas Luft – deren Grössenordnung von rund CHF 45 Mio. wird sich allerdings erst 10 Jahre nach Inkrafttreten vollständig entfalten und zudem langfristig nicht ausreichen. Ohne grundlegende Veränderungen dürften die Nettokosten ab 2030 mit der sinkenden Nachfrage stark steigen und langfristig die Finanzierung des Systems Post gefährden.

Ohne längerfristige Anpassung der regulatorischen Rahmenbedingungen wird es der Post nicht mehr lange möglich sein, eine qualitativ hochstehende Grundversorgung für die Bevölkerung und Wirtschaft zu erbringen und diese zugleich ohne Steuergelder zu finanzieren. Es führt daher kein Weg an einer umfassenden Revision der Postgesetzgebung, welche die Post in die 2030er Jahre führt, vorbei.

2 Teilrevision der Postverordnung – Ein erster Schritt hin zu einer bedürfnisorientierten und modernisierten Grundversorgung

2.1 Grundsätzliches

Der Bundesrat anerkennt die anspruchsvolle Ausgangslage. Er hat deshalb im Juni 2024 entschieden, eine Gesetzesrevision zur Modernisierung der Grundversorgung anzustossen. Da anzunehmen ist, dass die Arbeiten an einer neuen Postgesetzgebung Zeit in Anspruch nehmen werden, schlägt der Bundesrat im Rahmen des vorliegenden Entwurfs vor, bereits jetzt auf Verordnungsebene erste Anpassungen zur Steigerung der Effizienz und zur Modernisierung der Grundversorgung vorzunehmen. Diese Massnahmen sollen dazu beitragen, die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung durch die Post übergangsmässig sicherzustellen. Gleichzeitig beabsichtigt der Bundesrat, die Grundversorgung wieder stärker an die veränderten Bedürfnisse der Gesellschaft und Wirtschaft anzubinden.

2.2 Positionsübersicht

Wenn gleich auch die Stossrichtung der vorgeschlagenen Verordnungsänderung grösstenteils begrüsst wird, sieht die Post bei verschiedenen Aspekten noch Verbesserungsbedarf. In den folgenden Kapiteln wird vertieft darauf eingegangen und konkrete Änderungsvorschläge aufgezeigt. Im Sinne einer Übersicht werden nachfolgend die kritischsten Aspekte kurz dargelegt.

Ergänzung der postalischen Grundversorgung – Hybrides Zustellsystem

- Nach Auffassung der Post ist die Bedingung, dass eine elektronische Sendung im Rahmen der Grundversorgung stets auch physisch zustellbar sein muss – selbst, wenn eine Empfängerin oder ein Empfänger diese nur elektronisch empfangen wollen – zu eng gefasst und in einer Zeit grundlegender digitaler Transformation kaum perspektivisch.
- Die Vorgabe, zugestellte elektronische Sendungen beim Empfänger (und Absender) nach 90 Tagen löschen zu müssen, steht aus Sicht der Post in einem klaren Widerspruch zur Systematik des Postwesens. Die Post darf und will nicht in der Verantwortung stehen, wichtige oder sensible Mitteilungen löschen zu müssen, die unter Umständen vom Empfänger noch nicht einmal abgerufen wurden oder von deren Bestand eine Rechtswirkung ausgeht. Auch aus Kundensicht wäre dies höchst nachteilig.
- Elektronische Sendungen, welche eine Empfängerin oder ein Empfänger nicht elektronisch, sondern physisch empfangen will, muss die Post ausdrucken, kuvertieren und zustellen. Die

Post unterstützt diese hybride Zustellmöglichkeit. Allerdings darf dieser Produktionsprozess nicht in die Laufzeiten (A-/B-Post) miteingerechnet werden.

- Die Post anerkennt, dass dem Datenschutz bei der geplanten Erweiterung der Grundversorgung hohe Bedeutung zukommt. Allerdings sind gewisse Bestimmungen derart weit gehend oder unklar formuliert, sodass ein kostendeckender Systembetrieb durch die Post kaum mehr möglich ist, oder aber zu grossen Rechtsunsicherheiten führen.
- Der Entwurf verpflichtet die Post, Dritten gegenüber einen «nichtdiskriminierenden und transparenten Zugang zu den Einrichtungen und Dienstleistungen des hybriden Zustellsystems» zu gewähren. Dies weitreichende und zugleich vage Formulierung führt aus Sicht zu heiklen, operativ kaum lösbaren Abgrenzungsfragen im Zusammenhang mit der Erbringung der Grundversorgung. Es braucht daher zwingend Einschränkungen und Präzisierungen.

Anpassungen bei Zustellort und Qualitätsvorgaben

- Die Post begrüsst sowohl die «Rückkehr zum Siedlungsbegriff» als auch die Vereinheitlichung der Vorgaben zur Laufzeiteinhaltung sowie zur Einhaltung des Zustellschlusses bei den Zeitungen. Beide Massnahmen erhöhen die Effizienz in der Zustellung und tragen dazu bei, die Finanzierung der Grundversorgung kurzfristig zu verbessern.
- Die Post befürwortet grundsätzlich auch die schrittweise Umsetzung des Siedlungsbegriffs innert einer 10-jährigen Übergangsfrist. Sie weist allerdings darauf hin, dass dies die finanzielle Entlastung der Post in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung schmälern wird. Insbesondere vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die Post bei der Umsetzung der neuen Regelung innerhalb der Übergangsfrist nicht noch zusätzlich eingeschränkt wird. Die Post schlägt dementsprechende Ergänzungen am Verordnungstext vor.

Erweiterung der Grundversorgung im Zahlungsverkehr

- Es ist aus volkswirtschaftlicher Sicht fraglich, ob die Erweiterung des Grundversorgungsauftrags im Zahlungsverkehr um digitale Dienstleistungen einen bedeutsamen Nutzen für Bevölkerung und Wirtschaft bringt. So besteht in der Schweiz weder beim Online-Banking noch bei Bezahlmitteln im Internet ein Marktversagen. Die Durchdringung der Digitalisierung im Zahlungsverkehr ist in der Schweiz stark. Die Schweizer Bevölkerung hat bereits heute einen einfachen und umfassenden Zugang zum digitalen Zahlungsverkehr sowie zu Bezahlmitteln im Internet. PostFinance bietet diese Online-Dienstleistungen heute schon allen Kundinnen und Kunden an, welche sie nachfragen, falls keine rechtlichen Einschränkungen oder gewichtige Reputationsrisiken damit verbunden sind. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass wer heute diese Dienstleistungen noch nicht nutzt, dies entweder nicht will, oder es auch nach Aufnahme in die Grundversorgung nicht könnte. Dementsprechend stellt sich die Frage, inwiefern die vorgeschlagene Anpassung die Inklusion von Bevölkerung und Wirtschaft im digitalen Zahlungsverkehr tatsächlich verbessert und entsprechend einen gesellschaftlichen Nutzen erbringen kann. Gleichzeitig wäre die Anpassung im gegenwärtigen Vorschlag für PostFinance mit Risiken und daraus resultierenden Kosten verbunden.
- Sofern an der Erweiterung des Grundversorgungsauftrags im Zahlungsverkehr festgehalten wird, fordern Post und PostFinance, dass die damit einhergehenden Kosten und Risiken möglichst tief gehalten werden. Folgende Bedingungen müssen aus Sicht Post und PostFinance erfüllt sein: Erstens muss die Anpassung so ausgestaltet sein, dass Post und PostFinance keine hohen rechtlichen Risiken eingehen. Zweitens sollte sie ein erster Schritt hin zu einer umfassenden Evaluierung und Modernisierung der Grundversorgung im Zahlungsverkehr im Rahmen der kommenden Postgesetzrevision sein. Diese Weiterentwicklung ist nötig, weil die Nachfrage nach Barzahlungen sinkt und die Post und PostFinance dadurch vor wachsenden Finanzierungsproblemen stehen.

- Ergänzend dazu ist die vom Bundesrat geforderte branchenübliche Rendite bereits heute aufgrund des Kredit- und Hypothekarvergabeverbotes und der Kosten der Grundversorgung für PostFinance nicht zu erreichen. Eine zusätzliche Erweiterung des Grundversorgungsauftrages im Zahlungsverkehr wird dieses Missverhältnis noch ausweiten.

3 Themenvertiefung

3.1 Hybrides Zustellsystem – Ergänzung der postalischen Grundversorgung

Während langer Zeit war der Brief das wichtigste Kommunikationsmittel für wichtige und vertrauliche Mitteilungen aller Art. Heute wird dieser immer häufiger durch digitale Kommunikationskanäle ersetzt. Allerdings verfügen diese digitalen Kanäle nicht über dieselben Eigenschaften wie die Briefpost, nämlich eine sichere und gebündelte Zustellung aller Mitteilungen an einem zentralen Ort sowie eine einfache Erreichbarkeit und Verifizierbarkeit von Absenderinnen und Absendern, sowie Empfängerinnen und Empfänger.

Das Fehlen eines mit dem Brief vergleichbaren digitalen Grundversorgungsangebots hat verschiedene Unternehmen und Verwaltungsbehörden dazu bewogen, eigene digitale Kommunikationslösungen zu entwickeln. Dieser Ansatz ist jedoch kostenintensiv und bedingt für einen wirtschaftlichen Betrieb eine gewisse Nutzerzahl, die oft nicht vorhanden ist. Gleichzeitig führt dies zu Parallelinvestitionen, was volkswirtschaftlich betrachtet ineffizient ist. Aus Bürger- bzw. Kundensicht stellt die Vielzahl der Kanäle eine Herausforderung dar, für viele auch eine nur schwer zu überwindende Schwelle, um ihre alltäglichen Geschäfte zu erledigen.

Der Bundesrat schlägt daher vor, ein hybrides Zustellsystem in die Grundversorgung aufzunehmen, um dieser Herausforderung entgegenzuwirken. Ziel soll es sein, ein einfach zugängliches und sicheres digitales Kommunikationsangebot für die Bevölkerung, Unternehmen und Verwaltungsbehörden bereitzustellen, das im Grundsatz dieselben Eigenschaften aufweist wie die physische Briefpost.

Die Post begrüsst diesen Entscheid, weil damit ein konkretes Bedürfnis der Gesellschaft und Wirtschaft adressiert wird. Das neue Grundversorgungsangebot kann dazu beitragen, die Verbindlichkeit und Rechtssicherheit im Geschäfts- und Behördenverkehr zu stärken und die Komplexität für wirtschaftliches und staatliches Handeln bei Absenderinnen und Absendern, sowie auch bei Empfängerinnen und Empfängern zu reduzieren. Damit dies jedoch gelingt, sieht die Post beim vorliegenden Entwurf noch gewissen Anpassungsbedarf.

Hybrides Zustellsystem: Elektronische Aufgabe – physischer oder elektronischer Empfang

Für die Aufnahme eines «digitalen Briefes» in die Grundversorgung wird vorgeschlagen, dass die Post zukünftig ein sogenanntes «Hybrides Zustellsystem» betreiben und mit diesem die Beförderung elektronischer Sendungen im Inland sicherstellen soll.

Konkret soll die Post dafür ein System bereitstellen, über welches Nutzerinnen und Nutzer Sendungen elektronisch versenden und empfangen können. Um auf dieses System zugreifen zu können, soll die Post zwei Zugänge vorsehen: Einerseits sollen Nutzerinnen und Nutzer über eine Benutzeroberfläche z.B. via Smartphone Sendungen elektronisch versenden oder empfangen können. Andererseits hat die Post sicherzustellen, dass Sendungen auch direkt aus bestehenden Geschäftssoftwarelösungen heraus elektronisch versendet und empfangen werden können. Letzteres richtet sich primär an Unternehmen und Verwaltungsbehörden.

Die **Nutzung des hybriden Zustellsystem ist freiwillig** und soll die bestehende Grundversorgung nicht ersetzen, sondern ergänzen. Im Falle einer elektronisch aufgegebenen Sendung prüft

die Post deshalb, ob die Empfängerin oder der Empfänger die Sendung auch elektronisch empfangen möchte. Hat er oder sie keine Einwilligung für den elektronischen Empfang gegeben, druckt die die Post die Sendung aus, kuvertiert diese und stellt sie physisch zu.

Einzig die elektronische Aufgabe und der elektronische oder physische Empfang sind Teil der Grundversorgung. Nicht von der Grundversorgung erfasst ist jedoch der Fall, wo die Sendungsübergabe an die Post zwar physisch abläuft, die Zustellung und der Empfang dann jedoch elektronisch erfolgen sollen. Diese Dienstleistung bietet die Post zwar an, jedoch ausserhalb der Grundversorgung.

Die nebenstehende Abbildung stellt den zukünftigen Grundversorgungsauftrag der Post vereinfacht dar. Dabei sieht die Post, was dessen konkrete Ausgestaltung anbelangt, noch gewissen Anpassungsbedarf. Nachfolgend soll im Detail darauf eingegangen werden.



Artikel 1

Begriffsdefinitionen

Bst. i: Definition «elektronische Sendung» ist nicht nutzerorientiert

Der Entwurf definiert «elektronische Sendungen» als über das hybride Zustellsystem übermittelte Daten oder Inhalte, die sowohl über den elektronischen als auch hybriden Kanal zugestellt werden können. Demnach darf die Post im Rahmen der Grundversorgung nur solche Sendungen elektronisch annehmen, welche auch physisch zustellbar wären. Dies gilt selbst dann, wenn eine Empfängerin oder ein Empfänger die Sendung elektronisch empfangen will.

Diese Ankopplung der Sendungsinhalte an die physische Zustellbarkeit in einer Zeit der grundlegenden digitalen Transformation ist deutlich zu eng gefasst und kaum perspektivisch. Auch drohen in der Praxis Abgrenzungsschwierigkeiten, welche aus Kundenperspektive nachteilig wären. Sollte bspw. über das hybride Zustellsystem ein Link verschickt werden, stellt sich im Falle der hybriden Zustellung für die Post die Frage, ob sie nun den Link oder die damit verknüpften Inhalte ausdrucken und zustellen soll.

Änderungsvorschlag/betroffene Textstelle

Bst. i elektronische Sendung: von einer Absenderin oder einem Absender über die Benutzeroberfläche der Post oder eine Schnittstelle elektronisch an das hybride Zustellsystem übermittelte Inhalte oder Daten, die in der endgültigen Form den Empfängerinnen oder Empfängern als adressierte Sendung **sowohl** über den elektronischen **oder in geeigneter Form auch über** den hybriden Kanal zugestellt werden können; als elektronische Sendungen gelten auch Sendungen des elektronischen Rechtsverkehrs, die nur über den elektronischen Kanal zugestellt werden können;

Bst. j: Definition «hybrides Zustellsystem» ist nicht kohärent

Für die Definition des «hybriden Zustellsystems» werden einzig Absenderinnen und Absender als mögliche Nutzer namentlich genannt. Dies ist aus Sicht der Post unvollständig, da gerade auch Empfängerinnen und Empfänger für die Möglichkeit, Sendungen elektronisch zu empfangen sich als Nutzerinnen bzw. Nutzer registrieren müssen. Deshalb stimmt die vorliegende Definition auch nicht mit anderen Bestimmungen überein, weil diese von «Nutzerinnen und Nutzern» des hybriden Zustellsystems sprechen, und nicht mehr nur von Absenderinnen und Absendern (z.B. Art. 35e

Abs. 1). Nach Auffassung der Post drohen damit Abgrenzungsschwierigkeiten, da nicht klar ist, ob sich solche Bestimmungen einzig auf Absenderinnen und Absender oder auch auf Empfängerinnen und Empfänger beziehen.

Änderungsvorschlag/betroffene Textstelle

Bst. j hybrides Zustellsystem: System der Post, *welches es einer Absenderin oder einem Absender ermöglicht, elektronische Sendungen aufzugeben und diese einer Empfängerin oder einem Empfänger entweder über einen elektronischen Kanal oder sofern in geeigneter Form möglich über einen hybriden Kanal zu zustellen* ~~mit dem eine Absenderin oder ein Absender über einen elektronischen oder einen hybriden Kanal elektronische Sendungen zustellen kann;~~

→ Ebenfalls anzupassen ist Art. 35e

Bst. l: Definition «hybrider Kanal» führt zu unbeabsichtigter Ausweitung GV

Gemäss der Begriffsdefinition des hybriden Kanals, stellt die Post einer Empfängerin oder einem Empfänger eine elektronische Sendung entweder als Brief oder Paket nach Art. 2 Bst. c oder d zu. Nach Einschätzung der Post könnte diese Vorgabe zu einer Ausweitung der Grundversorgung im inländischen Postverkehr führen. Denn gemäss der bestehenden Brief- und Paketdefinitionen, handelt es sich dabei um Postsendungen von 2 bzw. 30 kg. Die Grundversorgung im inländischen Postverkehr umfasst jedoch nur Briefsendungen bis zu 1 kg und Paketsendungen bis zu 20 kg. Es wäre demnach möglich, im Rahmen der Grundversorgung grössere Sendungen physisch zuzustellen, sofern sie über das hybride Zustellsystem aufgegeben wurden. Hinzu kommt, dass die Nennung konkreter Sendungsformate wie Brief oder Paket für die Post in der operativen Umsetzung einschränkend sein könnten, weshalb darauf verzichtet werden sollte

Änderungsvorschlag/betroffene Textstelle

Bst. l: Kanal, über den eine elektronische Sendung der Empfängerin oder dem Empfänger *sofern in geeigneter Form möglich als adressierte Postsendung im Rahmen der Grundversorgung des inländischen Postverkehrs nach Art. 29 Abs. 1 Bst. a oder b zugestellt wird. Vorbehalten bleiben abweichende Zustellfristen nach Art. 35c Abs. 4;* ~~als Brief oder Paket nach Artikel 2 Buchstabe c oder d PG zugestellt wird;~~

→ Ebenfalls anzupassen ist Art. 35a Bst. d

Bst. n: Definition «elektronische Massensendung» schliesst gewisse Kunden aus

Der Entwurf sieht vor, dass elektronische Massensendungen der Post nur über eine Schnittstelle zur Beförderung übergeben werden können, nicht aber über die Benutzeroberfläche. Demnach steht die Möglichkeit für elektronische Massensendungen nur solchen Kundinnen und Kunden offen, die über eine entsprechende Schnittstellenanbindung ihrer jeweiligen Geschäftssoftware an das hybride Zustellsystem verfügen. Diese Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit für elektronische Massensendungen ist aus Sicht der Post kaum im Sinne der Kundinnen und Kunden. Denn es ist anzunehmen, dass es Kundinnen und Kunden gibt, die zwar auf die Anbindung via Schnittstelle an das Zustellsystem verzichten wollen, dennoch aber Bedarf für die Zustellung grösserer Mengen elektronischer Sendungen haben. Es ist deshalb unverständlich, weshalb die Post mit diesen Kunden die Sendungsbeförderung nicht zu individuellen Vertragsbedingungen aushandeln darf. Denn entscheidend ist nicht die Form der Annahme, sondern die Sendungsanzahl.

Änderungsvorschlag/betroffene Textstelle

Bst. n elektronische Massensendung: elektronische Sendung, welche die Absenderin oder der Absender der Post über eine Schnittstelle *oder über die Benutzeroberfläche* zu individuellen Vertragsbedingungen zur Beförderung übergibt;

Artikel 35a Leistungen im Rahmen des hybriden Zustellsystems

Bst. e: Verständigung bei Zustellung elektronischer Sendung nur beim elektronischen Kanal

Der Entwurf sieht vor, dass die Post Empfängerinnen und Empfänger unmittelbar nach der Zustellung einer an sie oder ihn adressierten elektronischen Sendung verständigen muss. Nach Einschätzung der Post geht dabei jedoch nicht klar hervor, dass sich diese Verständigung einzig auf Fälle der Zustellungen über den elektronischen Kanal beziehen kann. Eine vergleichbare Verständigung der Empfängerin oder des Empfängers bei einer Zustellung über den hybriden Kanal würde für die Post ein umfassender Ausbau der Empfängerdienstleistung im Bereich der physischen Postdienste bedeuten. Dies wäre jedoch operativ nicht umsetzbar.

Änderungsvorschlag/betroffene Textstelle

Bst. e *das Verständigen der Empfängerin oder des Empfängers unmittelbar nach der Zustellung **über den elektronischen Kanal** einer an sie oder ihn adressierten elektronischen Sendung;*

Bst. f: Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr bedarf grundlegende Überprüfung

Der Entwurf sieht vor, dass die Post die Übermittlung elektronischer Sendungen an eine anerkannte Zustellplattform im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs sicherstellt. Die Post begrüsst zwar die damit anvisierte Zielsetzung, stellt jedoch den vorliegenden Umsetzungsvorschlag grundlegend in Frage.

Denn mit dem vor kurzem beschlossenen Bundesgesetz über «die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz» (BEKJ) wird es in naher Zukunft zu grundlegenden Veränderungen in der bisherigen Systematik kommen. Zukünftig wird der Grossteil der Rechtsverfahren auf Bundes- und Kantonebene über eine neue eigens entwickelte Kommunikationsplattform laufen. Für Justizbehörden und professionelle Rechtsanwenderinnen und -anwender ist gar ein Nutzungsobligatorium vorgesehen. Infolge dieser Gesetzesänderung besteht grosse Unklarheit über den weiteren Fortbestand der geltenden Regulierung zum «elektronischen Rechtsverkehr», namentlich der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV). Gemäss Aussagen der Projektorganisation der kantonalen Justizdirektorenkonferenz («Justitia 4.0»), welche die schweizweite Digitalisierung der Justiz koordiniert, soll diese Verordnung demnächst aufgehoben werden. Damit würde auch die Anerkennung der Zustellplattformen für die genannten Rechtsverfahren wegfallen. Inwiefern die bisherigen «anerkannten Zustellplattformen» dann noch für Verwaltungsverfahren auf Bundes- und Kantonebene zum Einsatz kommen, ist unklar.

Angesichts dieser perspektivischen Unklarheiten steht die Post mit der Projektorganisation «Justitia 4.0» in einem engen Austausch und prüft derzeit, ob das hybride Zustellsystem zukünftig einen Beitrag im neukonzipierten elektronischen Rechtsverkehr leisten kann. Ziel muss es sein, eine zukunftsgerichtete Anbindung des hybriden Zustellsystems an den elektronischen Rechtsverkehr vorzusehen.

Änderungsvorschlag/betroffene Textstelle

Bst. f *~~das Übermitteln elektronischer Sendungen an eine anerkannte Plattform nach der Verordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren;~~*

- Es braucht eine grundlegende Überarbeitung der vorliegenden Bestimmung, unter Berücksichtigung aktueller Gesetzgebungsprojekte in diesem Bereich;
- Ebenfalls anzupassen sind Art. 35b Abs. 8 / Art. 35c Abs. 3

Artikel 35b Zustellung über den elektronischen Kanal

Abs. 1: Einräumung einer Frist zur Umsetzung des Widerrufs

Der Entwurf sieht vor, dass Empfängerinnen und Empfänger ihre Einwilligung für den Empfang elektronischer Sendungen über den elektronischen Kanal jederzeit widerrufen können. Die Post begrüsst diese Bestimmung, da die physischen Postdienste in der Grundversorgung nicht ersetzt, sondern ergänzt werden sollen.

Es gilt jedoch zu bedenken, dass die Umstellung vom elektronischen auf den hybriden Kanal für die Post operativ sehr anspruchsvoll ist. Es braucht die Anpassung verschiedenster Prozesse, wie bspw. der Planungsänderung von Zustellrouten oder der Personaleinteilung. Entsprechend brauchen solche Prozessanpassungen auch eine gewisse Vorlaufzeit. Dies gilt es in der vorliegenden Bestimmung zu berücksichtigen, ohne jedoch, dass dadurch das Recht der Empfängerin oder des Empfängers auf Widerruf eingeschränkt wird.

Änderungsvorschlag/betroffene Textstelle

Abs. 1 Für die Zustellung elektronischer Sendungen über den elektronischen Kanal ist die ausdrückliche Einwilligung der Empfängerin oder des Empfängers erforderlich. Die Empfängerin oder der Empfänger kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Post kann in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Frist festlegen, bis wann der Widerruf umgesetzt ist. Diese Frist darf das Widerrufsrecht der Empfängerin oder des Empfängers nicht übermässig einschränken.

Abs. 4: Klarstellung der Begrifflichkeit «Eingangsbestätigung» für hybriden Kanal

Der Entwurf sieht vor, dass die Post unmittelbar nach der Zustellung einer elektronischen Sendung der Absenderin oder dem Absender eine Eingangsbestätigung und auf Wunsch weitere Bestätigungen ausstellt. Während die Stossrichtung dieser Vorgabe sehr zu begrüssen ist, muss aus Sicht der Post in der Bestimmung dennoch klargestellt werden, dass mit Eingangsbestätigung einzig Fälle gemeint sind, wo die Zustellung über den elektronischen Kanal erfolgt.

Im Falle einer Zustellung über den hybriden Kanal darf es sich nicht um eine Eingangsbestätigung handeln. Andernfalls liesse sich daraus schlussfolgern, dass elektronische Sendungen, die über den hybriden Kanal zugestellt werden, stets in Form eines «Einschreibens» erfolgen. Dies hätte für die Post erhebliche (finanzielle) Implikationen in der Zustellung und Angebotsentwicklung.

Änderungsvorschlag/betroffene Textstelle

Abs. 4 Die Post stellt unmittelbar nach der Zustellung einer elektronischen Sendung über den elektronischen Kanal eine Eingangsbestätigung aus. Sie stellt der Absenderin oder dem Absender auf Wunsch überdies folgende Bestätigungen aus

Abs. 5: Archivierungs- und Löschvorgaben widersprechen der Zustelllogik des Systems

Der Entwurf sieht vor, dass die Post elektronische Sendungen und Bestätigungen für Absenderinnen und Absender, sowie auch für Empfängerinnen und Empfänger während 90 Tagen jederzeit abrufbar sein müssen. Diese Vorgabe widerspricht der Systematik des Postwesens und damit dem bestehenden elektronischen Zustellsystem (ePost), welches entlang dieser entwickelt wurde.

Denn gemäss diesem Zustellsystem kann eine Absenderin oder ein Absender die elektronische Sendung zwar abrufen, allerdings handelt es sich dabei nicht um dieselbe Sendung, wie sie der Empfängerin oder dem Empfänger zugestellt wurde. Denn letztere wird mit einem Siegel und qualifizierten elektronischen Zeitstempel versehen, durch ein technisches Verfahren verschlüsselt und kann einzig von der Empfängerin oder vom Empfänger entschlüsselt werden. Insofern haben Absenderinnen und Absender Zugriff auf eine nicht verifizierte Sendungskopie. Diese Systematik

ist vergleichbar mit den physischen Postdiensten, wo die Absender nach der Übergabe eines Briefes an die Post ebenfalls keinen Zugriff mehr auf die Sendung haben.

Nach Einschätzung der Post widerspricht die vorliegende Regelung dieser Systematik jedoch, da sie von einer Plattformlösung ausgeht, bei der Absender und Empfänger auf dieselbe Sendung zugreifen. Um diese Vorgabe umzusetzen, müsste die Post umfassende technische zu erfüllen, Anpassungen an der Systemarchitektur und am Verschlüsselungssystem vornehmen, was erhebliche finanzielle Mehraufwände zur Folge hätte.

Auch die Vorgabe, Sendungen und Bestätigungen nach 90 Tagen zu löschen, steht aus Sicht der Post in einem klaren Widerspruch zur Systematik des Postwesens – und damit zur bestehenden Systemarchitektur der ePost, die einem Zustellsystem und nicht einer Plattformlösung entspricht. Die Post wäre gezwungen, Sendungen doppelt zu löschen, nämlich beim Absender und beim Empfänger. Dies umzusetzen, wäre mit grossen technischen Aufwendungen verbunden. Denn wichtig ist zu verstehen, dass die Post im Zuge der elektronischen Zustellung nur in einen Bruchteil einer Sekunde Zugriff auf die Inhaltsdaten der Sendung hat. Nämlich dann, wenn sie die vom Absender angenommene Sendung entschlüsselt und direkt wieder mit dem Empfänger-Key verschlüsselt. Sobald dieser technische Vorgang abgeschlossen ist, hat die Post keinen Zugriff auf die Sendung mehr - weder beim Empfänger noch beim Absender. Dies entspricht den Prinzipien der Datensparsamkeit und -vermeidung.

Neben den technischen Schwierigkeiten, die damit einhergehen, erachtet die Post diese Vorgabe auch aus Gründen der Postsystematik als höchst kritisch. Aufgabe der Post ist es, physische oder zukünftig elektronische Sendungen eines Absenders dem adressierten Empfänger zuzustellen. Was im Anschluss mit der Sendung passiert, liegt nicht in der Kompetenz der Post – und darf es auch zukünftig nicht sein. Die Post darf und will nicht in der Verantwortung stehen, wichtige oder sensible Mitteilungen löschen zu müssen, die unter Umständen vom Empfänger noch nicht einmal abgerufen wurden oder von deren Bestand eine Rechtswirkung ausgeht. Dies zeigt sodann auch, dass diese Vorgabe aus Kundenperspektive höchst nachteilig wäre. Vor diesem Hintergrund bringt die vorliegende Verordnungsbestimmung aus Sicht der Post weder aus Datenschutzgründen noch aus Kundenorientierung einen Mehrwert und sollte daher gestrichen werden.

Es ist anzunehmen, dass mit dieser Vorgabe auch das Regulierungsziel verfolgt wird, eine ungewollte Ausweitung Grundversorgung auf «Speicherkapazitäten» durch eine gesetzlich vorgesehene «Löschpflicht» zu verhindern. Dem gilt es aus Sicht der Post entgegenzuhalten, dass mit der Streichung der vorliegenden Verordnungsbestimmung keine Ausweitung der Grundversorgung einhergeht. Denn gemäss Art. 35a Bst. a E-VPG muss die Post im Rahmen der Grundversorgung das «Zwischenspeichern von elektronischen Sendungen» sicherstellen. Die Dauer des Zwischenspeicherns muss dabei aber nicht gesetzlich definiert werden, sondern sollte gemäss den vorstehenden Ausführungen den Nutzern, insbesondere den Empfängerinnen und Empfängern obliegen. Zudem sei anzumerken, dass von der Vorgabe nicht beliebige Daten erfasst sind, sondern nur elektronische Sendungen. Demnach ist das Abspeichern (bzw. Ablegen) anderer Daten auch begriffsdefinitiv von der Grundversorgung ausgeschlossen.

Änderungsvorschlag/betroffene Textstelle

~~Abs. 5 Die elektronischen Sendungen und Bestätigungen werden 90 Tage nach der Zustellung gelöscht. Bis zur Löschung können die Absenderin oder der Absender sowie die Empfängerin oder der Empfänger sie jederzeit abrufen. Vorbehalten bleiben allfällige Herausgabe- oder Aufbewahrungspflichten namentlich gegenüber Strafverfolgungsbehörde~~

Artikel 35c Zustellung über den hybriden Kanal

Abs. 4: Der «Umwandlungsprozess» darf nicht in die Laufzeiten miteingerechnet werden

Der Entwurf sieht vor, dass eine elektronische Sendung, welche zur Zustellung über den hybriden Kanal vorgesehen ist, von der Post am gleichen Tag wie der Annahme produziert und in der vom Absender gewählten Portoklasse aufgegeben werden soll. Nach den Ausführungen im erläuternden Bericht muss die Post in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Uhrzeit festlegen, bis wann die Übergabe einer elektronischen Sendung an die Post zu erfolgen hat, damit diese gleichentags noch produziert und für die Zustellung aufgegeben werden kann (sog. Aufgabeschluss).

Die Post sieht darin die Gefahr einer erheblichen Verkürzung der Laufzeiten im Vergleich zu den physischen Postsendungen, weil die Produktion der Sendung miteingerechnet werden muss. Dies ergibt sich auch aus den Ausführungen des erläuternden Berichts, nach welchen die Post keinen Aufgabeschluss festlegen darf, der einer «sinnvollen Nutzung des hybriden Kanals» entgegensteht. Hinzu kommt die Schwierigkeit, die über den hybriden Kanal zu verarbeitenden Sendungsvolumen vorherzusehen, was verschiedene Risiken mit sich bringt: Zum einen läuft die Post Gefahr, massive finanzielle Aufwände für die Bereitstellung von «Vorhaltekapazitäten» aufwenden zu müssen, ohne jedoch, dass diese ausgelastet wären. Andererseits besteht das Risiko, dass bei zu tiefen Verarbeitungskapazitäten und gleichzeitig grossen Sendungsvolumen die Post die Laufzeitvorgaben unterschreitet und damit ihre Qualitätsvorgaben verletzt.

Sollte an der vorgeschlagenen Verordnungsbestimmung festgehalten werden, weist die Post bereits jetzt daraufhin, dass der "Aufgabeschluss" aufgrund der Sendungsproduktion wesentlich früher angesetzt werden muss, als dies beispielsweise in Poststellen der Fall ist.

Änderungsvorschlag/betroffene Textstelle

Abs. 4 Für die Zustellung elektronischer **Einzel**sendungen über den hybriden Kanal gelten folgende Fristen:

- a. geben Absenderinnen und Absender eine elektronische Sendung an einem Werktag zur Beförderung auf, produziert die Post **am darauffolgenden Werktag (Produktionstag) die Sendung gemäss Art. 35a Bst. d und gibt diese am ersten darauffolgenden Werktag in der gewählten Portoklasse auf; ~~gleichentags die Briefe oder Pakete nach Artikel 2 Buchstabe c oder d PG und gibt diese in der gewählten Portoklasse auf;~~**
- b. am Samstag und Sonntag sowie an allgemeinen Feiertagen erfolgt die Produktion ~~werden die Briefe oder Pakete am ersten Werktag nach dem Tag der Aufgabe der elektronischen Sendung produziert und aufgegeben.~~

Artikel 35e Identifikation und Authentifikation

Abs. 1: Unklarer Umfang der Identifikations- und Authentifizierungspflicht

Der Entwurf sieht vor, dass Nutzerinnen und Nutzer des hybriden Zustellsystems sich identifizieren und authentifizieren müssen. Da jedoch die Begriffsdefinition des «hybriden Zustellsystems» einzig von Absenderinnen und Absendern ausgeht, ist nach Auffassung der Post unklar, wer als Nutzerin und Nutzer gilt.

Im weitestgehenden Verständnis könnten von dieser Identifikations- und Authentifizierungspflicht auch Empfängerinnen und Empfänger erfasst sein, die eine Sendung über den hybriden Kanal (also physische) empfangen. Faktisch hätte dies zur Folge, dass sich jede Person bei einer Brief- oder Paketzustellung gegenüber der Post ausweisen müsste.

Änderungsvorschlag/betroffene Textstelle

Abs. 1 ~~Die Nutzerinnen und Nutzer des hybriden Zustellsystems müssen sich gegenüber der Post identifizieren und authentifizieren.~~

→ Anpassung der Bestimmung unter Berücksichtigung der Änderungen in Art. 1 Bst. j; wichtig ist insbesondere die Präzisierung, dass die Identifikations- und Authentifikationspflicht nicht für Empfängerinnen und Empfänger gilt, die elektronische Sendungen über den hybriden Kanal empfangen.

Artikel 35f Datenschutz und Datensicherheit

Einleitende Überlegungen zum Datenschutz

Für die Post steht ausser Frage, dass mit der vorgeschlagenen Weiterentwicklung der Grundversorgung um ein elektronisches Sendungsangebot dem Datenschutz und der Datensicherheit hohe Bedeutung zukommt. Sie hat deshalb bereits bei der Entwicklung des bestehenden digitalen Kommunikationsangebots «ePost» auf eine hohe Datensouveränität und ein entsprechend sicheres Verschlüsselungssystem geachtet.

Gleichwohl stellt die Post mit Blick auf den vorliegenden Entwurf fest, dass gewisse Bestimmungen derart weit gehen oder unklar formuliert sind, sodass ein kostendeckender Systembetrieb durch die Post kaum mehr möglich ist, oder aber die Post sich mit einer grossen Rechtsunsicherheit konfrontiert sieht. Auf diese Bestimmungen gilt es nachfolgend vertieft einzugehen. Wichtig ist dabei die Erkenntnis, dass es möglich ist, einen hohen Datenschutz zu gewährleisten, der über die allgemeine Datenschutzgesetzgebung hinausgeht und zugleich einen eigenwirtschaftlichen Betrieb des Systems sicherzustellen.

Abs. 1: Vorgaben zur Datenspeicherung stellen Grundversorgungserbringung in Frage

Der Entwurf sieht vor, dass die Daten nach schweizerischem Recht in der Schweiz zu halten und zu bearbeiten sind. Dies wird von der Post bereits heute sichergestellt. Die technische Infrastruktur des Systems (z.B. Datenspeicher) befindet sich in der Schweiz. Es kommt aber vor, dass gewisse technische Dienstleistungen aus dem Ausland erbracht werden (z.B. technische Wartungsarbeiten). Inhalts- und Personendaten bleiben dabei aber durch das Verschlüsselungssystem geschützt. Diese Form der Zusammenarbeit zwischen Anbietern von digitalen Dienstleistungsangeboten und technischen Basisinfrastruktur- und Supportanbietern ist im Kontext des grenzüberschreitenden IKT-Sektors Standard.

Mit Blick auf die vorliegende Bestimmung sieht die Post jedoch das Risiko, dass diese Form der Zusammenarbeit zukünftig verunmöglicht wird. Im erläuternden Bericht wird zwar ausgeführt, dass beigezogene Dritte nicht Schweizer Recht unterstehen oder ihren Sitz in der Schweiz haben müssen. Doch nach Auffassung der Post schliesst die gewählte Formulierung der Bestimmung diese Form der Bearbeitung bzw. Zusammenarbeit aus.

Die Post ist aus Gründen der Rechtssicherheit jedoch darauf angewiesen, dass die Möglichkeit, mit Dritten zusammenarbeiten zu können, die ihren Sitz im Ausland haben, Eingang in die Bestimmung selbst findet. Andernfalls droht dies je nach Auslegung verboten zu werden, was die Erbringung der gesamten Grundversorgung im Bereich des hybriden Zustellsystems in Frage stellen würde. Zudem sei zu erwähnen, dass der Begriff des «Halten» nicht explizit erwähnt werden muss, da dieser vom Begriff des «Bearbeiten» erfasst ist.

Änderungsvorschlag/betroffene Textstelle

Abs. 1 Die Daten sind nach schweizerischem Recht ~~in der Schweiz zu halten und~~ zu bearbeiten. *Beigezogene Dritte, die Zugang zum hybriden Zustellsystem erhalten, müssen nicht schweizerischem Recht unterstehen und können ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben.*

Abs. 2: Unklare Vorgaben zum Umfang der Datenbearbeitung

Der Entwurf sieht vor, dass Personendaten und Daten juristischer Personen nicht bekannt gegeben und nur bearbeitet werden dürfen, soweit dies für die Erbringung der Dienstleistungen des hybriden Zustellsystems notwendig ist. Aus Sicht der Post ist unklar, welches Regulierungsziel diese Bestimmung verfolgt. Denn gemäss übergeordnetem Postgesetz dürfen Anbieter von Postdiensten die Adressdaten für die Zustellung von Postsendungen bearbeiten. Dies gilt auch für die Post, weshalb es ihr erlaubt ist, basierend auf denselben Adressdaten Postsendungen der Grundversorgung wie auch ausserhalb der Grundversorgung zuzustellen. Dies hat den Vorteil, dass Kundinnen und Kunden nur einen Datensatz "pflegen" müssen und dass die Post ihrerseits nicht parallele Infrastrukturen (Datenspeicher) betreiben muss. Dass nun gemäss vorliegender Verordnungsbestimmung Adressdaten nur für die Dienstleistung des hybriden Zustellsystems genutzt werden darf, stellt nach Auffassung der Post daher eine Verschärfung dar.

Hinzukommt, dass die Nutzung des hybriden Zustellsystems freiwillig ist und auf einer expliziten Einwilligung beruhen muss. Zudem gilt es zu bedenken, dass die Post gemäss vorliegendem Verordnungsentwurf verpflichtet sein soll, ein Bündel anzubieten, das einzig aus Grundversorgungsdienstleistungen besteht (Art. 35h E-VPG). Insofern ist der Zweck der Datenbearbeitung auch durch diese Bestimmung vorgegeben. Dementsprechend gilt es auch die vorliegende Bestimmung in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorgaben des Postgesetzes und den neueinzuführenden Vorgaben dieser Ordnungsrevision anzupassen.

Änderungsvorschlag/betroffene Textstelle

Abs. 2 Personendaten und Daten juristischer Personen dürfen bearbeitet werden, soweit dies für die Erbringung der Dienstleistungen des hybriden Zustellsystems *und damit zusammenhängender Dienste notwendig ist*, ~~und nicht bekannt gegeben werden.~~

Abs. 3 Bst. a: Unklarer Umfang der geforderten Datentrennung

Der Entwurf sieht vor, dass die Post die Daten des hybriden Zustellsystems von anderen Datenbeständen speichern und bearbeiten muss. Nach Einschätzung der Post handelt es sich bei dieser geforderten Datentrennung um eine äusserst einschneidende Vorgabe. Zumal der Umfang der Daten- und Bearbeitungstrennung in der Bestimmung nur sehr vage formuliert ist, und einzig im erläuternden Bericht Hinweise zu finden sind, um welche Daten es sich handeln soll.

Selbst im Bereich der physischen Postdienste besteht keine vergleichbare Vorgabe über die Trennung von Daten oder Verarbeitungsprozessen. So ist es der Post heute erlaubt, physische Postsendungen, die nicht Gegenstand der Grundversorgung sind, basierend auf denselben Daten und in den gleichen Logistikzentren zu verarbeiten, wie sie die Post auch für die Bearbeitung von Sendungen im Rahmen der Grundversorgung nutzt. Dies erhöht die Effizienz in der Logistikkette und ermöglicht es der Post, kostengünstige Preise anzubieten. Gerade was die Daten anbelangt, gilt es zu bedenken, dass sämtliche physische und elektronische Postdienste (in- und ausserhalb der Grundversorgung) auf denselben Stammdaten aufbauen und im Rahmen der rechtlich zulässigen Verwendbarkeit miteinander verknüpft sind (vgl. Ausführungen zum vorstehenden Abs. 2).

Demnach hat die Forderung eine Datentrennung vorzunehmen weitreichende Konsequenzen für die gesamte Post. Denn dem hybriden Zustellsystem liegt die Zielsetzung eines bewussten Ineinandergreifens der physischen und zukünftigen elektronischen Postdienste zugrunde.

Das Risiko enormer operativer Mehraufwände liesse sich mittigeren, wenn der Wortlaut der Bestimmung entsprechend den Ausführungen des erläuternden Berichts präzisiert wird. Das heisst, es gilt klarzustellen, dass die Datentrennung sich einzig auf Inhalts- und Randdaten, nicht aber auf die Stammdaten bezieht (vgl. für letzteres der vorstehende Abs. 2) und dass es sich um eine logische Datentrennung handeln muss

Änderungsvorschlag/betroffene Textstelle

Abs. 3 Bst. a Die Post stellt sicher, dass [...]: die *Inhalts- und Randdaten* des hybriden Zustellsystems *logisch getrennt von anderen Datenbeständen gespeichert und bearbeitet werden*;

Abs. 4-6: Kompetenzkonflikt zwischen PostCom und eidg. Datenschutzbeauftragtem

Der Entwurf macht in den Absätzen 4 / 5 / 6 verschiedene Vorgaben, was die Einhaltung des Datenschutzes durch die Post anbelangt. Zur Überwachung dieser organisatorischen und technischen Massnahmen der Post werden der PostCom weitreichende Kompetenzen eingeräumt.

Dass dem Datenschutz und dessen Überwachung bei der Weiterentwicklung der Grundversorgung hohe Bedeutung zukommt, wird von der Post nicht in Frage gestellt. Das gilt im Grundsatz auch für die vorliegenden Bestimmungen. Kritisch beurteilt die Post jedoch die Kompetenzerweiterung auf die PostCom und damit die fehlende Abgrenzung zum eigentlichen Aufsichts- und Kompetenzorgan für diese Materie, dem eidgenössischen Datenschutzbeauftragten (EDÖB).

Die Post untersteht bereits heute der Aufsicht des EDÖB, ist dementsprechend auskunftspflichtig und muss als Verarbeiterin von Personen- oder Inhaltsdaten zahlreiche Vorkehrungen gemäss geltendem Datenschutzgesetz vorsehen. Deshalb wird jede datenschutzrechtliche Massnahme im Zusammenhang mit der Erbringung der zukünftigen Grundversorgungsdienstleistung gemäss dem vorliegenden Verordnungsentwurf stets auch unter Berücksichtigung des geltenden Datenschutzrechts erfolgen müssen.

Vor diesem Hintergrund befürchtet die Post jedoch gegensätzliche Entscheidungen durch die PostCom und den EDÖB. Gerade weil sich die vorliegenden Bestimmungen im Entwurf zur Revision der Postverordnung am geltenden Datenschutzgesetz orientieren – nur mit dem Unterschied, dass eine andere Aufsichtsbehörde darüber wacht. Zwar wird im erläuternden Bericht erwähnt, dass die bestehenden Aufsichtskompetenzen im Bereich Datenschutz durch die vorliegende Ordnungsänderung unverändert weitergelten und die PostCom einzig diejenigen Anforderungen überprüft, die über die allgemeine Datenschutzgesetzgebung hinausgehen. Die Post ist jedoch klar der Auffassung, dass eine solche Trennung in der Praxis faktisch nicht besteht bzw. sich auch nicht umsetzen lässt. Stattdessen droht aus Sicht der Post ein latenter Kompetenzkonflikt und damit eine grosse Rechtsunsicherheit.

Änderungsvorschlag/betroffene Textstelle

Abs. 4 *Der EDÖB* ~~Die PostCom~~ legt die technischen und organisatorischen Anforderungen in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit fest und überprüft regelmässig deren Einhaltung.

Abs. 5 Die Post ~~hält~~ *legt* die organisatorischen und technischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit ~~gegen unbefugtes Bearbeiten der Daten schriftlich~~ *in einem Bearbeitungsreglement gemäss Art. 5 Datenschutzverordnung* fest und protokolliert die ~~Einsicht und~~ *automatische* Bearbeitung von Daten *gemäss Art. 4 Datenschutzverordnung. automatisch.*

Abs. 6 Sie *betreibt ein risikogerechtes System zur Erkennung von Sicherheitsvorfällen und zum Umgang mit diesen. Sie meldet in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit als sicherheitsrelevant eingestufte Vorfälle dem EDÖB* ~~der PostCom.~~

Artikel 35g Nichtdiskriminierender Zugang**Abs 1: Fehlende Abgrenzung beim geforderten Systemzugang**

Der Entwurf sieht in Abs. 1 vor, dass die Post Dritten Zugang zu den Einrichtungen und Dienstleistungen des hybriden Zustellsystems gewähren muss. Abs. 2 verlangt sodann von der Post, Dritten eine sichere Schnittstelle zum hybriden Zustellsystem zur Verfügung zu stellen, damit diese aus einer Fachapplikation heraus Daten versenden oder empfangen können. Damit soll das hybride Zustellsystem einen Beitrag zur Digitalisierung der Wirtschaft und Behörden leisten.

Allerdings scheint nicht restlos klar, worin der genaue Unterschied zwischen diesen beiden Bestimmungen liegt. Denn über die Anbindung von Fachapplikationen wird genau auf diese Zielsetzung hingewirkt, indem Kundinnen und Kunden (Dritte) Sendungen unmittelbar aus einer Geschäftssoftware elektronisch versenden und empfangen können. Deshalb könnte man Abs. 1 als eine Art Grundlagenbestimmung für diese Schnittstellenregelung verstehen. Doch der erläuternde Bericht führt zu Abs. 1 aus, dass unter Dritte insbesondere auch andere Postdienstanbieterinnen fallen, welchen die Post Zugang zu den Dienstleistungen und Einrichtungen des hybriden Zustellsystems gewähren muss.

Aufgrund der sehr offenen Bestimmungsformulierung und den Erläuterungen des Berichts liesse sich schlussfolgern, dass Dritte, u.a. andere Postdienstanbieter, nicht nur Empfangs- und Versandkunden des hybriden Zustellsystems der Post sein sollen, sondern darüber hinaus auf Basis des Systems ihren Kundinnen und Kunden auch eigene Kommunikationsdienstleistungen anbieten können sollen, wie es die Post tut.

Angesichts einer solchen Zugangsregelung würden sich für die Post heikle operative Abgrenzungsfragen stellen. Wäre bspw. eine Sendung, die bei einer anderen Postdienstanbieterin elektronisch aufgegeben wurde, jedoch über das hybride Zustellsystem der Post verarbeitet und elektronisch zugestellt wird, als eine Sendung im Rahmen der Grundversorgung zu qualifizieren oder nicht. Weiter wäre zu klären, wie sich die Rechtslage verhält, wenn die Post die Sendung ausdrucken und physisch zustellen soll, diese jedoch in den Monopolbereich fällt.

Im erläuternden Bericht wird allerdings auf eine vertiefte Auseinandersetzung mit solchen Umsetzungsfragen verzichtet. Insofern ist anzunehmen, dass eine derartige Zugangsregelung nicht vorgesehen ist. Um jedoch Rechtsunsicherheiten und offene Abgrenzungsfragen zu vermeiden, gilt es aus Sicht der Post die offene und vage Formulierung in Absatz 1 enger zu fassen und auf eine inhaltliche Kohärenz mit Absatz 2 zu achten.

Änderungsvorschlag/betroffene Textstelle

Abs. 1 Die Post gewährt Dritten den diskriminierungsfreien und transparenten Zugang zu den *digitalen* Einrichtungen und Dienstleistungen des hybriden Zustellsystems *mittels Schnittstellen*.

Abs. 2 *Basierend auf diesen Schnittstellen ermöglicht die Post namentlich, dass: Sie stellt Dritten sichere Schnittstellen zum hybriden Zustellsystem zur Verfügung. Sie ermöglicht namentlich, dass:*

- a. elektronische Sendungen mittels direkter Datenübermittlung zwischen Fachapplikationen Dritter und dem hybriden Zustellsystem aufgegeben werden können; und
- b. elektronische Sendungen mittels sicherer Datenübermittlung zwischen Fachapplikationen Dritter und dem hybriden angenommen und abgerufen werden können.

Artikel 35h Bündelung mit Dienstleistungen ausserhalb der Grundversorgungsaufträge

Eingriff in die marktwirtschaftliche Ordnung

Der Entwurf sieht vor, dass es der Post erlaubt ist, Grundversorgungsdienstleistungen des hybriden Zustellsystems mit solchen Dienstleistungen ausserhalb des Grundversorgungsauftrages zu bündeln. Die Post begrüsst diesen Vorschlag. Denn er erlaubt es ihr, das Angebot elektronischer Kommunikationsdienstleistungen entlang der Kundenbedürfnisse weiterzuentwickeln.

In Bst. b ist jedoch vorgesehen, dass die Post, die für solche Dienstleistungen ausserhalb der Grundversorgung verwendeten Schnittstellen auch Dritten zur Verfügung stellt. Gemäss erläutern dem Bericht soll damit sichergestellt werden, dass die Post beim Erbringen von Dienstleistungen ausserhalb der Grundversorgungsaufträge keine Schnittstellen verwendet, die sie nicht auch anderen Personen anbietet. Aus Sicht der Post stellt diese Vorgabe ein weitreichender Eingriff in die marktwirtschaftliche Ordnung dar. Kritisch scheint dabei insbesondere, dass nicht klar ist, wer unter dem Begriff «Dritte» gemeint ist.

Zwar geht die Post wie oben zu Art. 35g E-VPG ausgeführt nicht davon aus, dass unter dem Begriff «Dritte» Mitbewerberinnen der Post gemeint sind, die ihren Kundinnen und Kunden über das System der Post vergleichbare Kommunikationsdienstleistungen anbieten, wie es die Post tut. Wäre dies jedoch der Fall, hätte die vorliegende Bestimmung für die Post noch einmal weitreichendere Konsequenzen.

Stattdessen ist anzunehmen, dass unter den Begriff «Dritte» Nutzerinnen und Nutzer des hybriden Zustellsystems (bzw. Absender und Empfänger) fallen. Kritisch beurteilt die Post in diesem Fall jedoch, dass sich aus der vorliegenden Bestimmung ein Kontrahierungszwang für Dienstleistungen ausserhalb der Grundversorgung ableiten lässt. Denn aus Sicht der Post widerspricht dies der grundsätzlichen Systematik der Trennung von Dienstleistungen innerhalb und ausserhalb der Grundversorgung. Darüber hinaus sieht die Post das Risiko, dass die PostCom gestützt auf Art. 35g Abs. 3 E-VPG bei Streitigkeiten zwischen der Post und Dritten einen Entscheid über einen Sachverhalt erlässt, der nicht Gegenstand der Grundversorgung ist.

Es liegt im Interesse der Post, ein offenes System zu betreiben, über welches die Kundinnen und Kunden die zukünftige Grundversorgungsdienstleistung der Post nutzen und bei Bedarf von weitergehenden Dienstleistungsangeboten ausserhalb der Grundversorgung profitieren können. Für letzteres darf allerdings kein rechtlicher Zugangsanspruch bestehen.

Änderungsvorschlag/betroffene Textstelle

Die Post kann die Dienstleistungen des hybriden Zustellsystems mit Dienstleistungen ausserhalb der Grundversorgungsaufträge bündeln, sofern:

- b. ~~sie die zur Bündelung verwendeten Schnittstellen nach Artikel 35g Absatz 2 auch Dritten zur Verfügung stellt;~~

Artikel 35i Gebühren und Aufsichtsabgabe

Abs. 2: Ausschliessliche Zuweisung der Aufsichtsabgabe an die Post ist ungerechtfertigt

Gemäss Entwurf erhebt die PostCom zur Deckung der Aufsichtskosten über das hybride Zustellsystem bei der Post jährlich eine Aufsichtsabgabe, sofern Gebühreneinnahmen nach Abs. 1 nicht ausreichen. Begründet wird diese Kostenzuweisung an die Post damit, dass der Aufwand für die Aufsicht über das hybride Zustellsystem einzig durch die Post verursacht und entsprechend abzugelten ist.

Gemäss vorliegendem Verordnungsentwurf ist nicht restlos klar, ob Dritte, u.a. andere Postdienstanbieter, einerseits Empfangs- und Versandkunden des hybriden Zustellsystems der Post sein sollen andererseits aber auch auf Basis des Systems ihren Kundinnen und Kunden eigene Kommunikationsdienstleistungen anbieten können sollen, wie es die Post tut (vgl. Art. 35g / 35h E-VPG). Zwar geht die Post davon aus, dass nur ersteres zutrifft. Doch für den Fall, dass Dritte über die Basisinfrastruktur der Post Dienstleistungen anbieten können sollen, wäre eine solche einseitige Kostenzuweisung nach Auffassung der Post ungerechtfertigt. Diesfalls müssten sich andere (Postdienst-)Anbieterinnen zwingend an den Aufsichtskosten beteiligen. Eine abweichende Vorgabe wäre aus Sicht der Post nicht nachvollziehbar.

Änderungsvorschlag/betroffene Textstelle

Abs. 2 Sie erhebt zur Deckung der Kosten für die Aufsicht über das hybride Zustellsystem, die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt sind, bei der Post eine jährliche Aufsichtsabgabe. *Sollten Dritte das hybride Zustellsystem für den Versand elektronischer Sendungen nutzen, erfolgt die Berechnung der Aufsichtsabgabe sinngemäss nach Art. 78 Abs. 2 VPG*

Artikel 47 Preisgestaltung

Abs. 2: Notwendige Differenzierung elektronischer Massensendungen bei Preisvorgaben

Der Entwurf sieht vor, dass die Post die Preise für elektronische Sendungen über das hybride Zustellsystem (Art. 29 Abs. 1 Bst. e) distanzunabhängig und nach einheitlichen Grundsätzen festlegt. Die Post unterstützt diese Vorgabe im Grundsatz, da sie sich an der bestehenden Systematik zur Preisgestaltung orientiert.

Kritisch beurteilt die Post jedoch, dass die vorliegende Bestimmung zur Preisgestaltung nicht zwischen elektronischen Einzel- und Massensendungen differenziert, so wie es heute bei Postsendungen der Grundversorgung im Rahmen des inländischen Postverkehrs der Fall ist. Denn nach aktuellem Verordnungsrecht gilt die Vorgabe der Distanzunabhängigkeit und der einheitlichen Grundsätze nur für Einzel- nicht aber für Massensendungen.

Grund für die fehlende Differenzierung ist, dass man bei der Definition der Grundversorgungsangebote in Artikel 29 darauf verzichtet hat, zwischen elektronischen Einzel- und Massensendungen zu unterscheiden. Stattdessen wird einzig von «elektronischen Sendungen» (vgl. Art. 29. Abs. 1 Bst. e) gesprochen. Dies führt dazu, dass der Verweis im vorliegenden Art. 47 Abs. 2 auf Buchstaben e auch die Abgrenzung elektronischen Einzel- und Massensendungen unberücksichtigt lässt. Damit sich daraus keine Rechtsunsicherheit ergibt, braucht es jedoch eine Differenzierung.

Änderungsvorschlag/betroffene Textstelle

Abs. 2 Die Post legt die Preise für Postsendungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a und e (*elektronische Einzelsendung*) distanzunabhängig sowie nach einheitlichen Grundsätzen fest. Die PostCom kontrolliert periodisch, ob die Preise distanzunabhängig festgelegt sind.

3.2 Anpassungen bei Zustellort und Qualitätsvorgaben

Rückkehr zum «Siedlungsbegriff» steigert Effizienz in der Zustellung

Nach der geltenden Postverordnung ist die Post dazu verpflichtet, Postsendungen in alle ganzjährig bewohnten Häuser zuzustellen. Damit geht die Postverordnung weiter als das geltende Postgesetz, welches einzig vorsieht, Postsendungen in ganzjährig bewohnte Siedlungen zuzustellen. Diese vom Parlament geforderte, strengere Regelung trat erst 2021 in Kraft. Der Bundesrat

schlägt nun im vorliegenden Entwurf vor, wieder zum «Siedlungsbegriff», als zur Regelung, die bis Ende 2020 gegolten hat, zurückzukehren.

Die Post begrüsst diesen Änderungsvorschlag, da ihr dadurch erlaubt wird, die Effizienz in der Zustellung deutlich zu erhöhen. Die Umsetzung soll während einer 10-jährigen Übergangsfrist erfolgen. Dieser schrittweisen Umsetzung kann die Post zustimmen. Denn die Rückkehr zum Siedlungsbegriff kann gerade für Direktbetroffene in ländlichen und peripheren Gebieten eine grosse Veränderung darstellen, weshalb die Post bei der Umsetzung mit der gebotenen Sensibilität vorgehen will. Betroffenen Haushalten werden zudem immer passende Alternativlösungen zur Hauszustellung zur Verfügung stehen. Dies bedeutet aber auch, dass der im Erläuternden Bericht genannte finanzielle Impact dieser Massnahme (34 Mio. CHF) in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der neuen Verordnung noch deutlich geringer ausfallen und sich erst nach 10 Jahr vollständig entfalten wird. Insbesondere vor diesem Hintergrund ist es für die Post essenziell, dass sie bei der Umsetzung der neuen Regelung im Rahmen der vorgesehenen Übergangsfrist nicht unnötig behindert wird. Nur so kann die sie den vom Gesetzgeber beabsichtigte, neuen Optimierungsspielraum auch wirklich nutzen. Bis Ende 2020 galt für die Post zwar bereits dieselbe Regelung, allerdings wurde deren Umsetzung damals oft durch langwierige Aufsichtsbeschwerden blockiert. Um dem vorzubeugen, schlägt die Post nachfolgend Ergänzungen am Verordnungstext vor. Zudem legen wir dar, weshalb die sogenannte «Zweiminutenregelung» aus Sicht Post die Umsetzung der neuen Vorgabe erschwert.

Artikel 83c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Unterstützende Massnahmen bei der Umsetzung der Rückkehr zum Siedlungsbegriff

Die Post begrüsst eine schrittweise Umsetzung der Rückkehr zum Siedlungsbegriff, schlägt allerdings einige Präzisierungen vor, welche die Umsetzung der neuen Regelung unterstützen. So soll bereits auf Stufe Verordnungstext festgelegt werden, dass die genaue Reihenfolge der Umsetzung der Post obliegt. Die Post soll beispielsweise nicht dazu verpflichtet werden, die neue Regelung zuerst bei den abgelegensten Häusern umzusetzen. Damit soll verhindert werden, dass Aufsichtsbeschwerden über den angemessenen Zeitpunkt einer an sich gerechtfertigten Umstellung eingereicht werden können und so die Umsetzung der neuen Regelung verzögert wird. Zudem schlägt die Post vor, dass bei einem Besitzer- und Bewohnerwechsel in einem Haus ausserhalb von Siedlungen die Umstellung zu einer alternativen Zustellung sofort erfolgt und der Rechtsweg gegen die Einstellung auszuschliessen ist. Dies ist damit zu rechtfertigen, dass in diesem Fall das Argument der Besitzstandswahrung obsolet ist. Gleiches soll gelten, falls es bei einem bereits umgestellten Haus ausserhalb von Siedlungen zu einem Besitzer- oder Bewohnerwechsel kommt.

Änderungsvorschlag/betroffene Textstelle

¹ Die Post stellt die Hauszustellung für Häuser, bei denen sie aufgrund der Änderung von Artikel 31 Absatz 1 vom ...¹ nicht mehr zur Hauszustellung verpflichtet ist, schrittweise innerhalb von 10 Jahren ein. Die Post weist die Anzahl der betroffenen Häuser im Bericht nach Artikel 60 Absatz 1 aus. [Die Reihenfolge der Umstellung der betroffenen Häuser liegt im alleinigen Ermessen der Post.](#)

² [Von dieser Übergangsregelung ausgeschlossen sind Häuser gemäss Art. 31 Abs. 1, bei denen es zu einem Besitzer- oder Bewohnerwechsel kommt. Der Rechtsweg ist diesfalls ausgeschlossen. Der Rechtsweg ist ebenfalls ausgeschlossen, falls es bei einem bereits umgestellten Haus gemäss Art. 31 Abs. 1 zu einem Besitzer- oder Bewohnerwechsel kommt.](#)

Artikel 31 Hauszustellung**Abs. 1 Bst. b: Ein Zusatz zum bereits klaren Siedlungsbegriff sorgt für Unsicherheiten**

Der vorgeschlagene Zusatz gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. b, wonach die Post auch in ganzjährig bewohnten Häuser, für deren Bedienung die Wegzeit von einer Siedlung nach Bst. a aus insgesamt nicht mehr als zwei Minuten beträgt, zur Hauszustellung verpflichtet ist, existierte bereits in der bis Ende 2020 geltenden Postverordnung. Damals führte der Zusatz oft zu Unsicherheiten bei der Definition der Siedlung und somit zur unnötigen Verlängerung von allfälligen Aufsichtsverfahren. Damals haben lang andauernde Aufsichtsverfahren die Umsetzung des Siedlungsbegriffs erschwert. Damit die Post den neu freigelegten Spielraum tatsächlich nutzen kann, muss die Definition der Siedlung bereits auf Ebene Verordnungstext möglichst klar sein und wenig Interpretationsspielraum lassen.

Änderungsvorschlag/betroffene Textstelle

¹ Die Post ist zur Hauszustellung von Postsendungen verpflichtet, wenn:

- c. *das betreffende Haus zu einer Siedlung, bestehend aus mindestens fünf ganzjährig bewohnten Häusern auf einer maximalen Fläche von einer Hektare, gehört; oder*
- d. *die Wegzeit für die Bedienung eines ganzjährig bewohnten Hauses von einer Siedlung nach Buchstabe a aus insgesamt nicht mehr als zwei Minuten beträgt.*

Mehr Flexibilität durch tiefere Vorgaben zur Laufzeiteinhaltung bei Brief und Paket sowie zur Einhaltung des Zustellschlusses bei Zeitungen

Neben Anpassungen beim Zustellort schlägt der Bundesrat im vorliegenden Entwurf des Weiteren vor, die Vorgaben zur Laufzeiteinhaltung bei Briefen und Paketen (jeweils Einzelsendungen) sowie die Vorgabe zur Einhaltung des Zustellschlusses bei Zeitungen auf 90 Prozent zu vereinfachen. Gemäss geltender Postverordnung ist die Post verpflichtet, 97% der Briefe und 95% der Pakete (jeweils Einzelsendungen) rechtzeitig, d.h. gemäss den regulatorisch vorgeschriebenen Laufzeitversprechen E+x, zuzustellen. Zudem muss der Zustellschluss bis 12:30 bei der Zeitungszustellung in Gebieten ohne Frühzustellung heute zu 95% eingehalten werden.

Die Post hat die geltenden Vorgaben in den vergangenen Jahren stets eingehalten oder teils sogar übertroffen. Damit dies möglich war, musste sie allerdings eine äusserst aufwändige Infrastruktur betreiben, welche auf die Spitzenauslastung in einem sehr begrenzten Zeitraum, wie z.B. Weihnachten oder Black Friday, ausgerichtet ist. Das Vorhalten solcher Kapazitäten ist für die Post äusserst kostenintensiv. Daher schlägt der Bundesrat vor, die Vorgaben zur Laufzeiteinhaltung für Brief- und Paketeinzelsendungen sowie die Vorgabe für die Einhaltung des Zustellschlusses für Zeitungen auf 90% zu senken.

Die Post begrüsst diese Anpassung, denn sie erlaubt es ihr, die Verarbeitung von Postsendungen effizienter zu gestalten. Gleichzeitig ist für die Post klar, dass sie auch in Zukunft ihr Qualitätsversprechen einhalten und Briefe und Pakete rechtzeitig zustellen wird.

3.3 Erweiterung der Grundversorgung im Zahlungsverkehr

Die Durchdringung der Digitalisierung im Zahlungsverkehr ist im Bankenland Schweiz stark. Die Nutzungszahlen, z.B. im Online-Banking, nehmen seit Jahren zu, sowohl bei PostFinance wie auch im Gesamtmarkt. Die Schweizer Bevölkerung hat bereits heute einen umfassenden Zugang zum digitalen Zahlungsverkehr sowie zu Bezahlmitteln im Internet. Aus Sicht Post wird dieser Zugang und somit die wirtschaftliche Teilhabe der Bevölkerung vom Markt wie auch von PostFinance be-

reits ausreichend sichergestellt. Dementsprechend stellt sich die Frage, inwiefern die vorgeschlagene Anpassung die Inklusion von Bevölkerung und Wirtschaft im digitalen Zahlungsverkehr tatsächlich verbessert und entsprechend einen gesellschaftlichen Nutzen erbringen kann. Gleichzeitig wäre die Anpassung im gegenwärtigen Vorschlag für PostFinance mit Risiken und daraus resultierenden Kosten verbunden.

Der Grossteil der PostFinance-Kundinnen und Kunden nutzt heute schon E-Finance oder die PostFinance-App, um ihre Zahlungen zu erledigen. Ebenso stellt PostFinance zahlreiche Möglichkeiten zur Bezahlung von Onlineeinkäufen zur Verfügung. PostFinance bietet diese Online-Dienstleistungen heute schon allen Kundinnen und Kunden an, welche sie nachfragen, falls keine rechtlichen Einschränkungen oder gewichtige Reputationsrisiken damit verbunden sind. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass wer heute diese Dienstleistungen noch nicht nutzt, dies entweder nicht will, oder es auch nach Aufnahme in die Grundversorgung nicht könnte. Für die Post ist daher nicht ersichtlich, inwiefern die vorgeschlagene Erweiterung der Grundversorgung im Zahlungsverkehr die Inklusion von Bevölkerung und Wirtschaft im digitalen Zahlungsverkehr verbessert.

Auf der anderen Seite wäre PostFinance durch die Erweiterung mit steigenden Risiken und Kosten konfrontiert. Dies widerspricht dem bei der Vernehmlassungseröffnung erklärten Ziel, die *«finanzielle Last der Grundversorgung bis zum Inkrafttreten des revidierten Postgesetzes abzufedern und damit die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung temporär zu stabilisieren»*. Idealerweise bietet eine Erweiterung des Grundversorgungsauftrags eine Ausgewogenheit zwischen einem Mehrwert für die Bevölkerung und Wirtschaft auf der einen Seite und den für den Erbringer einhergehenden Kosten und Risiken auf der anderen Seite. Diese Ausgewogenheit ist aus Sicht Post in diesem konkreten Fall nicht gewährleistet. Anders als im Entwurf des Erläuternden Berichts zur Postverordnung dargestellt, sind die finanziellen Auswirkungen des Anstiegs der Rechtskosten sowie der Rechts- und Reputationsrisiken für PostFinance nicht vernachlässigbar. Denn die Post geht erstens davon aus, dass die Erweiterung der Grundversorgung aufsichtsrechtliche Konsequenzen haben wird, welche bei der PostFinance hohe Aufwände verursachen. Zweitens stellt die mit der Grundversorgung einhergehende Kontrahierungspflicht die PostFinance bereits heute vor immer grössere Herausforderungen. Denn selbst wenn rechtliche oder Reputationsrisiken klar gegen eine Kontrahierung sprechen, können Kundinnen und Kunden diese vor Gericht einklagen, und die entsprechenden Verfahren verursachen bei der PostFinance unverhältnismässig hohe Kosten. Eine Erweiterung der Grundversorgung und somit der Kontrahierungspflicht auf weitere Dienstleistungen würde dieses Problem nur noch verschärfen.

Eine allfällige Erweiterung des Grundversorgungsauftrags im Zahlungsverkehr um digitale Elemente muss zwingend von einer Neubeurteilung des gesamten regulatorischen Umfelds der Post und PostFinance begleitet werden. Die Post und mit ihr PostFinance ist immer noch zur Erbringung der Grundversorgung im Barzahlungsverkehr verpflichtet, was aufgrund der sinkenden Nachfrage zu einer immer höheren finanziellen Belastung wird. Daneben wird das Geschäftsmodell von PostFinance weiterhin stark durch das Kredit- und Hypothekervergabeverbot eingeschränkt. Im Rahmen der vom Bundesrat im Juni 2024 angekündigten Postgesetzrevision muss zwingend auf eine gesamtheitliche und zukunftsorientierte Gestaltung der regulatorischen Vorgaben für Post und PostFinance hingearbeitet werden.

Falls dennoch an der Erweiterung der Grundversorgung im Zahlungsverkehr festgehalten werden soll, müssen zumindest die von der neuen Regelung ausgehenden Risiken und verursachten Kosten für PostFinance so tief wie möglich gehalten bzw. auf ein vertretbares Mass minimiert werden. Eine präzise und unmissverständliche Formulierung der neuen Anforderungen im Verordnungstext trägt dazu bei, dass für PostFinance die nötige Rechtssicherheit besteht und keine unnötigen

Verfahrenskosten anfallen bzw. Gerichtsverfahren gänzlich vermieden werden. Aus diesen Gründen fordert die Post nachfolgend zwei Anpassungen am Verordnungstext.

Artikel 43 Angebote

Abs. 1 Bst. a: Beim Online-Banking hat sich die Ausweitung analog der Regelung in der EU auf den digitalen Zugang zum Zahlungsverkehrskonto zu beschränken.

Die Post erachtet die Formulierung «Zugang zum digitalen Zahlungsverkehr» als zu wenig präzise. Jede Transaktion findet heute digital statt, selbst wenn sie bar am Schalter aufgegeben wurde. Korrekterweise sollte vom «digitalen Zugang zum Zahlungsverkehrskonto» gesprochen werden. Ausserdem könnte die vorgeschlagene Formulierung falsch aufgenommen und so interpretiert werden, dass dritte Zahlungsverkehrsanbieter Zugang zum Zahlungsverkehrssystem der PostFinance erhalten müssen, was nicht der Idee der Erweiterung des Grundversorgungsauftrags entspräche. Gemäss Verständnis der Post soll vielmehr neu auch die Möglichkeit, Anweisungen zur Gutschrift vom eigenen Zahlungsverkehrskonto auf das Konto eines Dritten gemäss VPG, Art. 43 Abs. 1 Buchstabe b digital auszuführen, zur Grundversorgung gehören. Dazu müsste den Kundinnen und Kunden von PostFinance der digitale Zugang zu ihrem Zahlungsverkehrskonto (entweder E-Banking oder App) zur Verfügung gestellt werden, um von dort aus Zahlungsaufträge (oder im Wording der VPG «Anweisungen zur Gutschrift») auslösen zu können. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht inhaltlich auch der Regelung der EU, die den Verbrauchern den Zugang auf deren Zahlungskonto «über das Online-System des Kreditinstituts» einräumt.

Den Teil «ein für das Bezahlen im Internet marktübliches Zahlungsmittel» regen wir an, in einem separaten Artikel (Ausführungen nachfolgend) zu regeln.

Änderungsvorschlag/betroffene Textstelle

¹ Die Grundversorgung umfasst mindestens ein Angebot für folgende inländische Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs in Schweizer Franken für natürliche Personen mit Wohnsitz sowie juristische Personen mit Sitz und operativer Tätigkeit in der Schweiz:

- a. das Eröffnen und Führen eines Zahlungsverkehrskontos, *einschliesslich eines digitalen Zugangs zum Zahlungsverkehrskonto* ~~den Zugang zum digitalen Zahlungsverkehr und ein für das Bezahlen im Internet marktübliches Zahlungsmittel umfasst;~~

Artikel 43^{bis} Bezahlmöglichkeiten im Online-Handel

Regelungen Bezahlmöglichkeiten im Online-Handel in einem eigenen Artikel

Die Post schlägt vor, dass die Bezahlmöglichkeit im Online-Handel in einem eigenen Artikel geregelt wird. Denn aus Sicht Post stellt diese keine Erweiterung des Angebots «Zahlungsverkehrskonto» dar, wie das beim digitalen Zugang zu diesem der Fall ist. Diese Differenzierung ist notwendig, um klarzustellen, dass kein individueller Anspruch einer Kundin oder eines Kunden auf eine bestimmte Transaktion besteht: Die PostFinance kann zwar dazu verpflichtet werden, ein Zahlungsmittel für den Online-Handel anzubieten, kann aber nicht garantieren, dass dieses von einem Online-Händler auch genutzt wird oder ob die Kundinnen und Kunden die rechtlichen und technischen Voraussetzungen mitbringen, um dieses nutzen zu können. Zwar wird diese Problematik im Erläuterungsbericht adressiert, allerdings ist für die Post eine klare Regelung auf Stufe Verordnung angezeigt, um die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Zudem regt die Post an, klarer festzuhalten, dass die PostFinance das Zahlungsmittel nur in Kooperation mit Dritten anbieten kann. PostFinance ist bei all ihren Zahlungsmitteln auf Kooperationen angewiesen (VISA, Mastercard, Twint, etc.) und kann nicht für die Ausgestaltung derer Geschäftsbedingungen zur Verantwortung gezogen werden.

Wer mit Partnern, wie VISA oder Mastercard, zusammenarbeiten und Produkte anbieten will, muss zwingend deren Regeln befolgen. Diese umfassen Scheme-Rules, technische Vorgaben, Anforderungen an die Hardware (auch bei der Kundin/beim Kunden, bspw. beim Handy) und vieles mehr. Diese Vorgaben beinhalten auch die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen teils ausländischen Ursprungs. Gerade die grossen Scheme-Betreiber wie VISA und Mastercard verlangen bspw. auch die Einhaltung US-amerikanischer Sanktionen. Wer diese Verpflichtungen nicht einhalten kann oder will, wird in letzter Instanz aus dem Scheme ausgeschlossen.

Soweit PostFinance Bezahlmittel im Internet anbieten soll, muss dies unter dem Vorbehalt stehen, dass die Verpflichtungen von PostFinance gegenüber Dritten wie bspw. den Kooperationspartnern jederzeit eingehalten werden.

Dazu kommen technische Constraints und Vorgaben von Hardwareanbietern. Gerade ältere Mobiltelefon-Modelle werden bei gewissen Angeboten – nicht zuletzt aus sicherheitsrelevanten Überlegungen – nicht mehr unterstützt.

Ein möglicher individueller Anspruch einer Kundin oder eines Kunden auf ein Zahlungsmittel im Internet darf nicht dazu führen, dass PostFinance die obengenannten Verpflichtungen verletzen und einen Ausschluss aus einem Scheme riskieren oder teure Sonderlösungen bereitstellen muss, soweit dies überhaupt technisch und betrieblich möglich wäre. Ein individueller Anspruch auf ein Bezahlmittel setzt somit voraus, dass die Kundin oder der Kunde die jeweiligen (Standard-)Voraussetzungen des Produkts vollumfänglich erfüllt.

Aufgrund der oben beschriebenen Schwierigkeiten ist es zielführender, die Angemessenheit des Angebots an marktüblichen Zahlungsmitteln durch das BAKOM regelmässig überprüfen zu lassen, anstatt diese Aufgabe mittels eines einklagbaren Rechts an die Kundinnen und Kunden zu delegieren.

Änderungsvorschlag/betroffene Textstelle

Art. 43^{bis} Bezahlmöglichkeiten im Online-Handel

PostFinance bietet selbst oder in Kooperation ein marktübliches Zahlungsmittel an, das im Online-Handel zur Bezahlung verwendet werden kann. Das BAKOM prüft jährlich die Angemessenheit dieses Angebots.

Erläuternder Bericht, S 16

Kreditvergabeverbot vs. Kreditkartenangebot

Abschliessend möchten wir noch auf eine falsche Aussage im Entwurf des Erläuterungsberichts hinweisen: So steht dort auf S. 16, der PostFinance sei es aufgrund des Kreditvergabeverbots verwehrt, eine Kreditkarte anzubieten. Diese Aussage ist zwingend zu streichen oder anzupassen: Der PostFinance ist es sehr wohl erlaubt, Kreditkarten anzubieten, denn das Kreditvergabeverbot gemäss Art. 3 Abs. 3 POG bezieht sich nicht auf Kreditkarten. Aus Sicht Post wurden hier zwei Themenkomplexe vermischt, was zu Falschaussagen einerseits zum Kreditkartenangebot von PostFinance im Besonderen und andererseits zum Kreditvergabeverbot gemäss Art. 3 Abs. 3 POG im Allgemeinen führt. Gerne erläutern wir nachfolgend die beiden Sachverhalte:

1. Das Kreditkartenangebot unterliegt aufgrund der Vorgaben der Kreditkartenfirmen (VISA, Mastercard) gewissen Restriktionen, weshalb PostFinance nicht allen Kundinnen und Kunden eine Kreditkarte anbieten kann. Restriktionen sind bspw. Vorgaben zur Bonität des Kreditkarteninhabers als auch zur Einhaltung von (ausländischen, insbesondere US-amerikanischen) Sanktionsbestimmungen. Hält PostFinance diese Vorgaben nicht ein, läuft sie Gefahr, aus dem Kreditkartenscheme ausgeschlossen zu werden, was dann zu Nachteilen im Zahlungsverkehr von weiten Teilen der Kundschaft von PostFinance führen würde. Das

Produkt eignet sich aus diesen Gründen generell nicht für die Erfüllung einer Grundversorgungsdienstleistung und somit auch nicht als Angebot zur Erfüllung der neuen Vorgabe.

2. Das Kreditvergabeverbot gemäss Art. 3 Abs. 3 POG bezieht sich nicht auf das Angebot von Kreditkarten. PostFinance bietet seit vielen Jahren Kreditkarten in ihrer Produkte- und Dienstleistungspalette an. Die Botschaft zum Postorganisationsgesetz (BBl 2009 5265) erläutert in Ziff. 2.1.1 explizit, dass zu den Konto- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen auch «(...) Vor- und Nebenleistungen wie Kartengeldprodukte sowie Überzüge (...)» gehören und der Umfang der Finanztätigkeit auch mit den neuen Regelungen derselbe bleibe. In Anbetracht, dass das Kreditkartenangebot von PostFinance seit 2007 besteht und die Botschaft Kartengeldprodukte und Überzüge als zulässig erachtet, kann das Kreditkartenangebot nicht unter das Kreditvergabeverbot fallen. Im Übrigen wurde das Kreditkartenangebot seit der Ausgliederung von PostFinance mehrfach von verschiedener Seite geprüft und stets als im Einklang mit den geltenden finanzmarkt- und postrechtlichen Vorgaben erachtet. So wurde u.a. von der aufsichtsrechtlichen Behörde die Produktpalette von PostFinance auf POG-Konformität hin geprüft. Dabei wurde das Kreditkartengeschäft in keiner Weise beanstandet.

Änderungsvorschlag/betroffene Textstelle

Es ist PostFinance überlassen, mit welchem Angebot sie die neuen Anforderungen erfüllt bzw. welches Produkt sie der Grundversorgung zuweist (Art. 55 VPG). Es kann ein von PostFinance selbst oder in Kooperation mit Dritten angebotenes Produkt sein. Sodann besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Produkt bzw. eine bestimmte Marke (z.B. Mastercard). ~~Vom Anspruch ausgenommen sind Kreditkarten. Aufgrund des PostFinance auferlegten Kreditvergabeverbots (Art. 3 Abs. 3 Postorganisationsgesetz) ist es ihr verwehrt, eine Kreditkarte anzubieten.~~ Beim Zugang zum digitalen Zahlungsverkehr sind die Anforderungen darauf beschränkt, dass die Abwicklung des Zahlungsverkehrs per Internet, unabhängig von Ort oder Öffnungszeiten ermöglicht wird. PostFinance kann diesen Zugang z.B. via Internetseiten oder -portale (E-Banking) bzw. spezifische Apps (Mobile/M-Banking) anbieten.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Die Schweizerische Post AG

Alex Glanzmann
CEO ad interim

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH - 3003 Bern

Eingabe per E-Mail (Word & pdf.): pg@bakom.admin.ch

Datum	5. August 2025	Seite
Ihr Kontakt	Ralf Hauser 043 299 5588	1 von 9
Thema	Vernehmlassungsverfahren Revision Postverordnung (VPG) / Stellungnahme PrivaSphere AG	

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das am 16. April 2025 eröffnete **Vernehmlassungsverfahren** zur **Teilrevision der Postverordnung** und gestatten uns im Namen von **PrivaSphere AG** (nachfolgend "*PrivaSphere*"), die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme wahrzunehmen. Dabei beschränken wir uns auf die geplante Ausdehnung der Grundversorgung der Post auf die digitale Kommunikation, da PrivaSphere davon betroffen wäre.

1. Keine Grundversorgungslücke bei der digitalen Kommunikation

Mit der geplanten Verordnungsrevision sollen **elektronische Sendungen über ein hybrides Zustellsystem** in den Katalog der postalischen Grundversorgungsdienste (sog. **eBrief** bzw. **digitaler Brief**, vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 35a ff. des Vernehmlassungsentwurfs zur Änderung der Postverordnung [nachfolgend "*VE-VPG*"]) aufgenommen werden.

Elektronische Sendungen sind ein Element der Digitalisierung. Grundlage der Digitalisierung sind die digitalen Infrastrukturen, d.h. die Telekommunikationsnetze. Diese werden in der Schweiz in einem Wettbewerbsmarkt bereitgestellt. Flankierend zum Marktergebnis greift die telekommunikative Grundversorgung, welche sicherstellt, dass die Bevölkerung und die Wirtschaft landesweit Zugang zur digitalen Infrastruktur haben. Gestützt auf das fernmelde-rechtliche Grundversorgungsregime¹ gewährleistet PrivaSphere bereits mehr als einem Jahrzehnt auch im Auftrag des Bundes, von Kantonen und Privaten eine zuverlässige und erschwingliche Grundversorgung mit datenschutzkonformen und rechtsgenügenden Übermittlungen für alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen.

Digitale Postdienste profitieren also schon heute sowohl von einem lebhaften Marktangebot verschiedener privatwirtschaftlicher und öffentlicher Anbieter (so wurde eben ein wesentlicher Teil des eBrief-Bedürfnisses mit justitia.swiss gemäss dem neuen BEKJ abgedeckt) – es besteht somit eine exzellente und sich in den nächsten Monaten mit der Inkraftsetzung des BEKJ laufend verbessernde Grundversorgung. Die Schaffung einer zusätzlichen kombinierten (hybriden) Grundversorgung wäre eine schädliche Überregulierung, weil die Post mit ihren digitalen Angeboten auf den Telekommunikationsnetzen im Wettbewerb mit vielen anderen etablierten Unternehmen ist. Deshalb muss sich die Post in diesem Markt an die Spielregeln des Wettbewerbs halten und darf diesen nicht mit Quersubventionierungen aus dem Monopolbereich oder eben mit einem staatlichen Grundversorgungsauftrag verzerren.

¹ Vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a [FMG](#) (Fernmeldegesetz vom 30. April 1997, SR 784.10), Art. 14 ff. FMG i.V.m. Art. 12 ff. [FDV](#) (Verordnung über Fernmeldedienste vom 9. März 2007, SR 784.101.1).

2. Der eBrief erfüllt die Grundversorgungskriterien nicht

Art. 92 Abs. 2 BV² erteilt dem Bund den Auftrag, für eine **ausreichende und preiswerte Grundversorgung mit Postdiensten in allen Landesgegenden** zu sorgen. Mit der Vorgabe zur Sicherstellung einer „**ausreichenden**“ Grundversorgung wird angestrebt, dass diejenigen Dienste vom Umfang und Inhalt der Grundversorgung mitumfasst sein sollen, die weit verbreitet und für die Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben von wesentlicher Bedeutung sind³. Den mit dem Leistungsauftrag der Grundversorgung verfolgten sozialen sowie regional- und staatspolitischen Eingriffsmotiven stehen die Grundsätze der Verhältnismässigkeit⁴ und der **Subsidiarität staatlichen Handelns** gegenüber. Obwohl es sich beim **Subsidiaritätsprinzip** nur um ein "wirtschaftspolitisches Leitbild der Verfassung" handelt⁵, ist bei der Ausgestaltung der Grundversorgung zu beachten, dass staatliche Aufgaben gemäss Art. 43a Abs. 5 BV bedarfsgerecht und wirtschaftlich zu erfüllen sind. Dementsprechend ist der Grundversorgungsauftrag jedenfalls von vorneherein auf solche Dienste zu beschränken, die unter wettbewerblichen Voraussetzungen gar nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben von Art. 92 Abs. 2 Satz 1 BV (z.B. nicht flächendeckend oder nicht zu erschwinglichen Preisen erbrachte Dienste) erbracht werden⁶.

Die Vorstellung, was von der Grundversorgung umfasst sein soll, kann sich zudem im Laufe der Zeit wandeln. Der Verfassungsauftrag ist offen genug formuliert, dass der Gesetzgeber Inhalt und Form der Erbringung der Grundversorgung an sich ändernde Bedürfnisse von Gesellschaft und Wirtschaft sowie an den Stand der Technik anpassen kann oder aus Verhältnismässigkeitsgründen sogar muss⁷.

Eine allgemein akzeptierte Definition der Grundversorgung bzw. des Begriffs Service Public existiert aber letztlich nicht⁸. Selbst wenn Service-Public-Diskussionen sowie die Frage des Umfanges der (postalischen) Grundversorgung mithin teilweise eine stark politisch geprägte Komponente aufweisen, ist die Grundversorgung unter Bezugnahme auf die dargelegten verfassungsrechtlichen Vorgaben quantitativ und qualitativ auf das Ausmass begrenzt, welches mit der Funktion und dem Instrument der Grundversorgung einhergeht, sowie zur Erreichung der mit der Grundversorgung angestrebten Ziele erforderlich ist.

Aus einer ordnungspolitischen Perspektive sowie basierend auf den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen sind zudem gewisse **allgemeine Voraussetzungen und Grund- bzw. Aufnahmekriterien** anerkannt, welche bei der Frage der Bestimmung des Inhaltes sowie der Reichweite des (digitalen) Service Public im Postbereich bzw. bei der Aufnahme von Diensten in den postalischen Grundversorgungskatalog zumindest im Sinne von Leitplanken und Orientierungshilfen heranzuziehen sind⁹:

1. Unverzichtbarkeit des Dienstes (d.h. breites gesellschaftliches Bedürfnis für einen Grossteil der Bevölkerung);
2. hohe Marktdurchdringung und breite Verfügbarkeit des Dienstes (Mehrheitskriterium);
3. tragbare Kosten;
4. erkennbare soziale Vorteile;
5. fehlender Wettbewerb auf Ebene des Angebots (keine Alternativen; Marktversagen)¹⁰;
6. Technologie-Neutralität.

² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

³ Vgl. BBl 1996 III 1450 in Bezug auf die Grundversorgung im Fernmeldewesen.

⁴ Vgl. Art. 5 Abs. 2 BV.

⁵ BGE 138 I 368 E. 8.4 395 m.w.H. ("Glärner Sach").

⁶ PETER HETTICH/THOMAS STEINER, St. Galler Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, 4. Aufl. St. Gallen 2023, Rz. 23 zu Art. 92 BV.

⁷ Sog. Wandelbarkeitsgrundsatz, vgl. für die Grundversorgung im Fernmeldebereich explizit Art. 16 Abs. 3 FMG (Umfang der Grundversorgung): "Der Bundesrat passt den Inhalt der Grundversorgung periodisch den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen und dem Stand der Technik an."

⁸ Vgl. aber den Versuch einer allgemeinen Definition bzw. Umschreibung des Begriffes "Service Public" gemäss Bericht des Bundesrates vom 23. Juni 2004, "Grundversorgung in der Infrastruktur (Service public)" (BBl 2004 4569): "Service public umfasst eine politisch definierte Grundversorgung mit Infrastrukturwerten und Infrastrukturdienstleistungen, welche für alle Bevölkerungsschichten und Regionen des Landes nach gleichen Grundsätzen in guter Qualität und zu angemessenen Preisen zur Verfügung stehen sollen" (BBl 2004 4570 sowie 4576)

⁹ SAMUEL RUTZ, Avenir Suisse, [Postalische Grundversorgung im digitalen Zeitalter](#), Den Service Public neu denken, März 2019: S. 16 sowie analog dazu für die Bestimmung des Kataloges der Grundversorgungsdienste des fernmelderechtlichen Grundversorgungsregimes siehe Fernmeldebericht 2010, S. 122 f. PETER R. FISCHER/OLIVER SIDLER, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. V, Informations- und Kommunikationsrecht, Fernmelderecht, Rolf H. WEBER [Hrsg.], S. 176 f., Rz. 195; Bericht UVEK vom 22. Februar 2006 über die Änderung der FDV betreffend die Grundversorgung, S. 11 f.

¹⁰ Für die Grundversorgung im Fernmeldebereich vgl. dazu auch Art. 14b Abs. 1 Satz 1 FDV: "Die Grundversorgungskonzessionärin kann auf den Abschluss eines Vertrags nach Artikel 14a verzichten, wenn für die betreffende Kundin oder den betreffenden Kunden ein vergleichbares Angebot auf dem Markt verfügbar ist".

Es ist offensichtlich, dass der digitale Brief diese Aufnahmekriterien nicht erfüllt, weshalb er **nicht als Grundversorgungsdienst** qualifiziert. Das geht auch aus einer parlamentarischen Debatte hervor, wo der digitale Brief als "**innovatives Element**" beschrieben und festgehalten wurde, dass die Post in diesem Bereich Entwicklungspotential habe¹¹. Dies unterstreicht anschaulich und exemplarisch, dass der digitale Brief weit davon entfernt ist, den Vorgaben und Aufgreifkriterien eines "echten" Service-Public-Angebotes zu genügen.

An allen Orten in der Schweiz, wo Internet zur Verfügung steht, können schon heute zu tragbaren Kosten bei verschiedenen, bewährten Anbietern eBrief-Dienstleistungen bezogen werden, insbesondere Aufnahmekriterium 5 «fehlender Wettbewerb» ist somit sicherlich nicht gegeben.

Dass die postalische **Grundversorgung** als **subsidiäres Element zum Wettbewerb** zu verstehen ist und ein "**Marktversagen**" voraussetzt, entspricht auch dem Verständnis des Bundesrates, den Leitlinien des UVEK als federführend zuständiges Departement sowie der eingesetzten Expertenkommission:

- *"Ein Grundversorgungsauftrag baut auf dem Vorhandensein eines Bedarfs weiter Bevölkerungsteile an grundlegenden Gütern und Dienstleistungen auf, der nicht oder nicht in ausreichendem Mass durch Privatinitiative gedeckt wird. Mit anderen Worten, neben einem öffentlichen Interesse respektive einer gesetzlichen Grundlage **muss auch ein Marktversagen** bestehen, damit der Staat eine solche Leistung bestellen, selbst erbringen kann oder mit anderen Mitteln auf die Gestaltung des Angebots einwirken kann. Zudem ist - wie bei jeglichem staatlichen Handeln - das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren."¹².*
- *"**Notwendigkeit eines gesetzlichen Grundversorgungsauftrags:** Oberste Zielsetzung der Grundversorgungspolitik ist eine flächendeckende, finanzierbare und zuverlässige Grundversorgung in guter Qualität. Dieser stehen die **Grundsätze der Wirtschaftsfreiheit und der Subsidiarität staatlichen Handelns** gegenüber. Dies bedeutet, dass der **Staat nur jene Dienstleistungen bereitstellen bzw. bereitstellen lassen darf, die der freie Markt nicht ohnehin für alle Bevölkerungsgruppen und Regionen des Landes nach den gleichen Grundsätzen, in der benötigten Menge, der gewünschten Qualität und zu angemessenen Preisen hervorbringt**. Wird das politisch definierte Grundversorgungsniveau durch den Markt nicht gewährleistet, kann dies zu unerwünschten Auswirkungen für die Allgemeinheit und letztlich für die Volkswirtschaft führen. Die Grundversorgung stellt eines der wichtigsten öffentlichen Interessen dar, die einen staatlichen Eingriff in den Markt rechtfertigen können. Entscheidend ist, ob es ausgehend vom politisch gewünschten Versorgungsniveau beziehungsweise von den gesetzlich zu definierenden Vorgaben zur Grundversorgung für gewisse Teile der Schweiz oder der Bevölkerung ohne staatlichen Auftrag potentiell zu einer **Unterversorgung** kommen würde."¹³*
- *"...Expertenkommission [kommt] zum Schluss, dass sich die Grundversorgung der Zukunft an den Grundbedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft, die **vom Markt nicht erfüllt** werden, ausrichten soll"¹⁴.*

Der Markt erfüllt die Grundbedürfnisse mit einer reichen Angebotspalette schon heute.

3. Kein ausgewiesener Regulierungsbedarf zur Aufnahme des eBriefes in die postalische Grundversorgung

3.1. Keine Notwendigkeit eines staatlichen Leistungsauftrages für den eBrief

Basierend auf den Erkenntnissen und der Empfehlung der eingesetzten Expertenkommission, den Bedarf für die Erweiterung der postalischen Grundversorgung mit digitalen Diensten zu prüfen, erteilte der Bundesrat im Sommer 2022 einen Prüfauftrag, um die entsprechenden Überlegungen weiterzuverfolgen und dabei *"...insbesondere abzuklären, ob in diesem Bereich vorliegende oder entstehende Mängel einen staatlichen Eingriff erfordern"*¹⁵. Das UVEK wies in diesem Zusammenhang in seinem Bericht zur künftigen Ausgestaltung der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten auf die Notwendigkeit einer **fundierten Bedarfsabklärung** hin, denn der digitale Brief könne nur Bestandteil einer künftigen postalischen Grundversorgung sein, wenn *"... ein solches digitales Angebot*

¹¹ Vgl. Nationalratsdebatte vom 10. September 2024 zur Kommissionenmotion (KVF-N) 24.3816 vom 02. Juli 2024 (Grundversorgungsauftrag und Tätigkeitsbereich der Post vor weiterem Um- und Abbau klären), AB 2024 N 1419.

¹² Grundlagenbericht "Digitaler Service Public" des Bundesrates vom 12. Oktober 2022, S. 5.

¹³ [UVEK-Bericht](#) vom 12. Juni 2024 zur künftigen Ausgestaltung der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten, S. 36.

¹⁴ Schlussbericht Expertenkommission Grundversorgung Post vom 24. Februar 2022, S. 26.

¹⁵ [Medienmitteilung](#) des Bundesrates vom 22. Juni 2022 ("Der Bundesrat prüft Anpassungen der Grundversorgung sowie einen digitalen Service Public")

neben den bestehenden elektronischen Übermittlungsplattformen einem anderweitig nicht abgedeckten Bedürfnis entspricht".¹⁶

Das entsprechende Ergebnis der durch die Verwaltung vorgenommenen Bedarfsabklärung wird im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt wiedergegeben:

*"Die Kommunikation zwischen Privatpersonen, Unternehmen und Behörden findet zunehmend elektronisch statt. Das Bedürfnis nach einer sicheren Übermittlung sensibler Daten wird durch ein vielfältiges Angebot privatwirtschaftlicher Unternehmen aus der Schweiz und dem Ausland grundsätzlich gut abgedeckt. In diesem Bereich gibt es **keine Hinweise für das Vorliegen eines klassischen Marktversagens**"¹⁷.*

Wie erwähnt macht eine staatliche Intervention in bestimmten Konstellationen Sinn und könnte sich ein Bedarf nach einer Regelung via die postalische Grundversorgung u.a. legitimieren, wenn ausgewiesene Grundbedürfnisse vom Markt nicht oder ungenügend erfüllt werden, um bestehende, essenzielle Angebotslücken zu schliessen¹⁸. Wie die tatsächlichen Gegebenheiten zeigen, ist in Bestätigung der Erkenntnisse gemäss dem Erläuternden Bericht auch aus der Perspektive von PrivaSphere festzuhalten, dass ein solches Versagen im Bereich der digitalen Zustellungen offensichtlich gerade **nicht vorliegt**:

- Bereits seit 2021 haben natürliche Personen die Möglichkeit, den ePost-Service zu attraktiven Konditionen und in allen Regionen gleichermaßen zu nutzen¹⁹. Sie können sich ihre Korrespondenz elektronisch übermitteln lassen. Auch ohne eine Erweiterung der postalischen Grundversorgung auf digitale Angebote steht es der Post selbstredend frei, den ePost-Service in einem wettbewerblichen Umfeld und unter Marktbedingungen weiterzuentwickeln und um zusätzliche Leistungen zu ergänzen.
- Anbieter wie Abacus Research AG, PrivaSphere AG oder Peax AG sind bereits erfolgreich mit digitalen oder hybriden Zustellsystemen im Markt vertreten. Zudem sind E-Mails und vergleichbare digitale Kommunikationskanäle seit Jahrzehnten bei Unternehmen etabliert und umfassend in deren Prozesse integriert. Vor diesem Hintergrund ist keine signifikante Angebotslücke erkennbar. Pingen und Elca Docucom Domtrac, etc. sind (in der umgekehrten Hybrid-Richtung) weitere Beispiele, wie digitale Post günstig und in grossen Mengen in klassische Briefe überführt werden können, wovon wiederum der bestehende Grundauftrag der Post profitiert.
- Grössere Unternehmen haben bereits Zustellsysteme gegenüber ihren Kunden aufgebaut, beispielsweise im Rahmen von Kundenportalen wie e-Banking oder Versicherungsportalen. Es liegt im Interesse der Unternehmen und ihrer Kunden, direkte Kommunikationskanäle zu verwenden, etwa aus Sicherheitsgründen (z.B. Phishing) und Überlegungen der User Experience (z.B. einheitlicher Markenauftritt).

Das aktuelle Markt- und Wettbewerbsumfeld lassen keine Versorgungslücken erkennen, die mit einer Grundversorgungsregulierung geschlossen werden könnten. Damit ist die Notwendigkeit eines staatlichen Handelns als eigentlicher Regulierungsvoraussetzung nicht gegeben. Vielmehr würde mit der Erweiterung der postalischen Grundversorgung um digitale Angebote in einen funktionierenden Markt eingegriffen, was den Wettbewerbsprozess und die entsprechende Suche nach den innovativsten und bedarfsgerechtesten Lösungen erheblich beeinträchtigen würde.

3.2. Keine anderweitige Legitimation für einen staatlichen Regulierungseingriff

Als Mittel zur Erreichung gewisser sozialer und staatspolitischer Ziele wird der Einsatz des Instrumentes der Grundversorgung teilweise auch mit **Gemeinwohlzielen** und Argumenten der **Verteilungsgerechtigkeit** begründet oder durch den Umstand legitimiert, dass gewisse Leistungen bzw. Dienste allgemein zugänglich sein sollen, weil diese

¹⁶ [UVEK-Bericht](#) vom 12. Juni 2024 zur künftigen Ausgestaltung der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten, S. 41f.

¹⁷ Erläuternder Bericht UVEK/BAKOM vom 16. April 2025 zur Teilrevision der Postverordnung (VPG), S. 4.

¹⁸ [Postalische Grundversorgung im digitalen Zeitalter](#), Den Service Public neu denken, Samuel Rutz, Avenir Suisse, März 2019: S. 15: "Im Grundsatz gilt, dass der Staat nur jene Güter und Dienstleistungen bereitstellen soll, die der freie Markt nicht oder in ungenügender Menge und Qualität hervorbringt. Dabei soll er sich primär am Konzept des Marktversagens orientieren, das unterschiedliche Ursachen haben kann..."

¹⁹ <https://www.epost.ch/de-ch/privatkunden>.

als besonderes verdienstvoll, vorteilhaft und **gesellschaftlich erwünscht** betrachtet werden (sog. **meritorische Güter**)²⁰.

In diesem Sinne wird die vorgeschlagene Erweiterung des Inhalts der postalischen Grundversorgung mit digitalen Elementen u.a. auch damit begründet, dass "*das hybride Zustellsystem einen **Beitrag zur Digitalisierung der Wirtschaft und der Behördenleistungen leisten [solle]***"²¹. Die Förderung bzw. Beschleunigung der Digitalisierung kann zwar in der Tat aus verschiedenen Aspekten gesellschaftlich und volkswirtschaftlich wünschenswert sein. Werden solche programmatischen, strategischen Zielvorgaben des Staates²² aber über den Grundversorgungsmechanismus verwirklicht, käme ein solches Vorgehen einer Zweckentfremdung des Instrumentes der Grundversorgung gleich und hätte nichts mit einer echten Service Public-Leistung gemein. Es kann in diesem Zusammenhang sinngemäss auf die Aussagen im UVEK-Bericht verwiesen werden, mit welchen die Aufnahme von **Beratungsdienstleistungen zwecks digitaler Befähigung** in den Grundauftrag der Post abgelehnt wurde:

*"Das Angebot der Post zur digitalen Befähigung der Bevölkerung ist begrüssenswert. Eine Aufnahme entsprechender Beratungsdienstleistungen in den Grundversorgungsauftrag wird dennoch abgelehnt. Zwar könnte ein solches Angebot dazu beitragen, die Auslastung und damit den Kostendeckungsgrad der Filialen der Post zu erhöhen. Dieses **Motiv darf jedoch bei der Frage, ob der Staat eine neue Aufgabe übernehmen bzw. deren Erfüllung an Dritte übertragen und finanzieren soll, nicht im Vordergrund stehen**. Vielmehr muss in einem ersten Schritt zunächst vertieft geprüft werden, ob ein Marktversagen oder ein Ausmass an Ungleichheit vorliegt, das einen Staatseingriff rechtfertigt. Falls dies bejaht würde, wäre in einem zweiten Schritt sodann zu prüfen, wie das Ziel der digitalen Befähigung der Bevölkerung möglichst zweckmässig und kostengünstig erreicht werden kann."*²³

Als weitere Legitimation für die Erweiterung der postalischen Grundversorgung mit dem digitalen Angebot des e-Briefes werden sodann **Sicherheits- und Vertraulichkeitsaspekte** vorgebracht. Es fehle insbesondere Privatpersonen und KMU teilweise das Bewusstsein, dass elektronische Kommunikationskanäle weder sicher noch vertraulich seien. Deshalb gelte ein besonderes Augenmerk den zunehmend digital abgewickelten persönlichen, auf Vertrauen basierenden Diensten, an die besonders hohe Anforderungen an Sicherheit, Nachvollziehbarkeit und Privatsphäre gestellt werden. Mit einem **staatlichen Leistungsauftrag** könne der Schutz der Privatsphäre und die Datensicherheit in der digitalen Welt sichergestellt und durch entsprechende Sensibilisierungen bei der Verwendung elektronischer Kommunikationskanäle könne gleichzeitig die digitale Transformation gefördert werden.

Die Begründung zur Legitimation eines staatlichen Handlungsbedarfs bleibt indessen äusserst allgemein und vage. Insbesondere wird nicht dargelegt, inwiefern die heute auf dem Markt verfügbaren Vertrauens- und Sicherheitskommunikationslösungen (Verschlüsselungen, etc.) nicht ausreichend sind und damit ein "Marktversagen" zu bejahen wäre.

Offensichtlich ist der Wettbewerbsprozess dabei, die Sicherheitskommunikationslösungen in einem innovativen Prozess ständig den sich ändernden Verhältnissen und Herausforderungen anzupassen und zu verbessern. Diesen Herausforderungen müssen sich alle Anbieter gleichermaßen stellen. Eine staatliche Intervention in diesen Prozess mit der Erweiterung der postalischen Grundversorgung mit dem eBrief und damit der Bevorzugung eines Angebots wäre aus einer ordnungspolitischen Betrachtungsweise nicht zu rechtfertigen. Die Schweiz hat mit Threema, PrivateSphere, Seppmail, Protonmail, Totemo-Kiteworks, etc. bereits mehr Anbieter von Sicherheitskommunikationslösungen mit internationaler Ausstrahlung als jeder andere Wirtschaftsraum von vergleichbarem oder auch erheblich grösserem Gewicht.

Mit der ab Oktober mutmasslich möglichen Einführung einer E-ID wird im Bereich der Sicherheits- und Vertraulichkeitsfragen ein nächster grosser Verbesserungsschritt möglich werden, der vielerorts eine Vereinfachung der digitalen Abläufe bei gesteigertem Schutzniveau ermöglichen wird.

4. Wettbewerbsverzerrungen durch rechtlich geschaffene Wettbewerbsvorteile zu Gunsten der Post

Die Erweiterung der postalischen Grundversorgung durch Aufnahme einer digitalen Kommunikations- und Zustellungskomponente in den Katalog der Grundversorgungsdienste ist auch deshalb abzulehnen, weil damit inhärent

²⁰ SAMUEL RUTZ, Avenir Suisse, [Postalische Grundversorgung im digitalen Zeitalter](#), Den Service Public neu denken, März 2019: S. 15.

²¹ Erläuternder Bericht UVEK/BAKOM vom 16. April 2025 zur Teilrevision der Postverordnung (VPG), S. 12.

²² Vgl. Strategische Ziele des Bundesrates für die Schweizerische Post AG 2025–2028 ([BBl 2025 505](#)), Ziff. 1.2.

²³ [UVEK-Bericht](#) vom 12. Juni 2024 zur künftigen Ausgestaltung der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten, S. 53.

Wettbewerbsverzerrungen verbunden sind und durch einen entsprechenden staatlichen Leistungsauftrag (**wettbewerbsrelevante Vorteile zu Gunsten der Post**) entstehen. Auf diese Konsequenzen wurde bereits im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zum vorliegenden Revisionsvorhaben mehrmals hingewiesen, wobei auch betont wurde, dass die Problematik der Wettbewerbsverzerrung durch vorgesehene Instrumente und Massnahmen (nichtdiskriminierender Zugang zum hybriden Zustellsystem und den Schnittstellen der von der Post bereitzustellenden Zustellungsplattform gemäss Art. 35g VE-VPG) zwar unter Umständen in einem gewissen Ausmass reduziert, nicht jedoch vollständig beseitigt werden können:

- *"Die Erweiterung der Grundversorgung um ein hybrides Zustellsystem kann sich negativ auf alternative Postdiensteanbieterinnen und Anbieterinnen digitaler Kommunikationslösungen auswirken. Die Bestimmungen zum nichtdiskriminierenden Zugang (Art. 35g VPG) und zur Bündelung mit Dienstleistungen ausserhalb des Grundversorgungsauftrags (Art. 35h VPG) reduzieren zwar das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen, beseitigen es aber nicht vollständig."*²⁴.
- *"Zudem könnte eine Aufnahme des digitalen Briefversands durch die Post in die Grundversorgung andere Anbieterinnen von elektronischen Zustellplattformen benachteiligen"*.^{25,26}

Anzufügen bleibt, dass die im Konjunktiv erwähnten Wettbewerbsverzerrungen bzw. Benachteiligungen von Konkurrentinnen der Post nicht nur theoretischer Natur sind, sondern vielmehr bereits heute davon ausgegangen werden kann, dass ein staatlicher Leistungsauftrag der Post effektiv und konkret zu entsprechenden Vorteilen für diese führen wird. Durch die Ausweitung der Grundversorgung um ein hybrides Zustellsystem erhält die Post den staatlichen Auftrag, ein solches System für natürliche und juristische Personen in der Schweiz aufzubauen und zu betreiben. Der Staat legt damit die digitale Zustellung de facto als Aufgabe der Post fest. Die Post darf nicht nur das digitale Geschäft anbieten, sondern muss es aufgrund ihres staatlichen Auftrags tun, unabhängig davon, ob es kostendeckend ist oder nicht. Daraus resultieren in mehrfacher Hinsicht unfaire Wettbewerbsbedingungen:

- Das Geschäftsfeld Digital Services, in welchem die Post im direkten Wettbewerb mit bestehenden Anbietern steht, generiert **derzeit signifikante jährliche Verluste in zweistelliger Millionenhöhe**²⁷. In den letzten Jahren hat die Post im Rahmen ihrer Diversifizierungs- und Wachstumsstrategie zahlreiche Unternehmen wie zum Beispiel unblu inc., SPOTME SA, Tresorit AG, SwissSign AG, DIALOG VERWALTUNGS-DATA AG, Diartis AG, Groupe T2i Suisse SA, Swiss Post Cybersecurity AG (bestehend aus ehem. terreActive AG und Hacknowledge Lux SA) und Open Systems AG aufgekauft. Mit der Erweiterung des Grundversorgungsauftrags nimmt die Post diesen Unternehmen und dem Bereich Digital Services teilweise den unternehmerischen Druck, ein eigenständiges profitables Geschäft sowie eine angemessene Kapitalrendite zu erwirtschaften. Dies würde es der Post erlauben, ihre Preise in Bereichen, in denen sie im direkten Wettbewerb steht bzw. für die es im Markt bereits Angebote gibt zu tieferen Preisen oder gar unter den tatsächlichen Produktionskosten anzubieten. Mutmasslich ist das bei 67 Millionen Verlust im 2024 schon heute der Fall ^[27].
- Der staatliche Auftrag dürfte als Treiber für andere digitale Postservices wirken, die direkt und mutmasslich schwergewichtig von diesem Auftrag profitieren und nicht Teil der Grundversorgung sind. Dies gilt insbesondere für Vertrauensdienste. Hinzu kommt, dass Art. 35h VE-VPG eine Bündelung mit Post-Dienstleistungen ausserhalb des Grundversorgungsauftrags explizit erlaubt. Im Weiteren schreibt Art. 35b Abs. 3 VPG vor, dass die Post bei der Zustellung über den elektronischen Kanal alle elektronischen Sendungen nach deren Annahme mit einem geregelten elektronischen Siegel und einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel versehen muss. Dadurch könnte die Post ein mit einem staatlichen Siegel versehenes Ökosystem für digitale Dienste aufbauen und würde beispielsweise die Tochtergesellschaft SwissSign AG direkt und exklusiv vom erweiterten Grundversorgungsauftrag profitieren, indem sie Siegel, Zeitstempel sowie Kundenidentifikation und -authentifizierung bereitstellt. Auch andere Tochtergesellschaften wie Tresorit AG und Unblu inc., die sicheren Datenaustausch und -ablage anbieten, sowie Groupe T2i Suisse SA, die sich mit der Prozessdigitalisierung der im Zusammenhang mit dem hybriden Zustellsystem stehenden Geschäftsprozesse befasst, könnten potenziell von dem erweiterten Grundversorgungsauftrag profitieren.

²⁴ Erläuternder Bericht UVEK/BAKOM vom 16. April 2025 zur Teilrevision der Postverordnung (VPG), S. 19.

²⁵ [UVEK-Bericht](#) vom 12. Juni 2024 zur künftigen Ausgestaltung der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten, S. 41 f.

²⁶ Oder auch NZZ <https://www.nzz.ch/meinung/digitale-illusionen-mit-der-post-der-bundesrat-erfindet-die-sichere-e-mail-neu-ld.1893636> 16.7.2025, C. Eisenring

²⁷ Z.B. P. Anz 11.4.2025 INSIDE IT <https://www.inside-it.ch/digitalverantwortliche-will-offenbar-post-chefin-werden-20250411>

- Drittens wird im Vernehmlassungsentwurf in Art. 35g VE-VPG zwar ein diskriminierungsfreier und transparenter Zugang zu den Einrichtungen und Dienstleistungen des hybriden Zustellsystems garantiert. Die Bedingungen für Dritte werden aber insofern in jedem Fall nachteilig sein, als der Zugang gebührenpflichtig sein wird und Endnutzer bei der Post ein Benutzerkonto einrichten müssen (Art. 35e Abs. 4 VE-VPG).

Es gab während Jahrzehnten das geflügelte Wort «nobody has been fired for buying IBM». Heute sind es wohl andere Firmen, die diesen Glanz haben, dennoch – auch wenn die Post beim Angebot eines eBriefs keine formellen Rechtsvorteile besässe, nur schon durch Ihr Teil-Monopol und die 100%ig öffentliche Eigentümerschaft erhält sie Wettbewerbsvorteile, die Private per Definition nicht aufweisen.

5. Der eBrief bewirkt für den Standort Schweiz schädliche Verdrängungseffekte²⁸

Die Schweiz verfügt über eine lebendige und fähige Landschaft von Internet Service Providern (ISPs) wie Green, Hostpoint, Init7, den Internetangeboten der 3 Telefonie-Firmen, etc. und hochkarätigen IT Engineering Unternehmungen wie AdNovum, Ergon, NetCetera, Zühlke, Elca, etc., die auch international vorne mit dabei sind. Dies insbes. aufgrund der Hochschulen ETH/EPFL und dem dadurch vorhandenen Talent-Pool. Dazu kommen unzählige Branchen-Lösungen, die wie Abacus zum Teil schon oben im Text genannt wurden.

Nebst Hochlohnssektoren wie der Finanz-Industrie, der zahlreichen sehr gut bezahlten Informatikern in der Verwaltung und Niederlassungen der globalen Tech-Riesen (Google et. al. z.B. in Zürich) würde der Kampf um Talente mit dem Grundversorgungs-befeuereten, langjährige-Defizite-ohne-Wimperzucken-wegsteckenden^[27] Marktausbau des e-Briefs durch die Post erneut verschärft. Leidtragend sind v.a. die Schweizer Unternehmungen ohne Staatsgarantie oder «NASDAQ-leveraged deep pockets», die «normalen» Wirtschaftlichkeitskriterien genügen müssen und insbesondere in Zeiten globaler Verwerfungen das Rückgrat einer qualitativ hochstehenden, unabhängigen, kaum erpressbaren Branche und Leistungserbringung sind.

Insbesondere der für den Schweizer Mittelstand wichtige KMU-Sektor wird durch das Angebot der Post aus dem Markt gedrängt würden. Dies auch im Ausbildungsbereich – Lehrstellen gibt es dann fast nur noch in Grossfirmen oder der Verwaltung bzw. den staatsnahen Betrieben.

6. Der eBrief hat keine genügende gesetzliche Grundlage. Es braucht eine politische Grundsatzdiskussion

Service Public ist kein statisches, unveränderbares Konzept. Vielmehr widerspiegelt er jeweils die aktuellen Auffassungen der Gesellschaft, wie die Versorgung der Bevölkerungen im Alltag mit grundlegenden Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen ist. Der Bedarf nach einer zeitgemässen Weiterentwicklung der postalischen Grundversorgung unter Berücksichtigung der fortschreitenden Digitalisierung, der geänderten gesellschaftlichen Entwicklungen sowie den Bedürfnissen der Kundschaft (mitsamt den damit einhergehenden Herausforderungen im Bereich der Finanzierung der postalischen Grundversorgung) dürften allgemein anerkannt und grundsätzlich unbestritten sein. Der Bedarf nach spezieller Förderung mittels der «Grundversorgungsprivilegien» nimmt aufgrund der Natur des Internets aber stark ab. Wenn schon **Defizite** ausgemacht werden können, dann weniger bei den **«technischen Behältern»** wie einem ePost Briefkasten **als bei den Inhalten**. Insbesondere auch mit der rasanten Ausbreitung der künstlichen Intelligenz ist die Situation vor allem für die «Ersteller von lokalen, Schweizer» Inhalte prekär. Journalismus und anverwandte Berufsgattungen, die für diesen Service Public essentiell sind, spüren zunehmend existentiellen Druck – dies ist wohl eher eine Aufgabe der Medienförderung / SRF und nicht der Post – die Millionen sind dort mutmasslich besser investiert.

Sollte die postalische Grundversorgung wie vorgeschlagen mit digitalen Angeboten erweitert werden, stellt sich aber die Frage des **Legalitätsprinzips** d.h. die Frage, ob die geltende Postgesetzgebung überhaupt eine genügende gesetzliche Grundlage für die vorliegend zur Diskussion gestellte Teilrevision der Postverordnung bildet. Konkret

²⁸ vgl. 34. Auszug aus dem Urteil der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung i.S. Schweizerischer Versicherungsverband (SVV) und Mitb. gegen Kanton Glarus (Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten). 2C_485/2010 vom 3. Juli 2012

Tritt ein staatliches Unternehmen mit gleichen Rechten und Pflichten wie ein privater Unternehmer und im Wettbewerb zu diesem auf, so entsteht den Privaten bloss ein weiterer Konkurrent, was keine Einschränkung der individualrechtlichen Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) darstellt, solange das private Angebot durch die staatliche Massnahme nicht geradezu verdrängt wird (E. 6.2). Mit dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit (Art. 94 Abs. 4 BV) ist eine unternehmerische Tätigkeit des Staates vereinbar, sofern eine formell-gesetzliche Grundlage besteht, die Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist und der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität gewahrt bleibt (E. 6.3).

http://relevancy.bger.ch/php/cliir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F138-I-378%3Ade&lang=de&type=show_document

stellt sich die Frage, ob die heutigen gesetzlichen Grundlagen der Bundespostgesetzgebung technologieneutral ausgestaltet sind. Hinsichtlich der Legaldefinitionen der Begriffe "Postdienste" und "Postsendungen"²⁹ sowie mit Verweis auf eine Stellungnahme des Bundesrates wird diese Frage gerade auch von der Post selbst verneint. Die geltende Rechtslage ist lediglich auf die physische Leistungserbringung ausgerichtet:

*"Bei den Postdiensten umfasst die Grundversorgung die Annahme, den Transport, die Sortierung sowie die Zustellung. Die **gesamte Wertschöpfungskette** ist mit einer **physischen Leistungserbringung** verbunden. Aufgrund der **geltenden Vorgaben ist die Post in der Erbringung der Grundversorgung an traditionelle Technologien gebunden**. Vor diesem Hintergrund **erachtet die Post den rechtlichen Rahmen für die Digitalisierung der Grundversorgung als ausgeschöpft. Damit die Potenziale der Digitalisierung vollständig genutzt werden könnten, wären aus Sicht der Post Anpassungen in der Postgesetzgebung nötig**"³⁰*

Auf das Erfordernis einer genügenden gesetzlichen Grundlage (bzw. dessen Fehlen) sowie dem Gebot eines stufen gerechten Vorgehens wurde zudem auch im Rahmen der Vorarbeiten verschiedentlich verwiesen bzw. Bezug genommen:

- *"Die Ausgestaltung der Grundversorgung hat weitreichende Auswirkungen für Bevölkerung und Unternehmen. Die hohe politische Sensibilität stellt hohe Anforderungen an die demokratische Legitimation der Ausgestaltung der Grundversorgung. Demnach sind **grundsätzlichen Anforderungen, was eine angemessene postalische Grundversorgung zu leisten hat, im PG zu regeln. Fundamentale Anpassungen am Inhalt und Umfang der Grundversorgung bedürfen folglich einer Gesetzesrevision**. [...] Bevor über eine Aufnahme in die Grundversorgung entschieden werden kann, ist neben der Bedarfsabklärung insbesondere auch zu prüfen, ob die geltenden rechtlichen Grundlagen für ein digitales Angebot der Post ausreichen [...] Die **Umsetzung der Vorschläge für eine modernisierte postalische Grundversorgung zieht eine umfassende Revision der Postgesetzgebung nach sich**"³¹.*
- *"Eine **Neuaustrichtung würde eine Totalrevision der Postgesetzgebung erfordern**"³².*

Die Vernehmlassungsunterlagen äussern sich nicht zu dieser sich auch aus rechtstaatlicher Sicht aufdrängenden Frage der ausreichenden gesetzlichen Grundlage. Diese ist – jedenfalls im Bereich des eBriefs – offensichtlich nicht gegeben.

Auch mit Blick auf eine **ausreichende demokratische Legitimation** ist die nun vorliegende vorgezogene Revisionsvorlage der Postverordnung hinsichtlich der Einführung des eBriefs zu hinterfragen. Im Sinne entsprechender politischer Forderungen³³ wäre es begrüssenswert, wenn vorab eine grundlegende politische Diskussion über eine zeitgemässe postalische Grundversorgung geführt würde.

7. Der eBrief muss nicht in den Grundversorgungsauftrag einer einzigen Institution, sondern das dazugehörige Leistungspaket benötigt «eidgenössische Anerkennungen»

Aufgrund der – vorausgesetzt eine adäquate Internet-Grundversorgung besteht – tragbaren Kosten eines flächendeckenden Angebotes ist die Ausdehnung des Grundversorgungsauftrags der Post der falsche Weg, um zu erreichen, dass auch Privatpersonen und KMU mit teilweise geringem Bewusstsein, dass elektronische Kommunikationskanäle Herausforderungen bezüglich **Sicherheits- und Vertraulichkeitsaspekte** aufweisen, geeignete Angebote finden und auswählen. Die «**Anerkennungsverordnung Zustellplattformen**», SR 272.11³⁴ schafft bereits heute eine

²⁹ Vgl. Art. 2 lit. a und lit. b PG.

³⁰ Bericht des Bundesrates vom 31. März 2021 in Erfüllung des Postulates 19.3532 KVF-N vom 14. Mai 2019, Längerfristige Weiterentwicklung des Zugangs zu Dienstleistungen der postalischen Grundversorgung, S. 19. Vgl. zudem auch EFK-Bericht 20448 vom 14. Januar 2022, Querschnittsprüfung der Aufsicht über die Grundversorgung, S. 24, wonach die EFK dem GS-UVEK empfiehlt, eine Änderung der Rechtsgrundlagen zu initiieren, damit PostCom und ComCom ihre Aufsichtstätigkeiten technologieneutral wahrnehmen können.

³¹ UVEK-Bericht, S. 41 f., S. 48 und S. 53.

³² [Bericht BAKOM](#) vom 22. Januar 2021 über Aktuelle Herausforderungen im Bereich der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten S. 74.

³³ Vgl. Kommissionssmotion (KVF-N) [24.3816](#) vom 02. Juli 2024, Grundversorgungsauftrag und Tätigkeitsbereich der Post vor weiterem Um- und Abbau klären, welche im Nationalrat eine Mehrheit gefunden hat. Abgesehen davon sind aktuell noch weitere politische Vorstösse pending, welche Querbezüge zur Thematik der Wettbewerbsverzerrungen aufweisen (Parlamentarische Initiative [23.462](#) Grossen, Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten). Auch in dieser Hinsicht besteht die Gefahr, dass der Gesetzgeber mit der nun vorgezogenen Revisionsrevision vor vollendete Tatsachen gestellt wird.

³⁴ [Verordnung des EJPD vom 16. September 2014 über die Anerkennung von Plattformen für die sichere Zustellung im Rahmen von rechtlichen Verfahren \(Anerkennungsverordnung Zustellplattformen\)](#) <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/523/de>

gute Ausgangslage und mit IncaMail ist die Post bereits langjähriger Leistungserbringer mit Hundertausenden von Nutzern in diesem Kontext.

Um den Anliegen der vorliegenden Vorlage gerecht zu werden, müsste diese Verordnung und der Begleitdokumente *um Aspekte der hybriden und nicht fristgebundenen, datenschutzkonformen Kommunikation erweitert* werden.

So können für den nicht besonders interessierten «Normalbürger» die Evaluationsanstrengungen eines eBriefs gesenkt werden und mutmasslich werden auch viele Nutzer erreicht, die kaum je in den Genuss von «Beratungsdienstleistungen zwecks digitaler Befähigung» kommen würden.

8. Anträge

Im Lichte der vorliegenden Ausführungen stellt PrivaSphere AG folgende Anträge;

1) Die vorgeschlagenen **Bestimmungen (Art. 29 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 35a ff. VE-VPG)**, welche die **postalischen Grundversorgung um das digitale Angebot "elektronische Sendungen über ein digitales Zustellsystem" erweitern** sollen, ***ersatzlos zu streichen***.

2) Im Falle einer Beibehaltung der Ausdehnung des Grundauftrages, ist in Analogie zu den «maximal 50g» des Briefpostmonopols eine ***Beschränkung auf potentiell unversorgte Teilaspekte einzuführen***. Der zusätzliche Grundversorgungsauftrag müsste z.B. auf den «eBrief für Blinde» oder motorisch gravierend Eingeschränkte, die weder Tastatur noch Maus und ähnliche Input-Devices bedienen können, limitiert werden.

Nur so bleiben die Voraussetzungen bestehen, dass sich die bestehende und zukünftige Schweizer Software-Industrie in diesem Bereich vital und international konkurrenzfähig weiter entfalten kann und die heute bereits flächendeckende Leistungserbringung im Rahmen der digitalen Zustellung weiterhin innovativ im Sinne des technologischen Fortschritts, des Benutzerkomforts und der Datensicherheit erbringt.

Für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Berücksichtigung der Anliegen von PrivaSphere bedanken wir uns im Voraus bestens. Bei Rückfragen oder Besprechungsbedarf stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

PrivaSphere AG



LAW FIRM
ÉTUDE D'AVOCATS

Département fédéral de l'environnement,
des transports,
Confédération suisse de l'énergie et de la
communication DETEC

pg@bakom.admin.ch

Lausanne, le 11 juillet 2025

Révision de l'ordonnance sur la poste (OPO)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Après examen du projet d'ordonnance, je me permets de participer spontanément à la consultation sur un point particulier lié au système de distribution hybride.

Si ce système doit être salué dans son principe, il me semble qu'un élément manque dans sa mise en place, à savoir la prise en compte de la signature des documents transmis. En effet, le passage du papier à l'électronique, ou inversement, soulève des questions importantes qui, si elles ne sont pas prises en compte, risquent de créer des risques juridiques importants et conduire à un désintérêt de ce système.

Le projet devrait être complété pour s'assurer que la plateforme utilisateur permette de signer les documents avec une signature électronique qualifiée au sens de la Loi sur la signature électronique. En cas de distribution via le canal hybride, la Poste devrait vérifier et confirmer la validité de la signature électronique au moment de la signature.

Veuillez croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'expression de ma parfaite considération.

Sylvain Métille
Dr jur., avocat
Professeur à l'Université
metille@hdclegal.ch

Quickmail Planzer AG
Lerzenstrasse 14
8953 Dietikon

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Per Email an: pg@bakom.admin.ch

Telefon +41 58 356 44 28
info@quickmail-ag.ch
www.quickmail-ag.ch

Dietikon, im Juni 2025

Teilrevision der Postverordnung (VPG) - Stellungnahme Quickmail Planzer AG

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Relevanz der Teilrevision Postverordnung (VPG) der für Quickmail Planzer AG

Quickmail ist seit 2009 als einzige private Anbieterin schweizweiter Zustelldienste für adressierte Briefe und Werbesendungen aktiv. Mit rund 3'200 Teilzeit- und über 100 Vollzeitmitarbeitenden leisten wir einen wichtigen Beitrag zur postalischen Versorgung der Schweiz und zur Wahlfreiheit der Versenderkunden. Die vorgeschlagenen Änderungen in der Postverordnung betreffen unser Geschäftsmodell unmittelbar, da sie die Marktdominanz der Schweizerischen Post weiter zementieren und den bereits stark eingeschränkten Wettbewerb zusätzlich erschweren. Dem kann nur mit weiteren Schritten der Marktöffnung entgegengewirkt werden.

2. Das Briefmonopol muss überdacht werden

Die geplante Senkung der Qualitätsvorgaben sowie die Neudefinition der Siedlungszustellung ermöglichen der Schweizerischen Post Einsparungen in zweistelliger Millionenhöhe – grösstenteils im monopolgeschützten Bereich. Diese Mittel können zur Quersubventionierung ausserhalb des Monopols eingesetzt werden, wie auch der Bericht zur Kosten- und Leistungsrechnung vom 24. Februar 2025¹ bestätigt. Dies stellt einen erheblichen Nachteil für Wettbewerber dar, die im gleichen Markt tätig sind, aber keinen Monopolschutz geniessen.

Hinzu kommt der langjährige Trend zum Versand von leichteren Werbesendungen. Diese sind heute oft weniger als 50 Gramm schwer und dies führt dazu, dass sich Sendungen von ausserhalb des Monopols in den Monopolbereich verschieben. Dies gekoppelt mit dem generellen Mengrückgang von Briefsendungen führt zu einer überproportionalen Verkleinerung des Marktes für private Postdienstleister.

Aus Sicht der Quickmail Planzer AG ist daher die schrittweise Öffnung des Monopols – zumindest für adressierte Massensendungen 0-50 Gramm – dringend umzusetzen. Dies würde einen echten Wettbewerb ermöglichen, die Wahlfreiheit im Zustellmarkt stärken und die Preissetzungsmacht der Schweizerischen Post wirksam begrenzen.

Weitere Vorteile einer erweiterten Marktöffnung sehen wir im Bereich der Versorgungssicherheit. Eine partielle Öffnung des Briefmarkts würde das System insgesamt resilienter machen. Eine duale Anbieterlandschaft schützt im Fall von Versorgungsengpässen vor einseitiger Abhängigkeit.

¹ Quelle: EFK 24336 - Prüfung des Modells der Kosten- und Leistungsrechnung -24.02.2025 - Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)

3. Wettbewerbsverzerrungen beim hybriden Leistungsangebot

Die vorgesehene Förderung hybrider Zustellformen benachteiligt private Anbieter doppelt. Die Post verfügt bereits heute sowohl über die nötige Infrastruktur (physisch Logistik und Transport sowie E-Post) als auch über das Briefmonopol (0-50 Gramm) – und kann damit frühzeitig hochmarginige Leistungen im hybriden Bereich anbieten, ohne dass Wettbewerber in den Markt eintreten können. Dies führt zu einer faktischen Marktabschottung. Eine Öffnung des Briefmonopols ist auch hier das wirksamste Instrument zur Wahrung der Chancengleichheit.

Weiter besteht bei der hybriden Zustellung die Gefahr, dass die Post besonders in wirtschaftlich unattraktiven Gebieten die digitale Zustellung gezielt fördert und dadurch die Grundversorgung mit physischer Zustellung in den Randregionen immer stärker reduziert wird. Deshalb ist darauf zu achten, dass die Digitale Grundversorgung separat und ergänzend zur physischen Grundversorgung in der Verordnung abgebildet wird.

4. Zur Senkung der Qualitätsvorgaben

Die geplante Harmonisierung auf 90 % anstatt der gegenwärtigen 97 % für Briefe bzw. 95% für Pakete wird mit mehr Flexibilität bei der Zustellplanung begründet. Diese Argumentation greift zu kurz. Die Hauptursachen für Qualitätsmängel liegen nicht allein in der Zustellung, sondern insbesondere in vorgelagerten Prozessen wie Annahme, Sortierung und Transport.

Eine moderate Anpassung und gleichzeitige Harmonisierung der Qualitätsvorgaben für Briefe und Pakete auf 94–95 % wäre ausreichend, um operative Spielräume zu schaffen und gleichzeitig den Kundenerwartungen gerecht zu werden. Eine Schwelle von 90 % hingegen untergräbt das Vertrauen in die A-Post nachhaltig.

Mit der Harmonisierung und der moderaten Anpassung der Qualitätsvorgaben kann ausreichend gewährleistet werden, dass die Post Hochlastphasen besser glätten kann. Weiter erfolgt die Zustellung von Paketen bereits heute zu einem grossen Teil über die Briefboten, obwohl die Vorgaben heute deutlich restriktiver sind. Dies zeigt klar auf, dass moderate Anpassungen der Vorgaben der Post ausreichend Spielraum gewähren.

Schlussbemerkung

Die Teilrevision der Postverordnung bietet die Chance, den Rahmen für einen zukunftsfähigen, wettbewerbsorientierten und versorgungssicheren Postmarkt neu zu gestalten. Quickmail Planzer AG ist bereit, weiterhin einen substanziellen Beitrag zur postalischen Versorgung der Schweiz zu leisten – vorausgesetzt, die regulatorischen Rahmenbedingungen lassen fairen Wettbewerb zu.

Mit freundlichen Grüßen

Quickmail Planzer AG

Nils Planzer
Mitglied des Verwaltungsrates

Daniel Goldman
Präsident des Verwaltungsrates

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation - UVEK

3000 Bern

Zug, 25. August 2025

Vernehmlassung Postverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Post ist ein Service Public, die alle Einwohner der Schweiz bedient.
Wir haben in den letzten Jahren den Abbau der Leistungen sowie die Gewinnmaximierung
(aber auch fatale Fehlinvestitionen) dieses Staatsbetriebes erlebt.

Einen weiteren Abbau der Leistungen, der die reduzierte Zulieferung sowie Reduktion auf 90% der
garantierten Zulieferzeit, ist abzulehnen.

Als Staatsbetrieb ist die Post

- ein Dienstleistungsbetrieb, der direkt und indirekt von Steuerzahlern finanziert wird
- verpflichtet, alle Zahlenden gleich zu behandeln
- seine Qualitätsstandards zu 100% zu erfüllen
- und letztlich nicht dazu gemacht, um Gewinne zu produzieren. Es ist ein SERVICE PUBLIC.

Ich bitte Sie, dies zu befolgen.

Mit freundlichen Grüssen



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
UVEK
3003 Bern

Per Mail an: pg@bakom.admin.ch

Safien Platz, 31. Juli 2025

Revision der Postverordnung (VPG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Aus der Medienmitteilung des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM vom 16. April 2025 haben wir erfahren, dass der Bundesrat eine Revision der Postverordnung in die Vernehmlassung geschickt hat. Als von der Revision voraussichtlich stark betroffene Gemeinde möchten wir die Gelegenheit nutzen, seitens unserer Gemeinde auch eine Vernehmlassung einzureichen.

Die Grundversorgung mit Postdienstleistungen unterliegt, wie viele andere Bereiche und Dienstleistungen unseres Alltags, zweifellos einem Wandel. Mit der Revision der Postverordnung möchte der Bundesrat die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung temporär stabilisieren. Der Gemeindevorstand Safiental ist sich der anspruchsvollen finanziellen Situation im Bereich der Postgrundversorgung bewusst. Wir sprechen uns jedoch klar gegen einen Abbau der postalischen Grundversorgung auf Kosten der Berg- und Randregionen aus. Ein Leistungsabbau darf nicht zu einer Zwei-Klassengesellschaft führen. Der postalische Service public muss in allen Regionen unseres Landes derselben Qualitätsvorgabe folgen.

Zuverlässige Postdienstleistungen sind eine Grundvoraussetzung für eine funktionierende Gesellschaft und eine effiziente Volkswirtschaft. **Der Gemeindevorstand lehnt die Aufgabe der Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebiets daher ab.** Diese Zustellung wurde erst 2021 aufgrund entsprechender Vorstösse im Parlament in die Grundversorgung im Gesetz aufgenommen. Der Bundesrat will diesen Schritt nun auf dem Verordnungsweg – **mit Definition eines neuen Siedlungsbegriffs** – wieder rückgängig machen. Das ist

demokratiepolitisch fragwürdig, schwächt die Rand- und Bergregionen und kann so nicht hingenommen werden.

Die Reduktion der Laufzeitvorgaben betreffen ebenfalls die Rand- und Bergregionen, insbesondere abgelegene oder dünn besiedelte Gebiete. Hier ist die Wahrscheinlichkeit am höchsten, dass sich die Zustellqualität verschlechtert. Eine Kostenoptimierung der Post allein zu Lasten der ländlichen und wenig besiedelten Gebiete ist nicht hinnehmbar. Ein solches Vorhaben wird dem Anspruch des Service Public auf flächendeckende, gleichwertige Versorgung nicht gerecht. **Entsprechend ist die Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen sowie bei Briefen und Paketen abzulehnen.** An der Vorgabe, dass Zeitungen, Briefe und Pakete weiterhin zu 97 % anstatt wie zu ändern vorgesehen 90 % bis 12:30 Uhr zugestellt werden müssen, ist somit festzuhalten.

Der Gemeindevorstand begrüsst die Modernisierung der Grundversorgungsbestimmungen mit neuen digitalen Angeboten. Die Nutzung digitaler Kanäle entspricht zweifellos immer mehr einem Bedürfnis der Kundinnen und Kunden. Dabei ist aus unserer Sicht jedoch entscheidend, dass auch weiterhin herkömmliche, analoge Angebote Bestandteil der Grundversorgung bleiben. Konkret geht es darum, dass die Kundinnen und Kunden jederzeit die **Wahlfreiheit** haben, die elektronischen Sendungen digital oder über den hybriden Kanal zugestellt zu erhalten. Ebenso soll beim Zahlungsverkehr weiterhin der Barzahlungsverkehr zum Umfang der Grundversorgung gehören. Diese beiden Aspekte sind in der vorgeschlagenen Verordnung berücksichtigt und können von uns so unterstützt werden. Die Einführung des digitalen Briefes wird voraussichtlich dazu führen, dass die physischen Transaktionen an den Postschaltern weiter zurückgehen. Das betrifft sowohl die eigen betriebenen Poststellen als auch die Postagenturen. Andererseits werden die Anforderungen an das Personal in den Poststellen und -agenturen weiter steigen, da sie vermehrt auch Kompetenzen im digitalen Bereich entwickeln müssen. Fragen wie Cybersicherheit und Datenschutz im elektronischen Bereich werden noch mehr an Bedeutung gewinnen. Dafür können in den Poststellen für die Kundinnen und Kunden Beratungsangebote im Umgang mit digitalen Dienstleistungen angeboten werden („Digital enabling“). Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Entschädigungen für die Leistungen der Postagenturen seit langem als zu tief empfunden werden. **Die Frage der Entschädigung für die Postagenturen muss deshalb geklärt werden und es braucht auch mehr Transparenz über diese Entschädigung.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDE SAFIENTAL



Lukas Züst
Präsident



Heini Kehl
Gemeindeschreiber-Stv.

Sagogn, 06. August 2025

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
3003 Bern

Per E-Mail an: pg@bakom.admin.ch

Revision der Postverordnung (VPG) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Interesse haben wir die Vernehmlassung zur Revision der Postverordnung zur Kenntnis genommen. Auch wenn unsere Gemeinde Sagogn zunächst vielleicht weniger stark betroffen wäre als abgelegene Randregionen, betrachten wir die angestrebten Einsparungen auf dem Rücken der Berggebiete dennoch mit Sorge – und dies aus mehreren Gründen.

Die Grundversorgung mit Postdienstleistungen steht, wie viele andere Lebensbereiche, unter einem zunehmenden Veränderungsdruck. Wir anerkennen die Herausforderungen einer nachhaltigen Finanzierung und die Notwendigkeit, neue digitale Angebote in die Grundversorgung einzubinden. Dennoch sprechen wir uns klar gegen einen Abbau des postalischen Service public auf dem Verordnungsweg aus: Die Zustellung an ganzjährig bewohnte Häuser – auch ausserhalb dichter Siedlungsgebiete – wurde erst 2021 gesetzlich verankert. Dass dieser Entscheid nun durch eine neue Definition des Siedlungsbegriffs auf Verordnungsebene wieder rückgängig gemacht werden soll, halten wir für demokratiepolitisch fragwürdig.

Eine verlässliche und gleichwertige Grundversorgung ist zudem ein zentrales Element des Service public. Sie darf nicht davon abhängen, wie abgelegen oder dicht besiedelt eine Gemeinde ist. Eine postalische Versorgung erster und zweiter Klasse – nach geografischen oder wirtschaftlichen Kriterien – widerspricht dem Grundgedanken eines solidarischen und föderal aufgebauten Staates. Rahmenbedingungen wie Laufzeitvorgaben etc. sollten daher für alle Regionen, ob städtisch oder ländlich, gleich gelten. Statt Differenzierung braucht es eine klare Garantie: Alle Menschen in der Schweiz haben Anspruch auf eine qualitativ gleichwertige postalische Grundversorgung – unabhängig von ihrem Wohnort.



Die angestrebte Digitalisierung der Grundversorgung ist nachvollziehbar – unter einer Bedingung: Wahlfreiheit. Kundinnen und Kunden müssen jederzeit selbst entscheiden können, ob sie Sendungen digital oder physisch erhalten möchten. Auch der Bargeldverkehr muss weiterhin Teil der Grundversorgung bleiben. In unserer Gemeinde erfolgt die Grundversorgung heute über eine integrierte Mini-Postagentur im Dorfladen. Solche Modelle verdienen langfristige Unterstützung – sowohl durch faire Entschädigungen, die heute vielerorts als zu tief empfunden werden, als auch durch die Bereitstellung von Ressourcen und Schulungen. Denn die zunehmende Digitalisierung verlangt von den Postagenturen und ihrem Personal neue Kompetenzen – Stichworte: Cybersicherheit, Datenschutz und digitales Verständnis. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Idee eines „Digital Enabling“ in Poststellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und hoffen auf eine Postversorgung, die auch künftig dem verfassungsmässigen Anspruch auf gleichwertige Lebensbedingungen in allen Regionen unseres Landes gerecht wird.

Freundliche Grüsse

Gemeinde Sagogn



Katrin Blumberg
Gemeindepräsidentin



Claudio Cavelti
Gemeindeschreiber



Zürich, 02.08.2025

GEMEINSAM NACH VORNE SEHEN.

Geschäftsstelle

Friedackerstrasse 8

8050 Zürich

Tel. 044 317 90 00

info@blind.ch; www.blind.ch



PER MAIL

Eidgenössisches Departement für
Umwelt Verkehr Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti

Per E-Mail an: pg@bakom.admin.ch
Dateiformate: gleichlautend als PDF und Word

**VERNEHMLASSUNGSANTWORT ZUR TEILREVISION DER POSTVER-
ORDNUNG (VPG)**

Stellungnahme des Schweizerischen Blindenbundes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

An seiner Sitzung vom 16. April 2025 hat der Bundesrat eine Teilrevision der Postverordnung in die Vernehmlassung geschickt.

Ziel ist es, dass die Post künftig mehr Flexibilität bei der Hauszustellung von Briefen, Paketen und Tageszeitungen erhalten soll. Auch soll die Grundversorgung dem hohen Digitalisierungsgrad von Bevölkerung und Unternehmen stärker Rechnung getragen und um digitale Angebote erweitert werden.

Dabei sollen Prozesse bei der Grundversorgung optimiert und damit kostengünstiger erbracht werden. Bedauerlicherweise sollen Qualitätsvorgaben bei der Zustellung herabgesetzt werden.

In der künftigen Grundversorgung wird ein stärkerer Fokus auf digitale Inhalte gelegt. Es ist vorgesehen, den digitalen Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr (E-Banking) zur Verfügung zu stellen.

Zugängliche digitale Dienstleistungen sind für blinde und sehbehinderte Menschen von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund nimmt der Schweizerische Blindenbund zum rubrizierten Thema fristgerecht Stellung.

Als Selbsthilfeorganisation im Blindenwesen erreichen uns Rückmeldungen unserer Mitglieder über nicht barrierefreie digitale Dienstleistungen. Häufig scheitert es an Kleinigkeiten wie einem Update, das einen eigentlich barrierefreien Ablauf zunichtemacht oder

dass ein Prozess nicht von A-Z auf Barrierefreiheit geprüft wurde. Wenn auch der Grund für das Scheitern minimal ist - für die Betroffenen sind die Auswirkungen gross, denn dadurch werden betroffene Personen auch von Teilen der Grundversorgung ausgeschlossen.

Die Schweiz hat 2014 die UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) unterzeichnet. Artikel 9 der UNO-BRK fordert den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen zentralen Bereichen des täglichen Lebens, um ihnen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Information und Kommunikation, einschliesslich der entsprechenden Technologien und Systeme. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, kurz BehiG, schreibt in Art. 14 vor, dass die Behörden im Verkehr mit der Bevölkerung Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten nehmen müssen. Ohne garantierte E-Accessibility werden Menschen mit Sehbeeinträchtigung von der digitalen Transformation ausgeschlossen.

Obwohl die Schweiz also vertraglich und gesetzlich verpflichtet ist, die barrierefreie Nutzung elektronischer Dienste sicherzustellen, zeigt die Erfahrung, dass den gesetzlichen Grundlagen oft die nötige Durchsetzungskraft fehlt. Entsprechend erwartet der Schweizerische Blindenbund, dass bei Vorlagen, die digitale Dienstleistungen enthalten, dieses Thema gebührend berücksichtigt wird.

Die Stossrichtung der Teilrevision wird grundsätzlich begrüsst.

Allgemeines

Wird die Barrierefreiheit (Accessibility und Usability) gewährleistet und die Zugänglichkeit für alle Personen (einschliesslich Menschen mit Behinderungen) von Anfang an sichergestellt, lassen sich personelle und finanzielle Ressourcen minimieren und spätere Zusatzkosten vermeiden.

Mit einer Verankerung des Barrierefreiheitsaspekts in der Verordnung werden die diesbezüglich geltenden, rechtlichen Bestimmungen vollzogen (Behindertengleichstellungsgesetz BehiG; Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen BRK).

Einschränkung der Hauszustellung

Art. 31 Abs. 1

Für Personen mit Sehbeeinträchtigung bietet die Hauszustellung eine Vielzahl von Vorteilen. Wir plädieren deshalb dafür, die Einschränkung der Hauszustellung so gering wie möglich zu halten. Wo dies nicht möglich ist, müssen für ganzjährig bewohnte Häuser, welche nicht unter Art. 31 Abs. 1 Bst. A und b fallen, adäquate Ersatzlösungen angeboten werden. Diese müssen den Bedürfnissen von blinden und sehbeeinträchtigten Menschen gerecht werden und den insbesondere zeitlich flexiblen Erhalt der entsprechenden Post gewährleisten.

Hybrides Zustellsystem

Damit das hybride Zustellsystem barrierefrei funktioniert, müssen die Überlegungen zur Barrierefreiheit von Anfang an in die Entwicklung und den Betrieb miteinfließen. Für blinde Menschen kann bereits der Authentifizierungsvorgang für ein hybrides Zustellsystem das Aus bedeuten. So ist beispielsweise die SwissID App (SwissSign AG), welche ein Service der Schweizerischen Post ist, gemäss Aussagen¹ der Post im Bereich der E-Accessibility nur teilkonform. Teilkonform ist für Betroffene, aber gleichbedeutend mit «nicht autonom nutzbar». Zudem muss auch daran gedacht werden, dass die Benutzeroberfläche mittels gängiger Bildschirmleseprogramme sowie Vergrößerungs- und Farbumkehrfunktionen bedienbar sein muss.

Erfahrungsgemäss werden die betreffenden rechtlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit häufig nicht umgesetzt. Wir fordern deshalb, dass in der Verordnung ein neuer Artikel zur Barrierefreiheit des Zustellsystems eingefügt wird, analog dem Artikel 35g Nicht-diskriminierender Zugang.

Art. 35j Barrierefreier Zugang (neu)

1 Die Post gewährt einen barrierefreien Zugang zu den Einrichtungen (inklusive Eröffnung eines Benutzerkontos) und Dienstleistungen des hybriden Zustellsystems. Sie tut dies namentlich, indem:

- a. sie die Anforderungen des European Accessibility Act EAA² einhält: und
- b. betroffene Kreise und entsprechende Fachstellen frühzeitig miteinbezogen werden; und
- c. Prozesse und Zuständigkeiten für die Erstellung, den laufenden Betrieb und die Kontrolle definiert werden

Es gibt verschiedene Richtlinien und Standards, die Unternehmen bei der Umsetzung der Barrierefreiheit helfen können. Die wichtigsten sind die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG). Sie enthalten detaillierte Anforderungen an barrierefreie Webinhalte. Um den European Accessibility Act (EAA) zu erfüllen, müssen die WCAG 2.2 der Konformitätsstufe AA eingehalten werden.

Die Kriterien der WCAG sind ein integraler Bestandteil der EN 301 549. Die EN 301 549 mit dem Titel "Accessibility requirements for ICT products and services" ist eine europäische Norm für digitale Barrierefreiheit. Diese Norm beschreibt das Vorgehen, um sicherzustellen, dass die Produkte und Dienstleistungen unter dem European Accessibility Act barrierefrei sind.

¹<https://www.post.ch/de/pages/footer/barrierefreiheit-bei-der-post>

² [Internationale Rahmenbedingungen - Allianz Digitale Inklusion Schweiz ADIS](#)

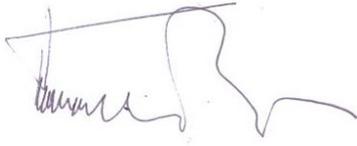
Der Schweizerische Blindenbund dankt Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung seiner Anliegen im Interesse blinder und sehbehinderter Menschen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Blindenbund

Roland Gossweiler

Delegierter des Vorstandes

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roland Gossweiler', with a stylized flourish at the end.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: pg@bakom.admin.ch

Basel, 06. August 2025
MST / 058 330 63 42

Stellungnahme SBVg zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Postverordnung (VPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 16. April 2025 eröffnete Vernehmlassung des Eidgenössisches Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zur (Teil-)Revision der Postverordnung. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Position und unsere Überlegungen darlegen zu können.

Position der SBVg:

Die SBVg lehnt eine Erweiterung des Grundversorgungsauftrags im Zahlungsverkehr um digitale Dienstleistungen ab. Der Eingriff in den Markt durch die vorgeschlagenen Ergänzungen ist nicht durch ein vorliegendes Marktversagen begründet und folglich weder nötig noch gerechtfertigt.

In einer zunehmend digitalen Welt gibt die Postverordnung unter anderem vor, dass die in Art. 43 c bis e genannten Dienstleistungen («Anweisung zur Gutschrift von Bargeld auf das Konto eines Dritten», «Bareinzahlung auf das eigene Zahlungsverkehrskonto», «Bargeldbezug vom eigenen Zahlungsverkehrskonto») für 90 Prozent der Bevölkerung jedes Kantons innert 20 Minuten zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein müssen bzw. angeboten werden. Vor diesem Hintergrund beziehungsweise im Licht der zunehmenden Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs können wir das Bedürfnis einer Überprüfung und gegebenenfalls (Teil-)Revision der Postverordnung nachvollziehen.

Ein Marktversagen im Bereich des Zahlungsverkehrs ist nicht erkennbar

In Übereinstimmung mit dem Erläuternden Bericht sehen wir jedoch kein entsprechendes Marktversagen und lehnen den Vorschlag einer Erweiterung der Grundversorgung im Zahlungsverkehr deshalb als unbegründet ab. Der Vorschlag ist zudem aus den folgenden Gründen problematisch:

- Aus ökonomischer Sicht gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die angestrebte Erweiterung des Grundversorgungsauftrags im Zahlungsverkehr um digitale Dienstleistungen einen Mehrwert für Bevölkerung und Wirtschaft bringen würde. Vielmehr ist eine hinreichende Versorgung im Zahlungsverkehr bereits sichergestellt.
- Ein subsidiärer Eingriff des Staates ist nur dann möglich, wenn ein konkreter Bedarf aufgezeigt wird. Im Erläuternden Bericht wird indessen ein Marktversagen weder nachgewiesen noch quantifiziert. Präzisere Angaben (z. B. Anzahl der Personen, Wohnort, Aufteilung ländlich / städtisch, etc.) wären nach unserer Einschätzung aber zwingend, um einen Handlungsbedarf seitens des Staates zu begründen.
- Der Zugang zu den genannten und ergänzten Online-Dienstleistungen ist bereits heute flächendeckend gegeben, da er ganz überwiegend im Eigeninteresse der Banken liegt. Deshalb ist er grundsätzlich bereits Teil der Grundversorgung mit einem Zahlungsverkehrskonto, ausser es liegen rechtliche Einschränkungen oder gewichtige Reputationsrisiken vor. Folglich könnte eine entsprechende Erweiterung des Grundversorgungsauftrags mit diesen notwendigen, zweckmässigen und politisch gewollten Einschränkungen in Ziel- und Rechtskonflikte geraten.
- Und schliesslich wäre ein Leistungsausbau im Rahmen der Grundversorgung unseres Erachtens ein politischer und deshalb über den parlamentarischen Weg zu beschliessender Entscheid.

Fazit

Die Schweizerische Bankiervereinigung anerkennt eine grundsätzliche Reflexion des bestehenden Rechts infolge des fortschreitenden bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Eine Erweiterung des Grundversorgungsauftrags im Zahlungsverkehr um digitale Dienstleistungen lehnen wir jedoch ab. Ein Marktversagen in diesem Bereich ist nicht erkennbar und wird auch vom Bund selbst verneint. Ein Eingriff des Staates ist an dieser Stelle weder nötig noch gerechtfertigt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Bankiervereinigung

Sig. Dr. Jan Weissbrodt
Leiter Finanzmarkt & Regulierung
Mitglied der Geschäftsleitung

Sig. Dr. Markus Staub
Leiter Prudenzielle Regulierung
Mitglied der Direktion

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel

per E-Mail an: pg@bakom.admin.ch

Herr Bundesrat Albert Röstli, Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Frau Annette Scherrer, Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Frau Carole Leuenberger, Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Vernehmlassung über die Revision der Postverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Sehr geehrte Frau Scherrer, sehr geehrte Frau Leuenberger

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schreinerzeitung ist eine wöchentlich erscheinende Fachzeitung für die Holzverarbeitende Branche in der Deutschschweiz.

Mit der Revision der Postverordnung will der Bundesrat die postalische Grundversorgung modernisieren und der Post mehr Spielraum einräumen. Vorgesehen ist unter anderem die Aufnahme digitaler Dienstleistungen in das Grundversorgungsangebot. Gleichzeitig sollen die Laufzeitvorgaben für Sendungen, darunter massgeblich Tages- und Wochenzeitungen, reduziert und die Zustellung an ganzjährig bewohnte Liegenschaften ausserhalb geschlossener Siedlungen aufgegeben werden.

Stellungnahme zu einzelnen Elementen

Die Schreinerzeitung lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene **Reduktion der Laufzeitvorgaben** bei der Zustellung abonniertes Zeitungen entschieden ab. Die aktuelle Vorgabe, wonach abonnierte Tageszeitungen (in Gebieten ohne Frühzustellung) bis spätestens 12:30 Uhr zugestellt werden müssen, basiert auf einem parlamentarischen Entscheid. Eine Aufweichung dieser Regelung, in dem die Post die Regel nur noch in 90% der Fälle einhalten müsste, würde die Attraktivität der Printtitel weiter mindern – in einer Phase, in der die Branche ohnehin stark unter rückläufigen Abonnementszahlen und sinkenden Werbeeinnahmen leidet.

Das Parlament hat sich erst kürzlich im Rahmen der Frühjahrssession 2025 klar für die Stärkung regionaler Medien ausgesprochen. Mit dem auf sieben Jahre befristeten Förderpaket wurden unter anderem die Frühzustellung sowie die indirekte Presseförderung ausgebaut. Der Vorschlag des Bundesrats zur Reduktion der Laufzeitvorgaben steht im

Widerspruch zu diesen Beschlüssen und gefährdet den medienpolitisch gewünschten Erhalt einer vielfältigen Presselandschaft in der Schweiz.

Die Schreinerzeitung anerkennt die Notwendigkeit der Anpassung bei der Zustellung von Briefen und Paketen, da die Briefmengen seit Jahren sinken und sich die Kommunikation zunehmend in den digitalen Raum verlagert. Die parallele Einführung eines digitalen Briefangebots im Rahmen der Grundversorgung ist grundsätzlich sinnvoll und entspricht einem sich wandelnden Kundenbedürfnis.

Entschieden lehnt die Schreinerzeitung jedoch die beabsichtigte **Aufgabe der Zustellung an ganzjährig bewohnte Haushalte ausserhalb des Siedlungsgebiets** ab. Diese Zustellpflicht wurde erst 2021 nach entsprechenden parlamentarischen Vorstössen in die Grundversorgung aufgenommen. Die nun geplante Rücknahme auf Verordnungsebene ist demokratiepolitisch heikel und würde rund 60'000 Haushalte – insbesondere in ländlichen Streusiedlungen – vom postalischen Zugang ausschliessen. Dies widerspricht der Idee eines flächendeckenden Grundversorgungsauftrages der Schweizerischen Post.

Zusammenfassung

Die Schreinerzeitung unterstützt grundsätzlich die Ausrichtung der Grundversorgung auf digitale Entwicklungen. Im Hinblick auf die Versorgung mit abonnierten Tageszeitungen lehnt er jedoch sowohl die geplante Lockerung der Laufzeitvorgaben als auch die Einschränkung der flächendeckenden Zustellung entschieden ab. Für die Pressevielfalt und die gleichwertige Versorgung aller Bevölkerungsteile ist eine pünktliche und vollständige Zustellung abonnierter Tageszeitungen auch in peripheren Regionen zwingend erforderlich.

Freundliche Grüsse



Martin Brechbühl
Leiter Verkauf



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
3003 Bern

Per E-Mail an: pg@bakom.admin.ch

Scuol, 6. August 2025

Revision der Postverordnung (VPG) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Als flächenmässig grösste Gemeinde der Schweiz erlauben wir uns, Ihnen unsere Vernehmlassung zur geplanten Revision der Postverordnung zukommen zu lassen.

Wir begrüssen die Modernisierung der Grundversorgungbestimmungen mit neuen digitalen Angeboten. Dazu gehören namentlich die Beförderung elektronischer Sendungen über ein hybrides Zustellsystem und die Erweiterung des Zahlungsverkehrs um digitale Zahlungsangebote im Rahmen der Grundversorgung. Die Nutzung digitaler Kanäle entspricht immer mehr einem Bedürfnis der Kundinnen und Kunden. Für diese Bereiche ist aus unserer Sicht entscheidend, dass auch weiterhin herkömmliche analoge Angebote Bestandteil der Grundversorgung bleiben. Diese Wahlfreiheit ist in der vorgeschlagenen Verordnung berücksichtigt.

Die Grundversorgung mit Postdienstleistungen unterliegt dem Wandel. Digitale Kommunikationskanäle und neue Bezahlformen setzen die Finanzierung der postalischen Grundversorgung unter Druck. Verändertes Einkaufsverhalten erfordert Investitionen in eine effiziente Paketlogistik.

Die angestrebten Massnahmen können jedoch nicht zu Lasten der peripheren Berg- und Randregionen gehen und ein Leistungsabbau darf nicht zu einer Zwei-Klassengesellschaft führen. Der postalische Service public muss in allen Regionen des Landes derselben Qualitätsvorgabe folgen, dazu gehören auch zuverlässige Postdienstleistungen. Sie sind Grundvoraussetzung für eine effiziente Volkswirtschaft und funktionierende Gesellschaft.

Von der Aufgabe der Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebiets ist daher abzusehen. Die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebiets wurde aufgrund entsprechender Vorstösse im Parlament in die Grundversorgung aufgenommen und soll auf dem Verordnungsweg nicht angepasst werden.

Ebenfalls abzulehnen ist die Reduktion der Laufzeitvorgaben bei Printmedien. Sie betreffen insbesondere abgelegene oder dünn besiedelte Gegenden der Schweiz. Hier ist die Wahrscheinlichkeit am höchsten, dass sich die Zustellqualität verschlechtert. Eine Kostenoptimierung der Post allein zu Lasten der ländlichen und wenig besiedelten Gebiete ist nicht hinnehmbar. Ein solches Vorhaben wird dem Anspruch des Service Public auf flächendeckende, gleichwertige Versorgung nicht gerecht.

Insbesondere ist die Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen abzulehnen. An der Vorgabe, dass Zeitungen weiterhin bis 12:30 Uhr zugestellt werden müssen, ist festzuhalten. Die Attraktivität von Printmedien, insbesondere von Regionalzeitungen, soll nicht durch eine Flexibilisierung der Zustellvorgaben weiter geschwächt werden. In Bezug auf die Förderung der beiden Minderheitensprachen Rätoromanisch und Italienisch könnte dies irreversible Schäden zur Folge haben: Eine spätere Zustellung der Printmedien führt zu einem zunehmenden Medienkonsum im digitalen Raum, sehr häufig zu Ungunsten der lokalen Verwurzelung und in unserem Fall des Rätoromanischen.

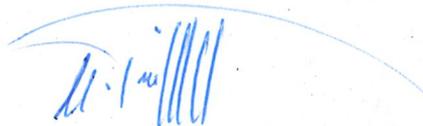
Freundliche Grüsse

GEMEINDE SCUOL

Für den Gemeindevorstand:



Aita Zanetti, Gemeindepräsidentin



Ursina Füm, stv. Gemeindeschreiberin

per E-Mail an pg@bakom.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Bern, 04. August 2025

Stellungnahme zur Revision der Postverordnung (PVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2025 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 06. August 2025 zur geplanten Revision der Postverordnung (nachfolgend «E-VPG») Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung.

Suissedigital ist der Dachverband der Schweizer Telekommunikationsnetzunternehmen und vertritt die Interessen von ca. 180 privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen verschiedener Grösse, die lokal, regional oder landesweit Telekommunikationsinfrastrukturen (Fest- und Mobilfunknetze) betreiben und darüber verschiedene Kommunikationsdienste, u.a. auch Internetzugangs- sowie E-Mail- und Messenger-Dienste erbringen. Da wir von den Änderungen hinsichtlich der Zustellvorgaben für Postsendungen sowie des elektronischen Zahlungsverkehrs nicht betroffen sind, nehmen wir hierzu keine Stellung.

Position Suissedigital zum «hybriden Zustellsystem»

Anders als bei den physischen Postdiensten, wo die Post teilweise über ein gesetzliches Monopol verfügt, steht sie nach Postgesetz bei den digitalen Diensten im Wettbewerb mit anderen Unternehmen und muss sich an die Spielregeln des freien Marktes halten. Nun soll der Post aber mit dem vorliegenden Ordnungsprojekt der staatliche Grundversorgungsauftrag erteilt werden, ein proprietäres, hybrides Kommunikationssystem zu etablieren, welches auf dem Postzustellungsmonopol aufsetzt. Dadurch besteht die Gefahr, dass sich das gesetzliche Monopol faktisch auf die digitalen Kommunikationsmärkte auswirkt. Verflechtungen an den Schnittstellen zwischen Monopol- und Wettbewerbsbereichen sind denn auch Gegenstand vieler politischer Vorstösse im Parlament, da sie eine wettbewerbsverzerrende Wirkung und damit negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben.

Im hier betreffenden Markt sind bereits verschiedene private Unternehmen mit vergleichbaren, digitalen oder hybriden Zustellsystemen tätig. Dabei legen auch diese Unternehmen grossen Wert auf die Gewährleistung

der Vertraulichkeit und Sicherheit der Kommunikation. Und auch diese Dienste stehen schweizweit allen Bevölkerungsgruppen sowie der Wirtschaft zur Verfügung. Die Erweiterung der grundversorgungsrechtlichen Postdienste um digitale Dienste würde deshalb den Wettbewerb auf diesen Kommunikationsmärkten verzerren und wahrscheinlich zu einem schädlichen Markteingriff zulasten des Wettbewerbs führen.

Damit ist gleichsam gesagt, dass keine Versorgungslücke oder ein Marktversagen für solche Dienste ausmachen ist, was Voraussetzung für einen staatlichen Versorgungsauftrag an die Post wäre. Die im erläuternden Bericht sowie dem Begleitschreiben zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens angeführte Begründung, wonach die geplanten Massnahmen die finanzielle Situation der Post verbessern sowie die Digitalisierung der Wirtschaft und Behördenleistungen vorantreiben sollen, können im Lichte des Gesagten das Projekt nicht legitimieren. Im Übrigen steht es der Post auch ohne Grundversorgungsauftrag frei, ihre ePost- und E-Mail-Services (vgl. <https://www.epost.ch/de-ch/privatkunden>, <https://web.incamail.com/de/>) zu Marktbedingungen weiterzuentwickeln und um zusätzliche Leistungen zu ergänzen.

Schliesslich sieht das Postgesetz keine hinreichende gesetzliche Grundlage und Kompetenzdelegation an den Bundesrat vor, um die grundversorgungsrechtlichen Postdienste auf digitale Kommunikationsdienste auszuweiten. Diese Einschätzung wird durch verschiedene durch den Bund erstellte Expertenberichte zur zukünftigen Ausgestaltung der postalischen Grundversorgung bestätigt. Beispielhaft sei hierfür aus dem Bericht des Bundesrates vom 31. März 2021 zitiert: «Bei den Postdiensten umfasst die Grundversorgung die Annahme, den Transport, die Sortierung sowie die Zustellung [von Briefen und Paketen]. Die gesamte Wertschöpfungskette ist mit einer physischen Leistungserbringung verbunden.» Die politische Grundsatzdiskussion über die zukünftige Rolle der Post in einem zunehmend digitalisierten Umfeld ist im Gange. Das Ergebnis sollte nicht vorweggenommen werden, indem die Politik vor vollendete Tatsachen gestellt wird.

Zusammenfassung und Antrag

Die Erweiterung des Grundversorgungsauftrages um den digitalen Brief (hybrides Zustellsystem mit Betrieb einer Kommunikationsplattform) würde der Post einen ungebührlichen Wettbewerbsvorteil in einem funktionierenden Markt verschaffen. Es fehlt zudem die gesetzliche Grundlage für diese Ausdehnung des Grundversorgungsauftrages der Post auf dem Verordnungsweg. Die politischen Diskussionen zur Revision des Postgesetzes und dem zukünftigen Auftrag der Post sollten abgewartet werden.

Antrag Suissedigital:

Es seien die Artikel 1 Bst. i bis o, 29 Abs. 1 Bst. e und 35a bis 35i E-VPG ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der Postverordnung einbeziehen. Für Fragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SUISSEDIGITAL – Verband für Kommunikationsnetze

Dr. Simon Osterwalder, Rechtsanwalt
Geschäftsführer

Stefan Flück, Fürsprecher LL.M.
Leiter Rechtsdienst



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
UVEK
3003 Bern

per E-Mail zugestellt:
pg@bakom.admin.ch

Sumvitg, 4. August 2025

Revision der Postverordnung (VPG): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Aus der Medienmitteilung des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM vom 16. April 2025 haben wir erfahren, dass der Bundesrat eine Revision der Postverordnung in die Vernehmlassung geschickt hat. Als von der Revision voraussichtlich stark betroffene Gemeinde möchten wir die Gelegenheit nutzen, seitens unserer Gemeinde auch eine Vernehmlassung einzureichen.

Die Grundversorgung mit Postdienstleistungen unterliegt, wie viele andere Bereiche und Dienstleitungen unseres Alltags, zweifellos einem Wandel. Mit der Revision der Postverordnung möchte der Bundesrat die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung temporär stabilisieren. Der Gemeindevorstand Sumvitg ist sich der anspruchsvollen finanziellen Situation im Bereich der Postgrundversorgung bewusst. Wir sprechen uns jedoch klar gegen einen Abbau der postalischen Grundversorgung auf Kosten der Berg- und Randregionen aus. Ein Leistungsabbau darf nicht zu einer Zwei-Klassengesellschaft führen. Der postalische Service public muss in allen Regionen unseres Landes derselben Qualitätsvorgabe folgen.

Zuverlässige Postdienstleistungen sind eine Grundvoraussetzung für eine funktionierende Gesellschaft und eine effiziente Volkswirtschaft. **Der Gemeindevorstand lehnt die Aufgabe der Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebiets daher ab.** Diese Zustellung wurde erst 2021 aufgrund entsprechender Vorstösse im Parlament in die

Grundversorgung im Gesetz aufgenommen. Der Bundesrat will diesen Schritt nun auf dem Verordnungsweg – **mit Definition eines neuen Siedlungsbegriffs** – wieder rückgängig machen. Das ist demokratiepolitisch fragwürdig, schwächt die Rand- und Bergregionen und kann so nicht hingenommen werden.

Die Reduktion der Laufzeitvorgaben betreffen ebenfalls die Rand- und Bergregionen, insbesondere abgelegene oder dünn besiedelte Gebiete. Hier ist die Wahrscheinlichkeit am höchsten, dass sich die Zustellqualität verschlechtert. Eine Kostenoptimierung der Post allein zu Lasten der ländlichen und wenig besiedelten Gebiete ist nicht hinnehmbar. Ein solches Vorhaben wird dem Anspruch des Service Public auf flächendeckende, gleichwertige Versorgung nicht gerecht. **Entsprechend ist die Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen sowie bei Briefen und Paketen abzulehnen.** An der Vorgabe, dass Zeitungen, Briefe und Pakete weiterhin zu 97 % anstatt wie zu ändern vorgesehen 90 % bis 12:30 Uhr zugestellt werden müssen, ist somit festzuhalten.

Der Gemeindevorstand begrüsst die Modernisierung der Grundversorgungsbestimmungen mit neuen digitalen Angeboten. Die Nutzung digitaler Kanäle entspricht zweifellos immer mehr einem Bedürfnis der Kundinnen und Kunden. Dabei ist aus unserer Sicht jedoch entscheidend, dass auch weiterhin herkömmliche, analoge Angebote Bestandteil der Grundversorgung bleiben. Konkret geht es darum, dass die Kundinnen und Kunden jederzeit die **Wahlfreiheit** haben, die elektronischen Sendungen digital oder über den hybriden Kanal zugestellt zu erhalten. Ebenso soll beim Zahlungsverkehr weiterhin der Barzahlungsverkehr zum Umfang der Grundversorgung gehören. Diese beiden Aspekte sind in der vorgeschlagenen Verordnung berücksichtigt und können von uns so unterstützt werden. Die Einführung des digitalen Briefes wird voraussichtlich dazu führen, dass die physischen Transaktionen an den Postschaltern weiter zurückgehen. Das betrifft sowohl die eigen betriebenen Poststellen als auch die Postagenturen. Andererseits werden die Anforderungen an das Personal in den Poststellen und -agenturen weiter steigen, da sie vermehrt auch Kompetenzen im digitalen Bereich entwickeln müssen. Fragen wie Cybersicherheit und Datenschutz im elektronischen Bereich werden noch mehr an Bedeutung gewinnen. Dafür können in den Poststellen für die Kundinnen und Kunden Beratungsangebote im Umgang mit digitalen Dienstleistungen angeboten werden („Digital enabling“). Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Entschädigungen für die Leistungen der Postagenturen seit langem als zu tief empfunden werden. **Die Frage der Entschädigung für die Postagenturen muss deshalb geklärt werden und es braucht auch mehr Transparenz über diese Entschädigung.**

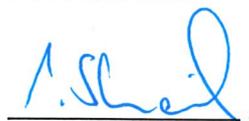
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Gemeindevorstand Sumvitg

Der Präsident

Der Aktuar



Patrick Schaniel



Giorduri Maissen

**Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation**

Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: pg@bakom.admin.ch

Opfikon, 6. August 2025

Stellungnahme zur Teilrevision der Postverordnung (VPG)

Sehr geehrte Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Sunrise erbringt als grösstes privates Telekommunikationsunternehmen der Schweiz führende Mobilfunk-, Internet-, TV- und Festnetzdienste für rund 3 Mio. Privat- und Geschäftskunden. Wir senden Ihnen hiermit fristgerecht unsere Einschätzung zu dieser Revisionsvorlage der Postverordnung.

Der digitale Kommunikationsmarkt funktioniert gut und bietet keine Anzeichen eines Marktversagens, das eine staatliche Grundversorgung rechtfertigen würde. Die vorgeschlagene Erweiterung ist zudem gesetzlich unzureichend abgestützt, führt zu einer Verzerrung des Wettbewerbs und gefährdet funktionierende Marktstrukturen sowie letztlich auch kommerziell erfolgreiche Dienstleistungen der Post. Zudem scheint der Zeitpunkt zur Einführung einer neuen Grundversorgung nicht optimal, da die Vorlage der politischen Grundsatzdebatte, die aktuell im Parlament geführt wird, vorgreift. Sunrise lehnt daher die vorliegende Vorlage zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Grundsätzliche Beurteilung der Revisionsvorlage

Digitale Dienste haben vielfältige Auswirkungen auf die Post: Dank Online-Shopping ist das Paketvolumen deutlich angewachsen, wohingegen E-Mail, Messaging und Online-Banking zu einer deutlichen Abnahme im Brief- und Zahlungsverkehr geführt haben. Die zunehmende Verfügbarkeit sicherer E-Mail- und Datenaustauschsysteme sowie die – einen zustimmenden Volksentscheid vorausgesetzt – bevorstehende Einführung der e-ID und damit der sicheren Authentifizierung von Absender und Adressaten wird diese Entwicklung verstärken und beschleunigen. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir die Initiative der Post für elektronische Sendungen und eine hybride Zustellung. Insbesondere die hybride Zustellung hat das Potential, zumindest in einer Übergangsphase, eine mögliche Lücke zwischen Online- und Offline-Welt zu schliessen.

Im Bereich der elektronischen Sendungen besteht bereits heute ein breites und flächendeckendes Angebot an digitalen Kommunikationsdiensten. Es ist daher fraglich, wieso für die hybride Zustellung durch die Post eine neue Grundversorgungspflicht eingeführt werden muss. Insbesondere, da mit der e-ID in Kürze ein Instrument zur Verfügung stehen wird, welches die sichere elektronische Kommunikation von Behörden oder in sensiblen Bereichen wie Gesundheitswesen oder Finanzbereich erlauben wird. Im erläuternden Bericht des Bundesrates zur Revisionsvorlage wird explizit darauf hingewiesen, dass aktuell kein Marktversagen in diesem Bereich vorliegt. Und es fehlen konkrete Angaben, welche Versorgungslücke besteht, die zwingend durch eine neue Grundversorgung durch die Post behoben werden soll.

Die Einführung einer neuen Grundversorgung für die hybride Zustellung hat zudem negative Auswirkungen auf den Wettbewerb im Bereich der elektronischen Zustellung. Wie bereits erwähnt gibt es in diesem Bereich zahlreiche Dienstanbieter inklusive der Post mit dem Dienst «ePost». Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die Post davon überzeugt ist, dass «ePost» in den kommenden Jahren den Betriebsertrag steigern und damit profitabel sein wird. Daher will die Post diesen digitalen Dienst aus kommerziellen Gründen auch ohne politischen Auftrag weiterführen. Solange diese Aktivitäten wettbewerbsorientiert und marktkonform verlaufen, begrüssen wir den Beitrag der Post zur Digitalisierung der Schweiz. Es ist dann jedoch nicht nachvollziehbar, wieso ein erfolgreiches kommerzielles Geschäftsmodell durch eine Grundversorgungspflicht wieder eingeschränkt werden soll.

Detaillierte Einschätzung zur Vorlage

Funktionierender Markt – kein Marktversagen

Ein zentrales Kriterium für das Eingreifen des Staates im Rahmen der Grundversorgung ist das Vorliegen eines Marktversagens. Im Bereich der digitalen Kommunikation ist davon keine Rede. Im Gegenteil: Zahlreiche Anbieter – von etablierten Unternehmen bis hin zu spezialisierten Anbietern – stellen bereits heute sichere, benutzerfreundliche und weit verbreitete Lösungen zur Verfügung. Auch grosse Unternehmen haben eigene digitale Kommunikationslösungen etabliert, etwa über Kundenportale und Banking-Apps. Es besteht keinerlei strukturelle Versorgungslücke.

Sichere elektronische Sendungen durch e-ID

Mit der e-ID soll ein zentraler Baustein für eine sichere und vertrauenswürdige elektronische Kommunikation geschaffen werden. Die e-ID ermöglicht es Privatpersonen und Unternehmen, sich digital eindeutig auszuweisen und beispielsweise sensible Informationen rechtlich verbindlich auszutauschen. Zudem kann die e-ID zu mehr Sicherheit und Effizienz im digitalen Alltag führen, indem sie bisherige aufwendige Verfahren ersetzt – etwa die Zustellung von Zugangsdaten für e-Banking in separaten physischen Briefen – und so die «sichere Briefpost» in vielen Anwendungsfällen ergänzt oder ersetzt. Damit stehen künftig staatlich anerkannte Mittel zur Verfügung, um sichere Kommunikation zu gewährleisten, ohne dass diese zusätzlich als Teil der postalischen Grundversorgung verankert werden muss.

Wettbewerbsverzerrung durch privilegierte Marktstellung

Die geplante Regelung würde es der Post erlauben, ihre digitalen Angebote unter dem Schutz eines Grundversorgungsauftrags zu betreiben. In einem funktionierenden Markt führt dies zwangsläufig zu Wettbewerbsverzerrungen. Die Kombination aus staatlichem Schutz, möglicher Quersubventionierung durch das Briefmonopol und der Beauftragung durch den Bund schafft ungleich lange Spiesse. Damit würden innovative Marktakteure systematisch benachteiligt und unter Umständen verdrängt.

Grundversorgungskriterien nicht erfüllt

Die Aufnahme eines Dienstes in die Grundversorgung setzt voraus, dass dieser für die gesamte Bevölkerung unverzichtbar ist, eine hohe Marktdurchdringung aufweist, keine Alternativen bestehen, die Kosten tragbar sind und ein erkennbarer gesellschaftlicher Nutzen entsteht. Bereits heute sind digitale Kommunikationsformen allgegenwärtig und flächendeckend nutzbar. Die aktuelle Versorgung im digitalen Bereich deckt diese Anforderungen ab. Der erläuternde Bericht des Bundesrates zeigt zudem nicht auf, wieso eine zusätzliche Grundversorgung notwendig oder sachgerecht sein soll.

Fehlende gesetzliche Grundlage

Die im Entwurf vorgesehene Ausweitung der postalischen Grundversorgung auf digitale Angebote basiert auf keiner ausreichenden rechtlichen Grundlage. Art. 2 und Art. 14 des Postgesetzes (PG) beschränken die Grundversorgung auf physische Kommunikationsdienstleistungen sowie Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs. Weder hybride noch rein digitale Kommunikationsdienste sind vom bestehenden gesetzlichen Rahmen abgedeckt. Zudem haben sowohl

der Expertenbericht Egerszegi (2022) als auch der UVEK-Bericht (2024) ausdrücklich festgehalten, dass für eine solche Ausweitung eine Revision des Postgesetzes notwendig wäre.

Vorwegnahme politischer Grundsatzdiskussionen

Die langfristige Ausrichtung der postalischen Grundversorgung ist eine politische Frage. Im Parlament sind derzeit zahlreiche Vorstösse hängig, die genau diese Diskussion anstossen. Die Verordnung greift diesen politischen Entscheidungsprozessen jedoch vor, indem sie regulatorische Tatsachen schafft, bevor ein gesetzgeberischer Konsens überhaupt in Sicht ist. Auch der Bundesrat hat in seinen Berichten betont, dass es vor einer möglichen Erweiterung klare Abklärungen und eine gesonderte Gesetzesgrundlage braucht.

Fazit

Das Angebot an digitalen Kommunikationsdiensten ist heute umfassend, sicher und vielfältig am Markt verfügbar. Eine Ausweitung der postalischen Grundversorgung auf diesen Bereich ist sachlich nicht notwendig und rechtlich problematisch. Sie führt zu Wettbewerbsverzerrungen und schwächt letztlich das Vertrauen in eine marktgerechte und zukunftsfähige Grundversorgung. Wir empfehlen dem Bundesrat deshalb, von der vorgeschlagenen Ausweitung zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Andreas Meier
Senior Director Regulatory & Governance

Matthias Forster
Senior Regulatory Affairs Manager

Eidgenössisches Department Für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Kommunikation Bakom
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel
pg@bakom.admin.ch

St. Gallen, den 6. August 2025

Teilrevision der Postverordnung (VPG) / Stellungnahme der SVI

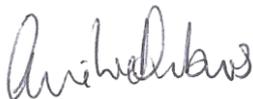
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schweizerische Vereinigung der Mobilitäts- und Verkehrsfachleute (SVI) nimmt hiermit Stellung zum genannten Verfahren.

Die SVI unterstützt grundsätzlich die vorliegenden Verordnungsanpassungen, die der Post künftig mehr Flexibilität ermöglichen und die Grundversorgung an den hohen Digitalisierungsgrad von Bevölkerung und Unternehmen anpassen sollen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind zudem im Rahmen der Postverordnung so anzupassen, dass digitale, anbieteroffene Paketboxen als gleichwertige Lösung zu den heutigen Brief- bzw. Milchkasten anerkannt werden (insbesondere betreffend Art. 73 Postverordnung). Nur so kann die Grundlage für eine verkehrseffizientere und damit kostengünstigere Zustellung geschaffen werden, die auch den Bedürfnissen dicht besiedelter, urbaner Zentren in der Schweiz gerecht wird.

SVI Schweizerische Vereinigung der Mobilitäts- und Verkehrsfachleute

Aurélie Dubuis, Vorstandmitgliedern



Bern, 25. Juli 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Teilrevision der Postverordnung (VPG)»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Die SWISS RETAIL FEDERATION steht der in der Teilrevision der Postverordnung vorgesehenen Ausweitung des Grundversorgungsauftrags auf elektronische Sendungen über ein hybrides Zustellsystem aus ordnungspolitischen Überlegungen kritisch gegenüber. Folgende kritische Punkte bitten wir in die Finalisierung der Vorlage einzubeziehen:

1. Kein Marktversagen im Bereich der digitalen Kommunikation

Die digitale Kommunikation in der Schweiz funktioniert ohne Marktversagen. Der Markt bietet heute funktionierende, wettbewerbsfähige und kundenorientierte Lösungen für elektronische Kommunikationsdienste. Eine staatlich garantierte Grundversorgung für elektronische Sendungen ist ordnungspolitisch nicht gerechtfertigt und stellt einen nicht notwendigen Eingriff in ein funktionierendes Marktsegment dar.

2. Wettbewerbsverzerrung durch privilegierte Marktstellung der Post

Die Post soll sich grundsätzlich im Markt für digitale Kommunikation engagieren können. Dies muss jedoch unter marktwirtschaftlichen Bedingungen und ohne Erweiterung des Grundversorgungsauftrags erfolgen. Unsere Befürchtung ist, dass neue Dienstleistungen der Post zunächst als Marktpuls begrüssst werden, die Post jedoch später mit Verweis auf den Grundversorgungsauftrag verstärkte Akquise betreibt. Dadurch werden privatwirtschaftliche Anbieter verdrängt, die Preissetzungsmöglichkeiten verschieben sich zulasten der Konsumentinnen und Konsumenten, und alternative Angebote verschwinden.

3. Fehlende Abgrenzbarkeit innerhalb digitaler Angebote

Elektronische Sendungen im Rahmen eines hybriden Zustellsystems sind technisch und organisatorisch Teil komplexer digitaler Prozesse mit zahlreichen Schnittstellen. In der Praxis ist es kaum möglich, zwischen Leistungen der Grundversorgung und kommerziellen Zusatzangeboten eindeutig zu unterscheiden. Diese fehlende Trennschärfe schafft Rechtsunsicherheit und birgt das Risiko einer schleichenden Ausweitung der Grundversorgung zulasten des Wettbewerbs.

4. Ordnungspolitisch fragwürdiges Vorgehen über den Verordnungsweg

Die Ausweitung des Grundversorgungsauftrags auf elektronische Sendungen ist ein grundlegender Eingriff in die Marktordnung. Dass ein solcher Schritt im Verordnungsweg und ohne Mitwirkung des Parlaments vollzogen werden soll, ist aus ordnungspolitischer Sicht höchst problematisch. Eine solche Weichenstellung bedarf einer breit abgestützten politischen Diskussion und der demokratischen Legitimation durch das Parlament.

Aus all diesen Gründen bitten wir Sie, die Ausdehnung des Grundversorgungsauftrags auf Gesetzesstufe im Rahmen eines geordneten parlamentarischen Prozesses zu diskutieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüßen



Dagmar Jenni
Direktorin
SWISS RETAIL FEDERATION

**Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH - 3003 Bern**

Eingabe per E-Mail (Word & pdf.): pg@bakom.admin.ch

Datum	22. Juli 2025	Seite
Ihr Kontakt	Thomas Stemmler, Tel. +41 58 221 48 69, E-Mail: thomas.stemmler@swisscom.com	1 von 88
Thema	Vernehmlassungsverfahren Revision Postverordnung (VPG) / Stellungnahme Swisscom	

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das am 16. April 2025 eröffnete **Vernehmlassungsverfahren** zur **Teilrevision der Postverordnung** und gestatten uns im Namen von **Swisscom (Schweiz) AG** (nachfolgend "Swisscom"), die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme wahrzunehmen. Dabei beschränken wir uns auf die geplante Ausdehnung der Grundversorgung der Post auf die digitale Kommunikation, da Swisscom davon betroffen wäre.

1. Keine Grundversorgungslücke bei der digitalen Kommunikation

Mit der geplanten Verordnungsrevision sollen **elektronische Sendungen über ein hybrides Zustellsystem** in den Katalog der postalischen Grundversorgungsdienste (sog. **eBrief** bzw. **digitaler Brief**, vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 35a ff. des Vernehmlassungsentwurfs zur Änderung der Postverordnung [nachfolgend "VE-VPG"]) aufgenommen werden.

Elektronische Sendungen sind ein Element der Digitalisierung. Grundlage der Digitalisierung sind die digitalen Infrastrukturen, d.h. die Telekommunikationsnetze. Diese werden in der Schweiz in einem Wettbewerbsmarkt bereitgestellt. Flankierend zum Marktergebnis greift die telekommunikative Grundversorgung, welche sicherstellt, dass die Bevölkerung und die Wirtschaft landesweit Zugang zur digitalen Infrastruktur haben. Gestützt auf das fernmelderechtliche Grundversorgungsregime¹ gewährleistet Swisscom bereits seit Jahrzehnten im Auftrag des Bundes eine zuverlässige und erschwingliche Grundversorgung mit Fernmeldediensten für alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen, wobei vom Katalog der landesweit zu erbringenden Grundversorgungsdienste insbesondere auch ein breitbandiger Internetzugangsdienst miterfasst ist.

Hybride und digitale Postdienste profitieren also schon heute sowohl von der postalischen als auch von der telekommunikativen Grundversorgung. Die Schaffung einer zusätzlichen kombinierten (hybriden) Grundversorgung wäre eine schädliche Überregulierung, weil die Post mit ihren digitalen Angeboten auf den Telekommunikationsnetzen im Wettbewerb mit vielen Unternehmen ist. Deshalb muss sich die Post in diesem Markt an die Spielregeln des Wettbewerbs halten und darf diesen nicht mit Quersubventionierungen aus dem Monopolbereich oder eben mit einem staatlichen Grundversorgungsauftrag verzerren.

¹ Vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a [FMG](#) (Fernmeldegesetz vom 30. April 1997, SR 784.10), Art. 14 ff. FMG i.V.m. Art. 12 ff. [FDV](#) (Verordnung über Fernmeldedienste vom 9. März 2007, SR 784.101.1).

2. Der eBrief erfüllt die Grundversorgungskriterien nicht

Art. 92 Abs. 2 BV² erteilt dem Bund den Auftrag, für eine **ausreichende und preiswerte Grundversorgung mit Postdiensten in allen Landesgegenden** zu sorgen. Mit der Vorgabe zur Sicherstellung einer „**ausreichenden**“ Grundversorgung wird angestrebt, dass diejenigen Dienste vom Umfang und Inhalt der Grundversorgung mitumfasst sein sollen, die weit verbreitet und für die Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben von wesentlicher Bedeutung sind³. Den mit dem Leistungsauftrag der Grundversorgung verfolgten sozialen sowie regional- und staatspolitischen Eingriffsmotiven stehen die Grundsätze der Verhältnismässigkeit⁴ und der **Subsidiarität staatlichen Handelns** gegenüber. Obwohl es sich beim **Subsidiaritätsprinzip** nur um ein "wirtschaftspolitisches Leitbild der Verfassung" handelt⁵, ist bei der Ausgestaltung der Grundversorgung zu beachten, dass staatliche Aufgaben gemäss Art. 43a Abs. 5 BV bedarfsgerecht und wirtschaftlich zu erfüllen sind. Dementsprechend ist der Grundversorgungsauftrag jedenfalls von vorneherein auf solche Dienste zu beschränken, die unter wettbewerblichen Voraussetzungen gar nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben von Art. 92 Abs. 2 Satz 1 BV (z.B. nicht flächendeckend oder nicht zu erschwinglichen Preisen erbrachte Dienste) erbracht werden⁶.

Die Vorstellung, was von der Grundversorgung umfasst sein soll, kann sich zudem im Laufe der Zeit wandeln. Der Verfassungsauftrag ist offen genug formuliert, dass der Gesetzgeber Inhalt und Form der Erbringung der Grundversorgung an sich ändernde Bedürfnisse von Gesellschaft und Wirtschaft sowie an den Stand der Technik anpassen kann oder aus Verhältnismässigkeitsgründen sogar muss⁷.

Aus einer ordnungspolitischen Perspektive sowie basierend auf den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen sind gewisse **allgemeine Voraussetzungen und Grund- bzw. Aufnahmekriterien** anerkannt, welche bei der Frage der Bestimmung des Inhaltes sowie der Reichweite des (digitalen) Service Public im Postbereich bzw. bei der Aufnahme von Diensten in den postalischen Grundversorgungskatalog zumindest im Sinne von Leitplanken und Orientierungshilfen heranzuziehen sind⁸:

- Unverzichtbarkeit des Dienstes (d.h. breites gesellschaftliches Bedürfnis für einen Grossteil der Bevölkerung);
- hohe Marktdurchdringung und breite Verfügbarkeit des Dienstes (Mehrheitskriterium);
- tragbare Kosten;
- erkennbare soziale Vorteile;
- fehlender Wettbewerb auf Ebene des Angebots (keine Alternativen; Marktversagen)⁹;
- Technologie-Neutralität.

Es ist offensichtlich, dass der digitale Brief diese Kriterien nicht erfüllt, weshalb er **nicht als Grundversorgungsdienst** qualifiziert. Das geht auch aus einer parlamentarischen Debatte hervor, wo der digitale Brief als "**innovatives Element**" beschrieben und festgehalten wurde, dass die Post in diesem Bereich Entwicklungspotential habe¹⁰.

² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

³ Vgl. BBl 1996 III 1450 in Bezug auf die Grundversorgung im Fernmeldewesen.

⁴ Vgl. Art. 5 Abs. 2 BV.

⁵ BGE 138 I 368 E. 8.4 395 m.w.H. ("Glärner Sach").

⁶ PETER HETTICH/THOMAS STEINER, St. Galler Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, 4. Aufl. St. Gallen 2023, Rz. 23 zu Art. 92 BV.

⁷ Sog. Wandelbarkeitsgrundsatz, vgl. für die Grundversorgung im Fernmeldebereich explizit Art. 16 Abs. 3 FMG (Umfang der Grundversorgung): "Der Bundesrat passt den Inhalt der Grundversorgung periodisch den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen und dem Stand der Technik an."

⁸ SAMUEL RUTZ, Avenir Suisse, [Postalische Grundversorgung im digitalen Zeitalter](#), Den Service Public neu denken, März 2019: S. 16 sowie analog dazu für die Bestimmung des Kataloges der Grundversorgungsdienste des fernmelderechtlichen Grundversorgungsregimes siehe Fernmeldebericht 2010, S. 122 f. PETER R. FISCHER/OLIVER SIDLER, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. V, Informations- und Kommunikationsrecht, Fernmelderecht, Rolf H. WEBER [Hrsg.], S. 176 f., Rz. 195; Bericht UVEK vom 22. Februar 2006 über die Änderung der FDV betreffend die Grundversorgung, S. 11 f.

⁹ Für die Grundversorgung im Fernmeldebereich vgl. dazu auch Art. 14b Abs. 1 Satz 1 FDV: "Die Grundversorgungskonzessionärin kann auf den Abschluss eines Vertrags nach Artikel 14a verzichten, wenn für die betreffende Kundin oder den betreffenden Kunden ein vergleichbares Angebot auf dem Markt verfügbar ist".

¹⁰ Vgl. Nationalratsdebatte vom 10. September 2024 zur Kommissionsmotion (KVF-N) 24.3816 vom 02. Juli 2024 (Grundversorgungsauftrag und Tätigkeitsbereich der Post vor weiterem Um- und Abbau klären), AB 2024 N 1419.

Dies unterstreicht anschaulich und exemplarisch, dass der digitale Brief weit davon entfernt ist, den Vorgaben und Aufgreifkriterien eines "echten" Service-Public-Angebotes zu genügen.

Dass die postalische **Grundversorgung** als **subsidiäres Element zum Wettbewerb** zu verstehen ist und ein **"Marktversagen"** voraussetzt, entspricht auch dem Verständnis des Bundesrates, den Leitlinien des UVEK als federführend zuständiges Departement sowie der eingesetzten Expertenkommission:

- *"Ein Grundversorgungsauftrag baut auf dem Vorhandensein eines Bedarfs weiter Bevölkerungsteile an grundlegenden Gütern und Dienstleistungen auf, der nicht oder nicht in ausreichendem Mass durch Privatinitiative gedeckt wird. Mit anderen Worten, neben einem öffentlichen Interesse respektive einer gesetzlichen Grundlage **muss auch ein Marktversagen** bestehen, damit der Staat eine solche Leistung bestellen, selbst erbringen kann oder mit anderen Mitteln auf die Gestaltung des Angebots einwirken kann. Zudem ist - wie bei jeglichem staatlichen Handeln - das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren."*¹¹.
- *"**Notwendigkeit eines gesetzlichen Grundversorgungsauftrags:** Oberste Zielsetzung der Grundversorgungspolitik ist eine flächendeckende, finanzierbare und zuverlässige Grundversorgung in guter Qualität. Dieser stehen die **Grundsätze der Wirtschaftsfreiheit und der Subsidiarität staatlichen Handelns** gegenüber. Dies bedeutet, dass der **Staat nur jene Dienstleistungen bereitstellen bzw. bereitstellen lassen darf, die der freie Markt nicht ohnehin für alle Bevölkerungsgruppen und Regionen des Landes nach den gleichen Grundsätzen, in der benötigten Menge, der gewünschten Qualität und zu angemessenen Preisen hervorbringt.**"*¹²
- *"...Expertenkommission [kommt] zum Schluss, dass sich die Grundversorgung der Zukunft an den Grundbedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft, die **vom Markt nicht erfüllt** werden, ausrichten soll"*¹³.

3. Kein ausgewiesener Regulierungsbedarf zur Aufnahme des eBriefes in die postalische Grundversorgung

3.1. Keine Notwendigkeit eines staatlichen Leistungsauftrages für den eBrief

Basierend auf den Erkenntnissen und der Empfehlung der eingesetzten Expertenkommission, den Bedarf für die Erweiterung der postalischen Grundversorgung mit digitalen Diensten zu prüfen, erteilte der Bundesrat im Sommer 2022 einen Prüfauftrag, um die entsprechenden Überlegungen weiterzuverfolgen und dabei *"...insbesondere abzuklären, ob in diesem Bereich vorliegende oder entstehende Mängel einen staatlichen Eingriff erfordern"*¹⁴. Das UVEK wies in diesem Zusammenhang in seinem Bericht zur künftigen Ausgestaltung der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten auf die Notwendigkeit einer **fundierte Bedarfsabklärung** hin, denn der digitale Brief könne nur Bestandteil einer künftigen postalischen Grundversorgung sein, wenn *"... ein solches digitales Angebot neben den bestehenden elektronischen Übermittlungsplattformen einem anderweitig nicht abgedeckten Bedürfnis entspricht"*¹⁵.

Das entsprechende Ergebnis der durch die Verwaltung vorgenommenen Bedarfsabklärung wird im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt wiedergegeben:

*"Die Kommunikation zwischen Privatpersonen, Unternehmen und Behörden findet zunehmend elektronisch statt. Das Bedürfnis nach einer sicheren Übermittlung sensibler Daten wird durch ein vielfältiges Angebot privatwirtschaftlicher Unternehmen aus der Schweiz und dem Ausland grundsätzlich gut abgedeckt. In diesem Bereich gibt es **keine Hinweise für das Vorliegen eines klassischen Marktversagens**"*¹⁶.

¹¹ Grundlagenbericht "Digitaler Service Public" des Bundesrates vom 12. Oktober 2022, S. 5.

¹² [UVEK-Bericht](#) vom 12. Juni 2024 zur künftigen Ausgestaltung der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten, S. 36.

¹³ Schlussbericht Expertenkommission Grundversorgung Post vom 24. Februar 2022, S. 26.

¹⁴ [Medienmitteilung](#) des Bundesrates vom 22. Juni 2022 ("Der Bundesrat prüft Anpassungen der Grundversorgung sowie einen digitalen Service Public")

¹⁵ [UVEK-Bericht](#) vom 12. Juni 2024 zur künftigen Ausgestaltung der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten, S. 41f.

¹⁶ Erläuternder Bericht UVEK/BAKOM vom 16. April 2025 zur Teilrevision der Postverordnung (VPG), S. 4.

Wie die tatsächlichen Gegebenheiten zeigen, ist in Bestätigung der Erkenntnisse gemäss dem Erläuternden Bericht auch aus der Perspektive von Swisscom festzuhalten, dass ein solches Versagen im Bereich der digitalen Zustellungen offensichtlich gerade **nicht vorliegt**:

- Bereits seit 2021 haben natürliche Personen die Möglichkeit, den ePost-Service zu attraktiven Konditionen und in allen Regionen gleichermaßen zu nutzen¹⁷. Sie können sich ihre Korrespondenz elektronisch übermitteln lassen. Auch ohne eine Erweiterung der postalischen Grundversorgung auf digitale Angebote steht es der Post selbstredend frei, den ePost-Service in einem wettbewerblichen Umfeld und unter Marktbedingungen weiterzuentwickeln und um zusätzliche Leistungen zu ergänzen.
- Anbieter wie Abacus Research AG, PrivaSphere AG oder Peax AG sind bereits erfolgreich mit digitalen oder hybriden Zustellsystemen im Markt vertreten. Zudem sind E-Mails und vergleichbare digitale Kommunikationskanäle seit Jahrzehnten bei Unternehmen etabliert und umfassend in deren Prozesse integriert. Vor diesem Hintergrund ist keine signifikante Angebotslücke erkennbar.
- Grössere Unternehmen haben bereits Zustellsysteme gegenüber ihren Kunden aufgebaut, beispielsweise im Rahmen von Kundenportalen wie e-Banking oder Versicherungsportalen. Es liegt im Interesse der Unternehmen und ihrer Kunden, direkte Kommunikationskanäle zu verwenden, etwa aus Sicherheitsgründen (z.B. Phishing) und Überlegungen der User Experience (z.B. einheitlicher Markenauftritt).

Das aktuelle Markt- und Wettbewerbsumfeld lassen keine Versorgungslücken erkennen, die mit einer Grundversorgungsregulierung geschlossen werden könnten. Damit ist die Notwendigkeit eines staatlichen Handelns als eigentlicher Regulierungsvoraussetzung nicht gegeben. Vielmehr würde mit der Erweiterung der postalischen Grundversorgung um digitale Angebote in einen funktionierenden Markt eingegriffen, was den Wettbewerbsprozess und die entsprechende Suche nach den innovativsten und bedarfsgerechtesten Lösungen erheblich beeinträchtigen würde.

3.2. Keine anderweitige Legitimation für einen staatlichen Regulierungseingriff

Als Mittel zur Erreichung gewisser sozialer und staatspolitischer Ziele wird der Einsatz des Instrumentes der Grundversorgung teilweise auch mit **Gemeinwohlzielen** und Argumenten der **Verteilungsgerechtigkeit** begründet oder durch den Umstand legitimiert, dass gewisse Leistungen bzw. Dienste allgemein zugänglich sein sollen, weil diese als besonderes verdienstvoll, vorteilhaft und **gesellschaftlich erwünscht** betrachtet werden (sog. **meritorische Güter**)¹⁸.

In diesem Sinne wird die vorgeschlagene Erweiterung des Inhalts der postalischen Grundversorgung mit digitalen Elementen u.a. auch damit begründet, dass "*das hybride Zustellsystem ,,,, einen **Beitrag zur Digitalisierung der Wirtschaft und der Behördenleistungen leisten [solle]***"¹⁹. Die Förderung bzw. Beschleunigung der Digitalisierung kann zwar in der Tat aus verschiedenen Aspekten gesellschaftlich und volkswirtschaftlich wünschenswert sein. Werden solche programmatischen, strategischen Zielvorgaben des Staates²⁰ aber über den Grundversorgungsmechanismus verwirklicht, käme ein solches Vorgehen einer Zweckentfremdung des Instrumentes der Grundversorgung gleich und hätte nichts mit einer echten Service Public-Leistung gemein. Es kann in diesem Zusammenhang sinngemäss auf die Aussagen im UVEK-Bericht verwiesen werden, mit welchen die Aufnahme von **Beratungsdienstleistungen zwecks digitaler Befähigung** in den Grundauftrag der Post abgelehnt wurde:

*"Das Angebot der Post zur digitalen Befähigung der Bevölkerung ist begrüssenswert. Eine Aufnahme entsprechender Beratungsdienstleistungen in den Grundversorgungsauftrag wird dennoch abgelehnt. Zwar könnte ein solches Angebot dazu beitragen, die Auslastung und damit den Kostendeckungsgrad der Filialen der Post zu erhöhen. Dieses **Motiv darf jedoch bei der Frage, ob der Staat eine neue Aufgabe übernehmen bzw. deren***

¹⁷ <https://www.epost.ch/de-ch/privatkunden>.

¹⁸ SAMUEL RUTZ, Avenir Suisse, [Postalische Grundversorgung im digitalen Zeitalter](#), Den Service Public neu denken, März 2019: S. 15.

¹⁹ Erläuternder Bericht UVEK/BAKOM vom 16. April 2025 zur Teilrevision der Postverordnung (VPG), S. 12.

²⁰ Vgl. Strategische Ziele des Bundesrates für die Schweizerische Post AG 2025–2028 ([BBl 2025 505](#)), Ziff. 1.2.

***Erfüllung an Dritte übertragen und finanzieren soll, nicht im Vordergrund stehen.** Vielmehr muss in einem ersten Schritt zunächst vertieft geprüft werden, ob ein Marktversagen oder ein Ausmass an Ungleichheit vorliegt, das einen Staatseingriff rechtfertigt. Falls dies bejaht würde, wäre in einem zweiten Schritt sodann zu prüfen, wie das Ziel der digitalen Befähigung der Bevölkerung möglichst zweckmässig und kostengünstig erreicht werden kann.*"²¹

Als weitere Legitimation für die Erweiterung der postalischen Grundversorgung mit dem digitalen Angebot des e-Briefes werden sodann **Sicherheits- und Vertraulichkeitsaspekte** vorgebracht. Es fehle insbesondere Privatpersonen und KMU teilweise das Bewusstsein, dass elektronische Kommunikationskanäle weder sicher noch vertraulich seien. Mit einem **staatlichen Leistungsauftrag** könne der Schutz der Privatsphäre und die Datensicherheit in der digitalen Welt sichergestellt und durch entsprechende Sensibilisierungen bei der Verwendung elektronischer Kommunikationskanäle könne gleichzeitig die digitale Transformation gefördert werden.

Die Begründung zur Legitimation eines staatlichen Handlungsbedarfs bleibt indessen äusserst allgemein und vage. Insbesondere wird nicht dargelegt, inwiefern die heute auf dem Markt verfügbaren Vertrauens- und Sicherheitskommunikationslösungen (Verschlüsselungen, etc.) nicht ausreichend sind und damit ein "Marktversagen" zu bejahen wäre.

Offensichtlich ist der Wettbewerbsprozess dabei, die Sicherheitskommunikationslösungen in einem innovativen Prozess ständig den sich ändernden Verhältnissen und Herausforderungen anzupassen und zu verbessern. Diesen Herausforderungen müssen sich alle Anbieter gleichermaßen stellen. Eine staatliche Intervention in diesen Prozess mit der Erweiterung der postalischen Grundversorgung mit dem eBrief und damit der Bevorzugung eines Angebots wäre aus einer ordnungspolitischen Betrachtungsweise nicht zu rechtfertigen.

²¹ [UVEK-Bericht](#) vom 12. Juni 2024 zur künftigen Ausgestaltung der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten, S. 53.

4. Wettbewerbsverzerrungen durch rechtlich geschaffene Wettbewerbsvorteile zu Gunsten der Post

Die Erweiterung der postalischen Grundversorgung durch Aufnahme einer digitalen Kommunikations- und Zustellungskomponente in den Katalog der Grundversorgungsdienste ist auch deshalb abzulehnen, weil damit inhärent **Wettbewerbsverzerrungen** verbunden sind und durch einen entsprechenden staatlichen Leistungsauftrag (**wettbewerbs)relevante Vorteile zu Gunsten der Post** entstehen. Auf diese Konsequenzen wurde bereits im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zum vorliegenden Revisionsvorhaben mehrmals hingewiesen, wobei auch betont wurde, dass die Problematik der Wettbewerbsverzerrung durch vorgesehene Instrumente und Massnahmen (nichtdiskriminierender Zugang zum hybriden Zustellsystem und den Schnittstellen der von der Post bereitzustellenden Zustellungsplattform gemäss Art. 35g VE-VPG) zwar unter Umständen in einem gewissen Ausmass reduziert, nicht jedoch vollständig beseitigt werden können:

- *"Die Erweiterung der Grundversorgung um ein hybrides Zustellsystem kann sich negativ auf alternative Postdiensteanbieterinnen und Anbieterinnen digitaler Kommunikationslösungen auswirken. Die Bestimmungen zum nichtdiskriminierenden Zugang (Art. 35g VPG) und zur Bündelung mit Dienstleistungen ausserhalb des Grundversorgungsauftrags (Art. 35h VPG) reduzieren zwar das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen, beseitigen es aber nicht vollständig."*²².
- *"Zudem könnte eine Aufnahme des digitalen Briefversands durch die Post in die Grundversorgung andere Anbieterinnen von elektronischen Zustellplattformen benachteiligen"*.²³

Anzufügen bleibt, dass die im Konjunktiv erwähnten Wettbewerbsverzerrungen bzw. Benachteiligungen von Konkurrentinnen der Post nicht nur theoretischer Natur sind, sondern vielmehr bereits heute davon ausgegangen werden kann, dass ein staatlicher Leistungsauftrag der Post effektiv und konkret zu entsprechenden Vorteilen für diese führen wird. Durch die Ausweitung der Grundversorgung um ein hybrides Zustellsystem erhält die Post den staatlichen Auftrag, ein solches System für natürliche und juristische Personen in der Schweiz aufzubauen und zu betreiben. Der Staat legt damit die digitale Zustellung de facto als Aufgabe der Post fest. Die Post darf nicht nur das digitale Geschäft anbieten, sondern muss es aufgrund ihres staatlichen Auftrags tun, unabhängig davon, ob es kostendeckend ist oder nicht. Daraus resultieren in mehrfacher Hinsicht unfaire Wettbewerbsbedingungen:

- Das Geschäftsfeld Digital Services, in welchem die Post im direkten Wettbewerb mit bestehenden Anbietern steht, generiert derzeit signifikante jährliche Verluste in zweistelliger Millionenhöhe. In den letzten Jahren hat die Post im Rahmen ihrer Diversifizierungs- und Wachstumsstrategie zahlreiche Unternehmen wie zum Beispiel unblu inc., SPOTME SA, Tresorit AG, SwissSign AG, DIALOG VERWALTUNGS-DATA AG, Diartis AG, Groupe T2i Suisse SA, Swiss Post Cybersecurity AG (bestehend aus ehem. terreActive AG und Hacknowledge Lux SA) und Open Systems AG aufgekauft. Mit der Erweiterung des Grundversorgungsauftrags nimmt die Post diesen Unternehmen und dem Bereich Digital Services teilweise den unternehmerischen Druck, ein eigenständiges profitables Geschäft sowie eine angemessene Kapitalrendite zu erwirtschaften. Dies würde es der Post erlauben, ihre Preise in Bereichen, in denen sie im direkten Wettbewerb steht bzw. für die es im Markt bereits Angebote gibt zu tieferen Preisen oder gar unter den tatsächlichen Produktionskosten anzubieten.
- Der staatliche Auftrag dürfte als Treiber für andere digitale Postservices wirken, die direkt und mutmasslich schwergewichtig von diesem Auftrag profitieren und nicht Teil der Grundversorgung sind. Dies gilt insbesondere für Vertrauensdienste. Hinzu kommt, dass Art. 35h VE-VPG eine Bündelung mit Post-Dienstleistungen ausserhalb des Grundversorgungsauftrags explizit erlaubt. Im Weiteren schreibt Art. 35b Abs. 3 VPG vor, dass die Post bei der Zustellung über den elektronischen Kanal alle elektronischen Sendungen nach deren Annahme mit einem geregelten elektronischen Siegel und einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel versehen muss. Dadurch könnte die Post ein mit einem staatlichen Siegel versehenes Ökosystem für digitale Dienste aufbauen und würde beispielsweise die Tochtergesellschaft SwissSign AG direkt und exklusiv vom erweiterten Grundversorgungsauftrag profitieren, indem sie Siegel, Zeitstempel sowie Kundenidentifikation und -authenti-

²² Erläuternder Bericht UVEK/BAKOM vom 16. April 2025 zur Teilrevision der Postverordnung (VPG), S. 19.

²³ [UVEK-Bericht](#) vom 12. Juni 2024 zur künftigen Ausgestaltung der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten, S. 41 f.

fizierung bereitstellt. Auch andere Tochtergesellschaften wie Tresorit AG und Unblu inc., die sicheren Datenaustausch und -ablage anbieten, sowie Groupe T2i Suisse SA, die sich mit der Prozessdigitalisierung der im Zusammenhang mit dem hybriden Zustellsystem stehenden Geschäftsprozesse befasst, könnten potenziell von dem erweiterten Grundversorgungsauftrag profitieren.

- Dritten wird im Vernehmlassungsentwurf in Art. 35g VE-VPG zwar ein diskriminierungsfreier und transparenter Zugang zu den Einrichtungen und Dienstleistungen des hybriden Zustellsystems garantiert. Die Bedingungen für Dritte werden aber insofern in jedem Fall nachteilig sein, als der Zugang gebührenpflichtig sein wird und Endnutzer bei der Post ein Benutzerkonto einrichten müssen (Art. 35e Abs. 4 VE-VPG).

5. Der eBrief hat keine genügende gesetzliche Grundlage. Es braucht eine politische Grundsatzdiskussion

Sollte die postalische Grundversorgung wie vorgeschlagen mit digitalen Angeboten erweitert werden, stellt sich die Frage des **Legalitätsprinzips** d.h. die Frage, ob die geltende Postgesetzgebung überhaupt eine genügende gesetzliche Grundlage für die vorliegend zur Diskussion gestellte Teilrevision der Postverordnung bildet. Konkret stellt sich die Frage, ob die heutigen gesetzlichen Grundlagen der Bundespostgesetzgebung technologieneutral ausgestaltet sind. Hinsichtlich der Legaldefinitionen der Begriffe "Postdienste" und "Postsendungen"²⁴ sowie mit Verweis auf eine Stellungnahme des Bundesrates wird diese Frage gerade auch von der Post selbst verneint. Die geltende Rechtslage ist lediglich auf die physische Leistungserbringung ausgerichtet:

*"Bei den Postdiensten umfasst die Grundversorgung die Annahme, den Transport, die Sortierung sowie die Zustellung. Die **gesamte Wertschöpfungskette** ist mit einer **physischen Leistungserbringung** verbunden. Aufgrund der **geltenden Vorgaben ist die Post in der Erbringung der Grundversorgung an traditionelle Technologien gebunden**. Vor diesem Hintergrund erachtet die Post den rechtlichen Rahmen für die **Digitalisierung der Grundversorgung als ausgeschöpft**. Damit die **Potenziale der Digitalisierung vollständig genutzt werden könnten, wären aus Sicht der Post Anpassungen in der Postgesetzgebung nötig**"²⁵*

Auf das Erfordernis einer genügenden gesetzlichen Grundlage (bzw. dessen Fehlen) sowie dem Gebot eines stufen gerechten Vorgehens wurde zudem auch im Rahmen der Vorarbeiten verschiedentlich verwiesen bzw. Bezug genommen:

- *"Die Ausgestaltung der Grundversorgung hat weitreichende Auswirkungen für Bevölkerung und Unternehmen. Die hohe politische Sensibilität stellt hohe Anforderungen an die demokratische Legitimation der Ausgestaltung der Grundversorgung. Demnach sind **grundsätzlichen Anforderungen, was eine angemessene postalische Grundversorgung zu leisten hat, im PG zu regeln. Fundamentale Anpassungen am Inhalt und Umfang der Grundversorgung bedürfen folglich einer Gesetzesrevision**. [...] Bevor über eine Aufnahme in die Grundversorgung entschieden werden kann, ist neben der Bedarfsabklärung insbesondere auch zu prüfen, ob die geltenden rechtlichen Grundlagen für ein digitales Angebot der Post ausreichen [...] Die **Umsetzung der Vorschläge für eine modernisierte postalische Grundversorgung zieht eine umfassende Revision der Postgesetzgebung nach sich**"²⁶.*
- *"Eine **Neuausrichtung** würde eine **Totalrevision der Postgesetzgebung erfordern**"²⁷.*

Die Vernehmlassungsunterlagen äussern sich nicht zu dieser sich auch aus rechtstaatlicher Sicht aufdrängenden Frage der ausreichenden gesetzlichen Grundlage. Diese ist – jedenfalls im Bereich des eBriefs – offensichtlich nicht gegeben.

²⁴ Vgl. Art. 2 lit. a und lit. b PG.

²⁵ Bericht des Bundesrates vom 31. März 2021 in Erfüllung des Postulates 19.3532 KVF-N vom 14. Mai 2019, Längerfristige Weiterentwicklung des Zugangs zu Dienstleistungen der postalischen Grundversorgung, S. 19. Vgl. zudem auch EFK-Bericht 20448 vom 14. Januar 2022, Querschnittsprüfung der Aufsicht über die Grundversorgung, S. 24, wonach die EFK dem GS-UVEK empfiehlt, eine Änderung der Rechtsgrundlagen zu initiieren, damit PostCom und ComCom ihre Aufsichtstätigkeiten technologieneutral wahrnehmen können.

²⁶ UVEK-Bericht, S. 41 f., S. 48 und S. 53.

²⁷ [Bericht BAKOM](#) vom 22. Januar 2021 über Aktuelle Herausforderungen im Bereich der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten S. 74.

Auch mit Blick auf eine **ausreichende demokratische Legitimation** ist die nun vorliegende vorgezogene Revisionsvorlage der Postverordnung hinsichtlich der Einführung des eBriefs zu hinterfragen. Im Sinne entsprechender politischer Forderungen²⁸ wäre es begrüssenswert, wenn vorab eine grundlegende politische Diskussion über eine zeitgemässe postalische Grundversorgung geführt würde.

6. **Antrag**

Im Lichte der vorliegenden Ausführungen stellt Swisscom den Antrag, die vorgeschlagenen **Bestimmungen (Art. 29 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 35a ff. VE-VPG)**, welche die **postalischen Grundversorgung um das digitale Angebot "elektronische Sendungen über ein digitales Zustellsystem"** erweitern sollen, **ersatzlos zu streichen**.

Für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Berücksichtigung der Anliegen von Swisscom bedanken wir uns im Voraus bestens. Bei Rückfragen oder Besprechungsbedarf stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Swisscom (Schweiz) AG

Martin Vögeli, Leiter Group Security & Corporate Affairs

Thomas Stemmler, Leiter Regulatory & Policy

²⁸ Vgl. Kommissionssmotion (KVF-N) [24.3816](#) vom 02. Juli 2024, Grundversorgungsauftrag und Tätigkeitsbereich der Post vor weiterem Um- und Abbau klären, welche im Nationalrat eine Mehrheit gefunden hat. Abgesehen davon sind aktuell noch weitere politische Vorstösse pendent, welche Querbezüge zur Thematik der Wettbewerbsverzerrungen aufweisen (Parlamentarische Initiative [23.462](#) Grossen, Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten). Auch in dieser Hinsicht besteht die Gefahr, dass der Gesetzgeber mit der nun vorgezogenen Verordnungsrevision vor vollendete Tatsachen gestellt wird.

Eidgenössisches Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie & Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat
Albert Rösti

Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zustellung per Mail an:
pg@bakom.admin.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Revision der Postverordnung (VPG)»

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2025 haben Sie swissICT eingeladen, zur Revision der Postverordnung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren.

Einleitung

Die Verlagerung der Kommunikation vom analogen Papier zu digitalen Medien ist ein Umstand, der nicht geändert werden kann und den swissICT mit mehr Vor- als Nachteilen sieht.

Handlungsbedarf bei Vorgehen und Inhalt

Wir verzichten auf eine detaillierte Stellungnahme zu allen Änderungen, sehen aber folgenden relevanten Handlungsbedarf am Vorgehen und dem Inhalt der Revision:

- Es fehlt die Gesetzesgrundlage zur Grundversorgung unserer analogen und digitalen Kommunikation. Diese ist insbesondere deshalb voranzusetzen, da wir auch von einer modernen digitalen Verwaltung eine gesetzeskonforme Nutzung aller zur Verfügung stehenden Kanäle für die Behördenkommunikation erwarten.
- Als Grundlage dazu fehlt zudem ein umfassendes Zielbild, welches auch auf dem bestehenden, gut funktionierenden digitalen Kommunikationsmarkt mit einem breiten Angebot zuverlässiger und bewährter Lösungen aufbaut. Langfristige Unsicherheit betreffend dem angepeilten Endstand könnte dazu führen, dass sich Anbieter entscheiden, dieses Marktsegment zu verlassen, wodurch der Wettbewerb beschränkt wird – wie aktuelle Beispiele bereits belegen.
-
- Als Beispiel des fehlenden Zielbilds nachfolgende Bemerkungen zur aktuellen Formulierung von Art. 35 Ziffer a:
 - Diese lässt einen Spielraum in der Interpretation des Umfangs des Systems zu, welcher auch bestehende E-Mail-Anbieter (Swisscom, Hostpoint, Proton,

etc.) konkurrenzieren könnte. Dies sollte vermieden und auf das unmittelbar Notwendige begrenzt werden.

- Die Formulierung lässt nicht zu, dass die Post den Bau und Betrieb dieser Plattform auch an Dritte vergeben darf. Dies muss ergänzt werden.

Fazit

In diesem Sinne sehen wir es als notwendig an, dass die Revision über den Verordnungsweg gestoppt und zuerst über den Gesetzesweg die Grundversorgung unserer analogen und digitalen Kommunikation festgelegt wird.

Über swissICT

swissICT ist der primäre Repräsentant des ICT-Werkplatzes Schweiz und der grösste Fachverband der Branche. swissICT verbindet über 2200 ICT-Unternehmen, Anwender-Unternehmen und Einzelpersonen. Der Verband fördert den Informationsaustausch, bündelt Bedürfnisse, publiziert die wichtigste Salärumsfrage, formuliert ICT-Berufsbilder und ist Veranstalter des wichtigsten Informatik- und Businesspreises «Digital Economy Award». swissICT ist zudem Co-Initiant der Zertifizierungsinitiative SI-Professional zur Sicherstellung von Informatikkompetenz in der Arbeitswelt.

Wir danken Ihnen im Namen unserer Mitglieder im Voraus dafür, dass Sie unsere Anregungen in geeigneter Weise bei der weiteren Umsetzung berücksichtigen.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen und weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kathy Riklin
Vorstand swissICT
Alt-Nationalrätin
Leiterin swissICT Politikkommission

Christian Hunziker
Geschäftsführer swissICT

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Als PDF/Word an: pg@bakom.admin.ch

4. August 2025

Stellungnahme der SwissSign AG zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Postverordnung (VPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Postverordnung (VPG) Stellung nehmen zu können.

Mit seinem Vorschlag einer revidierten Postverordnung, die den hybriden Brief in die Grundversorgung integriert und Anpassungen in der Logistik und im Zahlungsverkehr vorsieht, modernisiert der Bundesrat den Auftrag der Post und passt ihn den heutigen Bedürfnissen an. Wir sind mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden. Es ist wichtig, dass mit der Aufnahme der digitalen Angebote in die Grundversorgung die Postgesetzgebung den Entwicklungen der vergangenen Jahre angepasst wird.

Für Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Post, welche wir vollumfänglich unterstützen. Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Prüfung der Anliegen.

Freundliche Grüsse
SwissSign AG

Anantha Ayer
CEO

Markus Venetz
CCO & Deputy CEO

syndicom · Postfach · CH-3001 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern
per E-Mail an: pg@bakom.admin.ch

Bern, 26. August 2025

Vernehmlassung zur Teilrevision der Postverordnung (VPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

syndicom, die Gewerkschaft der Mitarbeitenden in der Kommunikations- und Logistikbranche, dankt Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Revision der Postverordnung (VPG). Gerne nehmen wir Stellung zu den vorgeschlagenen Änderungen.

Unsere Mitglieder – insbesondere die Mitarbeitenden der Schweizerischen Post – sind direkt von den vorgesehenen Anpassungen betroffen. Wir beurteilen die Vorschläge aus Sicht der Arbeitnehmenden sowie der Sicherung eines qualitativ hochwertigen Service public. In dieser Funktion unterstützen wir ausdrücklich die Absicht, die Grundversorgung um digitale Komponenten zu erweitern, kritisieren jedoch die damit einhergehenden Einschnitte in die physische Grundversorgung und die fehlende arbeitsrechtliche Differenzierung im Vollzug durch die PostCom. Sie verschlechtert aber insbesondere die Qualität des mengenmässig am stärksten wachsenden Produkt der Post, dem Paket.

1. Grundhaltung: Digitale Ergänzungen ja – Abbau bei physischer Zustellung nein

syndicom begrüsst die Integration digitaler Dienste wie den digitalen Brief und die Einbindung eines modernen, elektronischen Zahlungsverkehrs in die Grundversorgung. Diese Entwicklung trägt den veränderten Nutzerbedürfnissen Rechnung und stellt sicher, dass der Service public auch in einer zunehmend digitalen Gesellschaft relevant und zugänglich bleibt.

Kritisch sehen wir jedoch, dass gleichzeitig zentrale Elemente der bisherigen, physischen

Grundversorgung geschwächt werden sollen – insbesondere durch die geplanten Reduktionen bei den Laufzeitvorgaben und der Hauszustellung. Die vorgesehene Revision darf keinesfalls zu einer Zweiklassengrundversorgung führen – eine für städtische, digital affine Regionen und eine andere, verschlechterte für periphere Gebiete oder Menschen ohne digitale Kompetenzen.

2. Reduktion der Qualitätsvorgaben: Deutliche Ablehnung

Die Reduktion der Qualitätsvorgaben für Brief-, Paket- und Zeitungszustellungen von heute 97 % bzw. 95 % auf einheitlich 90 % lehnt syndicom entschieden ab. Diese Massnahme hätte gravierende Auswirkungen:

- Verschlechterung des Service public: Die Zuverlässigkeit der Zustellung würde spürbar sinken, gerade in ländlichen und schwer zugänglichen Gebieten.
- Verschärfung der Arbeitsbelastung: Reduzierte Vorgaben entlasten nicht die Mitarbeitenden – im Gegenteil: Sie erhöhen den Druck, da eine höhere Ausfallquote erlaubt, höhere Mengen pro Tour mitzugeben. Dies führt zu erhöhtem Druck und zu Gesundheitsrisiken, da Arbeitnehmende versucht sein könnten, die zu hohen Mengen abzarbeiten durch geringere Rücksichtnahme auf den Gesundheitsschutz.
- Fehlendes Verhältnis zu den Einsparungen: Die Einsparungen von 12 Mio. Franken jährlich stehen in keinem Verhältnis zu den langfristigen Kosten durch sinkende Kundenzufriedenheit, Abonnementkündigungen bei Medien und höhere Fluktuation beim Personal.

syndicom schlägt eine gezielte Ausnahme für spezifische Spitzentage wie Weihnachten oder Black Friday vor. Eine pauschale Senkung aller Qualitätsvorgaben ist nicht verhältnismässig und untergräbt das Vertrauen in den Service public. Bei Ausklammerung der Spitzen muss eine Erhöhung der Qualitätsvorgaben beim Paket geprüft werden, um eine gleichbleibende Qualität sicherzustellen.

3. Rückkehr zum Siedlungsbegriff: Nicht akzeptabel

Die Wiedereinführung des «Siedlungsbegriffs» lehnt syndicom klar ab. Die seit 2021 geltende Regelung, wonach alle ganzjährig bewohnten Häuser zu bedienen sind, war ein wichtiger Sicherung für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Landesteilen. Eine Rückkehr zu alten Regelung entspricht nicht einer Rückkehr zu damaligen Verhältnissen, da eine Zustellung zu allen Haushalten damals noch nicht in Frage gestellt wurde, sondern bis auf wenige Ausnahmen ohnehin erbracht wurde.

Eine Rückkehr zum Siedlungsbegriff würde unter aktuellen Voraussetzungen wohl umgesetzt werden und insbesondere ältere Menschen und Haushalte ohne Fahrzeug oder digitale Kompetenz treffen. Für die Mitarbeitenden bedeutet ein solcher Schritt oft zusätzlich belastende Touren in verdichteten Gebieten und ein Verlust an Arbeitsplätzen in Randregionen.

Auch aus ökologischer Sicht ist der Vorschlag fragwürdig: Eine Verlagerung auf privaten Verkehr (zur Abholung von Sendungen) widerspricht den Zielen der Klimastrategie des Bundes.

Weiter gilt es an dieser Stelle anzumerken, dass bereits die aktuell gültigen – vermeintlich sehr strikten – Erreichbarkeitsvorgaben es der Post ermöglichen, ihr Filialnetz auf die schweizweit geplanten 300 Filialen drastisch zu reduzieren und damit sowohl den politischen Willen zu umgehen als auch die bis anhin verfolgte eigene Strategie (800 Filialen) komplett aufzuweichen. Bevor die erwartete und nötige grundsätzliche Debatte über die Grundversorgung der Zukunft geführt ist, wäre es entsprechend angemessen, die Erreichbarkeitsvorgaben nicht weiter einzuschränken, sondern im Gegenteil zu stärken. Dies etwa dadurch, dass der in der Realität dysfunktionale und von den Haushalten und KMUs als nicht gleichwertig wahrgenommener Hausservice wieder von den Erreichbarkeitsbestimmungen ausgenommen wird.

4. Erweiterung der digitalen Grundversorgung: Begrüssenswerte Entwicklung mit Nachbesserungsbedarf

syndicom unterstützt die Einführung des digitalen Briefs sowie des elektronischen Zahlungsverkehrs ausdrücklich. Diese Elemente entsprechen der Realität einer modernen Grundversorgung.

Folgende Punkte müssen jedoch nachgebessert werden:

- Vermeidung von Wettbewerbsverzerrung: Die im Entwurf vorgesehene Pflicht der Post zur Bereitstellung ihrer Schnittstellen an Dritte (Art. 35h lit. b) schafft asymmetrische Marktverhältnisse. Andere Anbieter könnten auf Basis der durch die Post bereitgestellten Infrastruktur eigene Angebote lancieren, ohne vergleichbare Auflagen zu tragen.
- Finanzierung der Aufsicht: Wenn mehrere Anbieter am hybriden Zustellsystem partizipieren, müssen sich auch alle anteilmässig an den Kosten für die Aufsicht durch die PostCom beteiligen.

5. NEU: Verpflichtende Segmentierung der Mindestarbeitsbedingungen durch die PostCom

syndicom fordert mit Nachdruck, dass die PostCom verpflichtet wird, bei der Festlegung von Mindestarbeitsbedingungen eine Segmentierung nach Berufsgruppen vorzunehmen.

Hintergrund:

- Die PostCom hat selbst festgestellt, dass sich die Arbeitsbedingungen zwischen Berufsgruppen (z. B. Sortierung, verschiedene Berufe in der Zustellung, etc.) erheblich unterscheiden.
- Trotz des ausdrücklichen Wunsches der Sozialpartner hat sie sich bislang geweigert, diese Differenzierung vorzunehmen.
- Ein einheitlicher Mindeststandard ignoriert die realen Belastungen, Anforderungen und Risiken einzelner Berufsgruppen und verhindert wirkungsvolle Verbesserungen.

Konkret fordern wir:

- Differenzierte Mindestlöhne je Berufsgruppe
- Segmentierte Regelungen zu Arbeitszeit.

- Berücksichtigung gesundheitlicher und ergonomischer Belastungen

Fazit

syndicom begrüsst die Erweiterung der Grundversorgung im digitalen Bereich ausdrücklich. Sie darf jedoch nicht mit einer Aushöhlung der analogen Grundversorgung einhergehen. Auch die Rechte und Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden müssen durch die Revision gestärkt – nicht geschwächt – werden.

Wir fordern deshalb:

- Die Rücknahme der geplanten Absenkung der Qualitätsvorgaben
- Den Erhalt der flächendeckenden Hauszustellung
- Die verpflichtende Segmentierung der Mindestarbeitsbedingungen durch die PostCom
- Nachbesserungen bei der Governance und Finanzierung des hybriden Systems

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation



Matteo Antonini
Präsident Gewerkschaft syndicom
senspolitik



David Roth
Leiter Vertragsentwicklung und Interes-

Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für
Umwelt Verkehr Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail an:
pg@bakom.admin.ch

Schweizerischer Zentralverein
für das Blindenwesen SZBLIND
Jan Rhyner
Schützengasse 4
9001 St. Gallen

www.szblind.ch
rhyner@szblind.ch

St. Gallen, 30. Juli 2025

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Postverordnung (VPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND an der Vernehmlassung teil und möchte Ihnen die Standpunkte zum Vorentwurf der Teilrevision der Postverordnung (VPG) erläutern.

Allgemeines

Im Hinblick auf die Aspekte der Digitalisierung dieser Vorlage weisen wir darauf hin, dass die Barrierefreiheit (Accessibility und Usability) gewährleistet sein muss, um die Zugänglichkeit für alle Personen (einschliesslich Menschen mit Behinderungen) von Anfang an sicherzustellen. Dadurch lassen sich personelle und finanzielle Ressourcen minimieren und spätere Zusatzkosten vermeiden. Mit einer Verankerung des Barrierefreiheitsaspekts in der Verordnung werden die diesbezüglich geltenden, rechtlichen Bestimmungen vollzogen (Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG, SR 151.3], Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen [BRK, SR 0.109]).

Einschränkung der Hauszustellung

Art. 31 Abs. 1

Für Personen mit Sehbeeinträchtigung bietet die Hauszustellung eine Vielzahl von Vorteilen. Wir plädieren deshalb dafür, die Einschränkung der Hauszustellung so gering wie möglich zu halten. Wo dies nicht möglich ist, müssen für ganzjährig bewohnte Häuser, welche nicht unter Art. 31 Abs. 1 Bst. A und b fallen, adäquate Ersatzlösungen angeboten werden. Diese müssen den Bedürfnissen von blinden und (hör-) sehbeeinträchtigten Menschen gerecht werden und den insbesondere zeitlich flexiblen Erhalt der entsprechenden Post gewährleisten.

Hybrides Zustellsystem

Damit das hybride Zustellsystem barrierefrei funktioniert, müssen die Überlegungen zur Barrierefreiheit von Anfang an in die Entwicklung und den Betrieb miteinfließen. Für blinde Menschen kann bereits der Authentifizierungsvorgang für ein hybrides Zustellsystem das Aus bedeuten. So ist beispielsweise die SwissID App (SwissSign AG), welche ein Service der Schweizerischen Post, ist, gemäss Aussagen¹ der Post im Bereich der E-Accessibility nur teilkonform. Teilkonform ist für Betroffene, aber gleichbedeutend mit «nicht autonom nutzbar». Zudem muss auch daran gedacht werden, dass die Benutzeroberfläche mittels gängiger Bildschirmleseprogrammen sowie Vergrößerungs- und Farbumkehrfunktionen bedienbar sein muss.

¹ <https://www.post.ch/de/pages/footer/barrierefreiheit-bei-der-post>

Erfahrungsgemäss werden die, betreffend Barrierefreiheit geltenden, rechtlichen Bestimmungen häufig nicht vollzogen. Wir fordern deshalb, dass in der Verordnung ein neuer Artikel zur Barrierefreiheit des Zustellsystems eingefügt wird, analog dem Artikel 35g Nicht-diskriminierender Zugang.

Art. 35j Barrierefreier Zugang (neu)

1 Die Post gewährt einen barrierefreien Zugang zu den Einrichtungen (inklusive Eröffnung eines Benutzerkontos) und Dienstleistungen des hybriden Zustellsystems. Sie tut dies namentlich, indem:

- a) sie die Anforderungen des European Accessibility Act EAA² einhält; und
- b) betroffene Kreise und entsprechende Fachstellen frühzeitig miteinbezogen werden; und
- c) Prozesse und Zuständigkeiten für die Erstellung, den laufenden Betrieb und die Kontrolle definiert werden

Es gibt verschiedene Richtlinien und Standards, die Unternehmen bei der Umsetzung der Barrierefreiheit helfen können. Die wichtigsten sind die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG). Sie enthalten detaillierte Anforderungen an barrierefreie Webinhalte. Um den EAA zu erfüllen, müssen die WCAG 2.2 der Konformitätsstufe AA eingehalten werden. Die Kriterien der WCAG sind ein integraler Bestandteil der EN 301 549. Die EN 301 549 mit dem Titel "Accessibility requirements for ICT products and services" ist eine europäische Norm für digitale Barrierefreiheit. Diese Norm beschreibt das Vorgehen, um sicherzustellen, dass die Produkte und Dienstleistungen unter dem European Accessibility Act barrierefrei sind.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Pierre-Alain Uberti
Geschäftsleiter



Jan Rhyner
Leiter Interessenvertretung Fachperson
und Management Support



Jonas Pauchard
Interessenvertretung

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de l'énergie
et de la communication DETEC
3003 Berne

Sous forme de PDF/Word à: pg@bakom.admin.ch

Sierre, 4 août 2025

Prise de position du groupe T2i Suisse SA sur la procédure de consultation relative à la révision partielle de l'ordonnance sur la poste (OPO)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de prendre position dans le cadre de la procédure de consultation relative à la révision partielle de l'ordonnance sur la poste (OPO).

Avec sa proposition de révision de l'ordonnance sur la Poste, qui intègre la lettre hybride dans le service universel et prévoit des adaptations dans la logistique et le trafic des paiements, le Conseil fédéral modernise le mandat de la Poste et l'adapte aux besoins actuels. Nous sommes en principe d'accord avec ces adaptations. Il est important qu'avec l'intégration des offres numériques dans le service universel, la législation postale soit adaptée aux évolutions de ces dernières années. Pour plus de détails, nous vous redirigeons vers la prise de position de la Poste Suisse, que nous soutenons entièrement. Nous vous remercions d'en prendre connaissance et d'examiner nos demandes.

Avec nos meilleures salutations

Groupe T2i Suisse SA



Christian Kohli
CEO

Confidentiel

**Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK**

Per Mail an:
pg@bakom.admin.ch

Bern, 26. August 2025

Vernehmlassung: Revision der Postverordnung (VPG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens rund um die Revision der Postverordnung (VPG) wahr.

Allgemein

transfair begrüsst grundsätzlich die Modernisierung der Postverordnung sowie die Anpassung an neue gesellschaftliche, technologische und wirtschaftliche Realitäten. Die vorgesehene Integration elektronischer Zustellformen und die Flexibilisierung bei der Hauszustellung sind zwar nachvollziehbar und zukunftsgerichtet, entscheidend ist jedoch, dass diese Entwicklungen nicht zu Lasten der Mitarbeitenden oder der Qualität der Grundversorgung gehen.

Dabei möchte transfair besonders betonen, dass die im erläuternden Bericht genannten Einsparungen der Post von rund 45 Millionen Franken keinesfalls als reiner Effizienzgewinn verstanden werden dürfen. Sie sind gezielt in die nachhaltige Entwicklung der Post sowie in den Erhalt und die Weiterentwicklung guter Arbeitsbedingungen zu reinvestieren. Besonders in Zeiten des digitalen Wandels braucht es eine vorausschauende Personalpolitik, die die Beschäftigung sichert und Weiterbildungen ermöglicht. Diesbezüglich fehlt im aktuellen Entwurf eine klar erkennbare Strategie, die dem Personal sowie der Sozialpartnerschaft entsprechend Rechnung trägt.

Spezifische Bemerkungen

1.1 Hauszustellung

Die Rückkehr zum Siedlungsbegriff, wie im ursprünglichen Postgesetz vorgesehen, schafft für die Post betriebliche Flexibilität und ist im Grundsatz akzeptabel. Wichtig ist aus Sicht von transfair, dass dieser Spielraum nicht auf Kosten der Servicequalität oder der Mitarbeitenden genutzt wird.

Positiv beurteilt transfair:

- die gestaffelte Umsetzung über zehn Jahre,

- die Pflicht zur Ersatzlösung bei Wegfall der Hauszustellung,
- die jährliche Berichterstattung an die PostCom.

Für die betroffenen Zustellerinnen und Zusteller müssen jedoch arbeitsrechtliche und soziale Sicherheiten gewährleistet bleiben. Standortverlagerungen, Tourenanpassungen oder Beschäftigungsreduktionen sind zwingend sozialpartnerschaftlich zu begleiten.

1.2 Zustellung von abonnierten Tageszeitungen

Die neue Regelung, wonach 90 Prozent der Tageszeitungen bis 12:30 Uhr zugestellt werden sollen, trägt den veränderten Rahmenbedingungen (u.a. Rückgang der Frühzustellung) Rechnung. Dennoch bedeutet die Herabsetzung von 95 auf 90 Prozent eine spürbare Lockerung der Qualitätsanforderungen.

transfair fordert, dass:

- die freiwerdenden Ressourcen zur Entlastung des Personals während Peak-Zeiten (z.B. Feiertage, Cyber Monday) genutzt werden,
- Arbeitsbedingungen in gemischten Touren (Zeitungen, Briefe, Pakete) klar geregelt und mit geeigneten Planungsinstrumenten unterstützt werden,
- keine verdeckten Stellenreduktionen erfolgen.

1.3 Laufzeiten im inländischen Postverkehr

Die Vereinheitlichung der Laufzeitvorgaben (90 Prozent für Briefe und Pakete) kann betrieblich sinnvoll sein. Aus Sicht von transfair ist jedoch entscheidend, dass Effizienzgewinne nicht auf den Schultern der Mitarbeitenden getragen werden.

Konkret bedeutet dies:

- Tourenverlängerungen müssen arbeitsrechtlich tragbar sein,
- Zustellerinnen und Zusteller dürfen durch neue Vorgaben nicht unter höheren Zeitdruck geraten,
- die Einsparpotenziale sind sozialpartnerschaftlich zu diskutieren und unter anderem auch für die Personalentwicklung zu verwenden.

1.4 Elektronische Sendungen und hybrides Zustellsystem

transfair begrüsst die Einführung eines hybriden Zustellsystems, das die physische Zustellung mit digitalen Kanälen ergänzt. Das stärkt die digitale Souveränität der Schweiz, erhöht die Rechtssicherheit und fördert Vertrauen. Dennoch muss sich der Service Public auch mit dem hybriden System an alle Bevölkerungsgruppen richten. Der Zugang darf nicht von technischen Fähigkeiten oder vom Wohnort abhängig sein.

Wichtige Punkte und Forderungen von transfair sind:

- Die Einführung darf nicht zur Rationalisierung auf Kosten von Arbeitsplätzen führen. Neue Aufgaben (Druck, Kuvertierung, Verarbeitung) müssen innerhalb der Post mit guten Arbeitsbedingungen angesiedelt werden.
- Die Einbindung Dritter darf nur erfolgen, wenn branchenübliche Mindeststandards gemäss GAV-Niveau, vorzugsweise des Postkonzerns, garantiert sind.

- Die Identifikation, Authentifikation und Benutzeroberflächenpflege schaffen neue Aufgabenprofile, für welche gezielte Weiterbildungen der Mitarbeitenden der Post notwendig sind.
- Es braucht klare Definitionen in den AGB zur Toleranz bei Übergangsfehlern,
- transparente Ausschlussgründe und Widerspruchsmöglichkeiten (z.B. bei Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern),
- und alternative physische Zustelloptionen für digital nicht erreichbare Bevölkerungsgruppen.
- Die Aufbewahrungsfrist elektronischer Sendungen und Bestätigungen innert 90 Tagen erscheinen als zu kurz. Vorschlag transfair: 1 Jahr für Behördensendungen, ansonsten 6 Monate.
- transfair unterstützt die Opt-in-Lösung ausdrücklich und lehnt automatische Zustellungen ohne aktive Einwilligung ab.

Ausserdem sieht transfair einen Widerspruch zwischen den Erläuterungen auf S.6 (Verweigerung bei unsittlichen Inhalten) und S.9 (Post stellt nur technische Infrastruktur). Hier braucht es Klarheit über die Verantwortung, Prüfpflichten und Kontrolle. Auch die Rolle bei der Verhinderung von Missbrauch muss klar geregelt werden.

Weitere Bemerkungen zur Identifikation, Authentifikation und Benutzeroberfläche

Die technische Umsetzung stellt hohe Anforderungen an Zugänglichkeit, Datensicherheit und Nutzerfreundlichkeit. Auch hier ergeben sich neue Aufgabenbereiche innerhalb der Post, z.B. im IT-Support, der Kundenberatung und in der Verwaltung.

transfair fordert:

- eine nutzerfreundliche, barrierefreie Gestaltung der Benutzeroberfläche,
- die Mitwirkung bei der Gestaltung der technischen Schnittstellen, sofern Mitarbeitende direkt oder indirekt betroffen sind,
- dass der Aufbau von Know-how innerhalb der Post (nicht bei ausgelagerten Stellen) erfolgt,
- eine klare Regelung, wie mit Systemmissbrauch umgegangen wird – insbesondere im Spannungsfeld zwischen Datenschutz und Missbrauchsverhinderung.

Weitere Bemerkungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit

Der Umgang mit sensiblen Daten im hybriden Zustellsystem erfordert höchste Sicherheitsstandards. Für Mitarbeitende bedeutet dies neue Anforderungen an Technik, Compliance und interne Schulungen.

transfair fordert:

- eine klare personelle Zuweisung von Datenschutzverantwortung innerhalb der Post,
- dass IT- und Sicherheitsverantwortliche mit den notwendigen Kompetenzen und Ressourcen ausgestattet werden,
- die Einrichtung eines institutionalisierten Austauschs mit der PostCom und dem EDÖB, in dem auch die Sozialpartner eingebunden werden.

1.5 Grundversorgung im Zahlungsverkehr

transfair anerkennt die Bedeutung einer zeitgemässen Weiterentwicklung des Zahlungsverkehrs. Besonders im Hausservicegebiet soll die Post proaktiv moderne Dienstleistungen inklusive technologischer Lösungen

anbieten. Neben klassischen Dienstleistungen sollen z.B. mobile Zahlungsmethoden, unterstützende Services oder digitale Identifikation mit einfacher Bedienung eingeführt werden. Die finanzielle Inklusion ist ein zentrales Element des Service Public und muss aus Sicht von transfair flächendeckend gewährleistet bleiben.

2.2 Auswirkungen auf die Post

Wie bereits zu Beginn der Stellungnahme platziert, dürfen aus Sicht von transfair die Einsparungen von rund 45 Millionen Franken keinesfalls als reiner Effizienzgewinn verstanden werden. Vielmehr müssen diese Mittel gezielt in die langfristige Entwicklung der Post und in die Sicherstellung sowie Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden investiert werden. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung ist es besonders wichtig, eine zukunftsorientierte Personalstrategie zu verfolgen, die sowohl Arbeitsplätze sichert als auch gezielte Weiterbildungsangebote für die Mitarbeitenden bereitstellt. Im vorliegenden Entwurf ist jedoch keine ausreichende Strategie erkennbar, die den Anforderungen des Personals und der Sozialpartnerschaft gerecht wird.

Die Digitalisierung der Postdienste bringt tiefgreifende Veränderungen mit sich. transfair fordert, dass alle betroffenen Mitarbeitenden im Transformationsprozess mitgenommen werden. Dazu gehören:

- Erhalt der bestehenden Arbeitsplätze, wo immer möglich,
- Frühzeitige und praxisnahe Weiterbildungen,
- Einhaltung von Mindeststandards auch bei ausgelagerten Dienstleistungen,
- Sozialpartnerschaftliche Begleitung des gesamten Transformationsprozesses.

3. Zusätzliche Forderung zur Anpassung des VPG

transfair fordert im Rahmen der Revision des VPG zusätzlich folgende Anpassungen von Art. 61:

Art. 61 Ermittlung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen und Festlegung von Mindeststandards

Erläuterungen: *Ergänzungen bzw. Streichungen*

¹ Die PostCom ermittelt periodisch, *jedoch mindestens alle vier Jahre*, die branchenüblichen Arbeitsbedingungen insbesondere aufgrund folgender Kriterien:

- a. Entlohnung, einschliesslich Lohnzuschläge und -fortzahlungen bei veränderter Arbeitsleistung;
- b. Arbeitszeit, einschliesslich Regelungen zu Überzeit-, Nacht- und Schichtarbeit;
- c. Ferienanspruch.

² Sie ermittelt die branchenüblichen Arbeitsbedingungen, indem sie die gewichteten durchschnittlichen effektiven Jahreslöhne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer *im operativen Bereich* erfasst. *Sie zieht für diese Ermittlungen die in der Branche anerkannten, tariffähigen und repräsentativen Personalverbände bei.*

³ Sie legt Mindeststandards fest. *Sie zieht für die Definitionen derselben die in der Branche anerkannten, tariffähigen und repräsentativen Personalverbände bei.*

Fazit

Die Teilrevision der Postverordnung enthält viele zukunftsweisende Anpassungen. Gleichzeitig birgt sie erhebliche Risiken für die Mitarbeitenden, wenn deren Interessen nicht systematisch einbezogen werden.

transfair fordert deshalb übergeordnet, dass:

- alle Änderungen mit den Sozialpartnern abgestimmt werden,
- Einsparungen prioritär in das Personal und deren Qualifikationen reinvestiert werden,
- die Post nicht auf einen reinen Effizienzbetrieb reduziert wird, sondern auch im digitalen Zeitalter ihrer Verantwortung als Arbeitgeberin im Service Public gerecht wird.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und stehen bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

transfair – Dein Personalverband



Greta Gysin
Nationalrätin & Präsidentin



Kerstin Büchel
Leiterin Branche Post & Logistik

Bern, 6. August 2025

Vernehmlassung: Revision der Postverordnung (VPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Postverordnung (VPG) wahr. Unsere Rückmeldung entstand in Zusammenarbeit mit dem Personalverband transfair, einem der beiden Sozialpartner der Schweizerischen Post und der Mitglied bei Travail.Suisse ist.

1. Allgemeine Überlegungen

Travail.Suisse begrüsst grundsätzlich weite Teile der Modernisierung der Postverordnung sowie die Anpassung an neue gesellschaftliche, technologische und wirtschaftliche Realitäten. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Integration elektronischer Zustellformen. Kritisch sieht Travail.Suisse hingegen die Flexibilisierung bei der Hauszustellung. Sie führt zu einem Qualitätsverlust und entspricht nicht den notwendigen Anforderungen an eine zeitgemässe Medienförderung. Entscheidend ist zudem bei allen Anpassungen, dass diese nicht zu Lasten der Mitarbeitenden gehen.

Dabei möchte Travail.Suisse besonders betonen, dass die im erläuternden Bericht genannten Einsparungen der Post von rund 45 Millionen Franken keinesfalls als reiner Effizienzgewinn verstanden werden dürfen. Sie sind gezielt in die nachhaltige Entwicklung der Post sowie in den Erhalt und die Weiterentwicklung guter Arbeitsbedingungen zu reinvestieren. Besonders in Zeiten des digitalen Wandels braucht es eine vorausschauende Personalpolitik, die die Beschäftigung sichert und Weiterbildungen ermöglicht. Diesbezüglich fehlt im aktuellen Entwurf eine klar erkennbare Strategie, die dem Personal sowie der Sozialpartnerschaft entsprechend Rechnung trägt.

2. Spezifische Anmerkungen

2.1 Hauszustellung

Die Rückkehr zum Siedlungsbegriff, wie im ursprünglichen Postgesetz vorgesehen, schafft für die Post betriebliche Flexibilität und ist im Grundsatz akzeptabel. Wichtig ist aus Sicht von Travail.Suisse, dass dieser Spielraum nicht auf Kosten der Servicequalität oder der Mitarbeitenden genutzt wird.

Positiv beurteilt Travail.Suisse:

- die gestaffelte Umsetzung über zehn Jahre,
- die Pflicht zur Ersatzlösung bei Wegfall der Hauszustellung,
- die jährliche Berichterstattung an die PostCom.

Für die betroffenen Zustellerinnen und Zusteller müssen jedoch arbeitsrechtliche und soziale Sicherheiten gewährleistet bleiben. Standortverlagerungen, Tourenanpassungen oder Beschäftigungsreduktionen sind zwingend sozialpartnerschaftlich zu begleiten.

2.2 Zustellung von abonnierten Tageszeitungen

Die neue Regelung, wonach 90 Prozent der Tageszeitungen bis 12:30 Uhr zugestellt werden ist aus Sicht von Travail.Suisse nicht akzeptabel. Sie widerspricht den wichtigen Bemühungen des Parlaments zur Presseförderung, welche unter anderem eine explizite Förderung der Frühzustellung vorsieht.

2.3 Laufzeiten im inländischen Postverkehr

Die Vereinheitlichung der Laufzeitvorgaben (90 Prozent für Briefe und Pakete) kann betrieblich sinnvoll sein. Aus Sicht von Travail.Suisse ist jedoch entscheidend, dass Effizienzgewinne nicht auf den Schultern der Mitarbeitenden getragen werden.

Konkret bedeutet dies:

- Tourenverlängerungen müssen arbeitsrechtlich tragbar sein,
- Zustellerinnen und Zusteller dürfen durch neue Vorgaben nicht unter höheren Zeitdruck geraten,
- die Einsparpotenziale sind sozialpartnerschaftlich zu diskutieren und unter anderem auch für die Personalentwicklung zu verwenden.

2.4 Elektronische Sendungen und hybrides Zustellsystem

Travail.Suisse begrüsst die Einführung eines hybriden Zustellsystems, das die physische Zustellung mit digitalen Kanälen ergänzt. Das stärkt die digitale Souveränität der Schweiz, erhöht die Rechtssicherheit und fördert Vertrauen. Dennoch muss sich der Service Public auch mit dem hybriden System an alle Bevölkerungsgruppen richten. Der Zugang darf nicht von technischen Fähigkeiten oder vom Wohnort abhängig sein.

Wichtige Punkte und Forderungen von Travail.Suisse sind:

- Die Einführung darf nicht zur Rationalisierung und auf Kosten von Arbeitsplätzen führen. Neue Aufgaben (Druck, Kuvertierung, Verarbeitung) müssen innerhalb der Post mit guten Arbeitsbedingungen angesiedelt werden.
- Die Einbindung Dritter darf nur erfolgen, wenn branchenübliche Mindeststandards gemäss GAV-Niveau, vorzugsweise des Postkonzerns, garantiert sind.
- Die Identifikation, Authentifikation und Benutzeroberflächenpflege schaffen neue Aufgabenprofile, für welche gezielte Weiterbildungen der Mitarbeitenden der Post notwendig sind.
- Es braucht klare Definitionen in den AGB zur Toleranz bei Übergangsfehlern,
- transparente Ausschlussgründe und Widerspruchsmöglichkeiten (z.B. bei Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern),
- und alternative physische Zustelloptionen für digital nicht erreichbare Bevölkerungsgruppen.
- Die Aufbewahrungsfrist elektronischer Sendungen und Bestätigungen innert 90 Tagen erscheinen als zu kurz. Vorschlag Travail.Suisse: 1 Jahr für Behördensendungen, ansonsten 6 Monate.
- Travail.Suisse unterstützt die Opt-in-Lösung ausdrücklich und lehnt automatische Zustellungen ohne aktive Einwilligung ab.

Ausserdem sieht Travail.Suisse einen Widerspruch zwischen den Erläuterungen auf S.6 (Verweigerung bei unsittlichen Inhalten) und S.9 (Post stellt nur technische Infrastruktur). Hier braucht es Klarheit über die Verantwortung, Prüfpflichten und Kontrolle. Auch die Rolle bei der Verhinderung von Missbrauch muss klar geregelt werden.

Weitere Bemerkungen zur Identifikation, Authentifikation und Benutzeroberfläche:

Die technische Umsetzung stellt hohe Anforderungen an Zugänglichkeit, Datensicherheit und Nutzerfreundlichkeit. Auch hier ergeben sich neue Aufgabenbereiche innerhalb der Post, z.B. im IT-Support, der Kundenberatung und in der Verwaltung.

Travail.Suisse fordert:

- eine nutzerfreundliche, barrierefreie Gestaltung der Benutzeroberfläche,
- die Mitwirkung bei der Gestaltung der technischen Schnittstellen, sofern Mitarbeitende direkt oder indirekt betroffen sind,
- dass der Aufbau von Know-how innerhalb der Post (nicht bei ausgelagerten Stellen) erfolgt,
- eine klare Regelung, wie mit Systemmissbrauch umgegangen wird – insbesondere im Spannungsfeld zwischen Datenschutz und Missbrauchsverhinderung.

Weitere Bemerkungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit:

Der Umgang mit sensiblen Daten im hybriden Zustellsystem erfordert höchste Sicherheitsstandards. Für Mitarbeitende bedeutet dies neue Anforderungen an Technik, Compliance und interne Schulungen.

Travail.Suisse fordert:

- eine klare personelle Zuweisung von Datenschutzverantwortung innerhalb der Post,
- dass IT- und Sicherheitsverantwortliche mit den notwendigen Kompetenzen und Ressourcen ausgestattet werden,
- die Einrichtung eines institutionalisierten Austauschs mit der PostCom und dem EDÖB, in dem auch die Sozialpartner eingebunden werden.

2.5 Grundversorgung im Zahlungsverkehr

Travail.Suisse anerkennt die Bedeutung einer zeitgemässen Weiterentwicklung des Zahlungsverkehrs. Besonders im Hausservicegebiet soll die Post proaktiv moderne Dienstleistungen inklusive technologischer Lösungen anbieten. Neben klassischen Dienstleistungen sollen z.B. mobile Zahlungsmethoden, unterstützende Services oder digitale Identifikation mit einfacher Bedienung eingeführt werden. Die finanzielle Inklusion ist ein zentrales Element des Service Public und muss aus Sicht von Travail.Suisse flächendeckend gewährleistet bleiben.

3. Auswirkungen auf die Post

Wie bereits zu Beginn der Stellungnahme erwähnt, dürfen aus Sicht von Travail.Suisse die Einsparungen von rund 45 Millionen Franken keinesfalls als reiner Effizienzgewinn verstanden werden. Vielmehr müssen diese Mittel gezielt in die langfristige Entwicklung der Post und in die Sicherstellung sowie Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden investiert werden. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung ist es besonders wichtig, eine zukunftsorientierte Personalstrategie zu verfolgen, die sowohl Arbeitsplätze sichert als auch gezielte Weiterbildungsangebote für die Mitarbeitenden bereitstellt. Im vorliegenden Entwurf ist jedoch keine ausreichende Strategie erkennbar, die den Anforderungen des Personals und der Sozialpartnerschaft gerecht wird.

Die Digitalisierung der Postdienste bringt tiefgreifende Veränderungen mit sich. Travail.Suisse fordert, dass alle betroffenen Mitarbeitenden im Transformationsprozess mitgenommen werden. Dazu gehören:

- Erhalt der bestehenden Arbeitsplätze, wo immer möglich,
- Frühzeitige und praxisnahe Weiterbildungen,
- Einhaltung von Mindeststandards auch bei ausgelagerten Dienstleistungen,
- Sozialpartnerschaftliche Begleitung des gesamten Transformationsprozesses.

4. Zusätzliche Forderung zur Anpassung des VPG

Travail.Suisse fordert im Rahmen der Revision des VPG zusätzlich folgende Anpassungen von Art. 61:

Art. 61 Ermittlung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen und Festlegung von Mindeststandards
Erläuterungen: [Ergänzungen](#) bzw. [Streichungen](#)

¹ Die PostCom ermittelt periodisch, [jedoch mindestens alle vier Jahre](#), die branchenüblichen Arbeitsbedingungen, insbesondere aufgrund folgender Kriterien:

- a. Entlohnung, einschliesslich Lohnzuschläge und -fortzahlungen bei veränderter Arbeitsleistung;
- b. Arbeitszeit, einschliesslich Regelungen zu Überzeit-, Nacht- und Schichtarbeit;
- c. Ferienanspruch.

² Sie ermittelt die branchenüblichen Arbeitsbedingungen, indem sie die gewichteten durchschnittlichen effektiven Jahreslöhne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer [im operativen Bereich](#) erfasst. [Sie zieht für diese Ermittlungen die in der Branche anerkannten, tariffähigen und repräsentativen Personalverbände bei.](#)

³ Sie legt Mindeststandards fest. [Sie zieht für die Definitionen derselben die in der Branche anerkannten, tariffähigen und repräsentativen Personalverbände bei.](#)

Fazit

Die Teilrevision der Postverordnung enthält viele zukunftsweisende Anpassungen. Gleichzeitig birgt sie erhebliche Risiken für die Mitarbeitenden, wenn deren Interessen nicht systematisch einbezogen werden.

Travail.Suisse fordert deshalb übergeordnet, dass:

- alle Änderungen mit den Sozialpartnern abgestimmt werden,
- Einsparungen prioritär in das Personal und deren Qualifikationen reinvestiert werden,
- die Post nicht auf einen reinen Effizienzbetrieb reduziert wird, sondern auch im digitalen Zeitalter ihrer Verantwortung als Arbeitgeberin im Service Public gerecht wird.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und stehen bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Thomas Bauer
Leiter Wirtschaftspolitik

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK 3003 Bern

PDF/Word an: pg@bakom.admin.ch

Stellungnahme der Tresorit AG zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Postverordnung (VPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Postverordnung (VPG) Stellung nehmen zu können.

Mit seinem Vorschlag einer revidierten Postverordnung, die den hybriden Brief in die Grundversorgung integriert und Anpassungen in der Logistik und im Zahlungsverkehr vorsieht, modernisiert der Bundesrat den Auftrag der Post und passt ihn den heutigen Bedürfnissen an. Wir sind mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden. Es ist wichtig, dass mit der Aufnahme der digitalen Angebote in die Grundversorgung die Postgesetzgebung den Entwicklungen der vergangenen Jahre angepasst wird. Für Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Post, welche wir vollumfänglich unterstützen. Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Prüfung der Anliegen.

Freundliche Grüsse

István Hartung
CEO

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Trun, 04.08.2025

Revision der Postverordnung (VPG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Aus der Medienmitteilung des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM vom 16. April 2025 haben wir erfahren, dass der Bundesrat eine Revision der Postverordnung in die Vernehmlassung geschickt hat. Als von der Revision voraussichtlich stark betroffene Gemeinde möchten wir die Gelegenheit nutzen, seitens unserer Gemeinde auch eine Vernehmlassung einzureichen.

Die Grundversorgung mit Postdienstleistungen unterliegt, wie viele andere Bereiche und Dienstleitungen unseres Alltags, zweifellos einem Wandel. Mit der Revision der Postverordnung möchte der Bundesrat die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung temporär stabilisieren. Der Gemeindevorstand Trun ist sich der anspruchsvollen finanziellen Situation im Bereich der Postgrundversorgung bewusst. Wir sprechen uns jedoch klar gegen einen Abbau der postalischen Grundversorgung auf Kosten der Berg- und Randregionen aus. Ein Leistungsabbau darf nicht zu einer Zwei-Klassengesellschaft führen. Der postalische Service Public muss in allen Regionen unseres Landes derselben Qualitätsvorgabe folgen.

Zuverlässige Postdienstleistungen sind eine Grundvoraussetzung für eine funktionierende Gesellschaft und eine effiziente Volkswirtschaft. **Der Gemeindevorstand lehnt die Aufgabe der Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebiets daher ab.** Diese Zustellung wurde erst 2021 aufgrund entsprechender Vorstösse im Parlament in die Grundversorgung im Gesetz aufgenommen. Der Bundesrat will diesen Schritt nun auf dem Verordnungsweg – **mit Definition eines neuen Siedlungsbegriffs** – wieder rückgängig machen. Das ist demokratiepolitisch fragwürdig, schwächt die Rand- und Bergregionen und kann so nicht hingenommen werden.

Die Reduktion der Laufzeitvorgaben betreffen ebenfalls die Rand- und Bergregionen, insbesondere abgelegene oder dünn besiedelte Gebiete. Hier ist die Wahrscheinlichkeit am höchsten, dass sich die Zustellqualität verschlechtert. Eine Kostenoptimierung der Post allein zu Lasten der ländlichen und wenig besiedelten Gebiete ist nicht hinnehmbar. Ein solches Vorhaben

wird dem Anspruch des Service Public auf flächendeckende, gleichwertige Versorgung nicht gerecht. **Entsprechend ist die Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen sowie bei Briefen und Paketen abzulehnen.** An der Vorgabe, dass Zeitungen, Briefe und Pakete weiterhin zu 97 % anstatt wie zu ändern vorgesehen 90 % bis 12:30 Uhr zugestellt werden müssen, ist somit festzuhalten.

Der Gemeindevorstand begrüsst die Modernisierung der Grundversorgungsbestimmungen mit neuen digitalen Angeboten. Die Nutzung digitaler Kanäle entspricht zweifellos immer mehr einem Bedürfnis der Kundinnen und Kunden. Dabei ist aus unserer Sicht jedoch entscheidend, dass auch weiterhin herkömmliche, analoge Angebote Bestandteil der Grundversorgung bleiben. Konkret geht es darum, dass die Kundinnen und Kunden jederzeit die **Wahlfreiheit** haben, die elektronischen Sendungen digital oder über den hybriden Kanal zugestellt zu erhalten. Ebenso soll beim Zahlungsverkehr weiterhin der Barzahlungsverkehr zum Umfang der Grundversorgung gehören. Diese beiden Aspekte sind in der vorgeschlagenen Verordnung berücksichtigt und können von uns so unterstützt werden. Die Einführung des digitalen Briefes wird voraussichtlich dazu führen, dass die physischen Transaktionen an den Postschaltern weiter zurückgehen. Das betrifft sowohl die eigen betriebenen Poststellen als auch die Postagenturen. Andererseits werden die Anforderungen an das Personal in den Poststellen und -agenturen weiter steigen, da sie vermehrt auch Kompetenzen im digitalen Bereich entwickeln müssen. Fragen wie Cybersicherheit und Datenschutz im elektronischen Bereich werden noch mehr an Bedeutung gewinnen. Dafür können in den Poststellen für die Kundinnen und Kunden Beratungsangebote im Umgang mit digitalen Dienstleistungen angeboten werden („Digital enabling“). Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Entschädigungen für die Leistungen der Postagenturen seit langem als zu tief empfunden werden. **Die Frage der Entschädigung für die Postagenturen muss deshalb geklärt werden und es braucht auch mehr Transparenz über diese Entschädigung.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

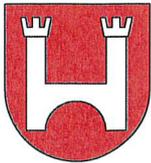
Gemeindevorstand Trun



Dumeni Tomaschett
Gemeindepräsident



Sandra Gautschi
Aktuarin



Vischnaunca
Tujetsch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
UVEK
3003 Bern

Per E-Mail an: pg@bakom.admin.ch

Sedrun, ils 31. Juli 2025

Revision der Postverordnung (VPG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Aus der Medienmitteilung des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM vom 16. April 2025 haben wir erfahren, dass der Bundesrat eine Revision der Postverordnung in die Vernehmlassung geschickt hat. Als von der Revision voraussichtlich stark betroffene Gemeinde möchten wir die Gelegenheit nutzen, seitens unserer Gemeinde auch eine Vernehmlassung einzureichen.

Die Grundversorgung mit Postdienstleistungen unterliegt, wie viele andere Bereiche und Dienstleitungen unseres Alltags, zweifellos einem Wandel. Mit der Revision der Postverordnung möchte der Bundesrat die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung temporär stabilisieren. Der Gemeindevorstand von Tujetsch ist sich der anspruchsvollen finanziellen Situation im Bereich der Postgrundversorgung bewusst. Wir sprechen uns jedoch klar gegen einen Abbau der postalischen Grundversorgung auf Kosten der Berg- und Randregionen aus. Ein Leistungsabbau darf nicht zu einer Zwei-Klassengesellschaft führen. Der postalische Service public muss in allen Regionen unseres Landes derselben Qualitätsvorgabe folgen.

Zuverlässige Postdienstleistungen sind eine Grundvoraussetzung für eine funktionierende Gesellschaft und eine effiziente Volkswirtschaft. **Der Gemeindevorstand lehnt die Aufgabe der Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebiets daher ab.** Diese Zustellung wurde erst 2021 aufgrund entsprechender Vorstösse im Parlament in die Grundversorgung im Gesetz aufgenommen. Der Bundesrat will diesen Schritt nun auf dem Verordnungsweg – **mit Definition eines neuen Siedlungsbegriffs** – wieder rückgängig machen. Das ist demokratiepolitisch fragwürdig, schwächt die Rand- und Bergregionen und kann so nicht hingenommen werden.

Die Reduktion der Laufzeitvorgaben betreffen ebenfalls die Rand- und Bergregionen, insbesondere abgelegene oder dünn besiedelte Gebiete. Hier ist die Wahrscheinlichkeit am höchsten, dass sich die Zustellqualität verschlechtert. Eine Kostenoptimierung der Post allein zu Lasten der ländlichen und wenig besiedelten Gebiete ist nicht hinnehmbar. Ein solches Vorhaben wird dem Anspruch des Service Public auf flächendeckende, gleichwertige Versorgung nicht gerecht. **Entsprechend ist die Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen sowie bei Briefen und Paketen**

Vischnaunca Tujetsch

Via Alpsu 62 | CH-7188 Sedrun | 081 920 47 81 | simona.giossi@tujetsch.ch | www.tujetsch.ch



Vischnaunca
Tujetsch

abzulehnen. An der Vorgabe, dass Zeitungen, Briefe und Pakete weiterhin zu 97 % anstatt wie zu ändern vorgesehen 90 % bis 12:30 Uhr zugestellt werden müssen, ist somit festzuhalten.

Der Gemeindevorstand begrüsst die Modernisierung der Grundversorgungsbestimmungen mit neuen digitalen Angeboten. Die Nutzung digitaler Kanäle entspricht zweifellos immer mehr einem Bedürfnis der Kundinnen und Kunden. Dabei ist aus unserer Sicht jedoch entscheidend, dass auch weiterhin herkömmliche, analoge Angebote Bestandteil der Grundversorgung bleiben. Konkret geht es darum, dass die Kundinnen und Kunden jederzeit die **Wahlfreiheit** haben, die elektronischen Sendungen digital oder über den hybriden Kanal zugestellt zu erhalten. Ebenso soll beim Zahlungsverkehr weiterhin der Barzahlungsverkehr zum Umfang der Grundversorgung gehören. Diese beiden Aspekte sind in der vorgeschlagenen Verordnung berücksichtigt und können von uns so unterstützt werden. Die Einführung des digitalen Briefes wird voraussichtlich dazu führen, dass die physischen Transaktionen an den Postschaltern weiter zurückgehen. Das betrifft sowohl die eigen betriebenen Poststellen als auch die Postagenturen. Andererseits werden die Anforderungen an das Personal in den Poststellen und -agenturen weiter steigen, da sie vermehrt auch Kompetenzen im digitalen Bereich entwickeln müssen. Fragen wie Cybersicherheit und Datenschutz im elektronischen Bereich werden noch mehr an Bedeutung gewinnen. Dafür können in den Poststellen für die Kundinnen und Kunden Beratungsangebote im Umgang mit digitalen Dienstleistungen angeboten werden („Digital enabling“). Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Entschädigungen für die Leistungen der Postagenturen seit langem als zu tief empfunden werden. **Die Frage der Entschädigung für die Postagenturen muss deshalb geklärt werden und es braucht auch mehr Transparenz über diese Entschädigung.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Cordials salids

Vischnaunca Tujetsch

Martin Cavegn
Gemeindepräsident

Simona Giossi
Leiterin Gemeindeverwaltung

Vischnaunca Tujetsch

Via Alpsu 62 | CH-7188 Sedrun | 081 920 47 81 | simona.giossi@tujetsch.ch | www.tujetsch.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
3003 Bern

Scuol, 11.08.2025

Revision der Postverordnung (VPG) /Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Obwohl der Termin der Vernehmlassung bereits am 06.08.2025 abgelaufen ist, erlauben wir uns im Namen der Region Engiadina Bassa/Val Müstair eine Stellungnahme zur Revision der Postverordnung einzureichen.

Der Bundesrat will mit der Revision der Postverordnung der Post die Möglichkeit geben, die Grundversorgung zu modernisieren. Insbesondere sollen neue digitale Angebote die Grundversorgung ergänzen und erweitern. Andererseits soll auf die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes verzichtet werden und die Laufzeitvorgaben für Briefe und Pakete gesenkt werden.

Dieser Abbau der postalischen Grundversorgen würde unsere Randregion stark treffen. Ein Leistungsabbau bei der Grundversorgung darf nicht auf Kosten der Berg- und Randregionen erfolgen. Der Service public muss in allen Regionen der Schweiz derselben Qualitätsvorgaben folgen.

Die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebiets wurde erst 2021 aufgrund entsprechender Vorstösse im Parlament in die Grundversorgung aufgenommen. Der Bundesrat will diesen Schritt nun auf dem Verordnungsweg wieder rückgängig machen, was demokratiepolitisch fragwürdig ist und die Rand- und Bergregionen schwächt. **Die Aufgabe der Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebiets wird von der Region Engiadina Bassa/Val Müstair daher mit Nachdruck abgelehnt.**

Eine Reduktion der Laufzeitvorgaben bei Printmedien wird sich insbesondere in abgelegene oder dünn besiedelte Gegenden der Schweiz bemerkbar machen. Hier ist die Wahrscheinlichkeit am höchsten, dass sich die Zustellqualität verschlechtert. Eine Kostenoptimierung der Post allein zu Lasten der ländlichen und wenig besiedelten Gebiete ist nicht hinnehmbar. Ein solches Vorhaben widerspricht dem Anspruch des Service Public auf flächendeckende, gleichwertige Versorgung. **Die Region Engiadina Bassa/Val Müstair lehnt die die Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen ab.** An der Vorgabe, dass Zeitungen weiterhin (zu 97 % anstatt 90 %) bis 12:30 Uhr zugestellt werden müssen, ist festzuhalten. Die Attraktivität von Printmedien, insbesondere von Regionalzeitungen, soll nicht durch eine Flexibilisierung der Zustellvorgaben weiter

geschwächt werden. In der Region Engiadina Bassa/Val Müstair ist in 4 von 5 Gemeinden Rätoromanisch die Amtssprache, welche in der Bevölkerung immer noch tief verankert ist und täglich gesprochen wird. Durch die Reduktion der Laufzeitvorgaben wird die Förderung des Rätoromanischen mit hoher Wahrscheinlichkeit stark leiden, indem eine spätere Zustellung der Printmedien zu einem zunehmenden digitalen Medienkonsum beiträgt, häufig zu Lasten der lokalen Verwurzelung und der angestammten Sprache.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Mit freundlichen Grüßen

Regiun Engiadina Bassa/Val Müstair



Gabriella Binkert Becchetti
Präsidentin



Arno Kirchen
Geschäftsleiter

Per E-Mail an: pg@bacom.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
3003 Bern

Per E-Mail an: pg@bakom.admin.ch

Vals, 5. August 2025

Revision der Postverordnung (VPG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Aus der Medienmitteilung des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM vom 16. April 2025 haben wir erfahren, dass der Bundesrat eine Revision der Postverordnung in die Vernehmlassung geschickt hat. Als von der Revision voraussichtlich betroffene Gemeinde möchten wir die Gelegenheit nutzen, seitens unserer Gemeinde eine Vernehmlassung einzureichen.

Die Grundversorgung mit Postdienstleistungen unterliegt, wie viele andere Bereiche und Dienstleitungen unseres Alltags, zweifellos einem Wandel. Mit der Revision der Postverordnung möchte der Bundesrat die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung temporär stabilisieren. Der Gemeinderat Vals ist sich der anspruchsvollen finanziellen Situation im Bereich der Postgrundversorgung bewusst. Wir sprechen uns jedoch klar gegen einen Abbau der postalischen Grundversorgung auf Kosten der Berg- und Randregionen aus. Ein Leistungsabbau darf nicht zu einer Zwei-Klassengesellschaft führen. Der postalische Service public muss in allen Regionen unseres Landes derselben Qualitätsvorgabe folgen.

Zuverlässige Postdienstleistungen sind eine Grundvoraussetzung für eine funktionierende Gesellschaft und eine effiziente Volkswirtschaft. **Der Gemeinderat lehnt die Aufgabe der Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebiets daher ab.** Diese Zustellung wurde erst 2021 aufgrund entsprechender Vorstösse im Parlament in die Grundversorgung im Gesetz aufgenommen. Der Bundesrat will diesen Schritt nun auf dem Verordnungsweg – **mit Definition eines neuen Siedlungsbegriffs** – wieder rückgängig machen. Das ist demokratiepolitisch fragwürdig, schwächt die Rand- und Bergregionen und kann so nicht hingenommen werden.

Die Reduktion der Laufzeitvorgaben betreffen ebenfalls die Rand- und Bergregionen, insbesondere abgelegene oder dünn besiedelte Gebiete. Hier ist die Wahrscheinlichkeit am höchsten, dass sich die Zustellqualität verschlechtert. Eine Kostenoptimierung der Post allein zu Lasten der ländlichen und wenig besiedelten Gebiete ist nicht hinnehmbar. Ein solches Vorhaben wird dem Anspruch des Service Public auf flächendeckende, gleichwertige Versorgung nicht gerecht. **Entsprechend ist die Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen sowie bei Briefen und Paketen abzulehnen.** An der Vorgabe, dass Zeitungen, Briefe und Pakete weiterhin zu 97 % anstatt wie zu ändern vorgesehen 90 % bis 12:30 Uhr zugestellt werden müssen, ist somit festzuhalten.

Der Gemeinderat begrüsst die Modernisierung der Grundversorgungbestimmungen mit neuen digitalen Angeboten. Die Nutzung digitaler Kanäle entspricht zweifellos immer mehr einem Bedürfnis der Kundinnen und Kunden. Dabei ist aus unserer Sicht jedoch entscheidend, dass auch weiterhin herkömmliche, analoge Angebote Bestandteil der Grundversorgung bleiben. Konkret geht es darum, dass die Kundinnen und Kunden jederzeit die **Wahlfreiheit** haben, die elektronischen Sendungen digital oder über den hybriden Kanal zugestellt zu erhalten. Ebenso soll beim Zahlungsverkehr weiterhin der Barzahlungsverkehr zum Umfang der Grundversorgung gehören. Diese beiden Aspekte sind in der vorgeschlagenen Verordnung berücksichtigt und können von uns so unterstützt werden. Die Einführung des digitalen Briefes wird voraussichtlich dazu führen, dass die physischen Transaktionen an den Postschaltern weiter zurückgehen. Das betrifft sowohl die eigen betriebenen Poststellen als auch die Postagenturen. Andererseits werden die Anforderungen an das Personal in den Poststellen und -agenturen weiter steigen, da sie vermehrt auch Kompetenzen im digitalen Bereich entwickeln müssen. Fragen wie Cybersicherheit und Datenschutz im elektronischen Bereich werden noch mehr an Bedeutung gewinnen. Dafür können in den Poststellen für die Kundinnen und Kunden Beratungsangebote im Umgang mit digitalen Dienstleistungen angeboten werden („Digital enabling“). Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Entschädigungen für die Leistungen der Postagenturen seit langem als zu tief empfunden werden. **Die Frage der Entschädigung für die Postagenturen muss deshalb geklärt werden und es braucht auch mehr Transparenz über diese Entschädigung.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Rita Schmid





GS/UVEK
13. Aug. 2025
Nr.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
3003 Bern

7556 Ramosch, 08.08.25

Revision der Postverordnung (VPG) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Revision der Postordnung und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Grundversorgung mit Postdienstleistungen unterliegt dem Wandel. Digitale Kommunikationskanäle und neue Bezahlformen setzen die Finanzierung der postalischen Grundversorgung unter Druck. Verändertes Einkaufsverhalten erfordert Investitionen in eine effiziente Paketlogistik. Mit der Revision der Postverordnung möchte der Bundesrat die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung temporär stabilisieren. Die Gemeinde Valsot ist sich der anspruchsvollen finanziellen Situation im Bereich der Postgrundversorgung bewusst. Wir sprechen uns jedoch klar gegen einen Abbau der postalischen Grundversorgung auf Kosten der Berg- und Randregionen aus. Ein Leistungsabbau darf nicht zu einer Zwei-Klassengesellschaft führen. Der postalische Service Public muss in allen Regionen des Landes derselben Qualitätsvorgabe folgen.

Kritischer Siedlungsbegriff

Zuverlässige Postdienstleistungen sind eine Grundvoraussetzung für eine effiziente Volkswirtschaft und funktionierende Gesellschaft. Die Gemeinde Valsot lehnt die Aufgabe der Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebiets daher ab. Die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebiets wurde erst 2021 aufgrund entsprechender Vorstösse im Parlament in die Grundversorgung aufgenommen. Der Bundesrat will diesen Schritt nun auf dem Verordnungsweg wieder rückgängig machen, was demokratiepolitisch fragwürdig ist und die Rand- und Bergregionen schwächt.

Zustellvorgaben bei Printmedien beibehalten

Die Reduktion der Laufzeitvorgaben betreffen insbesondere abgelegene oder dünn besiedelte Gegenden der Schweiz. Davon betroffen ist auch die Gemeinde Valsot mit seinen insgesamt 13 Fraktionen. Hier ist die Wahrscheinlichkeit am höchsten, dass sich die Zustellqualität verschlechtert. Eine Kostenoptimierung der Post allein zu Lasten der ländlichen und wenig besiedelten Gebiete ist nicht hinnehmbar. Ein solches Vorhaben wird dem Anspruch des Service Public auf flächendeckende, gleichwertige Versorgung nicht gerecht.

Insbesondere ist die Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen abzulehnen. An der Vorgabe, dass Zeitungen weiterhin (zu 97 % statt 90 %) bis 12:30 Uhr

zugestellt werden müssen, ist festzuhalten. Die Attraktivität von Printmedien, insbesondere von Regionalzeitungen, soll nicht durch eine Flexibilisierung der Zustellvorgaben weiter geschwächt werden. In Bezug auf die Förderung der beiden Minderheitensprachen Rätoromanisch und Italienisch könnte dies irreversible Schäden zur Folge haben: Eine spätere Zustellung der Printmedien führt zu einem zunehmenden Medienkonsum im digitalen Raum, sehr häufig zu Ungunsten der lokalen Verwurzelung und – im Fall des Rätoromanischen – der angestammten Sprache.

Wahlfreiheit bei digitalen Angeboten

Wir begrüßen die Modernisierung der Grundversorgungsbestimmungen mit neuen digitalen Angeboten. Dazu gehören namentlich die Beförderung elektronischer Sendungen über ein hybrides Zustellsystem und die Erweiterung des Zahlungsverkehrs um digitale Zahlungsangebote im Rahmen der Grundversorgung. Die Nutzung digitaler Kanäle entspricht immer mehr einem Bedürfnis der Kundinnen und Kunden. Für beide Bereiche ist aus unserer Sicht entscheidend, dass auch weiterhin herkömmliche analoge Angebote Bestandteil der Grundversorgung bleiben. Diese Wahlfreiheit ist in der vorgeschlagenen Verordnung berücksichtigt.

Wir danken dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung Revision der Postverordnung.



Freundliche Grüsse
Gemeinde Valsot



Peder Caviezel
Gemeindepräsident



Christian Poo
Leiter Verwaltung

Herr
Bundesrat Albert Rösti
Vorsteher Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail:
sekretariat.brroesti@gs-uvek.admin.ch;
pg@bakom.admin.ch

Bern, den 23. Juni 2025

Teilrevision der Postverordnung (VPG); Vernehmlassung; Stellungnahme VDK

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 16. April 2025 haben Sie die Kantone eingeladen, im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Postverordnung Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Die Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und -direktoren VDK ist unter den interkantonalen Direktorenkonferenzen für den Bereich des Service Public zuständig und erlaubt sich daher, Stellung zum Vorentwurf der revidierten Postverordnung zu nehmen. Mit dieser Teilrevision will der Bundesrat der Post Kosteneinsparungen ermöglichen und gleichzeitig die Grundversorgung um digitale Angebote erweitern. So sollen die Qualitätsvorgaben für die Laufzeiten von Briefen, Paketen und abonnierten Tageszeitungen auf 90 Prozent gesenkt werden (heute: Briefe 97%, Pakete und abonnierte Tageszeitungen 95%). Weiter will der Bundesrat die Post zur Zustellung in ganzjährig bewohnte Siedlungen verpflichten, und nicht, wie seit 2021 vorgeschrieben, in ganzjährig bewohnte Häuser. Im Bereich der Postdienste soll ein digitaler Zustellkanal die Grundversorgung ergänzen. Zusätzlich zur aktuellen Kontoführungspflicht soll der Grundversorgungsauftrag im Zahlungsverkehr um ein für Online-Zahlungen akzeptiertes Zahlungsmittel sowie den digitalen Zugang zur Abwicklung von Kontotransaktionen erweitert werden. **Die VDK unterstützt im Grundsatz die vorliegenden Verordnungsanpassungen, welche der Post künftig mehr Flexibilität geben sowie die Grundversorgung an den hohen Digitalisierungsgrad von Bevölkerung und Unternehmen anpassen soll. Die Änderung der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Tageszeitungen lehnt die VDK jedoch ab, da diese die Attraktivität von regionalen Printmedien zusätzlich mindern und damit auch die direkte Demokratie schwächen.**

Die VDK begrüsst die Modernisierung der Grundversorgungsbestimmungen mit den vorgeschlagenen *neuen digitalen Angeboten*. Mit der Möglichkeit elektronischer Sendungen und der damit verbundenen Einführung des hybriden Zustellungssystems wird ein Beitrag zur Digitalisierung der Wirtschaft und der Behördenleistungen geleistet. Die Gewährung an Dritte des diskriminierungsfreien und transparenten Zugangs zu den Einrichtungen und Dienstleistungen des hybriden Zustellsystems ist dabei wesentlich, um Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren.

Die in der Ordnungsrevision vorgesehenen Anpassungen, welche der Post ermöglichen sollen, ihre Abläufe zu optimieren und die Grundversorgungsdienste effizienter und kostengünstiger zu erbringen, gehen faktisch mit einem Abbau der Grundversorgung einher. Grundsätzlich setzt sich die VDK für eine flächendeckende und nahtlose Grundversorgung ein. Sie anerkennt gleichzeitig die Notwendigkeit von Massnahmen, die dazu beitragen, die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung der Post durch Kosteneinsparungen zu stabilisieren. Aus diesem Grund akzeptiert sie, bis auf eine Ausnahme, die vorgesehenen Reduzierungen der Versorgungsleistungen.

Die VDK ist mit der *Senkung der Laufzeitvorgaben für Briefe und Pakete* von 97% respektive 95% auf einheitliche 90% einverstanden. Die Briefmenge ist in den letzten zehn Jahren um ein Drittel zurückgegangen und wird weiter abnehmen. Gleichzeitig nimmt der Versand über digitale Kanäle stetig zu. Mit dem parallelen Aufbau des digitalen Briefes als Angebot der Grundversorgung kann diesem geänderten Kundenbedürfnis Rechnung getragen werden.

Auch der vorgesehene *Verzicht auf die Zustellung in ganzjährig bewohnte Häuser ausserhalb des Siedlungsgebietes* ist aus Sicht der VDK akzeptabel. Dies insbesondere auch weil der Bundesrat bei der Umsetzung eine gestaffelte Einstellung der Hauszustellung über einen Zeitraum von 10 Jahren bei denjenigen Häusern vorsieht, für die keine Pflicht mehr bestehen wird. Die VDK begrüsst dieses gestaffelte Vorgehen. Der Bundesrat kehrt mit dieser Anpassung wieder zu der ursprünglichen, bis 2021 geltenden Regelung zurück. Die geplante Erweiterung der postalischen Dienstleistungen um digitale Angebote kann neue Alternativen schaffen, was die vorgeschlagene Reduktion der Grundversorgung vertretbarer macht. Die digitale Erschliessung aller Regionen ist dabei eine Voraussetzung, wobei unter anderem die Umsetzung der Gigabit-Strategie des Bundesrats unterstützend wirkt.

Die Reduktion der Laufzeitvorgaben bei den abonnierten Zeitungen lehnt die VDK hingegen ab. Abonnierte Zeitungen in Gebieten ohne Frühzustellung sollen gemäss Verordnungsentwurf nur noch in 90% der Fälle statt wie bisher in 95% bis 12.30 Uhr zugestellt werden. Wenn Zeitungen erst nach 12.30 Uhr zugestellt werden, verlieren sie weiter an Attraktivität. Das Parlament hat eben erst in der Märzsession 2025 ein auf sieben Jahre befristetes Massnahmenpaket verabschiedet, um die regionalen Medien zu stärken (Vorstoss Bulliard 22.423). Dazu gehört unter anderem auch die Förderung der Frühzustellung. Das Parlament hat damit klar zum Ausdruck gebracht, dass es die regionalen Printmedien stärken will. Der Vorschlag des Bundesrates, die Laufzeitvorgaben für die abonnierten Zeitungen zu reduzieren, widerspricht diesem Willen. Gerade regionale Zeitungstitel leisten zudem einen wichtigen Beitrag zur politischen Information und Meinungsbildung. Eine Reduktion der Attraktivität von Printmedien schwächt damit auch direktdemokratische Prozesse.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit hochachtungsvollen Grüssen



Urban Camenzind, Präsident VDK



Matthias Schnyder, Generalsekretär VDK



CH-3003 Bern, WEKO

Per E-Mail (PDF- und Word-Version)

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Kommunikation BAKOM

pg@bakom.admin.ch

Per E-Mail an: pg@bakom.admin.ch
Unser Zeichen: 041.1-00021
Bern, 30.06.2025

041.1-00021: Vernehmlassung zur Revision der Postverordnung (VPG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung und führen hierzu gerne Folgendes aus:

A) Einleitende Bemerkungen

1. Die Wettbewerbskommission (WEKO) nimmt gemäss Art. 46 Abs. 2 KG¹ Stellung zu Entwürfen von wirtschaftsrechtlichen Erlassen des Bundes oder anderen Bundeserlassen, die den Wettbewerb beeinflussen können. Ihren gesetzmässigen Auftrag wahrnehmend, beschränkt sich die WEKO vorliegend auf eine Stellungnahme zu den aus wettbewerblicher Sicht relevanten Punkten. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass nicht kommentierte Verordnungsbestimmungen aus anderen Überlegungen zu unterstützen oder abzulehnen wären.
2. Die WEKO orientiert sich bei der Beurteilung von geplanten Gesetzes- und Verordnungsänderungen am Grundsatz, dass Regulierungen generell wettbewerbsneutral auszugestalten sind. Dies bedeutet, dass Staatseingriffe nicht ohne zwingendes Erfordernis Marktteilnehmer bevorzugen oder benachteiligen sollten.
3. Gerne teilen wir Ihnen nachfolgend unsere Bemerkungen zu den aus wettbewerblicher Sicht relevanten Punkten, nämlich zur Regulierung im Rahmen der vorgezogenen VPG-Revision (Abschnitt B), zum hybriden Zustellsystem (Abschnitt C) und zum Grundversorgungsauftrag im Zahlungsverkehr (Abschnitt D) mit.

¹ Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6.10.1995 (Kartellgesetz, KG; SR 251).

B) Vorgezogene VPG-Revision

Antrag:

Die Eckwerte für eine Revision des Postgesetzes (PG) zuhanden des Bundesrats sind vor den vorliegenden Anpassungen auf Verordnungsstufe (VPG) auszuarbeiten.

Begründung:

4. Am 24. Februar 2022 hat die Expertenkommission Grundversorgung Post ihre umfassende Analyse und ihre Empfehlungen für eine Grundversorgung ab 2030 veröffentlicht.² Der Bundesrat hat daraufhin das UVEK beauftragt, in Absprache mit dem EFD Anpassungen bei der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten sowie den Bedarf einer digitalen Grundversorgung zu prüfen. Die Ergebnisse sind im Bericht zur künftigen Ausgestaltung der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten vom 12. Juni 2024 festgehalten.³ Die Grundlagen für eine Entscheidung über eine PG-Revision, namentlich über die zukünftige Ausgestaltung der Grundversorgung, sind somit vorhanden.

5. Der Gesetzgeber soll möglichst zeitnah die Gelegenheit erhalten, eine wettbewerbsfreundlichere Ausgestaltung der Grundversorgung zu diskutieren. Im Rahmen der vorliegenden (vorgezogenen) VPG-Revision ist dies nicht möglich. Vielmehr werden – wie nachfolgend in Abschnitt C) aufgezeigt wird – die gegenwärtig primär aufgrund des reservierten Dienstes (Art. 18 f. PG) bestehenden Wettbewerbsverzerrungen durch die Vorlage noch verstärkt.

6. Durch die vorläufig unterlassene PG-Revision in Verbindung mit der vorgezogenen VPG-Revision werden nach Auffassung der WEKO keine zielführenden Rahmenbedingungen für einen wirksamen Wettbewerb beim Erbringen der Post- und Zahlungsverkehrsdienste geschaffen. Damit wird Art. 1 Abs. 3 Bst. b PG auch künftig nur unvollständig verwirklicht.

C) Hybrides Zustellsystem

Antrag:

«Elektronische Sendungen über ein hybrides Zustellsystem» seien nicht in die Grundversorgung aufzunehmen.

Die dafür vorgesehenen Anpassungen/Ergänzungen in der Verordnung seien zu streichen (Art. 1 Bst. i-o, Art. 29 Abs. 1 Bst. e, Art. 35a – Art. 35j, Art. 47 Abs. 2 und 8 VPG).

Für den Fall, dass diesem Antrag nicht nachgekommen werden sollte, stellt die WEKO die folgenden Eventualanträge:

Eventualanträge:

Der mit der Ergänzung der Grundversorgung durch «elektronische Sendungen über ein hybrides Zustellsystem» einhergehende Auftrag sei öffentlich auszuschreiben.

Vor einer öffentlichen Ausschreibung seien (notwendigerweise) die Bestimmungen betreffend den reservierten Dienst (Art. 18 f. PG) aufzuheben.

² Expertenkommission Grundversorgung Post, Schlussbericht vom 24. Februar 2022, <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/post-presse/expertenkommission_grundversorgung_post.html> (1.5.2025).

³ Bericht zur künftigen Ausgestaltung der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten vom 12. Juni 2024, <<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/post-presse/evaluation.html>> (1.5.2025).

Begründung:

Ad Fehlende Regulierungsvoraussetzungen

7. Es ist für die WEKO nicht ersichtlich, inwiefern durch die Aufnahme von «elektronischen Sendungen über ein hybrides Zustellsystem» (nachfolgend: hybrides Zustellsystem) in die Grundversorgung ein Marktversagen korrigiert werden bzw. weshalb der Markt nicht zum politisch gewünschten Ergebnis (Bereitstellung einer sicheren, vertrauenswürdigen und rechtlich verbindlichen elektronischen Kommunikation im Inland)⁴ führen soll. Nach Auffassung der WEKO ist der Markt durchaus in der Lage, entsprechende Dienstleistungen flächendeckend in genügender Qualität zu erbringen, zumal davon ausgegangen werden kann, dass in der Schweiz die digitale Erschliessung (Infrastruktur) sichergestellt ist. Bezeichnend ist diesbezüglich, dass die Post mit *ePost* bereits heute eine elektronische Kommunikationsplattform ausserhalb der Grundversorgung betreibt und den Willen bekundet, das Angebot auch ohne politischen Auftrag aus kommerziellen Motiven weiter aufzubauen und zu betreiben.⁵ Entsprechend wird im Erläuternden Bericht explizit festgehalten: «Das Bedürfnis nach einer sicheren Übermittlung sensibler Daten wird durch ein vielfältiges Angebot privatwirtschaftlicher Unternehmen aus der Schweiz und dem Ausland grundsätzlich abgedeckt. In diesem Bereich gibt es keine Hinweise für das Vorliegen eines klassischen Marktversagens.»⁶ Solange der Markt in der Lage ist, das gewünschte Ergebnis bereitzustellen, fehlt es an einer massgebenden Grundvoraussetzung für eine Regulierung.

8. Aufgrund des fehlenden klassischen Marktversagens wird die vorgeschlagene Regulierung im Erläuternden Bericht damit begründet, dass Privatpersonen/KMU teilweise das Bewusstsein fehle, dass elektronische Kommunikationskanäle wie z.B. unverschlüsselte E-Mails weder sicher noch vertraulich seien.⁷ Dementsprechend wird davon ausgegangen, dass die Vorlage gegen diese unbefriedigende Situation (Verwendung «unsicherer» Kommunikationskanäle durch unwissende Nutzer) Abhilfe schaffen soll.

9. Diese Begründung überzeugt die WEKO nicht. Unabhängig davon, ob es aus Sicht des Staates ein legitimes bzw. eine Regulierung rechtfertigendes Ziel sein kann, Massnahmen zu ergreifen, die bewirken, dass Privatpersonen/KMU zukünftig über sichere Kommunikationskanäle kommunizieren (weil diese gegenwärtig angeblich «zu wenig» genutzt würden), scheinen die vorliegend vorgeschlagenen Massnahmen nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Werden von Privatpersonen/KMU – aufgrund eines fehlenden Bewusstseins – sichere elektronische Kommunikationskanäle nicht bzw. «zu wenig» genutzt, obwohl der Markt diese bereitstellt (vgl. namentlich das Post-Produkt *ePost*), dürfte auch die Aufnahme eines sicheren Kommunikationskanals in die Grundversorgung hiergegen keine Abhilfe schaffen. Zielführend wäre beispielsweise vielmehr eine Sensibilisierung der Privatpersonen/KMU, auf welche Kriterien für eine sichere elektronische Kommunikation zu achten ist. Auch die Stärkung des Wettbewerbs kann zu einer besseren Durchdringung sicherer elektronischer Kommunikationslösungen beitragen. Das dadurch ausgelöste vermehrte Entstehen vielfältiger innovativer Angebote dürfte sowohl die Auswahlmöglichkeiten für die Kunden als auch den Bekanntheitsgrad der entsprechenden Produkte erhöhen. In der Folge können sich die heute noch unwissenden Privatpersonen/KMU für ein sicheres, vom Markt bereitgestelltes Angebot entscheiden.

10. Zusammenfassend besteht nach Ansicht der WEKO kein Marktversagen weder im klassischen noch im weiteren Sinne, weshalb von einer Regulierung abzusehen ist.

⁴ Erläuternder Bericht, 4.

⁵ Erläuternder Bericht, 18.

⁶ Erläuternder Bericht, 4.

⁷ Ibid.

Ad Wettbewerbsverzerrende Wirkung

11. Die WEKO hat in der Vergangenheit aufgezeigt, dass der reservierte Dienst zugunsten der Post für die Beförderung von Briefen < 50g wettbewerbsverzerrende Wirkungen zeitigt.⁸ Auch das Sekretariat der WEKO hat sich im Rahmen verschiedener Ämterkonsultationen für die Aufhebung des Restmonopols ausgesprochen. Aufgrund des Aufschubs der PG-Revision bestehen die aus Wettbewerbssicht ungünstigen Rahmenbedingungen weiter.

12. Die vorliegend vorgesehene Aufnahme eines hybriden Zustellsystems in die Grundversorgung verschärft diese wettbewerbsfeindlichen Rahmenbedingungen zusätzlich. Die Vorlage hat zur Folge, dass das Restmonopol der Post für die Beförderung von Briefen < 50g auf das hybride Zustellsystem ausgeweitet wird (*Leverage*-Problematik). Nur der Post ist es nämlich möglich, elektronisch aufgegebenen Sendungen über den hybriden Kanal zuzustellen, da ihr diese Zustellung aufgrund von Art. 18 PG vorbehalten ist. Solange der reservierte Dienst im PG bestehen bleibt, wird es (potenziellen) Wettbewerbern, d.h. konkurrierenden Postdienstleisterinnen sowie Anbieterinnen digitaler Kommunikationslösungen, verunmöglicht, ein vergleichbares hybrides Zustellsystem anzubieten. Wettbewerber könnten zwar elektronische Sendungen über den elektronischen Kanal zustellen, es ist jedoch davon auszugehen, dass dies nicht auf ein namhaftes Interesse seitens der Kunden/Absender stossen wird. Diese dürften hauptsächlich ein hybrides Zustellsystem nachfragen, da sie nicht wissen, ob der/die Empfänger den Erhalt der Sendung über den elektronischen oder über den hybriden Kanal wünscht/wünschen. Einzig ein hybrides Zustellsystem vermag die Beförderung aller elektronisch aufgegebenen Sendungen zu garantieren.

13. Die einzige Möglichkeit für andere Postdienstleisterinnen, den Endkunden ein für diese vergleichbares hybrides Zustellsystem anzubieten, bestünde darin, die Zustelldienstleistung über den hybriden Kanal bei der Post einzukaufen und in Bezug auf diese Teilkomponente des hybriden Zustellsystems als Wiederverkäuferin gegenüber den Endkunden aufzutreten. Ein solches Geschäftsmodell würde eine Verpflichtung der Post voraussetzen, die Dienstleistungen des reservierten Dienstes anderen Postdienstleisterinnen zum Wiederverkauf anzubieten. Ob sich dadurch ein Wettbewerb in Bezug auf die Bereitstellung von hybriden Zustellsystemen tatsächlich etablieren könnte, bleibt hingegen unsicher und würde namentlich von den Grosshandelspreisen für den reservierten Dienst abhängen.

14. Im Übrigen wird auch im Erläuternden Bericht explizit eingeräumt, dass «die Erweiterung der Grundversorgung um ein hybrides Zustellsystem [...] sich negativ auf alternative Postdienstleisterinnen und Anbieterinnen digitaler Kommunikationslösungen auswirken [kann]. Die Bestimmungen zum nichtdiskriminierenden Zugang (Art. 35g VPG) und zur Bündelung mit Dienstleistungen ausserhalb der Grundversorgung (Art. 35h VPG) reduzieren zwar das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen, beseitigen es aber nicht vollständig.»⁹

15. Auch wenn die erwähnte *Leverage*-Problematik (Ausweitung des Restmonopols der Post auf die Zustellung über den hybriden Kanal) schon heute mit der von der Post angebotenen *ePost*-Dienstleistung besteht, wird sie durch die Aufnahme des hybriden Zustellsystems in die Grundversorgung vermutlich noch zusätzlich verschärft. Durch die Aufnahme in die Grundversorgung wird diese Versandart, die gegenwärtig einzig von der Post angeboten werden kann, gefördert und beworben. Sollte dereinst das Restmonopol im Rahmen einer zukünftigen PG-Revision aufgehoben werden, hätte die Post zu diesem Zeitpunkt bereits eine Monopolstellung für das hybride Zustellsystem. Es dürfte für Wettbewerber aufgrund dieser Monopolstellung und der zu erwartenden Einbettung des hybriden Zustellsystems in ein digitales Ökosystem¹⁰ wohl fast unmöglich werden, in diesen Markt einzutreten. Zudem gilt es zu bedenken, dass

⁸ Vgl. z.B. RPW 2020/2, 529 Rz 537 ff., *Geschäftskunden Preissysteme für adressierte Briefsendungen*.

⁹ Erläuternder Bericht, 19.

¹⁰ Vgl. z.B. <<https://www.klara.ch/ecosystem>> (1.5.2025).

Art. 19 Abs. 1 PG der Post die Quersubventionierung von Dienstleistungen der Grundversorgung mit Erträgen aus dem reservierten Dienst erlaubt. Auch dadurch kann die Stellung der Post gestärkt bzw. der Wettbewerb beeinträchtigt werden.

16. Zusammenfassend ist die vorgesehene Regulierung nach Ansicht der WEKO – unabhängig vom fehlenden Marktversagen – aus Wettbewerbsicht abzulehnen.

Ad Mögliche «Verschlimmbesserung»

17. Aus Wettbewerbsicht keine wünschenswerte Lösung wäre, den Grundversorgungsauftrag dahingehend abzuändern, dass einzig eine Zustellung per elektronischem Kanal erfasst wäre. Dadurch würde zwar der erwähnten *Leverage*-Problematik entgegengewirkt, eine Verankerung eines Grundversorgungsauftrags zuhanden der Post für ein rein elektronisches Zustellsystem hätte jedoch weitreichende negative Konsequenzen. Vom fehlenden Marktversagen einmal abgesehen würde dies dazu führen, dass die Post verschiedenste digitale Dienstleistungen unter den Grundversorgungsauftrag subsummieren könnte. Dadurch würde ihr Tätigwerden (durch Unternehmenszukäufe) in (Digital-)Märkten, in denen auch private Anbieter tätig sind, legitimiert und gefördert. Dies könnte den Wettbewerb in diesen Märkten namentlich durch die oben erwähnte Möglichkeit der Quersubventionierung von Grundversorgungsdienstleistungen mit Erträgen aus dem Monopolbereich verzerren.

18. Zusammenfassend ist aus Wettbewerbsicht einzig die Streichung des kompletten hybriden Zustellsystems aus dem vorliegend vorgesehenen Grundversorgungsauftrag zielführend. Auf keinen Fall wünschenswert wäre es, das Zustellsystem auf den elektronischen Zustellkanal «auszuweiten».

Ad Verfahren für Grundversorgungsauftragsvergabe

19. Es ist aus wettbewerblicher Sicht nicht nachvollziehbar, weshalb die Post mit dem Grundversorgungsauftrag ausgestattet werden soll, ohne dass andere, aus Kundensicht möglicherweise bessere Alternativen geprüft worden sind.

20. Nach unserem Verständnis soll die Vorlage insbesondere dazu dienen, die Post zu stärken. So wird im Erläuternden Bericht explizit ausgeführt, dass die Vorlage die betriebswirtschaftliche Situation der Post verbessere und die finanziellen Risiken für den Bund verringere.¹¹ Die Stärkung der Post und die damit einhergehenden Vorteile für den Bund dürfen u.E. jedoch keinen hinreichenden Grund für regulatorische Massnahmen darstellen. Letztlich stärkt die Vorlage die Post nämlich auch gegenüber ihren Konkurrentinnen in verschiedenen Märkten, was es aus wettbewerblicher Sicht zu vermeiden gilt. Ein mögliches wettbewerbliches Verfahren für die Vergabe des vorliegend angedachten Grundversorgungsauftrags wird im Erläuternden Bericht weder erwähnt noch diskutiert.

21. Wie oben aufgezeigt wurde, kann aufgrund des aktuellen regulatorischen Rahmens einzig die Post ein hybrides Zustellsystem «aus einer Hand» betreiben. Würde hingegen das Restmonopol der Post im Rahmen einer PG-Revision aufgehoben, könnte der vorliegend vorgesehene Grundversorgungsauftrag öffentlich ausgeschrieben werden, wobei vorab zu klären wäre, ob eine Aufteilung der Ausschreibung in mehrere Teilleistungen zielführend sein könnte.¹² In der Folge würde das aus ökonomischer Sicht beste Angebot den Zuschlag für den Grundversorgungsauftrag erhalten. Somit gäbe es einerseits Wettbewerb um den

¹¹ Erläuternder Bericht, 17.

¹² Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn sich abzeichnet, dass für die Leistungen im Bereich der physischen Zustellung elektronisch aufgebener Sendungen kein Wettbewerb zu erwarten ist (z.B. aufgrund von *versunkenen Kosten*). In diesem Fall wäre die Post zu verpflichten, den Wettbewerbern diskriminierungsfrei Zugang zu den entsprechenden Leistungen zu gewähren.

Grundversorgungsauftrag und andererseits bestünde eher die Möglichkeit, dass Wettbewerb in einem zukünftigen möglichen Markt für hybride Zustellsysteme entstehen könnte.

22. Grundsätzlich wäre es im Sinne einer *Second-Best*-Lösung denkbar, den Grundversorgungsauftrag ohne Aufhebung des Restmonopols auszuschreiben. Dies würde jedoch zwingend eine Aufteilung der Wertschöpfungskette bedingen. Wettbewerber der Post würden somit als Wiederverkäufer der Dienstleistung des reservierten Dienstes auftreten, welche sie als Komponente in ihr Bündel bzw. in ihr hybrides Zustellsystem integrieren könnten. Ohne eine Verpflichtung der Post, die Dienstleistung des reservierten Dienstes als Vorleistungsprodukt zu wettbewerbsfreundlichen Konditionen ihren Konkurrentinnen zu veräussern, ist diese Option jedoch nicht erfolgsversprechend.

23. Durch einen Verzicht auf die Aufnahme der vorgesehenen Bestimmungen zum hybriden Zustellsystem in die VPG vor einer Aufhebung des Restmonopols per PG-Revision sowie eine anschliessenden Ausschreibung des vorliegenden Grundversorgungsauftrags könnten – wie von Art. 1 Abs. 3 Bst. b PG vorgesehen – (bessere) Rahmenbedingungen für einen wirksamen Wettbewerb beim Erbringen der Postdienste geschaffen werden.

Subeventualanträge:

24. Obwohl die WEKO die Streichung aller Bestimmungen im Zusammenhang mit dem hybriden Zustellsystem beantragt, möchte sie nachfolgend auf Bestimmungen bzw. Ausführungen im Erläuternden Bericht hinweisen, die aus ihrer Sicht noch nicht hinreichend klar sind. Es ist folglich unumgänglich, dass diese – sollten sie nicht gestrichen werden – präzisiert und die nachfolgend aufgeworfenen rechtlichen Fragen geklärt werden.

Ad Art. 35f

Die Erläuterungen zu Art. 35f VPG seien im Sinne der nachfolgenden Erwägungen zu ergänzen.

Begründung:

25. Gemäss dem Erläuternden Bericht ist das Ziel der Regelung, «dass die Daten mindestens logisch von anderen Daten getrennt gehalten werden».¹³ Die gewählte Formulierung «logisch» ist unpräzise. Im Erläuternden Bericht ist klarzustellen, was genau darunter zu verstehen ist und insbesondere wie dadurch gewährleistet werden soll, dass die Zahl der Zugriffe durch Personen/Applikationen ohne Bezug zur Grundversorgung verhindert wird.

26. Des Weiteren soll die «Datenisolation» gemäss Erläuterndem Bericht «die technische Abhängigkeit zwischen der Grundversorgung und den ausserhalb der Grundversorgung erbrachten Dienstleistungen begrenzen».¹⁴ Auch die Begriffswahl «begrenzen» ist unpräzise, da unklar bleibt, wo auf einer Skala zwischen «minimieren» und «ausschliessen» die vorgesehene Begrenzung liegt. Ebenfalls unklar bleibt, welche technischen Gründe eine Abhängigkeit herbeiführen.

Ad Art. 35g Nichtdiskriminierender Zugang

Ein möglicher nichtdiskriminierender Zugang zugunsten konkurrierender Postdienstleisterinnen sei zu klären und die dafür notwendigen Voraussetzungen seien gegebenenfalls zu schaffen.

¹³ Erläuternder Bericht, 11.

¹⁴ Ibid.

Begründung:

27. Die WEKO begrüsst grundsätzlich das Ziel dieser Bestimmung, welches gemäss dem Erläuternden Bericht in der Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen zugunsten der Post besteht¹⁵. Die konkrete Umsetzung und deren Auswirkungen auf die Kunden und Wettbewerber der Post scheinen jedoch nicht abschliessend geklärt zu sein. Hierfür wären aus Wettbewerbs-sicht zwei Konstellationen zu unterscheiden, je nachdem ob es sich bei den Dritten, welchen Zugang zu gewähren ist, um Postdienstleisterinnen handelt oder nicht.

i. Zugang für Behörden und Unternehmen, welche keine Postdienstleistungen erbringen

28. Die WEKO geht davon aus, dass der (Haupt-)Zweck der vorliegenden Bestimmung darin besteht, dass Postkonzerngesellschaften keinen privilegierten Zugang gegenüber anderen Unternehmen/Behörden zum hybriden Zustellsystem erhalten sollen.¹⁶

29. Demnach kann beispielweise ein Unternehmen, welches Buchhaltungssoftware anbietet (d.h. eine Konkurrentin der Posttochter *ePost Service AG*, früher *Klara Business AG*), die Schnittstelle zum hybriden Zustellsystem zu den gleichen Bedingungen wie die Posttochter in sein Angebot integrieren. Dies gewährleistet grundsätzlich gleich lange Spiesse zwischen der Posttochter und ihrer Konkurrentin. Dass die Post dabei mögliche physische Zustelldienstleistungen in Verbindung mit dem hybriden Zustellsystem erbringt, scheint in dieser Konstellation nicht erheblich, da die Software-Unternehmen ohnehin nicht in den Postdienstmärkten tätig sind.

30. Aus Wettbewerbssicht gilt es trotzdem zu bedenken, dass die Einbindung des hybriden Zustellsystems in Fachapplikationen von anderen Unternehmen/Behörden eine mögliche marktbeherrschende Stellung der Post in diesem Bereich noch zusätzlich verstärken bzw. zementieren könnte, da den Endkunden dadurch die Nutzung bzw. der Wechsel zu einem hybriden Zustellsystem eines anderen Anbieters erschwert würde.

ii. Zugang für andere Postdienstleisterinnen

31. Im Erläuternden Bericht wird präzisiert, dass unter den Dritten, welchen der diskriminierungsfreie Zugang zur Schnittstelle zu gewähren ist, auch andere Postdienstleisterinnen zu verstehen sind. Dies würde die Konstellation betreffen, in welcher eine Konkurrentin der Post in Bezug auf Postdienste (z.B. *Quickmail/Planzer*) Zugang zur Schnittstelle erhält. Dabei stellt sich die Frage des tatsächlichen Mehrwerts des diskriminierungsfreien Zugangs für konkurrierende Postdienstleisterinnen. Wie oben mehrfach aufgezeigt wurde, ist es den Konkurrentinnen der Post aufgrund des Restmonopols nicht möglich, die Zustellung über den hybriden Kanal selbst auszuführen. Ein diskriminierungsfreier Zugang zur Schnittstelle zum hybriden Zustellsystem der Post würde für konkurrierende Postdienstleisterinnen folglich nur Sinn machen, wenn sie als Wiederverkäuferinnen der Dienstleistung des reservierten Dienstes auftreten könnten.

32. Zu dieser Konstellation fehlt jedoch eine Diskussion im Erläuternden Bericht. Auch sieht die Vorlage keine konkrete Zugangsregulierung zu den Dienstleistungen des reservierten Dienst vor (z.B. die Pflicht, den reservierten Dienst als Vorleistungsprodukt anzubieten, gegebenenfalls inklusive Vorgaben zu den entsprechenden Konditionen). Der vorliegend vorgesehene nichtdiskriminierende Zugang zum hybriden Zustellsystem vermag somit die erwähnten grundsätzlichen Wettbewerbsbedenken nicht auszuräumen. Vielmehr ergeben sich dadurch neue Fragen, die weder im Verordnungstext noch im Erläuternden Bericht beantwortet werden.

¹⁵ Erläuternder Bericht, 12.

¹⁶ Erläuternder Bericht, 12 f.

Ad Art. 35h Bündelung mit Dienstleistungen ausserhalb der Grundversorgung

Die Möglichkeiten für Bündelangebote konkurrierender Postdienstleisterinnen mit einer Komponente eines hybriden Zustellsystems seien zu klären und die dafür notwendigen Voraussetzungen seien gegebenenfalls zu schaffen.

Begründung:

33. Gemäss Art. 35h Bst. b VPG müssen die zur Bündelung mit Dienstleistungen ausserhalb der Grundversorgungsaufträge verwendeten Schnittstellen nach Art. 35g VPG auch Dritten zur Verfügung gestellt werden. Wie oben bereits ausgeführt wurde, können andere Postdienstleisterinnen, welche den Endkunden ein Bündelangebot (z.B. Buchhaltungssoftware zusammen mit einem hybriden Zustellsystem) anbieten möchten, zwar diskriminierungsfreien Zugang zur dafür notwendigen Schnittstelle erhalten. Dadurch wird jedoch das grundsätzliche Problem, dass sie nicht alle Dienstleistungskomponenten des Bündels eigenständig erbringen können, nicht behoben. Ein vergleichbares Bündel, wie die Post es anbietet, könnte eine konkurrierende Postdienstleisterin einzig dann bereitstellen, wenn sie als Wiederverkäuferin der Dienstleistung des reservierten Dienstes auftreten würde. Wie erwähnt wird diese Möglichkeit weder im Verordnungstext noch im Erläuternden Bericht explizit vorgesehen bzw. diskutiert.

D) Grundversorgungsauftrag im Zahlungsverkehr

Antrag:

Auf eine Ausweitung des Grundversorgungsauftrags im Bereich des Zahlungsverkehrs sei zu verzichten.

Die dafür vorgesehenen Anpassungen/Ergänzungen in der Verordnung seien zu streichen (Art. 43 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1 Bst. a und Art. 44 Abs. 1^{ter} VPG).

Für den Fall, dass diesem Antrag nicht nachgekommen werden sollte, stellt die WEKO die folgenden Eventualanträge:

Eventualanträge:

Im Erläuternden Bericht sei nachvollziehbar zu begründen, weshalb die Ausweitung des Grundversorgungsauftrags im Bereich des Zahlungsverkehrs ein reales Bedürfnis abdecken soll und weshalb für die (mutmasslich wenigen) potenziell Betroffenen keine vergleichbaren, verhältnismässigen Alternativen bestehen würden.

Im Erläuternden Bericht sei nachvollziehbar zu begründen, weshalb nur die PostFinance den Grundversorgungsauftrag im Bereich des (elektronischen) Zahlungsverkehrs erfüllen können soll bzw. sie diesen zumindest besser als andere Marktteilnehmer erfüllen würde.

Begründung:

34. Im Bereich des Zahlungsverkehrs ist grundsätzlich kein Marktversagen ersichtlich, welches die vorgesehene Erweiterung der Grundversorgung rechtfertigen würde. Auch die Expertenkommission Grundversorgung Post sah kein Marktversagen: «Beim unbaren Zahlungsverkehr liegt für den überwiegenden Teil der Bevölkerung und der Unternehmen kein Marktversagen vor. Das aktuell im Grundversorgungsauftrag enthaltene Recht auf die Eröffnung eines Zahlungsverkehrskontos wird heute von den Banken standardmässig angeboten.» Trotzdem erachtete es die Expertenkommission «auch nach 2030 noch als opportun», dass ein Anrecht auf ein Konto mit grundlegenden Zahlungsverkehrsfunktionen besteht. Sie sieht dabei aber «keine zwingende Verknüpfung zwischen einer Grundversorgungspflicht mit barem Zahlungsverkehr und dem Geschäft mit Postdiensten [...]». Die Verpflichtung zum baren Zahlungsverkehr könnte ohne Weiteres an eine andere Bank mit eigenem Filialnetz übertragen

oder von einem Gemeinschaftswerk erbracht werden. Die Kommission empfiehlt deshalb eine Entkoppelung der Grundversorgung im Zahlungsverkehr von der postalischen Grundversorgung. Der modernisierte Zahlungsverkehrsauftrag soll öffentlich ausgeschrieben und die Mehrkosten, die bei der Leistungserbringung anfallen, sollen abgegolten werden.»¹⁷

35. Im Erläuternden Bericht wird die Ausweitung des Grundversorgungsauftrags im Zahlungsverkehr denn auch nicht mit Marktversagen begründet, sondern sie erfolge zur «Stärkung der finanziellen Inklusion in einem zunehmend digitalen Umfeld». Es gebe Konstellationen, in denen PostFinance den Zugang zum digitalen Zahlungsverkehr verweigere, auch wenn kein Tatbestand nach Art. 45 VPG erfüllt sei.¹⁸

36. Diese Begründung überzeugt die WEKO nicht. Elektronische Zahlungsverkehrsdienstleistungen werden von Banken (und der PostFinance) standardmässig und diskriminierungsfrei angeboten. So enthält auch der Erläuternde Bericht die Aussage, dass «der unbare Zahlungsverkehr stark digital durchdringt ist.»¹⁹ Zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Teilhabe aller im stark digitalisierten Zahlungsverkehrsmarkt bestehen somit bereits zahlreiche, bestens eingeführte Alternativen. Die WEKO sieht deshalb keinen Anlass für eine entsprechende Erweiterung der Grundversorgung, selbst wenn die Expertenkommission Grundversorgung Post einen Anspruch auf Dienstleistungen im unbaren Zahlungsverkehr zur Sprache bringt²⁰.

37. Ausserdem scheint es ohne weitere Erläuterungen unverhältnismässig, den Grundversorgungsauftrag «umfassend» zu erweitern, um Einzelfällen, in denen die PostFinance den Zugang zum digitalen Zahlungsverkehr ausserhalb der Tatbestände nach Art. 45 VPG verweigert, zu begegnen. So geht aus dem Erläuternden Bericht nicht hervor, inwiefern in den angesprochenen (Einzel-)Fällen die Zugangsverweigerung der PostFinance allenfalls legitim bzw. gerechtfertigt sein könnte, ob den Betroffenen neben dem Angebot der PostFinance Alternativen zur Verfügung stehen und ob weniger weitreichende Massnahmen als die Ausweitung der Grundversorgung geprüft worden sind.

38. Schliesslich bleibt für die WEKO im Allgemeinen nach wie vor nicht erkennbar, weshalb die PostFinance besser geeignet sein soll als andere Banken/Finanzinstitute, die Grundversorgung im Bereich des unbaren Zahlungsverkehrs (die digitale Inklusion von Menschen, welche nicht leichthin einen Zugang zum digitalen Verkehr erhalten, eingeschlossen) sicherzustellen.

39. Insgesamt erachtet die WEKO die (potenziell) wettbewerbsverzerrende (u.a. aufgrund der Möglichkeit der Quersubventionierung nach Art. 19 Abs. 1 PG) Aufnahme des digitalen Zahlungsverkehrs in die Grundversorgung als nicht hinreichend begründet und deshalb als nicht angezeigt.

¹⁷ Expertenkommission Grundversorgung Post, Schlussbericht vom 24. Februar 2022, Ziff. 6.2.4, <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/post-presse/expertenkommission_grundversorgung_post.html> (2.5.2025).

¹⁸ Erläuternder Bericht, 15.

¹⁹ Ibid.

²⁰ Expertenkommission Grundversorgung Post, Schlussbericht vom 24. Februar 2022, Ziff. 6.2.4, <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/post-presse/expertenkommission_grundversorgung_post.html> (5.5.2025).

Die WEKO bedankt sich für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung dieser Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Wettbewerbskommission

Dr. Laura Melusine Baudenbacher
Präsidentin

Prof. Dr. Patrik Ducrey
Direktor

Zürcher Oberland Medien

Zürcher Oberland Medien AG
Rapperswilerstrasse 1 | 8620 Wetzikon
zo-medien.ch | zo-online.ch

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel

per E-Mail an: pg@bakom.admin.ch

Herr Bundesrat Albert Rösti, Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Frau Annette Scherrer, Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Frau Carole Leuenberger, Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Datum
5. August 2025

Ihr Kontakt
Tina Herger

Telefon direkt
+41 44 933 32 14

E-Mail
tina.herger@zol.ch

Vernehmlassung über die Revision der Postverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Frau Scherrer, sehr geehrte Frau Leuenberger
Sehr geehrte Damen und Herren

Als schweizerisches Medienunternehmen «Zürcher Oberland Medien AG» (ZOM) und Mitglied des Verlegerverbands SCHWEIZER MEDIEN (VSM) möchten wir die Gelegenheit nutzen, zu den Änderungen in der Postverordnung Stellung zu beziehen.

Die Zürcher Oberland Medien AG ist das führende Verlags- und Medienhaus der Region. Mit der von uns herausgegebenen Tageszeitung «Zürcher Oberländer/Anzeiger von Uster», der Abonnementszeitung «Der Tössthaler» sowie den Gratiswochenzeitungen «Regio» und «Glattaler» erreichen wir täglich über 100 000 Leserinnen und Leser. Unser Newsportal zo-online.ch bietet rund um die Uhr eine umfassende Übersicht über das aktuelle Geschehen in der Region

Als zentraler Nachfrager postalischer Dienstleistungen und als wesentlicher Pfeiler der medialen Grundversorgung in der Schweiz sieht sich der ZOM als wesentlicher Stakeholder betreffend die geplante Änderung der Postverordnung. Er bedauert, nicht direkt zur betreffenden Vernehmlassung eingeladen worden zu sein.

Mit der Revision der Postverordnung will der Bundesrat die postalische Grundversorgung modernisieren und der Post mehr Spielraum einräumen. Vorgesehen ist unter anderem die Aufnahme digitaler Dienstleistungen in das Grundversorgungsangebot. Gleichzeitig sollen die Laufzeitvorgaben für Sendungen, darunter massgeblich Tages- und Wochenzeitungen, reduziert und die Zustellung an ganzjährig bewohnte Liegenschaften ausserhalb geschlossener Siedlungen aufgegeben werden.

Stellungnahme zu einzelnen Elementen

Die Zürcher Oberland Medien AG (ZOM) lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene **Reduktion der Laufzeitvorgaben** bei der Zustellung abonniertes Zeitungen entschieden ab. Die aktuelle Vorgabe, wonach abonnierte Tageszeitungen (in Gebieten ohne Frühzustellung) bis spätestens 12:30 Uhr zugestellt werden müssen, basiert auf einem parlamentarischen Entscheid. Eine Aufweichung dieser Regelung, in dem die Post die Regel nur noch in 90% der Fälle einhalten müsste, würde die Attraktivität der Printtitel weiter mindern – in einer Phase, in der die Branche ohnehin stark unter rückläufigen Abonnementszahlen und sinkenden Werbeeinnahmen leidet.

Das Parlament hat sich erst kürzlich im Rahmen der Frühjahrssession 2025 klar für die Stärkung regionaler Medien ausgesprochen. Mit dem auf sieben Jahre befristeten Förderpaket wurden unter anderem die Frühzustellung sowie die indirekte Presseförderung ausgebaut. Der Vorschlag des Bundesrats zur Reduktion der Laufzeitvorgaben steht im Widerspruch zu diesen Beschlüssen und gefährdet den medienpolitisch gewünschten Erhalt einer vielfältigen Presselandschaft in der Schweiz.

Die ZOM anerkennt die Notwendigkeit der Anpassung bei der Zustellung von Briefen und Paketen, da die Briefmengen seit Jahren sinken und sich die Kommunikation zunehmend in den digitalen Raum verlagert. Die parallele Einführung eines digitalen Briefangebots im Rahmen der Grundversorgung ist grundsätzlich sinnvoll und entspricht einem sich wandelnden Kundenbedürfnis.

Entschieden lehnt die ZOM jedoch die beabsichtigte **Aufgabe der Zustellung an ganzjährig bewohnte Haushalte ausserhalb des Siedlungsgebiets** ab. Diese Zustellpflicht wurde erst 2021 nach entsprechenden parlamentarischen Vorstössen in die Grundversorgung aufgenommen. Die nun geplante Rücknahme auf Verordnungsebene ist demokratiepolitisch heikel und würde rund 60'000 Haushalte – insbesondere in ländlichen Streusiedlungen – vom postalischen Zugang ausschliessen. Dies widerspricht der Idee eines flächendeckenden Grundversorgungsauftrages der Schweizerischen Post.

Zusammenfassung

Die Zürcher Oberland Medien AG (ZOM) unterstützt grundsätzlich die Ausrichtung der Grundversorgung auf digitale Entwicklungen. Im Hinblick auf die Versorgung mit abonnierten Tageszeitungen lehnt er jedoch sowohl die geplante Lockerung der Laufzeitvorgaben als auch die Einschränkung der flächendeckenden Zustellung entschieden ab. Für die Pressevielfalt und die gleichwertige Versorgung aller Bevölkerungsteile ist eine pünktliche und vollständige Zustellung abonniertes Tageszeitungen auch in peripheren Regionen zwingend erforderlich.

Freundliche Grüsse



Ralph Brechlin
CEO



Michael Kaspar
Chefredaktor